

Joseph's von Sonnenfels
k. k. wirkl. N. O. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey = Handlungs= und Finanzwissenschaft

Grundsätze

der Polizey = Handlung = und Finanzwissenschaft.

Erster Theil.

Dritte Auflage.

Inglorius dum utilis.



Wien,
bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch = und orientalischen Hof = wie auch N. Oe. Landschafts = und Universitätsbuchdruckern, 1777.

Dem allerdurchlauchtigsten
großmächtigsten
römischen Kaiser,
Joseph dem II.
zu
Germanien und Jerusalem
Könige,

Erzherzogen
von
Oesterreich.



Monarch!

Diese Grundsätze, denen Eure Majestät den theuren Namen zum Pfande ihres Schutzes vorzusetzen erlauben, beschäfftigen sich mit derjenigen bürgerlichen Wohlfahrt, die der Gegenstand ihrer menschenfreundlichen Sorgfalt ist.

Ihre Regierung verheißt der Welt einst lehrreiche Beyspiele, durch wel-

che die Mängel dieses leichten Umrisses werden berichtiget werden können.

Die Vorsicht wache nur über ihren Gesalbten, den sie mit so herrlichen Gaben ausgerüstet hat, damit er die großen Absichten einer Monarchinn hinausführe, deren erhabenes Herz die Entwürfe zu unsrer Glückseligkeit, über die Gränzen ihres Lebens erweitert.

Ich sterbe mit allertiefester Erniedrigung:

Eurer kaiserlichen Majestät

allerunterth. allergehorsamster
Sonnenfels.



Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitläuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den erstern weglassen können — wenn man aus der Mitte eines zusammhangenden, und sich beziehenden Werks ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den letztern zusetzen können: aber diese Zusätze wären für den größten Theil meiner Zuhörer verloren, oder ich, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beyde, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey mei-

meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey- und Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andere Beysätze, und gerade in solcher Abmessung abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrössern; ja nicht einmal, um von jemanden andern, als meinen Zuhörern gelesen zu werden, und ihnen die Mühe des Abschreibens zu ersparen, sind diese Grundsätze der Presse überlassen worden. Ich habe gesucht, die österreichischen Polizeyverordnungen hie und da zu den theoretischen Grundsätzen zurückzuführen, und ich halte diese Mühe für diejenigen sehr nützlich, welchen meine Arbeit eigentlich gewidmet ist. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse; es ist nur erst die ausgesteckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll. Geschrieben den 20. des Herbstmonats 1765.

Allgemeine
Einleitung.

Der Staat, als ein einzelnes Wesen genommen, kann wie ein Körper betrachtet werden, der, einem Menschen ähnlich, begliedert, und belebt ist. Die oberste Gewalt stellet das Haupt vor: Gesetze und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willen, und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Aemsigkeit, und der Feldbau sind der Magen und der Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurück, und vertheilt dadurch in den ganzen Körper Nahrung und Leben. Die Bürger sind der Leib, und die Glieder, wodurch die Maschine sich bewegt, lebet, im Gange erhalten wird.

J.J. Rousseau.



Allgemeine Einleitung.

I.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

1.

Wann mehrere Menschen sich vereinbaren einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen; so entsteht eine **Gesellschaft**. Es ist unserem Willen wesentlich eigen, nichts zu verlangen, was der Verstand nicht als etwas Gutes erkennet: der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen sich bestrebet, muß von derselben als etwas **Gutes** angesehen werden. Der Willen begnüget sich sogar nicht mit dem bloß **Guten**, so lang er Wege vor sich sieht, das **Bessere** zu erreichen; er steigt daher in seinem Begehren so lange auf, bis er



er das **Beßte erreichet**, in so fern es mit dem Maasse der Kräfte zu erreichen möglich ist, der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen sich begnüget, muß als ein **Beßtes** von derselben angesehen werden.

2. Auch der Staat ist eine **Gesellschaft von Bürgern**, die sich vereiniget **haben**, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Beßte zu erreichen. Die Wirkung dieser Vereinigung ist, daß die Vereinigten, in Ansehung des Endzwecks, für **eine** sittliche Person anzusehen sind, mithin nur **ein** Beßtes haben, welches das **gemeinschaftliche** ist, nur **einen**, nämlich, den **gemeinschaftlichen** Willen, das gemeinschaftliche Beßte zu **verlangen**, und nur **eine** Kraft, aus den einzelnen Kräften aller Glieder zusammengesetzt, dasselbe zu **erreichen**.

3. Daraus, daß die moralische Person des Staates nur ein **gemeinschaftliches Beßte** hat, folget, daß der **Privatnutzen** nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insofern er einen Theil des **allgemeinen** ausmachet; und daß in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Beßten dergestalt entgegen stünde, daß beide nicht zu vereinbaren wären, der Privatnutzen dem allgemeinen nothwendig nachgesetzt werden müßte. Im genauesten Verstande aber, kann sich nicht einmal ein Widerspruch der **wahren** Privatwohlfahrt, und der allgemeinen ereignen: und es wird bey einer genauen Untersuchung sich immer zeigen, entweder daß dasjenige, was als ein Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn gar bald auf-

hö-

höret, wann er dem gemeinen Nutzen entgegen steht *a*, oder auch, daß man etwas ansah, als wäre es dem gemeinschaftlichen Nutzen nachtheilig, so es in der That nicht ist. Die Wohlfahrt der Theile gründet sich auf die Wohlfahrt des Ganzen.

a Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringt, um sie nach einem gewissen Hafen zu übersetzen: so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Ueberbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden; das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu borgen, ist, die schwersten Waaren über Bord zu werfen. Der Eigenthümer dieser schweren Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse: er dringt durch: die Waare wird nicht ausgeworfen. Aber wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? da das ganze Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht seine Waaren zugleich verloren? —

4. Daraus, daß im Staate nur ein gemeinschaftlicher Willen vorhanden ist, fließt: daß daselbst keinem Eigenwillen Platz gelassen wird, sobald es um etwas zu thun ist, so seine Wirkung in die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecken kann.

5. Daraus, daß zur Erreichung des gemeinen Beßten nur eine Kraft in dem Staate begriffen wird, erhellet: daß die Theile dieser Kraft, nämlich die einzelnen Kräfte jedes Mitglieds, in sofern sie znr Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks nothwendig sind, auf keine andere Art angewendet werden mögen *b*, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist.

 

b Man entreißt dadurch Bürgern nicht die Freyheit, mit ihrem Vermögen und Fähigkeiten zu walten, als insofern sie dieselben gegen den Endzweck, um deswillen sie zusammgetreten sind, anzuwenden Willens wären.

6. Das gemeinschaftliche Beßte erfodert Anstalten und Maßregeln, die nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände verschieden seyn müssen. Diese Anstalten und Maßregeln **vorzuschlagen**, **zu prüfen**, entweder **gutzuheißen**, oder **zu verwerfen**, ist ein **gemeinschaftliches Recht** aller Glieder der Gesellschaft, weil die Mittel dem Endzwecke zusagen müssen. Allein, wenn dasjenige, was entschlossen worden, alle Glieder verbinden, das ist ein Gesetz werden soll; so wird auch die **Uibereinstimmung aller Glieder**, das ist, **die Erklärung des gemeinschaftlichen Willens** erfodert.

7. Dieses war die **erste** Gestalt **aller** Staaten: Uibergang von der **Menge** zur **Gesellschaft**, von der **Anarchie** zu der **einfachsten Demokratie**. Aber man sieht die Schwierigkeiten ganz leicht ein, welchen diese **Erklärung** bei einer **größeren** Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine **allgemeine** Uibereinstimmung kann nicht **allemal**, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. **Oft also würden die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang haben.** Die Beschaffenheit der Vorfälle verträgt nicht immer **eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, und Ländern von weiterem Umfange, nothwendig ist.** Die

Ein-

Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterscheid des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, sind ungleich. Gleichwohl hätte die Stimme des Klügern, des Vermögenden, nicht mehr Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden. Man muß also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, einig werden, wodurch die angeführten Unbequemlichkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art, den Schwierigkeiten auszubeugen suchten, entstunden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einen Ausgang zu geben, blieb es zwar dabei, daß jeder Bürger mitstimmt; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten, wo diese Art, die öffentlichen Geschäfte zu verwalten üblich ist, heißen noch immer Demokratien, aber in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß die mehresten Stimmen bei einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die klügsten sind; daß vielleicht gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so sind durch die demokratische Regierungsform, weder die Verzögerung, noch der Unterscheid des Antheils gehoben, welche in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfliessen c. Daher wählten andere aus dem Volke gleichsam die Edleren zur Verwaltung des gemeinen Wesens: von ihnen empfiengen die Staaten den Namen Aristokratien. In Aristokratien zwar, ward die Gesetzgebung an den einsichtsvolleren Theil des Volkes

über-



übertragen; aber **Familienabsichten** wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäffte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines **Einzigen**, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an **Einen** übertrugen, der ihr Vater, ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn sollte, der mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgesonderten Vortheil kennte. Dieses sind **Monarchien**. Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

e Der Pöbel in Demokratien ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit es auf das Aeusserste ankommen zu lassen, und Alles zu wagen, weil dieses Alles Nichts ist.

9. Durch diese verschiedene **Regierungsformen** ward nichts an dem **Wesentlichen** der Gesellschaft, sondern nur die **Förmlichkeit** geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte; welches nun, nach dem Unterscheide der Regierungsformen, entweder durch die **Mehresten**, oder den **Ausschuß**, oder den **Alleinherrscher** geschah, da es sonst durch die **allgemeine** Uebereinstimmung geschehen mußte. Gleichwie also die Entschlüsse Aller **unwiderstehlich** gewesen, also mußten auch die Entschlüsse derjenigen, die an die Stelle Aller getreten, **unwiderstehlich** seyn. Diese Unwiderstehlichkeit ist das Wesentliche der obersten Gewalt, welcher von Seite der Bürger die

Folg-

Folgleistung zusaget. Die **Folgleistung** ist die Einrichtung seiner Handlungen nach dem erklärten Willen der Obern.

10. Durch den gemeinschaftlichen Willen aller Bürger wurde der **Gebrauch** der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Willen enthält, so kömmt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen, **wie** die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Beßten am schicklichsten zu gebrauchen seyn.

11. Der **Endzweck**, um dessen Willen die Glieder einer Gesellschaft zusammengetreten sind, ist dasjenige **Beßte**, welches sie als einzelne Menschen zu erreichen, weder **sittliches**, noch **physikalisches** Vermögen genug besassen, welches, an sich selbst betrachtet, zwar das **einzelne Beßte** jedes Mitglieds ist; aber, da dieses einzelne Beßte von **allen** Mitgliedern gesucht wird, und jedes Mitglied, indem es das Beßte des andern befördert, eben dadurch das **Seinige** befestiget, so wird es das **gemeinschaftliche Beßte** genennet: **die Summe**, wenn ich so sagen darf, **aller einzeln Beßten.** In **bürgerlichen** Gesellschaften *d* war dieses Beßte, dieser Endzweck, die **Sicherheit** und **Bequemlichkeit des Lebens**, welche vereinbart die **öffentliche Wohlfahrt** ausmachen.

d Vergebens suche man den Anfang der bürgerlichen Zusammtretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltsamer Menschen, welche sich ihres Gleichen unterworfen haben. Gefürchtete Gewalt wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge begreifen, welche sie gegen schwächere Kräfte ausübt;



und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübt; diese Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit fest zu setzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Bewegrund hat sie? eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten, nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, war der Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von Sparta, die Handlung der Gegenstand von Marseille, die Schiffahrt der Gegenstand von Rhodus u. s. w. — nein: sondern Rom sah die Vergrößerung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als das Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die Sicherheit e ist ein **Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben.** Der Zustand, worinnen **der Staat von außen** nichts zu fürchten hat, heißt die **äusere öffentliche;** worinnen **kein Bürger von außen** etwas zu fürchten hat, die **äußere Privatsicherheit.** Wenn der Staat von seinen Bürgern nichts zu befürchten hat, so heißt dieser Zustand **die innere öffentliche Sicherheit.** Wenn kein **Bürger weder vom Staate, noch von Mitbürgern** etwas befürchtet, so heißt dieses die **innere Privatsicherheit.** Wenn weder der Staat **von außen, noch von seinen Bürgern,** weder diese **irgendher** etwas zu befürchten haben; so heißt dieser glückliche Zustand, die **allgemeine Sicherheit.**

e II.

13. Die **Bequemlichkeit** des Lebens f ist die **Leichtigkeit sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen.** Je vervielfältigter die Nahrungswege sind, desto leichter kann der Fleiß seinen Unterhalt finden. Die allgemeine Bequemlichkeit

keit des Lebens wird also **durch Vervielfältigung der Nahrungswege erhalten.**

f 11.

14. Zur Gründung, und Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist mancherlei **Aufwand** erfoderlich. Die **äußere** Sicherheit fodert Festungen, Kriegsheere, Gesandschaften; die **innere** Sicherheit **Magistrate, Gerichte.** Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die zu seiner Würde ein Ebenmaß haben. Da dieser Aufwand zum Beßten **aller** Bürger gemacht wird; so ist es billig, daß er von **allen** Bürgern getragen, aber auch von denselben auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverläßige **Grundsätze** g zurückgeführet, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die **Staatswissenschaft** im ausgedehntesten Verstande ist: **die Wissenschaft** nämlich, **die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben.** Diese Wissenschaft ist von einem so weitläuftigen Umfange, daß es nicht wohl möglich schien, alle die Gegenstände, sowohl wissenschaftlich als in der Ausübung, ohne Verwirrung zu behandeln. Daher als man beobachtete, daß sich der Endzweck der Staaten gleichsam in **vier** grosse Hauptgeschäfte zergliedere, die zwar mit einander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch bei einem gewissen, einmal erreichten, untergeordnetem Endzwecke stehen

 blei-



bleiben; so hat man hieraus vier abgesonderte Wissenschaften gemacht.

g Die Routine, das ist, die ungeleitete Uebung, welche durch den wiederholten Umgang mit einer Kunst, deren Grundsätze sie nicht einsieht, eine gewisse Fertigkeit entworfen hat, deren Sitz eigentlich das Gedächtniß ist, und die man, beinahe wie einige Philosophen den Instinkt, durch eine Wiedererinnerung der vergangenen Fälle, beschreiben könnte; diese Routine hat in den politischen Wissenschaften, wie in jeder andern, lange geherrschet: und als das Licht der Philosophie ihrer Herrschaft ein End machen wollte, sich sehr gesträubet, ihren usurpirten Zepter fahren zu lassen. Die Unzulänglichkeit des praktischen Kenntnisses, ohne Leitfaden der wissenschaftlichen Grundsätze, fällt durch diese einzige Betrachtung deutlich in die Augen: daß alle Dinge unter gewissen Umständen vorgehen: folglich der blosse Empiriker, so bald diese Umstände geändert sind, sich nicht zu helfen wisse. Eben dieß widerfährt ihm, so oft ihm Fälle vorkommen, deren ähnliche er in dem Gedächtnisse, dem Vorrathhause seiner Erfahrungen, nicht aufzufinden weiß.

16. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die **äußere Sicherheit** der Staaten gehandhabt wird, machen die **Staatswissenschaft** insbesondere (die sogenannte **Staatsklugheit** oder **Politik**) aus.

17. Die Grundsätze, die **innere Sicherheit** zu gründen, und zu erhalten, lehret die **Polizeywissenschaft**.

18. Die **Vervielfältigung der Nahrungswege**, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die **Handlungswissenschaft**.

19. Die **Finanzwissenschaft** b endlich zeiget, auf welche Weise die **Staatseinkünfte**

auf

auf das vortheilhafteste gehoben und verwaltet werden sollen.

h Man begreift die Polizey, Handlung und Finanz auch unter dem Worte Staatswirthschaft, oder nennet sie die ökonomischen Wissenschaften. Den beeden leztern leget man auch insbesondere den Namen Kameralwissenschaften, von den Kammern der Regenten bei, als bei denen die dahin einschlagenden Geschäfte gewöhnlicher Weise verwaltet werden.

20 Eine Menge andrer Wissenschaften und Kenntnisse sind, theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hilfsmittel zu der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen: die **Vernunft- und Sittenlehre**, **die Naturlehre** mit allen ihren Theilen, die **mathematischen Wissenschaften**, die **Erdbeschreibung**, die **Geschichte**, die **Rechte**, die **Sprachen**.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige.

21.

Da die Maßregeln, durch welche die gemeine Wohlfahrt gehandhabt wird, in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht werden können; so müssen sie sich aus einem **Hauptgrundsatze** ableiten, und ihre Uibereinstimmung mit dem Endzwecke darthun lassen. Der Beweiß, nämlich, muß stuffenweise von einer Folge zur andern zurücksteigen, bis er letztlich zu einer erwiesenen



Wahrheit gelanget, von der alle andern abgeleitet werden. Diese Wahrheit ist dann der Hauptgrundsatz, **Prüfungssatz** (criterium) genannt. Die Eigenschaften eines solchen allgemeinen Hauptgrundsatzes sind aus der Grundlehre bekannt. Er muß **wahr** seyn: wie ließen sich sonst davon andre **Wahrheiten** ableiten? er muß der **erste** [i] seyn, sonst wäre er **untergeordnet**; eben darum muß es nur ein Satz seyn, weil bei **mehreren** zuvor ihre Verbindung **unter sich** durch einen **höheren** Satz dargethan werden müßte: er muß **zureichend** seyn, weil sich daraus die Ursache **aller** untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht **entfernet** seyn, daß ist: der Verstand muß bei den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze zurückgeführet wird.

i Es ist nicht eben erfoderlich, daß der Erkenntnißsatz dergestalt der erste sey, um dem Nachdenken alles weitere Aufsteigen zu beschränken: nicht, daß er der erste des menschlichen Erkenntnisses sey. Diese Eigenschaft haben nur die ersten Sätze der Grundwissenschaft (ontologia) Es ist genug, um der Erkenntnißsatz einer Wissenschaft zu seyn, daß er der erste in dieser Wissenschaft sey: eigentlich also, ein erwiesener Satz, der alle untergeordneten Sätze in einer Wissenschaft dergestalt in sich enthält, daß aus demselben, absteigend alle gefolgert, und jeder einzelne, aufsteigend zu demselben zurückgeführt werden könne. Sobald man nun an ihn gelanget, so ist die Uiberzeugung vollkommen, weil seine Wahrheit schon vorher festgesetzt ist.

23. Der erste, der die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften zu einem **allgemeinen Grundsatze** zurückführte, war G. H. von Justi *k*, und er hat hiezu die **Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit** angenom-

nommen. **Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit** ist zwar die **Entstehungsursache** der Staaten, und ihr immerfortdaurender **Endzweck**: allein eben darum kann sie als der **Prüfungssatz**, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die **Güte** der Maßregeln, die **in ihrer Uibereinstimmung mit dem Endzwecke** bestehet, geprüfet werden soll.

k Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst neue Anstalt getroffen werden soll, von welcher es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staat zuträglich sey; so ist die Frage: dieses Gesetz, befördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf nun muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein untersuchet, und wenn von der Güte, oder Schadligkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze angenommen wird, muß der Ausspruch also lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

23. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird uns zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der **einzelne** Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht preis gestellt: seine **Sicherheit** war nicht größer, als die **Kräfte**, mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. **Zween** Menschen, deren physikalische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit gefährlich. Er suchte also seine Kräfte durch die **Vereinigung** mit mehreren zu vergrößern. Der **einzelne** Mensch empfand **Bedürfnisse** zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich sich zu verschaffen, weder seine körperlichen Kräfte, noch seine

Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zureichten: er suchte diese **Bedürfnisse** dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleisse dem Bedürfnisse **andrer** Menschen zu Hilfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfieng, woran es ihm gebrach. Der **einzelne Mensch** entbehrte selbst tausend **Gemächlichkeiten**, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äuserlichen Zustand vollkommener, und sein **Daseyn** versicherter machen würden: er suchte diese **Gemächlichkeiten** durch **Vergesellschaftung** mit andern zu erhalten. Je **grösser** die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto grösser ward das Maß des **Widerstandes**, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je **zahlreicher** die Gesellschaft war, desto **häufiger** wurden die **Bedürfnisse** *l*, desto **mannigfaltiger** waren die Erzeugnisse ihres Fleisses, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und Gemächlichkeiten zu erhalten. Durch die **Vergrösserung** der Gesellschaft also, und nach ihrem Masse, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, **die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens**, erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stets eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

l S. II. Theil: die Handlungswissenschaft: 4. 9. u. 10. S.

24. Die **Vergrösserung der Gesellschaft** enthält also alle untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die **allgemeine Wohlfahrt** befördern. So bald also, als es von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist,

daß

daß sie der **Vergrößerung der Gesellschaft** vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höhern in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt von Seite der **Sicherheit**, oder **Bequemlichkeit** des Lebens **befördern**, oder wenigstens nicht beschränken. Wir nehmen demnach die **Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung** zum gemeinschaftlichen **Hauptgrundsatze** der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Wissenschaften an; und der **Prüfsatz** jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: **ist sie der Bevölkerung zuträglich: ist sie der Bevölkerung nachtheilig?**

25. Je größer die Menge des Volkes ist, desto grösser ist das **Maß** des Widerstandes, m worauf **die äußerliche Sicherheit** beruhet: folglich der Hauptgrundsatz der **Politik**.

m Die kleineren Staaten sind daher durch eigne Macht keines hohen Grades der äußerlichen Sicherheit fähig: sie vereinbaren sich mit andern um mit denselben, in Ansehen des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreiche Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negotiation empfängt ihren Nachdruck von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

26. Je grösser die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, n destoweniger hat man von **innen** zu fürchten: folglich der Hauptgrundsatz der **Polizey**.



n Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter hält? Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit auch auf Anstalten, als z. B. Wachen: aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst hangt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiel zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

27. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußerlichen Vertauschung; o folglich der Grundsatz der Handlungswissenschaft.

o Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußerlichen Handlung beruhet in der Kunst, die fremden Verzehrenden den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung von Seite der Verzehrung, durch sie zu vergrößern. S. II. Theil: die Handlungswissenschaft 10. S.

28. Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen: desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuerenden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.



Polizey.

Es ist viel, wenn Ordnung und Friede in allen Theilen des gemeinen Wesens herrschen. Es ist viel, wenn der Staat ruhig ist, und die Gesetze beobachtet werder. Wofern man aber dabey stehen bleibt, wird aller Orten mehr Schein, als Wirklichkeit vorhanden seyn. Ist es gut, die Menschen so, wie sie sind, leiten zu wissen; so ist es weit zuträglicher, sie so zu bilden, wie sie seyn sollen. Die unumschränktste Gewalt ist diejenige, die bis in das Innerste dringt, und nicht weniger über den Willen, als die Handlungen ausgeübet wird.

J. J. Rousseau.



Einleitung.

29.

Die Polizeywissenschaft enthält die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben. p.

p Diese Erklärung, worinnen ich mir von allen Schriftstellern, so diesen Gegenstand vor mir behandelt, abzugehen erlaubet habe, scheint sowohl die eigentlichen Gränzen der Polizey zu bestimmen, als den ganzen Begriff derselben zu erschöpfen. Man muß sie aus den Sätzen, die wir daraus ableiten, rechtfertigen. Die ältern deutschen Schriftsteller, worunter ich nur Diethmann nennen will, haben mit der Polizey einen sehr schwankenden Begriff verbunden. Die Wissenschaft, wie das innere, und äusere Wesen des Staates zu allgemeiner Glückseligkeit in guter Verfassung und Ordnung zu erhalten. (Einleit. in die ökon. Pol. und Kameral. §. VIII.) Dieß wäre, nach der Lage der Worte, vielmehr eine Erklärung der Staatswissenschaft. Herr von Justi (Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten §. 4.) giebt ihr einen bestimmteren, aber immer noch sehr ausgebreiteten Verstand; er schreibt: sie sey die Wissenschaft, die innere Verfassung des Staates dergestalt einzurichten, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in einer genauen Verbindung und Zusammenhange stehe. Und nach diesem Begriffe gehört (wie er im 5. §. selbst anmerkt) die Vorsorge der Regierung für die Kommerzien, für die Stadt- und Landökonomie u. s. f. zur Polizey, die gemeiniglich

die



die Landespolizey genennet wird. Andere schränkten seine Bedeutung auf dasjenige ein, was zur Erhaltung guter Ordnung unter den Bürgern, zur Bequemlichkeit des Lebens, zum Wachsthume des Nahrungsstandes erfodert wird. Dieses nennen sie die mittlere Polizey. Noch andere verstehen darunter bloß die Aufsicht über die Reinlichkeit der Städte, die Ordnung und Zucht, über die Handwerke, Lebensmittel, Maß und Gewicht, wie auch die Anstalten wider allerley Gefahr und Unglücksfälle. Das Wort Polizey wird zuweilen auch für die Polizeyanstalten und Gesetze, zuweilen auch für die Polizeybeamten genommen. Codex Austriacus, Wort Polizeyordnung, ist der Verstand des Wortes Polizey der nämliche mit Pracht- oder Aufwandgesetz.

30. Was immer die innere Sicherheit **vergrößern** kann, gehört in den Umfang der Polizey. Daher, wenn sie mit den Anstalten für die Sicherheit auch solche verbindet, die oft bloß die **Gemächlichkeit** befördern, und das Daseyn der Bürger angenehm machen: z. B. Spaziergänge, Schauspiele, die Zierde der Städte, so ist ihre Absicht **als Polizey** q keine andre, als den Grad der Sicherheit zu erhöhen.

q Als Polizey; denn insoferne sie dadurch den Aufenthalt angenehm machen; und Fremden Beweggründe, sich bey ihr niederzulassen, darbieten will, leihet sie sich bloß den übrigen Zweigen der Staatswissenschaft, deren näherer Endzweck diese Anlockung ist. Ich will hier ein mal für beständig anmerken: daß verschiedene Anstalten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, und also, bald zur Polizey, bald zur Handlungswissenschaft u. s. w. gezogen werden können. Z. B. ist die Magazinirung unstreitig eine Polizeyanstalt, um durch Verhinderung des Brodmangels das Leben der Bürger gegen Hungersnoth zu sichern: sie ist aber auch, in so weit sie die Wohlfeilheit der Lebensmittel, und dadurch einen kleinen Handlohn erhält, ein Gegenstand der Handlung. Zu Vermeidung der Wiederholung werden solche Materien da abgehandelt, wo sie größtentheils hinzugehören scheinen.

31. Die innere Sicherheit ist eine öffentliche und eine Privatsicherheit r. Aus dieser Abtheilung entstehen die zween Hauptzweige der Polizeygeschäfte: I. die Vorsorge für die innere öffentliche Sicherheit. II. Die Vorsorge für die innere Privatsicherheit.

r 12.

32. Die öffentliche Sicherheit, oder der Zustand, werinnen der Staat von seinen Bürgern nichts zu befürchten hat, beruhet auf der Folgsamkeit, die sowohl jeder Stand, als jeder einzelne Bürger dem Staate, das ist, der ihn vorstellenden obersten Gewalt, in jedem Falle leistet. Diese Folgsamkeit ist ohne Zweifel am dauerhaftesten in der freyen Unterwerfung des besondern Willens gegründet, welche durch die in die Augen fallende Güte der Gesetze erhalten wird s. Allein, da die Güte der Gesetze nicht immer so einleuchtend ist, daß der einzelne Bürger den Antheil von Wohlfahrt, der davon auf ihn zurückfällt, deutliche berechnen, und einen überwiegenden Beweggrund, dem Gesetze gemäß zu handeln, von daher holen könnte; da der Privatantheil von Wohlfahrt, welcher aus der Beobachtung des Gesetzes zu erwarten ist, gegen den Vortheil, welchen die Nichtbeobachtung anbiet, oft zu unbeträchtlich scheinet; da endlich jener nur in einer Entfernung, dieser letzte als gegenwärtig gezeigt wird; so läßt sich die freywillige Folgsamkeit, auch bey den weisesten Gesetzen, wenigstens nicht allgemein erwarten. Daher muß die Polizey besorgt seyn, die Folgsamkeit auf die Unmöglichkeit der Widersetzung

zu



zu gründen. Sie erhält dieses, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in einem ebenmässigen Verhältnisse stehen. Das Ebenmaß dieses Verhältnisses beruhet darauf, daß das Maß der Kräfte der Widersetzung stets kleiner, als das Maß der Zwangkräfte ist. Die Polizey muß daher aufmerksam seyn, damit kein Stand, oder einzelner Bürger zu einer der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nachtheiligen Stärke anwachse, sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzen könne.

r Plato von Gesetzen: hält dafür, es sey nothwendig den Gesetzen eine Einleitung vorzusetzen, darinnen nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch der Nutzen derselben in das gröste Licht gesetzt werde.

33. Die innere Privatsicherheit t bezieht sich auf die Handlungen, Personen, Ehre, und Güter der Bürger. Der zweyte Hauptzweck der Polizey untertheilet sich also in die Vorsorge für die Sicherheit I. der Handlungen, II. der Personen, III. der Ehre, und IV. der Güter.

t 12.

34. Die Sicherheit der Handlungen ist der Zustand, worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu besorgen haben. Es giebt Handlungen, welche in das Allgemeine keinen thätigen Einfluß haben: die Sicherheit der Handlungen in Beziehung auf diese, besteht in den nicht überschrittenen Gränzen der Gesetz-

ge-

gebung, welche sich nicht auf gleichgiltige Handlungen ausbreiten muß. Diejenigen Handlungen, welche auf das Allgemeine einfliessen, sind der eigentliche Gegenstand der Gesetzgebung: von der Beobachtung der Gesetze hängt die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt ab; also ist offenbar, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft die Sicherheit sich auf solche Handlungen nicht erstrecken könne, die den Gesetzen zuwider sind.

35. Hingegen muß die Sicherheit in Ansehen derjenigen Handlungen, welche den Gesetzen nicht zuwider sind, dergestalt befestiget seyn, daß der handelnde Bürger, weder von Seite der obersten Gewalt, eine nachtheilige Folge, weder von Seite des Mitbürgers eine Beschränkung zu besorgen habe. Das erste hängt von der Beschaffenheit und Ausbreitung der peinlichen Gesetze, im ausgedehntesten Verstande, und von der Förmlichkeit des peinlichen Verfahrens ab, welche dem Unschuldigen zureichende Vertheidigungsmittel an die Hand geben, und nur dem Schuldigen schrecklich werden muß. Die Sicherheit der Handlungen in Ansehen unserer Mitbürger, gründet sich auf den Schutz der Polizey gegen jedermann, der uns auf irgend eine Art in dem Genusse derjenigen Freyheit Hindernisse legen wollte, welche uns durch die Gesetze eingeräumet worden.

56. Soll die persönliche, und die Sicherheit unsrer Ehre und Güter gegründet seyn; so muß sie weder durch die Handlungen der Mitbürger, noch durch Zufälle verletzet werden können.



nen. Die der Privatsicherheit nachtheiligen Handlungen setzen I. den Willen, und II. das Vermögen zu handeln, und zwar dergestalt vereinbart voraus, daß die Polizey denselben, der Wirkung nach hinlänglich vorbeugt, wenn sie eines aus beiden thätig einschränket.

= 11.

37. Der Willen der Handelnden wird durch Beweggründe bestimmet, und diese sind entweder die Betrachtung der Sittlichkeit der Handlung, abgesondert von ihren Folgen, oder die Vorstellung der guten und bösen daraus möglichen Folgen. Beides kömmt auf eine richtige Beurtheilung, diese aber auf den Verstand an. Auch die Neigungen und Leidenschaften haben in den Willen einen starken Einfluß: die Ausbildung des Verstandes, der Neigungen, und überhaupt der sittliche Zustand der Bürger fodert also die erste Aufmerksamkeit der Polizey.

38. Jedoch ist diese Aufmnrksamkeit allein nicht zureichend, den Willen der Handelnden dahin zu lenken, wo es das öffentlich Beßte erfodert, weil die Ueberzeugung des Verstandes nicht bei allen Bürgern in einem so hohen Grade zu erhalten ist, daß sie sich selbst die Richtschnur ihrer Handlungen werden könnte. Sie muß also mit Gesetzen vereinbart seyn, welche erklären, was zu thun, was zu unterlassen sey; und um den Willen thätiger zu bestimmen, jede schädliche Handlung mit solchen Folgen unausbleiblich verknüpfen, deren Erwegung stark genug ist, von ihrer Ausübung abzuhalten.

39. Gleichwohl lehret uns die Erfahrung daß die Gesetze und die Furcht der **Strafe** nicht auf Jedermann einen genugsam mächtigen Eindruck machen; der Bösewicht schmeichelt sich beständig mit der Hoffnung, nicht betreten zu werden. Es wird daher erfodert, daß **wirksame und offenbare Anstalten** ihm das **Vermögen** benehmen, einen nachtheiligen Entschluß in das Werk zu setzen: oder, da dieses nicht in allen Umständen möglich ist, ihm wenigstens die **Hoffnung vereiteln** x bei Ausübung einer der Sicherheit nachtheiligen Handlung **unentdeckt und unbestraft** zu bleiben.

x Die Gewißheit der Strafe gesellet sich also zu dem abschreckenden Beweggrunde, weil sie das Uibel als gegenwärtig vorstellet. Der Dieb, der seine Hand gegen Raub ausstrecket, spricht: der Besitz eines Beutels, ohne Arbeit, ist ein Gut: der auf den Diebstahl verhängte Strang ist ein Uibel: aber ich werde nicht betreten werden: folglich habe ich das Uibel nicht zu befürchten: folglich will ich mich des Guten versichern. Durch Anstalten, welche die Betretung sicher machen, wird der eine Vordersatz abgeändert: es heißt: und ich werde gewiß betreten: die Schlußfolge muß für die Unterlassung ausfallen.

40. **Zufälle**, wie sie hier verstanden werden, sind alle **Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen liegt.** Diejenigen Begebenheiten also, die ihren Grund wenigstens in jemandes **Nachlässigkeit** haben, sind eigentlich keine Zufälle. Es liegt nun zwar nicht in den menschlichen Kräften, die **Ereignung** schädlicher Zufälle zu hindern; aber es gehöret zu den **Verrichtungen** der Polizeey y, **die Folgen der Zufälle zu verringern, oder zu vernichten.**



y Feuersbrünste, Uiberschwemmungen, Seuchen, Theurungen, Erdbeben, u. d. gl. sind oft solche Zufälle, von denen aber nicht insbesondere, sondern, wo der Zusammenhang der Materie ohnehin darauf leitet, wird gehandelt werden.

41. Aus dem Vorhergehenden läßt sich die Beschäfftigung der Polizey gleichsam unter einen Gesichtspunkt zusammziehen: sie erhält

Die innere öffentliche Sicherheit

Durch das ebenmäßige Verhältniß der Stände:

Die innere Privatsicherheit.

Der Handlungen,

In Ansehen der obersten Gewalt.

Durch die genau beobachteten Gränzen der Gesetzgebung, die Güte der peinlichen Gesetze und Ordnung des Criminalverfahrens:

Gegen den Privatbürger, durch den Schutz gegen alles, was die den Gesetzen nicht entgegenlaufenden Handlungen beschränken könnte.

Der Personen, Ehre, und Güter.

Durch Verhinderung schädlicher Handlungen,

In dem Willen,

durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, auf die Bildung der Sitten, durch Gesetze, und verhängte Strafen:

In dem Vermögen zu handeln,

durch wirksame Anstalten gegen die Vollbringung schädlicher Handlungen, oder durch ihre Bestrafung: Ge-

Gegen Zufälle,
durch Verringerung und Vernichtung ihrer Folgen.

Dieser kurze Begriff der Polizeyverrichtungen wird die Grundlage der Eintheilung seyn, nach welcher wir von jeder zu handeln haben.

Die innere öffentliche Sicherheit.

Von dem Verhältnisse der Kräfte einzelner Stände und Bürger zu dem Staate, und der hiebei nothwendigen Aufmerksamkeit der Polizei.

42. Die **einzelnen** Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stets dergestalt in einem **ebenmäßigen Verhältnisse** stehen, daß auf allen Fall das **Maß der Kräfte der Widersetzung** von Seiten der Bürger kleiner, als das **Maß der Zwangkräfte** von Seite des Staates sey z. Diese **Kräfte** bestehen in dem **Reichthume**, in der **Stärke** eines Standes, und seinen **Vorrechten**. Das **Verhältniß** kann also in diesen dreyen Theilen verletzet werden: **I. durch das Uibermaß des Reichthums, II. durch die Größe und Ausbreitung eines Standes, III. durch die einem Stande, oder Bürger zugestandene**, oder **von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten.**

z 32.

43. Es giebt Staatskluge, welche den großen Reichthum der **Bürger insgesammt**, dem



Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben. Die spartanische Republick gründete ihre Sicherheit auf die Geringschätzung der Reichthümer; dahin zielten alle Lykurgischen Gesetze. Allein Sparta, welches den eignen Grundsatz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung der Tapferkeit seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch einige und übereinstimmende Mittel wählen, die bei andern Staaten nicht zum Beispiele genommen werden können. Die Bürger insgesammt sind der Staat selbst, dessen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte kann die Wohlfahrt der Theile nicht nachtheilig seyn; sie unterstützet dieselbe vielmehr, und vergrößert sie. Alle Beispiele von dem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleiniget worden, beweisen nur wider den Misbrauch derselben, und eigentlicher, wider ungleiche Vertheilung. Nicht Rom war zu mächtig, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cäsar waren für Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als ein Despot herrschen, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger absondern will, den glücklichen Uiberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise zu unsern Zeiten dieser Meynung zu viel Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

44. Die Aufmerksamkeit der Polizey muß eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein **Stand**, eine **Familie**, ein **Bürger**, den Reichthum **vorzüglich** an sich ziehe *a*, und dadurch Kräfte sammle, etwas der Ruhe des Staats Nachtheiliges zu unternehmen, und **auszuführen**.

Sind

Sind die Besitzer grosser Reichthümer durch solche Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem Gesetze, verschränkt sind, nicht als **unrechtmässig** angesehen werden; so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen. **Die Sicherheit des Eigenthums** ist einer von den vorzüglichen Vortheilen, welchen man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, welcher dieser Sicherheit unmittelbar, oder mittelbar nahe zu treten waget, zerstöhrt diese Vereinigung und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Auch noch im Falle einer unrechtmäßigen Ansichbringung, ist der Staat immer grösserer Gefahr ausgesetzt. Der einen Feind, zu entwaffnen suchet, waget mehr, als der ihn hindert, sich der Waffen zu bemächtigen. Die Klugheit gebirt also, der Häufung allzugrosser Schätze **vorzubeugen.**

* Hier wird das Ubergewicht des Vermögens in der unmittelbaren Beziehung auf die öffentliche Ruhe betrachtet. In der Beziehung auf den Umlauf des Geldes, der dadurch gestöhret wird, wird im II. Band in dem Abschnitte vom Umlaufe des Geldes gehandelt.

45. Alles kömmt hier auf die Gesetze von **Eigenthumserwerbungen** an, wodurch den **Ansichbringungen** Gränzen ausgezeichnet werden müssen. Gesetzgeber, welche bei einzelnen **Bürgern**, oder **Familien** die **Summe** festsetzen wollten, die ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hatten nicht bedacht, wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Aemsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus, keinen



Lohn erwarten dürfte. Die Untertheilung der Güter unter mehrere Kinder scheint sie auch von dieser Seite der Sorge zu überheben. Nur müssen sie nicht Familienabsichten gefällig die Hände bieten, und die Errichtung der **Majorate** *b*, **Verbrüderung, Erb-Lehnfolge** und andere **Familienverträge** ohne Einschränkung freystellen. Selbst die **Mitgabe** der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle, daß dadurch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich übermächtiges Haus übergiengen.

b Durch wiederholte Verordnungen der regierenden Monarchinn ist die Einrichtung der Majorate, ohne besondere Bewilligung des Hofes verboten, und den Hofstellen untersagt worden, für diejenigen einzurathen, welche etwann diese Einwilligung ansuchen sollten. Im Anhange zum III. Bande wird von dieser Materie umständlich gehandelt werden.

46. Die **unsterblichen** Gesellschaften hingegen erlauben dem Staate die Vorsehung, die **Gränzen** ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrnng nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Ihre Bestimmung setzet auch ihre Zahl fest. Eine bestimmte Zahl hat einen **berechneten** Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft unnützes Gut, dessen Mißbrauch zu fürchten ist *c*. Ist also die Summe des **zureichenden** Unterhalts berechnet, und festgesetzet; so ist nothwendig der weiteren Vergrösserung des Vermögens durch Anordnung der **Vermächtnisse, Schänkungen, Käufe**, und aller **Verträge**, und **Wege** *d*, wodurch erworben, oder Reichthum angehäuft wird,

zu wehren. Dieser Theil der Gesetzgebung ist der größten Aufmerksamkeit würdig.

e Man hat die Summe festgesetzet, welche diejenigen einem Kloster mitbringen dürften, die dahin eintreten. Aus dem Grundsatze, der hier festgesetzt worden, ist alles Eingebrachte ein Uiberfluß. Die Zahl solcher Gemeinden ist festgesetzt, und zu ihrer Nothwendigkeit dotirt. Da die dotirte Zahl nicht überstiegen werden soll, so ist nicht einzusehen, zu welchem Ende die eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten.

d Diesen Endzweck haben die ferdinandische Verordnungen vom 14. Oktob. 1524, die leopoldinische vom 20. Oktob. 1669, die karolinische vom 17. August. 1716., kraft deren, die unbeweglichen Güter an todte Hände unter Strafe der Ungültigkeit nicht veräußert; und laut §. deswegen: der Carolinischen Verordn. um den Abartungen vorzubauen, auch nicht länger als auf drey Jahre in Bestand gegeben werden können. Eine rudolphische Verordnung von 1658. untersagt auch die Uibertragung der Lehen an Klöster und andere Gemeinden.

47. Hätte man diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und wäre das Vermögen einer Familie, einer Gemeinde zu unebenmäßig geworden; so hat man an dem eingeführten Wiederlösungsrecht e ein Mittel, die Besitzung der unbeweglichen Güter zu zerstücken. Dieses Wiederlösungsrecht, welches sonst Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden wird, welche nicht von der Gemeinde sind, könnte z. B. erstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster, eingeräumet werden f. Dem Gelde einen Abfluß zu schaffen, können die Verfassungen der griechischen und römischen Republiken, heutigen Gesetzgebern die Anleitung geben. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles,



es sey diesem der Preis zuerkennet worden, daß er bei einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Diese Absicht hatten die prächtigen Thiergefechte, Fechterkämpfe und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkosten gegeben wurden. Die **Reichthümer** sagt **Montesquieu** g, **waren hier eben so eine Bürde, wie die Armuth.** Nach solchen Beispielen würde es klug gehandelt seyn, Standeserhöhungen vorzunehmen, welche mit Aufwand verknüpfet sind; den reichsten Familien Gesandschaften aufzutragen; die Abteyen, in **Comthureyen** zu verwandeln, wie sie es in Pohlen beinahe allgemein sind, oder doch die Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu ziehen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben, ihre Ehrbegierde zu Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen Sehenswürdigkeiten anzufachen; und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung zu Veräußerungen gerne ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren **Gnadengehalte** auf die vermögenderen Klöner angewiesen. Durch solche Seitenanstalten kömmt die Gesetzgebung weit gewisser ihrem Endzwecke nahe, als durch Gesetze, welche dem Uibel gerade zu entgegen gehen.

* Durch die im Cod. Austr, unter dem Worte Ablösung aufbehaltenen Ferdinand I. und Maximilian II. Verordnungen ist dieses allen Weltlichen gegen die Klöster wirklich zugestanden: dawider (wie die Worte der Verordnung heissen) kein ander Gesatz, Recht, Brauch und Gewohnheit statt finden solle. Eben dieser ist in dem neuen albertinischen Freyheitsbriefe der Stadt Wien §. vom klösterlichen Eingange vorbehalten.

g Esprit

f Esprit des Loix L. 7. Ch. 2.
g Histoire de Jean. Sobiesky par Coyer p. 1. 5.

48. Wenn ein Stand **zu sehr anwächst** *h*, so wird es demselben leicht, bei sich ergebendem Falle dem Staate den schuldigen Gehorsam zu versagen. Die Erfahrung bestättiget es, daß Menschen von einerlei Beschäfftigung, Stand, Lebensart, sehr geneigt sind, einander beizustehen, und aus dem, was einem unter ihnen wiederfährt, ihre gemeinschaftliche Sache zu machen *i*. Die Polizey muß von der **Stärke** aller Stände und Gemeinden genau unterrichtet seyn, damit sie, wenn einer derselben zu einer verdächtigen Größe anwächse, sie sogleich in die **verhältnißmässigen Gränzen** einschränken möge.

h 42.
i Ein Beispiel dessen war, nebst mehreren andern, der 1728. von den Schustern erregte Aufstand, gegen welchen die landesfürstliche Verordnung in dem Supplemento Cod. Austr. Tom. 2. S. 111. und 117. zu finden ist.

49. Um dieses Kenntniß der Stärke **einzelner** Stände zu erlangen, muß dem Staate die Stärke des **Ganzen** zuvor bekannt werden. Man preist hiezu drey verschiedene Arten an, deren größere, oder kleinere Zuverläßigkeit untersucht zu werden verdienet, um darunter die **zuverläßigste** zu wählen. Die erste ist die Grundlage der sogenannten **politischen Rechnung**, deren Erfindung *k* den Engländern angehört. Sie besteht in einer **Berechnung** der **Gebohrnen** und **Verstorbenen**, und ist aus verschiedenen Verhältnissen zusammgesetzet. Aus denen durch viele Jahre, und selbst in verschiedenen Ländern gesammleten



Todtenverzeichnissen glaubte man ein Verhältniß der Sterbenden zu den Lebendigen festsetzen, und durch die wechselseitige Multiplikation dieser beiden Zahlen, die wirkliche Anzahl der Bevölkerung bestimmen zu können. Angenommen z. B. mit Süßmilch *l*, daß von 36. immer 1. sterbe; so beweist jeder Gestorbene 36. Lebende; mithin werden 100 Todte, weil mit 36 unter 300 gegangen wird, zum Beweise von 10800 in der Stärke der Bevölkerung dienen.

k Die ganze Geschichte der Erfindung, und des Fortgangs der politischen Arithmetik findet man in Bielefeld Instit. polit. T. II. Ch. XIV.

l In dem vortreflichen Werke: die göttliche Ordnung im Leben und Sterben. T. I. C. 2. §. 35.

50. Dem Verzeichnisse der Todten gesellet man die Zahl der Gebohrnen bei, und schließt von der Zahl der Kinder auf die Zahl der Ehen, und von der Zahl der Ehen abermal auf die ganze Bevölkerung. Da H. C. R. Süßmilch hier kein Verhältniß zu bestimmen gewagt hat, so wähle ich zu einem Beispiel das kersebоomische Verhältniß *m*, ungeachtet dasselbe billig dadurch verdächtig werden muß, weil bei einem so geringen Unterscheide der Gebohrnen und Sterbenden der Fortgang der Vermehrung sehr langsam seyn würde. Angenommen also von 13 Ehen seyn jährlich zwo fruchtbar, so sind 2 Gebohrne ein Beweis von 13 Ehen, oder 26 Köpfen; 13 Ehen sind ein Beweis von 70 Köpfen, weil er Zwillinge und Uneheliche mit eingerechnet, von 35 Lebenden immer 1 Kind annimmt; 300 Kinder also würden, mit 35 unter 300 gegangen, 10500 Lebende beweisen.

51.

51. Diese Arten von Berechnungen, denen es nicht an eifrigen Anhängern gebricht, und welchen auch von einer andern Seite der Nutzen nicht abgesprochen werden kann, scheinen wenigstens diejenige Zuverläßigkeit nicht zu haben, welche der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß. Die Verzeichnisse der Todten enthalten selten die im **Felde**, oder zur **See** Gestorbenen; daher wird die **Totalsumme** manchmal zu **klein** ausfallen. Auf einer andern Seite begreifen sie die **Fremden** gleichfalls mit darunter; und dann muß die herausgebrachte Totalsumme **zu stark** seyn. Doch diese Fehler würden sich durch eine genaue Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rechner selbst, über die **Grundverhältnisse** der **Sterbenden** zu den **Lebenden**, der **Gebohrnen** zu den **Ehen**, der **Ehen** zu der Bevölkerung nicht vereinbart: und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des **Produkts**, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darinnen etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wütenden Epidemien, dem Erdstreife, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mäßigeren Lebensart, den herrschenden Ausschweifungen, der freyen oder eingeschränkteren Luft, größer oder kleiner: und es ist noch wenigstens nicht geschehen; damit ich nicht sage, es ist unmöglich, daß man so verschiedene Verhältnisse berichtiget hätte. Eben diese Unsicherheit von Seite der Gebohrnen! Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den **Nahrungswegen**, und den verschiedenen politi-

schen



schen Fehlern ab, welche die Ehelosigkeit begünstigen, oder den weisen Anstalten, die sie beschränken. Und auch darinn herrschet eine beständige Unstättigkeit; eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten eines Staates.

52. In denjenigen Ländern, wor das Metzenrecht eingeführt ist, hat man die Stärke der Bevölkerung aus der Verzehrung des Getreides berechnen wollen. Man hat nämlich auf einen Kopf so viele Metzen angenommen, und dann geglaubt, aus der Summe des verzehrten Getraides durch die Division die Zahl der Menschen herausgebracht zu haben. Die Ungewißheit dieser Berechnung fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch wo mehr von andern Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. verzehret wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder essen weniger Brod, als die gemeinen, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Korns fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Masse der Theuerung. Die Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben. Ich mache von der Zahlung der Communikanten keine besondere Erwähnung, weil dieselbe so unvollständig ist, daß sie gleich den Taufregistern anders, als beihilfsweise, nicht leicht von jemanden wird empfohlen werden.

53. Wäre aber auch bei einer oder andern dieser Arten von Berechnung die Gewißheit zu hoffen; so kann immer dadurch mehr nicht, als eine obenhinnige Summe, höchstens mit dem beiläufigen Verhältnisse der Geschlechte erhalten werden,

da dem Staate gleichwohl daran gelegen seyn muß, alle nur möglichen einzehlnen Untertheilungen und Verhältnisse herauszubringen, von denen er so mancherlei Vortheile erheben kann. Er wird dieselben leicht, und mit grosser Zuverläßigkeit durch die jährlichen Seelenbeschreibungen erhalten, von deren Einrichtung ich ehe sprechen, dann ihre Vorzüge vor den beiden ersteren Berechnungen darthun werde.

54. Die nothwendigsten Rubriken dieser Seelenbeschreibungen " sind folgende : der Stand der Familie bei der letzteren Beschreibung : der Zuwachs von dieser Zeit, an Gebohrnen, an aus andern Häusern, an aus andern Städten hieher versetzten, an Fremden: der Abgang, an Gestorbenen nach den Stufen des Alters, an in andre Häuser, in andere Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie; woraus weiter umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäfftigung und der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst, nach einem ihm vom Staate vorgeschriebenen Formular: aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hausinnhaber, der auf die Richtigkeit der ersten zu sehen, und die Familienbeschreibungen beizulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses: aus den Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Gassenkommissäre Haustabellen, oder Tabellen von

ge-



gewissen kleineren Bezirken; und dann die Viertelkommissäre Vierteltabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beibehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magisträte Pflicht seyn wird. Auf dem platten Lande ist die Beschreibung mit wenigeren Umgängen möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familienbeschreibung selbst, oder mit Beiziehung des Pfarrers, oder Schulmeisters vornehmen, das Total an die herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze ihrem anvertrauten Gute an das Kreisamt abgehen, hieraus aber können die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammziehung in eine Hauptlandestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverläßige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, wo die kleineren Untertheilungen hinweggelassen werden. Diese Tabelle ist in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren.

* Diese Beschreibung ward neuerdings durch ein Generale d. d. 13. December 1753. und zwar mit jährlicher Wiederholung anbefohlen, auch hierüber eigentliche Formularien in Druck gegeben, deren Verbesserung und Berichtigung in folgenden Jahren durch herausgegebene neue Tabellen zu Stand gebracht worden.

55. Er sieht hieraus den Totalstand der Bevölkerung, das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechte; die Zahl der Ehen, und ihr Verhält-

niß zu den Ehelosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, der Beschäfftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken. Das Total der Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschäfftigungen zum Grunde gelegt, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der Finanzoperationen, welche mit diesen Hilfsmitteln vorhinein eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provinzialbevölkerung zeiget, ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind? oder welche unter ihnen eine hilfreiche Hand einlade? das Verhältniß der Ehen weist ihre Abnahme, oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurücke: ob Mangel der Nahrungswege, zu grosse Kriegsheere, Klerisey, zu häufiges Dienstgesind, u. d. g. die Abnahme veranlassen? die entdeckten Ursachen des Uibels führen zugleich auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrik der Beschäfftigungen zeiget, ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselweise sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unebenmässige Sterblichkeit verursachet wird, deutet auf einen Fehler der Medicinalanstalten, Auswanderungen auf Mangel der Beschäfftigung, zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Bedrückungen. Wenn endlich diese Seelenbeschreibungen von einer Zeit zur andern: z.B. alle fünf Jahre durch den Druck gemein gemacht würden; so könnten sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung



dienen, die dem allgemeinen Besten zuträglich seyn dürften.

56. Was aber hier auf die **öffentliche Sicherheit** die nächste Beziehung hat, ist das **Verhältniß der Stände**. Aus einer wohleingerichteten **Seelenbeschreibung** lernet der Staat den Umfang eines jeden auf das genaueste kennen, und er sieht zugleich ein, ob irgend einer, auf Kosten der übrigen angewachsen sey *. Die Klugheit muß ihm dann die Maßregeln an die Hand geben, durch welche er den Anwachs **hindern**, oder den überwiegenden in die ebenmäßigen Gränzen seiner Bestimmung **zurückbringen** könne.

* Man ist berechtiget, einen jeden Staat für mangelhaft zu erklären, so bald ein besonderer Stand ihm den Namen ertheilet. Die Benennungen; kriegerischer Staat, handlender Staat: bezeichnen den unebenmässigen Stand, wie die Benennung von einzelnen Gliedern an einem Körper den Auswachs bezeichnen.

57. Die Mängel, um deren Willen die **Seelenbeschreibungen** von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine genauere Einrichtung zu beheben; oder es sind solche, wie sie in allen menschlichen Veranstaltungen unvermeidlich sind, in welchen selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist. Diese Seelenbeschreibungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten: weil die **Soldaten** gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die **Reisenden** mit dareingezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der **Beschreibung** entziehen. Aber, was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Uiberzählung nicht der Stand des

Kriegs-

Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? die eingebohrnen Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre ordentlichen Haushaltungen haben; in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als Reisende anzuzeigen seyn: und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vorläufer einer neuen Anlage waren; so kann der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen, diese Furcht gar bald benehmen. Allenfalls ist es auch wirklich nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von den Familienvätern gemacht werden muß p. Es ist nicht leicht ein Hausinnhaber, vor dem ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes geheim halten könnte. Die Seelenbeschreibung ist daher gewiß wenigeren Irrthümern, als andere Arten von Berechnungen unterworfen, die mit Melons Worten zu reden, eine Berechnung der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich so gar behaupten, daß dadurch die möglichste größte Genauheit erreicht wird, welche der Staat fodert, dem in seinem grossen Plane einige Tausend darüber oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

p 54.

58. Es ist eine allgemein nutzbare Anmerkung: daß die Aufsicht über einen grossen Körper um desto mehr erleichtert wird, je in kleinere Theile man denselben einzutheilen, Gelegenheit hat. Die Ordnung der Kriegsheere, und die schnelle Bewegung einer so ungeheuren Maschine beruht einzig auf dieser Untertheilung. Der große Kör-



per des Staates ist dieser Untertheilung nicht weniger fähig. Die Uibertragung der Gerichtsbarkeiten an Universitäten u. d. g. einzelne Gemeinden hat darinnen ihren Grund, und sind in dieser Absicht die **Zünfte** besonders, als eine **nützliche Polizeyverfassung** anzusehen, durch welche, wenn jeder Zunft ein wohl unterrichteter Kommissär q zugeordnet ist, die Polizey den gesammten Körper des arbeitenden Volks desto leichter übersehen, die besonderen Streitigkeiten abthun, über Ruhe und Ordnung wachen, und für ihren Gehorsam Bürg werden kann.

q Diese Untertheilung der Aufsicht über den ganzen Körper der Handwerker, und Arbeiter ist Kraft einer im Jahre 1748. ergangenen Verordnung geschehen, und einer jeden Zunft ein Kommissär von dem Magistratspersonale zugegeben worden, welcher bei allen ihren Zusammenkünften gegenwärtig ist.

79. Die unebenmäßige Ausbreitung der Stände ist von darum zu verhindern, weil die einzelnen Glieder einander auf allen Fall beistehen. Eben diese Anhängigkeit aber ist auch von denen zu besorgen, die aus was immer für einer andern Absicht, eine **Gesellschaft**, oder **Parthey** ausmachen. Daher muß die Polizey auch über dieselben ihre Aufmerksamkeit erstrecken, und sie nicht allzusehr anwachsen lassen. Die Polizey muß also von dem **Endzwecke** aller **Gesellschaften** und **Versammlungen** r von ihrer **Stärke**, und innern Beschaffenheit Unterricht einziehen.

r Die Erlaubniß, Bälle in seinem Hause zu halten, Ausspiele zu geben, und von Rechtswegen alle zahlreicheren Versammlungen zu halten, ist von dem Polizeyvorsteher zu nehmen; und ist hiebei keineswegs der bei solchen Gelegenheiten an das Spielgrafenamt zu entrichtende Impost die Hauptabsicht, sondern damit unter solchem Vorwande nicht

nicht einige dem Staate nachtheilige Zusammenkünfte geheget werden. Es berühret diese Ursache zum Theile die Verordnung vom 4. Febr. 1718. §. und uns: C. A. T. I. Es ist eine Folge des obern, daß, wo immer Musikanten, oder solche größere Zusammenkünfte gehalten werden, der Bezirkskommissär nachzusehen habe, ob die Erlaubniß angesucht worden: und daß dessen ungeachtet, in der Nähe einige Wache auf jeden Fall bereit soll gehalten werden.

60. Enthält der Endzweck und die innere Einrichtung einer Gesellschaft nichts der Sicherheit Nachtheiliges, oder Verdächtiges; so hat die Polizey keine Ursache, ihre Zusammenkünfte abzustellen. Um aber zu dieser Gewißheit zu gelangen: ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen eingesehen werden, sondern den Polizeykommissären muß der Eintritt in die Zusammenkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Eine jede geheime, oder geschlossene = Gesellschaft, oder welche sich zu dieser Untersuchung widerspenstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammenkunft, gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgiltigkeit ihrer Absicht muß diese nicht sicher machen. Die unter dem Namen Società dei giardini bekannte Verschwörung gegen das Haus Medicis, worein auch Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft, die sich, bloß um der Gartenlust zu geniessen, zu vereinigen schien. Die Sicherheit beruht nicht auf der Vermuthung, sondern der Uiberzeugung von der unschädlichen Absicht einer Zusammenkunft. Diejenige, welche der Polizey diese Uiberzeugung verweigert, muß abgestellt werden. Reichet die blos-



se Abmahnung nicht zu, eine Zusammenkunft abzustellen; so ist die Polizey mit einer, nach Masse der Widersetzung geschärften Strenge zu verfahren berechtiget.

* Der Staat muß unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Brüderschaften, oder besonderen gottesdienstlichen Innungen und Uibungen betrachten, wo die Theilnehmenden dem Vorsteher zum Stillschweigen und blinden Gehorsam verpflichtet werden. Erst vor drey Jahren wurde zu Mayland auf landesfürstlichen Befehl eine geistliche Versammlung, oder Brüderschaft aufgehoben, da man unter ihren durch den öffentlichen Druck bekannt gewordenen Gesetzen fand: die Angeworbenen (li arrolati) wären verpflichtet, den Willen Gottes in dem Ausspruche ihres Vorstehers (aus einem sicheren geistlichen Orden) zu erkennen, in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu Niemanden, als ihm Rekurs zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen, und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftgenossen ohne Weigerung zu vollziehen; mehr war ihnen verboten, ihre Brüderschaftskappe über das Angesicht hinaufzuziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Bei dieser Gesellschaft schien auch bedenklich, oder wenigstens unanständig, daß gleichsam die ganzen Gesetze derselben in kriegerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es, die Angeworbenen, statt Eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen, u. d. m.

61. Eine gleiche Aufmerksamkeit muß angewendet werden, damit nicht irgend ein besonders Haus, Stand, oder Bürger sich einer **Gewalt** oder solcher Vorzüge * anmasse, die er auf allen Fall misbrauchen, und mittelst derselben sich der Folgleistung, die er dem Staate schuldig ist, entziehen könnte. Solche Vorzüge sind: wenn jemand ausser dem Regenten **Festungen**, oder das **Recht** Soldaten zu halten fodert **, wenn eine Gemeinde **Gesetze** und **Verordnungen** ergehen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesetzen des Staats entgegenlaufende Ver-

Verbindlichkeit aufdringen: *x* wenn jemand die oberrechtliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt *y*: **Selbsthilfe, Privatgerichtsbarkeit,** *z* **eigenwillige Ausnahme von Gesetzen** *a*; alles, was immer als ein, auch der geringste Theil der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen nicht weniger, die **Übermacht** einer **Gerichtsstelle**, wenn sie groß genug ist, einen Bürger zu unterdrücken, ohne daß die ordentlichen Wege der Gerechtigkeit zu seinem Schutze zureichen, wie die fürchterlichen **Inquisitionen**: ich rechne die Unvorsichtigkeit hieher, einem Vorgesetzten oder Günstling bei dem Kriegsheere, oder in den Civilstellen die **eigenmächtige Vergebung** der **Bedienungen und Aemter** einzuräumen: weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist, sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und daher rathsamer, zu **verhindern**, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße, als ihn aus dem Besitze derselben zu treiben.

u Da der Staat die Sicherheit, sowohl von innen als aussen handzuhaben schuldig ist: so kann kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger, Festungen und Besatzungen halten sollten. Haben Häuser solche Rechte, so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherrn vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer oder andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, wie bei dem Tabatwesen; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

x Daher die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden, ihre Giltigkeit und Verbindlichkeit erst von der landesherrlichen Bekräftigung erhalten: und welche Gemeinde diese Bestättigung zu suchen Bedenken trägt,



erreget den gegründeten Verdacht, daß ihre Privatsatzungen mit den allgemeinen Gesetzen unverträglich sind. Mehr ist nicht erfoderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch sonsten stets über das Recht in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeiget. Sieh die Verordnung Ferdinands III. vom 21. Nov. 1641. C. A. *Bulla Pontificia*; Verordnung vom 12. Augusti 1767. wegen Bekanntmachung päpstlicher Bullen.

y Diesem vorzubauen ist durch eine Normale vom 4. Nov. 1743. befohlen, daß ohne E. Erlaubniß kein Vasall an fremden Höfen, weder Titel noch Dienst bei wirklicher Ausschliessung und Unfähigmachung annehmen dürfe. Hieher gehören auch die Provocationes extra Regnum, die in keinem Falle zu gestatten sind, wie denn dieserwegen eine Einschliessung vom 7. Aug. 1728. vorhanden ist. Suppl. C. A T. I.

z Privatkerker der Mönche, welche durch eine Verord. vom Jahre 1769. aufgehoben worden.

a XV. der Bulla *in Cœna Domini*: und überhaupt die ganze Lehre von der immunitate personali.

62. Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an sich reisse, um destoweniger muß eine **überwiegende** Gewalt jemanden von dem Regenten selbst eingeräumt werden. Der Fürst kann aus dieser Ursache mit **Ertheilung der Befreyungen** nicht zu behutsam verfahren, solcher besonders, welche **einzelne Bürger und Stände von der allgemeinen Folgleistung ausnehmen.** Eine jede Ausnahme ist eine Schwächung des Gesetzes; und ist der Staat seinem Untergange nahe, wenn die Bürger die Meinung annehmen, daß es ein Vorzug sey, den Gesetzen nicht gehorchen. Diese Meinung wird sehr dadurch eingepräget, wenn Regenten Bürger, welche um das gemeine Wohl sich verdient ge-

gemacht, durch Befreyungen belohnen. Das Bestreben der Pflicht selbst zieht dann die Unthätigkeit der Gesetze nach sich: man dient dem Staate, um sich von seinen Gesetzen frey zu machen. Woferne nun Jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, er mag, auf welche Art es immer sey, dazu gelangt seyn *b*, so hat der Regent ein **Recht**, sie zu wiederrufen, weil der Befreyte als Bürger, **keines** hat, sie zu besitzen. Keine **angeerbte**, oder auf andre Art von seinen Vorfahren **übertragene Verbindlichkeit** kann dieses Recht unkräftig machen. Was für ein offenbarer Widerspruch der **Mittel** und des **Endzwecks**, wenn einem Regenten das Recht zugestanden würde, durch eine etwan unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, hingegen seinem Nachfolger das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Wiederrufung solcher **Befreyungen**, oder ertheilter Vorzüge **berechtiget** ist, er ist dazu verpflichtet, wenn er zu demjenigen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht erhält, und ohne welches das gemeine Beßte nicht erhalten werden kann,

b Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen die titulo oneroso & favorabili erhalten werden. Jede Befreyung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelanget sey: Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers geleistet, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge, als Geldentrichtungen: und es ist sonst nicht vorauszusetzen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ganz ohne Verdienste zu verleihen. Hat der Staat dem Bürger die Befreyung als eine Belohnung ertheilet, oder gewisse Entrichtungen überlassen: so muß die Wiederrufung also geschehen, daß der Befreyte keinen Verlust leide. Dann aber ist der stärkste titulus ungültig gegen die öffentl-



öffentliche Wohlfahrt: und der Fürst, der z. B. die von seinem Vorfahrer ertheilte Befreyung wiederrufe, könnte sich der Formul bedienen: contra jus concessum videri.

63. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, das abgezielte ebenmäßige Verhältniß zu bewirken. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthum an sich, und durch sie verschafft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährliche Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthei hervorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizey wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmässigen Verhältnisses ist die **Widersetzung gegen die oberste Gewalt** *c*, entweder durch **Thathandlungen** *d*, **wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird**, oder durch **Unterlassung**; die, abermal entweder eine blosse **Nichtbefolgung**, oder **offenbare Weigerung** ist, wovon nur die letztere hieher gehöret.

c 42.

d Eine Handlung mit einer Thätigkeit vereinbaret.

64. Jede **Thathandlung**, jede **Unterlassung mit offenbarer Weigerung verknüpft**, ist eine **Empörung**, wenn dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen wird. Im eingeschränkteren aber sind es nur **Aufläufe** *e*, und ist das Wort **Empörung** solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die gänzliche Umstürzung der Grundverfassung des Staates unmittelbar, oder mittelbar in der Person des Regenten abzielen.

In

In diesem Falle werden die Empörer als **Fremde** betrachtet, und die Staatskunst hat dawider die Mittel vorzukehren.

a Rumore, Tumulte, Rottirungen.

65. Es geschieht nur sehr selten, daß die **Aufläufe** so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse **Zeichen** vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: **Pasquille** gegen den **Staat**, oder die **Minister: öffentliches Tadeln**: oder es miethet die Widerspenstigkeit **öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber**, oder andre **Schriftsteller** zu Ausstreuung ihres Saamens: es gehen **Zusammenrottungen** auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

66. **Pasquille** gegen den Staat, oder das Ministerium *f* können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen: wenn z. B. die Gemüther ohne dieß in einer Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zum Aufruhr empfangen: wenn die Worte sehr anzüglich sind, und die den Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen: u. d. m. Bei diesen Umständen muß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird *g* mit ihm ernsthaft verfahren werden. Sind aber keine solchen Umstände vorhanden, und äussert der Verfasser mehr **Leichtsinn** und **Unüberlegung**, als **Bosheit**; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben *h*. *Si* (quis impe-

rato-



ratori male dixerit, &) id ex *levitate* processerit, contemnendum est: si ex *insania*, miseratione diguissimum: si ab *injuria*, remittendum.

Sieh die Verordnung Ferdinand I. vom 18. Febre 1550. C. A. Pasquill.

g Es haben sich einige so weit erkühnet, daß sie die anzüglichsten Schmähschriften, in Form einer Bittschrift gebrachen, eingereichet, und dabei sich erdichteter Namen bedient haben. Diesem vorzubeugen, ist eine Verordnung vom 6. Juni 1749. kraft welcher keine Bittschrift eingereicht werden darf, welche nicht von einem Rechtsgelehrten unterschrieben ist, damit man wisse, an wen man sich zu halten habe.

h L. Unic. Col. si quis imper. maled

67. Wenn Pasquille an öffentlichen Orten angeschlagen, ausgestreuet, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden: so hat die Polizey zu beobachten, daß die angeschlagenen von Polizeybedienten selbst abgenommen, die ausgestreuten aber, oder sonst herumgehenden eingesammelt werden: zu welchem Ende durch einen öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht wird, daß derjenige, welcher solche Zettelchen findet, oder besitzt, sie bei Androhung, eben mit der Strafe, als der ausgeforschte Verfasser selbst, angesehen zu werden, bei einem Polizeybeamten abzulegen habe.

68. Oeffentliches Tadeln i kann unter den oben k angeführten Umständen eben die Strafe verdienen, als die Pasquille. Jedoch ist dabei mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, weil bei Pasquillen die Schrift verbleibend, mithin keinen Verdrehungen unterworfen ist; hingegen bei

blossen Worten, der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern, und daher zuviel Willkührliches mit unterläuft. Solche öffentliche Schmäher werden eingezogen, an die Schandsäule, oder auf die Schandbühne gestellet, u. d. g. Wenn aber keine gefährlichen Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr **vernünftelt**, als **getadelt** wird; so sind zwar Vernünftler ernstlich abzumahnen; sonst aber, lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum est *l*.

i 65.
k 66.
l ff. I. 7. ad L. Jul. Maj.

69. Da die Polizeybeamten nicht aller Orten selbst gegenwärtig seyn künnen; so müssen sie oft auf fremde **Anklage** verfahren. Damit aber durch solche Anklagen nicht Unschuldige in Gefahr gebracht, den Feindseligkeiten und der Rache die Thüre geöffnet werde; so müssen die **Ankläger**, deren Anklage in Betrachtung gezogen wird, Leute eines **unbescholtenen Wandels** seyn, mit dem Angeklagten **nicht in Feindschaft stehen** *m*, und obgleich **ihr Namen** dem Angeklagten verschwiegen bleibt, derselbe dennoch der **Polizey nicht unbekannt** *n* seyn. Derjenige, welcher seine Anklage, wenigstens durch wahrscheinliche Beweise nicht unterstützen kann, muß als ein **falscher Ankläger**, die strengste Strafe zu befürchten haben. Weil diese Behutsamkeiten bei **geheimen Anzeigörtern** nicht statt finden; so sind sie zur Sicherheit der Bürger aus wohl polizirten Staaten zu verbannen. Auch sind Anzeigen **ohne Namen** keiner Aufmerksamkeit würdig, es sey dann, daß

der



der Zusammenfluß der Umstande eine außerordentliche Behutsamkeit erfodere. Doch aber wird es der öffentlichen Wachsamkeit nicht unwürdig seyn, Ankläger sogar durch Verheissungen aufzufodern: besonders aber den Mitschuldigen Vergebung und Belohnung anzubieten, wenn sie eine noch geheim gehaltene Unruhe entdecken.

m. Landger. Ord. Ferd. III. Art. 21. §. 1.

n Verordnung vom 7. Aug. 1762. befiehlt, daß des Anklägers Namen auf einem besondern Zettelchen der Anklage beygelegt werden solle. Ohne Zweifel ist es den Umständen der Zeit zuzuschreiben, daß durch eine Verordnung vom 9 November 1708. zwey heimliche Anzeigörter bestimmet worden, die aber nunmehr wieder verschlossen sind.

70. Wenn öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller, sich zu Werkzeugen der Meuterey gebrauchen lassen o, so verdienen sie eine desto grössere Strafe, je einen grösseren Nachdruck die Worte der Einen von dem Amte empfangen, das sie mißbrauchen, und je weiter sich bei dem andern das Übel verbreiten kann. Bei glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige Vorsicht, die Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten und Vorlesungen, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen: vielleicht auch den beiden erstern den Inhalt ihrer Vorträge ordentlich vorzuschreiben. Die Zeiten der Ligue in Frankreich, und der unglücklichen Regierung Karls I. in England geben häufige Beispiele an die Hand, wie Prdigtamt, und Lehrstuhl gegen die öffentliche Sicherheit sich empöret haben. Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich: die sanften Künste erröthen, einen Milton an der Seite eines Maria-

riana, Becanus, Joannes petitus, Gerson, Cresuel Parson, Boucher und anderer Lehrer des Königmordes zu erblicken. Die Schauspiele haben oft, wie Brumoi von der griechischen Schaubühne spricht, die Weltweisen, die Redner, die Obrigkeit, die Feldherrn, die Götter selbst, den allerblutigsten Spöttereyen ausgesezt. In den Zeiten der Ligue durfte ein Zeitungsschreiber das Ermahnungsschreiben, welches Sixtus V. gegen Heinrich III. erlassen, in seine Blätter einrücken. Die Wachsamkeit der Polizey darf gegen solche Gefahren nie schlummern. Uiberhaupt Zeitungsblätter, und alle Bücher, welche in die Staatsgeschäfte einschlagen, sind auser der ordentlichen Censur, auch der Staatscensur zu unterwerfen *p.*; und es ist eine weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn geschriebene Zeitungsblätter gänzlich abgeschafft werden *q.*

c 65.

p Verordnung in Censursachen vom 11. Jenner 1732. §. betreffend,

q Vom 10. May 1632. C. A. geschriebene Zeitungen. Verordnung vom 8. Febr. 1750. wiederholt den 19. October 1751. Es ist sonst eine gewöhnliche Weise zu verfahren, daß Schriften, welche man als dem Staate schädlich ansieht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt werden: wie solches gegen einen gewissen in Crems 1730. gedruckten, sogenannten Schreibkalender durch die erst angeführte Verordnung vom 11. Jenner d. J. verhängt worden. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Bücher eben dadurch nur einen desto höheren Werth empfiengen, und mehr gesucht wurden. Man hält Schriften für unwiderlegbar, die man vertilgen will. Die Widerlegung, wo es möglich ist, oder die Verachtung, und sonst gelindere Wege sind tauglicher, das Andenken derselben zu vertilgen.



71. Zusammenrottungen auf Strassen r, wovon die Ursache nicht am Tage liegt, sind nie, besonders aber bei glimmender Unruhe des Volkes nicht zu dulden s. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine Zusammenrottung der Schulknaben von Paris. Es wird also bei solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht t, daß jedermann sein Hausgesind, seine Kinder zu Haus halten, sich aller Thätigkeit gegen die Wache enthalten, widrigenfalls aber die übeln Folgen sich selbst zuschreiben soll. Es werden die müssigen Haufen durch Rumorsicherheit, oder auch Militarwachen zerstreut, jedoch ohne jemanden, auser im Falle der Widersetzung, zu verletzen.

r 65.
s S. Verord. vom. 22. Oktob. 1722. und 8. April 1723. gegen Schuhknechte, Maurer und Zimmerleute: Suppl. C. A. T. I.

t Oeffentlicher Ruf vom 2. Jänner 1747. zu verschiedenen Zeiten wiederholt.

72. Wofern aber allgewendeten Mittel nicht zureichen, einen Auflauf zu verhindern; so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maßregeln darbieten. Die gewöhnlichen, und allgemeinen Vorkehrungen bei einem wirklichen Auflaufe sind: daß die Gässen mit Ketten bezogen, die grossen Plätze mit Mannschaft besetzt, die Schildwachten verdoppelt, und stets gegen einander Patrullen ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung Acht haben, und keine großen Haufen zusammleiden; daß die Kaufpuden, um Plünderungen zu verhüten, gesperret, das Ausgehen, oft selbst das Heraussehen

hen verboten wird. Hiernächst sind gelindere Mittel, als **Verheißung** einer allgemeinen Vergebung wenn sich jeder friedsam halten wird, auch, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, und dergl. m. zu versuchen. Nur muß diese Gelindigkeit keine Aengstigkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt, verzagt, wo er entschloßnen Widerstand wahrnimmt. **Vergebung** und **Gehorsam** sind die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. **Germanikus**, der die aufrührerischen **Legionen** durch Thränen und **Grimassen** zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspottet u; **Cäsar** stillet die Empörung durch den Muth, mit welchem er den Nächsten unter den Aufrührern ergreift, und der Strafe überantwortet. Oft ist die **Strenge** und ein **schreckendes Beispiel** unumgänglich; Geschwindigkeit des Entschlusses, und der Ausführung sind hier erfodert; aber wenn die Polizey zu strafen genöthiget ist; so muß ihre Strenge immer also eingerichtet seyn; **daß sich die Strafe auf wenige, das Schrecken auf viele, das Beyspiel auf alle erstrecke.**

u Tacit. Annal. lib. 1. Cap. 8.



Die innerliche Privatsicherheit.

I.

Von der Sicherheit der Handlungen, oder der bürgerlichen Freyheit.

73. Die Sicherheit der **Handlungen** x, oder die **Freyheit der Handlungen** sind gleichviel bedeutende Begriffe: es ist der **Zustand**, **worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu befürchten haben.** Sind unsere Handlungen dergestalt **frey**, daß wir sowohl von Seite des **Willens**, als des **Vermögens** zu handeln, **von nirgend her** eine Einschränkung besorgen, so ist es ein Stand der vollkommenen **Unabhängigkeit.** Obgleich der Mensch, **einzeln** betrachtet, von einer **endlichen** Macht keine solche Einschränkung befürchtet; so kann er sich dennoch der vollen **Unabhängigkeit** nicht rühmen, weil von Seite des Willens ihm durch das **Gesetz der Natur** Schranken gesetzt werden. Um desto weniger also findet sie Platz bei demjenigen, der eines bessern Endzweckes wegen in eine **bürgerliche Gesellschaft** getreten, und seinen Willen einer **obersten Gewalt**, und **Gesetzen** unterworfen hat. Es rühret also die rechtmäßige **Einschränkung** der Freyheit zu handeln, von den **Gesetzen** her.

x 38.

74. Nach **Beschaffenheit** der Gesetze entsteht nun ein zusammgesetzter Begriff der **Freyheit;**

und sie ist entweder die **natürliche**: das ist: **die Freyheit zu handeln, insoferne sie den Gesetzen der Natur nicht zuwider ist**: oder die **bürgerliche** Freyheit, das ist: **die Freyheit zu handeln, insoferne sie den bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider ist.** Wie es den Begriff der **Allmacht** nicht schwächet, daß Gott nur das wirklich machen kann, was **möglich** ist; so schwächet es auch den Begriff der bürgerlichen **Freyheit** nicht, daß sie sich nur auf Handlungen erstrecket, welche den **Gesetzen** nicht zuwider sind: man könnte sagen, auf diejenigen Handlungen, welche mit Beybehaltung des Endzweckes, **möglich** sind. Noch deutlicher wird der Begriff der **bürgerlichen Freyheit**, wenn man das Wort **Gesetze**, mit der **öffentlichen Wohlfahrt**, die eigentlich auf den Gesetzen gegründet ist, verwechselt, und sie erkläret, die **Freyheit zu handeln, insoferne es der allgemeinen** (oder bürgerlichen) **Wohlfahrt nicht zuwider ist.** Diejenigen also, welche den Begriff der bürgerlichen Freyheit, auf eine gänzliche, durch keine Gesetze begränzte **Ungebundenheit** ausdehnen, fodern nichts **Kleineres**, als eine Befreyung gegen das **gemeine**, und da ihr eigenes Wohl darinnen gleichfalls enthalten ist, gegen ihr **eigenes Wohl**.

75. Die **Sicherheit** der Handlungen, kann von dem **Regenten**, als **Gesetzgeber**, und **Richter** betrachtet; dann von **Mitbürgern** unter verschiedenen Beziehungen, verletzet werden: vom **Gesetzgeber**, wenn er die Gränzen der **gesetzgebenden Gewalt** überschreitet; vom **Richter**, durch **gewaltsame Vergleichung der Handlungen** mit den Gesetzen, und ein unsicheres



res **Urtheil**: von **Mitbürgern**, durch **Misbrauch** des **Ansehens**, und durch **Gewalt**.

y 34. 35.

76. Hat die gesetzgebende Gewalt Gränzen? und welche sind es? z Was **immer** das **gemeine Wohl** erfodert; und **nur** soviel, als dieses Wohl erfodert, ist ein **Gegenstand** der Gesetzgebung. Denn da der bürgerliche Vertrag um eines größeren Gutes Willen errichtet worden; so ist auser Zweifel, daß bei Errichtung desselben auf diejenige Freyheit Verzicht gethan worden, welche diesem besseren Endzwecke widersprechen würde. Aber es ist nicht weniger auser Zweifel, daß man sich die Freyheit in allem vorbehalten habe, was mit dem Endzweck verträglich ist. Alle **Handlungen** also, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß haben, die man daher **gleichgiltige** Handlungen nennet, und wären sie auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen auser den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das **Urtheil**: ob eine Handlung **gleichgiltig** sey, oder **nicht**? ist dem Gesetzgeber allein vorbehalten, weil er allein auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines **Gesetzes** veranlasset wird, übersehen werden kann: und beinahe darf man sagen: daß, jede Handlung von allen Seiten betrachtet *a*, es in einem Staate **keine** gleichgiltigen Handlungen gebe.

z 75.

a Zum mindesten wird das Urtheil der Bürger darinnen nie zuversichtlich seyn. Welche Handlung z. B. scheint gleichgiltiger, als den Knopf am Hut auf der rechten Seite zu tragen? Der Gesetzgeber untersagt es: man ist bereit, ihn einer Uiberschreitung seiner Gewalt zu beschuldigen. Aber er weiß allein, daß eine Parthey sich anzeddelt, deren

Glie-

Gliedet durch dieses kleine Merkmal einander kennbar werden. War unsere Beschuldigung nicht voreilig?

77. Indessen erwartet der Bürger von der **Billigkeit** des Gesetzgebers, daß er seine Handlung nirgend einschränken werde, wo es die Wohlfahrt des Staats nicht nothwendig machet *b*: er erwartet von seiner **Einsicht**, daß er keine Handlungen zu **Lastern** machen werde, die es nicht sind, und welche vielleicht eher **Mitleid**, als **Züchtigung** verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige **gebieten**, oder **untersagen** werde, was jeder Bürger, woferne er aus dem **Zusammenhange** den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eigenem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen Gelehrten, welche wie **Thomasius** der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreien, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die **bürgerliche Freyheit**, nicht selten selbst gegen die Angriffe der Privatrache, welche sich dieser Vorurtheile oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen weis.

b Deiokes nach der Erzählung Herodots, I. B. 19. C. verbot den Meden auszuspeyen, oder zu lachen. Montesquieu führt aus den Nachrichten Carpins tartarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen mögen. Es ist daselbst ein tödeliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen: ein Bein mit dem andern zu zerschellen: ein Pferd mit einem Zaum zu schlagen, u. d. m. Die römischen Gesetze unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgesehen werden.

78. Die **Freyheit** der Handlungen reichet weiter nicht, als es die Gesetze zugeben *c*. Es gehört also zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze also abgefasset werden, damit jedermann



die **Gränzen** dieser Freyheit kenne, und sie, weder aus **Unwissenheit** zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre **Dunkelheit** beziehen könne, noch endlich wegen ihrer **Zweydeutigkeit**, zu **handeln** sich getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze **bekannt** zu machen *d*, und **deutlich** zu fassen, schlägt also hieher ein. Der **gesetzgebende** Stil ist einer der schweresten. Seine Eigenschaften sind, die **Kürze** um die Gesetze desto leichter auswendig zu behalten: **Einfalt und Deutlichkeit**, die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; **Bündigkeit** und **Eigentlichkeit der Ausdrücke**, die nicht **weiter**, als die **Absicht** des Gesetzes reichen, aber auch nicht eine **eingeschränktere** Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden, darinnen einen gleichen Sinn finden: er schliesset also alle **Weitschweifigkeiten**, **Schwulst** und **Blümchen**, alle **schwankenden**, **unbestimmten** Begriffe aus, die zu einer Misdeutung Anlas geben, die einer sogenannten **erweiternden**, oder **einschränkenden** Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem **Hinterhalte** auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

c 74.
d So von den verschiedenen Arten der Bekanntmachung der Gesetze das Ende der 8 Abtheilung.

79. Gebrauchet nun sich der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit; so muß er darüber auch von dem Regenten als **Richter** keine **nachtheilige Folge** zu besorgen haben. Der **Richter** nämlich, vergleicht die Handlungen des

des Bürgers mit den Gesetzen; er findet sie mit denselben übereinstimmend, und er spricht ihn los: er findet sie denselben entgegen, und er zieht ihn zur **Verantwortung und Strafe.** Die von Seiten des **Richters versicherte Freyheit der Handlungen** gründet sich daher auf die **weise Vorschrift des Criminalverfahrens**, welches nicht nur den erkannten **Unschuldigen** frey lassen, sondern auch demjenigen, welchen ein **Schein** des Lasters verdächtig machet, alle Mittel gewähren muß, sich zu vertheidigen *f*. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist für die Bestimmung dieser Grundsätze zu weitläuftig: aber sie schliessen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Prozesses nicht aus, wo die bürgerliche **Freyheit** verletzet werden kann: diese sind, die **Verhaftnehmung**, die **Untersuchung** selbst, und die **Verurtheilung.**

§ 75.
f Dadurch wird der Satz von Montesquieu erörtert, der sonst parador scheinen könnte: daß in einem Staate, der die besten möglichsten Halsgesetze hätte, ein Mensch, mit dem man eben in der peinlichen Untersuchung begriffen wäre, und der morgen gehangen werden soll, freyer ist, als in der Türkey ein Bascha, (Esprit des Loix L. Ch. 2..) versteht sich, bürgerlich frey, in so weit seine Handlungen den Gesetzen nicht entgegen waren.

80. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere **Anzeichen** (oder sogenannte **standhafte Inzichten**) vorhanden sind; so wird er in **Verhaft** genommen. Die **Gewalt** in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrate unbegränzt eingeräumet, und die **Anzeichen** genau bestimmet werden, um deren Willen ein Bürger eingezogen werden kann. Der Arrest wird so oft als eine **Strafe** zuerkennet, das sich



mit der Verhaftnehmung nothwendig ein Begriff der Schande verknüpfet hat. Der eingezogene Bürger hat dann, falls er unschuldig befunden worden, nicht eben so viele, und alle diejenigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Die Einziehung eines in Argwohn genommenen Bürgers muß also mit Behutsamkeit, und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen: daß diejenigen, deren guter Ruf (Leymund) dadurch mehr gekränket würde, besonders also von der höheren Klasse der Bürger, ohne vieles Aufsehen zu machen, in der Stille, zur Nachtzeit in Verhaft genommen werden. Auch ist die innere Beschaffenheit der Arreste zu betrachten. So lange der Untersuchte von dem begangenen Verbrechen nicht überführet worden; so ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ihn ein Uibel zu verhängen, welches mit der Strafe *g* übereinkömmt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die Versicherung von der Person des Untersuchten; und die Drangsalen, welchen die Eingezogenen darinnen ausgesetzt sind, können als eine Verletzung der bürgerlichen Freyheit angesehen werden.

g Es ist daher nöthig die Oerter zu unterscheiden, wo man diejenigen verwahret, deren Verbrechen nur erst untersucht werden, und diejenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

81. Die Untersuchung *h* hat zu ihrem Endzwecke nicht allein, den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben, weil die Untersuchung noch erst nothwendig ist, ist

es deutlich, daß es zweifelhaft sey, ob der Untersuchte ein **Uibel der Handlung** begangen habe? und so lange kann die Gerechtigkeit gegen ihn kein **Uibel der Empfindung** verhängen, welches erst die Folge des Verbrechens: das ist: die **Strafe** seyn soll. Die **gewaltsame peinliche Frage der Folter** scheinet also wider den besseren Endzweck der Gerechtigkeit sich in das **Criminalverfahren** eingedrungen zu haben: besonders, da dieses entsetzliche Verfahren **nicht einmal ein zuverlässiges Mittel ist, die Gewißheit eines Verbrechens zu bestättigen.**

h 79.

82. Man kann sich dessen aus der eingeführten Ordnung der **peinlichen Frage** selbst, mithin gewisser massen aus dem eigenen Geständnisse der Criminalisten überweisen. Daß von dem Untersuchten auf der **Folter** gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe dann dasselbe nach der Foderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernet, ad bancum Juris, wie es genennet wird, bestättiget. Diese Vorsichtigkeit hat zum Grunde, damit der Untersuchte nicht etwann auf ein **durch die Furcht erpreßtes** Geständniß verurtheilet werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverläßig; so würde das zweyte ein **Uiberfluß**, und von Seite der Gesetzgebung Unweisheit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen. Erhält man von dem Untersuchten die Bestättigung nicht: so wird er auf eben diese Art zum zweyten, und drittenmale auf die Folter gebracht.



Woferne man zweifelt, ob nicht nur das unter den Martern abgelegte Geständniß, sondern auch die nachfolgende Bestättigung **durch Furcht erzwungen** sey; so spreche man zu dem Gefolterten: **er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung; würde er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrissen, widersprechen; so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten.** Welcher Richter darf nach einer solchen Verheissung von einem Untersuchten eine **Bestättigung** seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, welches von der Folterbank entfernet, geschieht, aus Furcht geschehe, um nicht auf das neue den Martern unterworfen zu werden.

83. Die Furcht wird nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungsart auf den einen mehr, als den andern Eindruck machen: der eine dem Körper, oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod, diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn über alle gegenwärtig erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen. Der Anblick einer Folterbank allein, wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird **verurtheilet werden.** Der nervichte und starckmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Böswichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und **losgesprochen** werden. Beyspiele, welche diese Betrachtungen bestättigen, sind nicht so selten, aber sie würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschul-

schuldige Blut aller derjenigen aus der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todtengerüste das Opfer der Schmerzen der Folter geworden sind.

84. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Flogen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden kann, ist gegen einen von dem Verbrechen bereits **Uiberführten**, welcher die **Mitschuldigen** verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens, Mitschuldige erfoderte, oder welcher auch sonst dem **Richter** Umstände geheim hält, welche er wissen, und deren Entdeckung der Polizey Mittel an die Hand geben kann, der Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die **Frage, ob** jemand Mitschuldige gehabt, entschieden, nnd wo es nur noch auf die Frage, **wer** es sey, ankömmt, ist die **Zurückhaltung** des Missethäters eine neue Beleidigung des Staats, ein neues, nicht zweifelhaftes Laster, welches ihn der Strafe unterwirft. Die Folter ist hier ein Vertheidigungsmittel, von Seite des gemeinen Wesens ein befürchtetes Uibel abzuwenden. Die Gründe, aus welchen **Correvon**, und aus ihm die bekannte **Instruktion** Katherinens II. i, auch in diesem Falle die Folter verwerfen, haben mich des Gegentheils nicht überzeugen können.

i §. 97.

85. Die **Verurtheilung** i folgt auf die Uiberführung des Missethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer Verurtheilung ohne **Uiberführung**, und in dem **Mehr** oder **Weniger** der Strafe. Ob es gleich unmöglich ist,

für



für alle Verbrechen nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafe auszumessen; und daher dem Gutdünken des Richters nothwendig Vieles überlassen werden muß; so ist zur Güte der peinlichen Gesetze dennoch erfodert, die Strafen so genau, als es sich thun läßt, zu bestimmen, und dadurch von Seite der untergeordneten Richter alles willkührlich auszuschliessen.

i 75.

87. Die Freyheit der Handlungen kann von den Mitbürgern k nach Verschiedenheit der wechselweisen Beziehungen beschränket werden; durch den Zwang des Ansehens, oder auch andere Zwangmittel; durch den Misbrauch des väterlichen Ansehens gegen ihre Kinder, um sie zu einem Stande zu vermögen, um sie von einem Stande abzuhalten; durch gedrohte Enterbungen im Falle des Nichtgehorsams; durch den Misbrauch des Ansehens, welches der Unterricht über das Gemüth eines Zöglings, oder Schülers einräumet; durch Uiberredungen Berufschmiedereyen l u. dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in denen Jahren, welche zur Uiberlegung nicht reif genug sind, zu Handlungen verleitet wird, wovon die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängig, und wobei die Reue, wenn sie einst folget, unnütz ist. Der Regent soll sich diesen Beschränkungen widersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als Standeserwählungen, Gelübden, Heurathen u. s. w. allen Zwang, alle Verleitungen hindanhalten. Die thätigste Hilfe gegen die Verleitungen der Jugend ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, solche Schritte in den

Jah-

Jahren der Unbedachtsamkeit zu thun; und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, wo man, vor dem Entschlusse zu überlegen, fähig ist.

k 75.

l Um mich nicht zu wiederholen, beziehe ich mich auf das, so ich hievon im Manne ohne Vorurtheil 7. 8. 9. 10. Stücke II. Quart. des II. Jahrganges gesagt habe.

m Albert. und Leopold. Stadtpriv. C. A. p. p. §. Wenn aber Klöster mit sondern Prattiken und Ueberredung &c.

87. In Ansehen der übrigen Mitbürger beruhet die Freyheit der Handlungen darauf: daß uns niemand in Ausübung dessen, was die Gesetze nicht verbieten, oder was die Gesetze auferlegen, hindern; noch zu etwas, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, oder, was die Gesetze verbieten, zwingen könne.

II.

Von dem sittlichen Zustande und der Vorsorge der Polizey in Bildung des Verstandes und der Neigungen der Bürger.

88. Die Entschliessung des Willens folget dem Erkenntnisse des Verstandes: die Neigungen, besonders wenn sie heftiger sind, und in Leidenschaften ausarten, wirken wenigstens als Triebfedern in den Willen. Daher die Polizey auf den Verstand, die Neigungen, und überhaupt auf den sittlichen Zustand dergestalt zu sehen

hat;



hat: daß der erste mit genugsamen richtigen Begriffen erfüllet, die zweyten gehörig geleitet, und dadurch die nachtheiligen Handlungen in ihren Quellen gehindert werden. Die Polizey beschäfftiget sich demnach mit den Sitten, nicht als mit ihrem Endzwecke, sondern als mit einem Mittel, und sie ist zufrieden, die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht aus erhabnen Beweggründen, sondern einzig aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht der Strafe zu erhalten. Hieraus entsteht der Begriff der politischen Tugend n, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie von der Sittenlehre und Religion gefodert wird, abgeht. Die politische, oder Gesellschaftstugend, ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Uibereinstimmung erhalten wird, kommt nicht mit in die Erklärung, da es bei der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf.

n Herr R. H. R. von Moser in seinen Beherzigungen, heißt die politische Tugend, ein neues moralisches Geschöpf in fremder Tracht, und besorget daraus für die Religion und Sittenlehre gefährliche Folgen. Diese Furcht rühret daher, weil man die politische Tugend und Religionstugend einander entgegen setzet. Sie sind nichts weniger als dieses. Zwar ist zu dem Endzwecke des Gesetzgebers die erste genug: aber die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend immer auf die moralische gründen; kann er gleich nicht immer darauf sehen: ob jedes Mittglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er sieht nur auf den Körper der Handlungen, und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen.

89. Die Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zween Grundsätze zurückführen: **daß sie einen guten sittlichen Zustand, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel zu bewirker suche:** und **daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und den sittlichen Zustand verderben kann.**

90. Unter den wirksamsten Mitteln, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdienet ohne Zweifel die **Religion** den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Lastern ab; und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärft, die Besserung der Lasterthaten. Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das **Auge** des Gesetzgebers, und eben darum auch die **Strafe** des Richters, nicht hinreichen kann, ist sie dem Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch die Drohungen Einhalt zu thun °. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachläßigen, und seine Solgfalt muß darauf gerichtet seyn, das **jeder Bürger Religion habe.**

° S. Mann ohne Vorurtheil des II. Jahrg. I. Quartal IV. Stück.

91. Von diesem Gesichtspunkte erscheint die **Freygeisterey** als ein **politisches** Verbrechen; weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel rau-

bet,



bet, seine Bürger auf das vollkommenste zu leiten. **Aus der Meynung: es sey kein Gott, fließt unsre Unabhängigkeit, oder unsre Empörung** *p*. Es liegt also der Ruhe und Glückseligkeit des Staates daran, die **erklärten Freygeister** nicht zu dulden: und der Regent ist allenfalls von dem Bürger ein äußerliches Merkmal der Religion zu fodern berechtiget, zu der sich dieser bekennet.

p Esprit des Loix XXIV. Ch. II.

q Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 20 Pfunden Sterlinge verhänget, welche durch einen Monat von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor Tom. VI. Eine leopoldinische Verordnung vom 30. April 1659. und eine andere vom 1. Merz 1660. leget die Aufsicht über die Einfoderung der Beichtzettel um Osterzeit dem Landmarschall auf.

82. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für die äußerliche Glückseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit wird das **Recht** der Polizey abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den **Unterricht** des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken; den **Misbräuchen** zu wehren; und über die äuserliche **Ordnung** der **Religionsgepränge** und **Feyerlichkeiten** zu wachen. Der **Unterricht** *r* in den Pflichten der Religion ist. auf dem **platten Lande** besonders, einer größeren Aufmerksamkeit würdig, weil bei dem Landvolke, die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muß *s*. Es ist nothwendig die Pfarrbezirke also auszumessen, daß die Pfarrer zu des Volkes Unterrichte, und andern gottesdienstlichen Uibungen zureichen; auch die allzugrosse Entfernung dem Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu

einem

einem scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen.

r Verord. vom. 2. April 1659. C. A. Wort Gottesdienst, und vom 30. May 1701. Wort Katechismus: von 11. Jul. 1748. §. Wie aber Suppl. C, T. II. Generale vom 4. Decemb. 1755. und 19. Decemb. 1756.

s Einführung der Mißionäre auf dem Lande im Jahre 1751. und Verordnung vom 13. Septemb. 1762.

t Die grossen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als daß gewisse kleinere Oerter ihren eigenen Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibeten sich also der nächsten Pfarre ein. Lagen viele solche Oerter hintereinander: so konnten sich die Entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war: sie mußten also eine Pfarr wählen, welche manchmal einige Stunden entfernet war. Es fällt aber von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmanne zu Winterszeit, und in der Hitze seyn müsse, einige Stunden hin, und eben so viel zurücke auf dem Wege zum Gottesdienst, bei Leichenbegängnissen u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zur rechten Zeit in einer Krankheit, und bei dem Sterben beizustehen: u. s. w. Diese Ursachen gaben Anlaß zu der durch eine Verordnung vom 8. Octob. 1759. geschehenen Pfarrseparation.

93. Die **Landpfarrer**, und **Schulmeister** verdienen gleichfalls von Seite des Staates eine grössere Aufmerksamkeit, da sie Denkungsart und Sitten eines so grossen Theils der Bürger zu bilden haben. Die **Geringschätzung** beider und noch mehr ihre **geringe Versorgung**, entfernen fähige Männer von Aemtern, welche nur von ihnen besetzt seyn sollten. Der **Einfluß** auf die bürgerliche Glückseligkeit sollte den Rang unter den Bedienungen bestimmen! Ein **Landpfarrer** würde dadurch über den Pfründner zu stehen kommen, der nur seine Stunden abzusingen hat. Dann aber sollte man unter den Mitwerbern auch nur die fä-



higsten wählen. Der **Schulmeister** sollte wenigstens der erste in jedem Orte seyn. Sind einige Pfarrer auf dem Lande mit ungeheuren Einkünften versehen; so haben andre kaum einen kümmerlichen Unterhalt. Beiden würde es zureichen, wenn, was an einem Orte Uiberfluß ist, an dem andern zugelegt würde. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder im **Gelde**, oder in angewiesenen **Grundstücken**, in **Zehnten**, oder in ausgezeichneten **Abgaben** der Unterthanen. Die **Sorge** einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr, und raubet ihnen eine Zeit, die dem Unterrichte ihrer Pflegbefohlenen, und dem Lesen gewidmet seyn soll. Die **Abgaben** der Unterthanen, wenn sie mit Strenge eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldigt ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend, so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustigt zu werden. **Reine Geldeinkünfte** scheinen also für die Pfarrer am schicklichsten zu seyn, und diese müssen **zureichen**, den **Anstand** des Amtes zu behaupten; weil darauf bei dem gemeinen Volke ein Theil der Achtung ruhet; zugleich auch durch kleine Wohlthätigkeiten, das Beyspiel des brüderlichen Beystandes zu geben. Auch die **Schulmeister** sollen mit zureichendem Unterhalte versehen seyn.

94. Misbräuche u, und alles, was die **Religion** in den Augen des Volkes, unwerth machen kann, müssen gehindert, oder abgestellet werden, als **Religionszänke**, **unehrbietige Reden** von den Geheimnissen oder Lehren der Religion, **Verachtung der Religionsdiener**, u.d.

g.

g. Nichts aber macht der Religion vor dem Volke mehr Ehre, und giebt ihren Lehren einen grössern Nachdruck, als wenn der äusere Wandel derer, welche sich dem Altar nähern, von der innern Uiberzeugung einen Beweis ablegt, wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: gleichwie dieselben auch nichts so sehr abwürdigen und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die sogenannte **Disciplin der Klerisey** ist also ein wesentliches Stück der **Religionspolizey**.

u 62 Verord. vom 26. Oktober 1751. wegen Abschaffung des Adam und Eva, Christigeburt, drey Königspiel u. d. m.

95. Bei den **Geprängen** der Religion und ihren **Feyerlichkeiten** x, welche den **Gottesdienst** ausmachen, muß **Anstand** und **Ordnung** herrschen. Die Polizey wachet, damit die **Religionsübungen** von niemanden gestöhret y, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernet werde. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung des Anstandes und der Ordnung keine andre als geistliche Zwangmacht hat, welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte; so kömmt die Polizey durch weltliche **Zwangmittel** zu Hilfe, und schrecket die Gottesdienststöhrer wenigstens durch **weltliche Strafen** zurücke, wenn die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

x 90.

y Hieher gehöret das unter dem Gottesdienste untersagte Spielen, Tanzen, Weinschenken, welche schon durch eine Verord. vom 2. April 1659. C. A. Wort: Gottesdienst: verboten, und das Verbot durch eine andere Verordnung vom 3. Jul. 1663. und 12. Jul. 1682. bestättiget worden. Hieher gehöret gleichfalls die schon im Jahre 1668



und ferners durch verschiedene verschärfte Verordnungen, besonders den 12. Julius 1699. O. A. Wort: Kirchenschwätzenabstellung, eingeführte, und durch eine Verordnung vom 4. May 1747. auf das neue bestättigte Kirchenaufsicht.

96. Nach der Religion hat die **Erziehung** zur Bildung der Sitten die größte Wirksamkeit. Sie ist zwar eine besondere Pflicht der Aeltern; aber es wird durch sie der Grund zur Bildung des künftigen Bürgers gelegt; sie kann also der Polizey wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn, daß sie gänzlich, und ohne Aufsicht, der Privatsorge überlassen werde. Beinahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach dem Unterschiede der Verschiedenheit der Klassen und Bestimmungen der Bürger und des Volkes, **Erziehungsplane**, wie verschiedene Gelehrte es bereits versuchet, entworfen würden, wornach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt scheint gleichfalls wichtig genug, um eigne Magistrate zu haben, wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und dieselben durch beygelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Man könnte die **Aufseher der Erziehung**, wie bei den Spartanern die **Pädonomi** waren, nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die Schulen würden die **Verrichtungen** derselben erleichtern, wenn jeder Bürger seine Kinder ordentlich dahin zu senden verbunden, und die Aufsicht über die Schulen mit der Aufsicht

über

über die Erziehung vereinbaret wäre. Diese Magistrate und Erziehungsplane würden das Mittel zwischen der allgemeinen öffentlichen und der Privaterziehung halten, den Nachtheilen von beiden ausweichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaren.

97. Es ist von Seite der Aeltern eine Pflicht, den Kindern die gehörige Erziehung zu geben, und ihnen die Rechtschaffenheit, sowohl durch Lehren als Beyspiele z, einzuflößen. Die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung hätten also zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die Nachläßigen müßten durch Zwangmittel zur Erfüllung derselben angehalten, Lasterhaften aber, ihre Kinder gar weggenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zu ihrer Erziehung angesetzet werden, **damit nicht das Laster ein Mittel wäre, sich einer mühsamen Pflicht, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind, zu entziehen.**

z Das gute Beyspiel wird Aeltern und Hausvätern in einer Verordnung vom 3. Julius 1663. C. A. Wort: Tugendsame Lebensführung besonders anempfohlen.

98. Bey Kindern aber, welche entweder keine Aeltern, oder an deren statt keine Vormünder, Freunde, und Vermögen haben; oder deren Aeltern, Alters und Mittellosigkeit wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; oder auch bey denen, zu welchen sich, wie bei weggesetzten Kindern niemand bekennen will, muß der Staat Vatersstelle vertreten, und ihnen die gehörige Erziehung geben lassen a. Akademien, Waisen- Findlingshäuser, und andre der Erziehung der



Jugend gewidmete Stiftungen sind also unter die nothwendigen Anstalten der Polizey zu rechnen, und verdienen vorzügliche Begünstigungen. *b*.

a Durch eine Verordnung vom 28, November 1723. ist den Bezirksobrigkeiten auferlegt, für Kinder die von vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. Auch ist durch eben diese Verordnung den Handwerksinnungen anbefohlen: älternlose Kinder, unter Strafe, in die Lehre zu übernehmen, welcher Theil der Verordnung durch eine Wiederholung in der oberensferischen Bettelordnung (Suppl. C.A.T. II.) vom 1. August. 1725. bekräftiget worden.

b Z. B. wäre dieses eine causa pia, welcher aus jeder 500. Gulden übersteigenden Verlassenschaft etwas zugedacht werden müßte.

99. Die Polizey erreichet ihre Absicht nicht schon dadurch, wenn Waisenhäuser vorhanden sind: es ist erfoderlich, daß sowohl wegen der **Aufnahme** in dieselben, als der den Kindern darinnen zu gebenden **Erziehung** die beßten Anstalten getroffen werden. Die **Aufnahme** soll **leicht**, und **unentgeltlich** seyn. Man hat nicht zu befürchten, daß der Staat dadurch zu sehr beschwert werde. Die Liebe wird bei Aeltern, die ihrem Kinde selbst die Erziehung geben können, stark genug sprechen. Und verläugnen einige die Rechte der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; so sind es Taugenichts, bei denen das arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleids nur desto würdiger ist. Auch soll die Förmlichkeit der Aufnahme also beschaffen seyn, daß es Aeltern, wenn sie in bessere Umstände versetzet werden, nicht schwer werde ihr Kind an untrügbaren Merkmalen zu erkennen, und zurückzunehmen. Es ist daher nothwendig über die **Aufnahme** der Kinder ein richtiges Protokoll zu füh-

führen, worinnen **Namen**, **Tag**, **Stunde** der Aufnahme, und die beigefügten **Merkmale** auf das genaueste angemerket werden.

100. Nicht genug, daß die Aufnahme **leicht** und **unentgeltlich** geschehe; die Polizey soll die dürftigen Kinder von den Strassen hinwegnehmen, in den Häusern selbst aufsuchen, und in die Versorgung übernehmen. Sie würden in diesem Stücke von **Wehemüttern** und **Pfarrern** Nachricht erhalten können, welche es anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die sehr nothdürftig sind, Kinder gebohren, und zur Taufe gebracht worden.

101. Die **Erziehung** muß dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterscheid zwischen **Findlingen** und **Waisen** ganz aufgehoben *c*, und dadurch einem solchen Erziehungsorte seine **Zweydeutigkeit** benommen werden. Uibrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung ein Gewerb ist. Sie müssen also nicht lecker, oder überflüssig genähret, zur Reinigkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion, und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden *d*. Sie müssen den Müssigang, als ein Laster, von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterscheid des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführet werden, die für sie schicklich sind. Dieses leztere zu erreichen, ist es rathsam die Waisenhäuser mit Arbeit= und Manufakturhäusern zu



vereinbaren, wodurch die Kinder in Stand gesetzt werden, ihre Erziehungskosten in Baldem selbst zu verdienen e.

c S. unten §. 255. und 256. Dieser Unterscheid hält viele Aeltern ab, ihre Kinder dahinzubringen. Es ist zwar durch verschiedene Verordnungen erkläret worden, daß die Findlinge ihre Legitimation umsonst erhalten sollen: allein es wäre nützlicher, wenn der Namen Fiedlingshäuser ganz vergessen würde, und überhaupt die incerti natales von sich selbst wegfielen; wenn ein Kind in solchen Häusern erzogen wird.

d Siehe Bettelordnung vom 17 Jäner 1724. 2. Capitel §. in in diesem neuen Waisenhaus Suppl. C. A. T. 2.

e Siehe vorstehende Verordnung, Kraft welcher das Waisenhaus mit dem Manufakturhaus vereiniget worden.

102. Die **Wissenschaften** machen einen wichtigen Theil der Erziehung aus, und von dieser Seite werden sie ein Gegenstand der Polizeyvorsorge f. Es müssen Schulen und Akademien besorget, und bei ihrer inneren Einrichtung hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinst auszuüben verbunden seyn wird g. **Agesilaus**, als man fragte, was die Kinder lernen müßten? gab zur Antwort: **was sie als erwachsen thun sollen.** Es ist nicht genug, daß die **Hauptstädte** mit Schulen versehen sind: der Staat muß es dem kleinsten Dorfe an einem so nothwendigen Stücke zur Bildung der Sitten nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht **wandernde** Schulen mit gutem Erfolge eingeführet. Die Schulen müssen auf öffentliche Kosten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfan-

pfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger, als die Reichen zu Bürgern heran. **Alle Kinder**, auch auf dem Lande, sollen im **Lesen**, **Schreiben**, und **Rechnen** unterrichtet werden.

f Di: Polizey hat hier mit den Wissenschaften, und folglich mit den Akademien und Schulen nur insoferne, als sie mit den Sitten zusammenhangen, zu thun. Die sogenannten Fakultäten, die Einrichtung der Akademien der Künste u. d. g. gehören nicht hieher; die medicinische z. B. gehört zu den Sanitätsanstalten: die juridische zur Verwaltung der Gerechtigkeit. Zeichenschulen, Malerakademien u. d. g. sind wegen ihres Einflusses in die Vollkommenheit der Kunstprodukte von der Handlungsaufsicht zu besorgen.

g Ich sehe nicht ein, warum in den kleineren Schulen, wie der studirenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren, und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Begriff der bürgerlichen Pflichen, und wann ich so sagen darf, ein politischer Katechismus vorgelegt werden könnte, wodurch ihr das, was sie dereinst als Bürger zu thun haben, gleich mit den ersten und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde? Es ist kein Zweifel, daß eine solche Einrichtung nützliche Folgen haben würde; und ich gedenke darauf, mich um die bürgerliche Gesellschaft durch ein solches Werkchen verdient zu machen.

103. Da die Schulen und Akademien als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten anzusehen sind; so kann man zwar, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, dieselbe durch Vorrechte und Befreyungen unterscheiden, z. B. mit einer eignen Gerichtsbarkeit. Allein diese Befreyungen müssen nicht soweit ausgedehnet werden, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und die Zügellosigkeit der studirenden Jugend zu unterstützen, fähig sind. Die Nachsicht der **Lehrer**, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentliche Quelle der



übeln Sitten, wovon die Universitäten beschrieen sind. Wenn die Lehrer ihres Unterhalts wegen von dem Honorarium der Schüler abhangen; so sind sie gewissermassen gezwungen, nachsehender zu seyn. Der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Diese Betrachtungen hören auf, wenn sie ihren Gehalt aus den Händen des Staates zu empfangen haben *b*. Auch die Hauptstädte scheinen dem Endzwecke der Akademien weniger günstig, als kleine Landstädte, wo die Gelegenheiten zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Akademieregierung weniger unterdrückt, und unter der studirenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Provinzialstädte auch noch den Grund anführen: daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

b Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der landesfürstlichen Kasse besoldet werden.

104. Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke der Staaten gemäß geleitet werden: so ist auser allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern zeigen werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die diesem Endzwecke beitragen können. Seine Einsicht wird ihm in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe *i* entdecken, die den grossen Endzweck der Sitten befördern, wovon die Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber verschiedene Beispiele aufbehalten hat.

i Solche Kunstgriffe waren das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen untersagte: das Todtengericht der alten Egyptien, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft; daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Peßinunte empfangen, und beherbergen: daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenwenderinn einweihen soll — Den Senat, sagt Livius beschäfftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre? ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volkes übertragen werden konnte — Auch die Beinamen der Alten, und die Ehre, eine öffentliche Innschrift, oder Bildsäule zu haben, welche nur vom Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die geheimen Triebwerke der grossen Handlungen des Alterthums.

105. Die guten Sitten können nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. Der mächtigste Beweggrund ist ohne Zweifel der Eigennutz. Wenn daher bei Vergebung der Aemter der **Gutgesittete**, eben darum, **weil** er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bei Beförderungen auf die Sitten zugleich gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die Ausschliessung zu denselben gäbe, so würde man eben den Wetteifer in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

106. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirket; so werden die guten Sitten durch lehrende **Beispiele** *k* derjenigen, die bei dem Volke in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von der Polizey unter einem zweyfachen Gesichts-



sichtspunkte betrachtet, und ihre Laster zweyfach bestrafet werden; weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwoen Seiten verletzen; für sich selbst, und als Beispiele, die zur Nachfolge ziehen.

k In dem Codex Austriacus sind Verordnungen der Kaiser Ferdinands des II. und Leopoldus unter der Rubrik: Tugendsame Lebensführung aufbehalten, in deren erstern der Geistlichkeit, und der letzteren den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, ihren Kindern, und Hausgenossen mit guten Beispielen vorzugehen. Aber Gesetze, wo auf die Entgegenhandlung keine Strafe gesetzt ist, sind unvollkommen und ohne Wirkung.

107. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weiß, daß sie zur Stärke beitragen, muß der Gesetzgeber die Ergötzungen des Volkes zu einem wirksamen Mittel, die Sitten zu bilden, zu gebrauchen wissen. Hierunter sind die Schauspiele *l*, vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, wofern sie ihre gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und wie Freyherr von Bielefeld saget, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.

l Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens einen Staatsklugen beschäfftiget. Ich habe mir daher eine umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

108. Wenn die Schauspiele eine Schule der Sitten werden sollen, so ist darauf zu sehen, daß solche Stücke aufgeführet werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheuslichen Gestalt *m* und mit der Strafe, als einer unabsonderlichen Folge, die Tugend mit allen

len ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die **Trauerspiele**, wo meistentheils das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters unterliegt, in Ansehen der Sitten den Vorzug verdienen *n*.

n Man weiß, daß die Spartaner an Feyertägen ihre Knechte, die Heloten betrinken, und sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen liessen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sich die Knechte ihren Kindern, um dadurch, da sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnende Schauspiele nicht anders, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer verhältnißmäßigen Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

n Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht also urtheilen? die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster auf das schärfste bestraft wird.

109. Sollen ferner die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann diese Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wenn der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen kann. Stücke, welche **Könige** und **Helden** zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der Sitten weniger bei, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus

der



der Mitte derer genommen sind, auf die sie wirken sollen.

110. Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß unflätige Possen, oder anders die Sitten und den Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vorschein komme. Eine **Theatralcensur** ist unumgänglich erfoderlich. Doch ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen und sogenannten **studirten** Stücke übersehe; sondern es sind, einem solchen Endzwecke gemäß, keine andere, als ganz cenzurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die **extemporirten** Stücke ganz abzuschaffen *o*.

o Diese Stücke sind nicht nur dem Geschmacke, sondern auch den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen und giftigsten Verleumdungen gewagt. Es ist ohnehin auch keine andere Ursache, als die Bequemlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden könnte. Ganz Deutschland rühmt die wiederholten Verordnungen, durch welche in diesem Jahre nicht nur den extemporirten Stücken, sondern überhaupt auch den Fratzen und Unanständigkeiten auf der Schaubühne der k. Hauptstadt der Zutritt auf immer verschlossen worden.

111. Um destoweniger sind die **Gliedermännchenspiele** mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflätigsten Zoten vorbringen, um das Gelächter des Pöbels zu erwecken *p*, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da in denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch

schon

schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die **Gliedermännchenspiele** der Theatralcensur zu unterwerfen.

p Die Verordnung Ferdinand des III. vom 20. November 1641. Wort: Brenten C. A. durch welche Gauckeleyen, und andere leichtfertige Spiele, Seiltanzen und Komödien untersagt werden, weil dadurch der gemeine Mann und die liebe Jugend verführet wird: scheint die Marionettenspiele vor Augen gehabt, und verstanden zu haben.

112. Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, die uns die Tugend liebenswürdig, die Laster abscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer **Phryne** scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, (dieses Wort im weitläuftigsten Verstande genommen) vorzüglich die Aufsicht der Polizey verdienen; wären die Sitten des Schauspielers untadelhaft, so stünde nichts im Wege, warum dieser nicht sowohl als jeder andre nützliche Stand auf die allgemeine Achtung Anspruch machen, und jeder rechtschaffene Mann, ohne zu erröthen, die Schaubühne betreten könnte.

113. Mit geringer Veränderung ist alles das, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die **Höflichkeit** und **Sprache** anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgange einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaften zu reinigen. Aber, um diese beiden Endzwecke mit dem erstern zu vereinigen, muß die Natio-



tionalschaubühne vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden *q*.

q Neben den vorerwähnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschende Thorheiten, Misbräuche oder sonst Neigungen, die ihren Absichten im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. Man übergebe den Thoren der Schaubühne, sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.

114. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fusse einer Sittenschule, sondern einzig als eine **Ergötzlichkeit** des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen; und wenigstens über den Grundsatz unnachläßlich zu halten: **daß die Erholungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig seyn sollen.** Dadurch sind die **extemporirten Stücke**, deren **Anlage** Unanständigkeit, deren **Ausarbeitung** Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt *r* diesen Stücken den Krieg anzukündigen: man hat meinen Gründen Schmähungen und drammatische Pasquille entgegen gesetzt. Die Wahrheit war darum nicht weniger auf meiner Seite, und hat endlich gesieget *s*.

r Mann ohne Vorurtheil I. Jahrgangs IV. Quart. XVII. Stück.

s Anmerkung des vorhergehenden §.

115. Wenn alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten einzuführen; so muß nun auch dasjenige aus dem Wege geräumet werden,

den, was diese Vorkehrungen entkräften, und die **Sitten verderben** könnte. t, Dieses geschieht, wenn den Lastern vorgebogen, mithin dieselben **gehindert**, und die etwann bereits eingeschlichenen **ausgereutet** werden.

t 38.

116. In Ansehung der Sitten sowohl, als der Religion, und der politischen Meinungen der Bürger ist nichts fähiger den Lastern zu wehren, als wenn die Freyheit, alles, was der **Religion**, dem **Staate**, und einer **guten Denkungsart** entgegen ist, zu **schreiben**, und Schriften dieser Art zu **lesen**, **begränzet** wird. Die **Büchercensur** ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

117. Die Bestimmung einer solchen Censur ist: die **Verbreitung irriger, ärgerlicher und gefährlicher Meinungen** zu verhindern; und aus ihrer Bestimmung folget, daß ihre Gerichtsbarkeit sich auf alles erstrecken müsse, wodurch **irrige, gefährliche**, oder **ärgerliche** Meinungen verbreitet, oder sonst den Sitten nachtheilige Begierden erweckt werden können u. Sie erstrecket sich daher nicht nur auf **Bücher**, sondern auch auf **Schauspiele**, **Lehrsätze**, x **Zeitungen**, alle **öffentliche** an das Volk gerichtete **Reden** y, **Bilder**, und **Kupferstiche** z, und was sonst immer eine Art von **Oeffentlichkeit**, wenn man so sagen darf, an sich hat.

u Die älteste Verordnung in Ansehung der Bücher, die in der Sammlung österreichischer Gesetze aufbehalten ist, betrift eigentlich sektische Bücher, deren Einführung und Ver-



Verkaufung durch zu verschiedenen malen wiederholte Befehle untersagt worden. Sieh C. A. Wort sektische Bücher. Die von Karl VI. höchsts. Andenkens unterm 18. Jul. 1715. ergangene Verordnung (Suppl. C. A.) krafte deren schmähsüchtige Bücher, Schriften, Gemälde, wie auch sehr schädliche, und die R. Gesetze anzapfende, verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes künftighin zu drucken, untersagt wird, beziehe sich auf vorhergehende Reichssatzungen. Ein umständlicheres Gesetz aber ist das bei Gelegenheit einer in Krems gedruckten Schmähschrift erlassene Normale vom 11. Jäner 1730. Suppl. C. A.

x Ihre Majestät die regierende Souveraininn haben hierüber, unter dem 20. Febr. 1754. Circularien erlassen, und die Drückung der zur Disputation auf dem Lande ausgesetzten Sätze ohne zu Wien eingeholte Hauptcensur, untersagt.

y Verordnung vom 18. Jul. 1715. §. daferne nun geistliche, oder weltliche.

z Verord. vom 11. Jäner oben: und von 5. Jun. 1715. Suppl. C. A. und Verord. vom 18. Octob. 1647. C. A. Wort: unzüchtige Bilder.

118. Die Aufsicht einer solchen Büchercensur theilet sich über die Schriften, welche **in dem Lande** gedrucket, und die, welche **von außen** eingeführet werden; wie auch über andere in ihr Fach einschlagende Sachen. In Ansehung der erstern sind die **Buchdrucker** dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts bei Strafe der Confiscirung, und nach **Beschaffenheit der Sachen und Umstände an Leib und Gut** *a*, nichts gedruckt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die sogenannten **Winkelbuchdruckereyen**, das ist, *b* Buchdruckereyen an Oertern, wo tüchtige Censores nicht bestellet werden können, abzuschaffen. In Ansehen der **einzuführenden fremden** Schriften haben die Buchhändler bei Einführung jedes neuen Verlags, der Censur einen Abdruck zu behändigen;

gen, und vor erhaltenem Admittitur, unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen. c.

a Verord. vom 17. Jul. 1715. Suppl. C. A. und 1. April. 1854.

b Ebendas. §. Wir befehlen, setzen.

c Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Herr v. Justi (Staatswirthsch. §. 95.) hält zwar dafür, daß es genug sey, die Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meinung muß ein Buchhändler, alle von verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche gelehrte Buchhändler hernehmen; dieß ist der Absicht der Censur gerade entgegen. Der Buchhändler wird zum Richter der Schriften gemacht, und seine Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines üblen Buchs verursachen könnte.

119. Uibrigens ist die Einrichtung der Censur gleichgiltig: sie kann einzelnen Personen, oder Universitäten *d* überlassen, oder auch einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen werden. Auf welche Weise aber sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erfoderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber, gleichwie die allzugrosse Freyheit der Presse die Mutter des Unglaubens, der Empörungen, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann: eben so fällt eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, dem Wachsthume der Wissenschaften hinderlich. Um nun hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen, sind den bestellten Censoren gewisse Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben; die Art und Weise aber, wie



wie dem schädlichen Unterschleife, und der Ubervortheilung in Ansehen der Presse vorzubeugen ist, wird ihrer eignen Vorsichtigkeit überlassen. Damit auch, was die verbotenen Bücher betrifft, niemand die Unwissenheit vorschützen könne, oder die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen: so ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der verbotenen Bücher durch den Druck bekannt gemacht werde *e*.

d Aus der oben angeführten Verordnung vom 11. Jäner 1742. erhellet, daß die Censur ehehin der Universität allhier anhängig gewesen.

e 67.

120. Die Erfahrung bestättiget es, daß der Müßiggang die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor *f*, wenn man dem **Müssiggange** vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung grösserer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäfftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein **Recht**, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist: sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen *g*. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müssiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütze; so ist ihr Recht, demselben bei allen Bürgern zu wehren, gänzlich nicht zwey-

deu-

deutig. Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß von Seite der Bürger eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgsamkeit schuldig sind *b*. Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist *i*, so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

f 115.
g 10.
h 9.
i 10.

121. Die gesetzgebende Klugheit muß die Mittel an die Hand geben, auf welche Art dem Müssiggange am schicklichsten vorgebaut werde. Die **allgemeinen** Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch freywillige Bande verenget sind: daß jede nützliche Beschäfftigung ehrbar, der Müßiggang und ede unnütze Beschäfftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz *k* der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; daß der Geistlichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: das Almosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernet, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müßiggangs, und ihr zur Unzeit sich äußerndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster: die **besonderen** sind vorzüglich folgende: Die **Abstellung des Bettelns**: eine **genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen dem Müssiggange ähnlichen Beschäfftigungen**: die **Verminderung** der **Studierenden**: **eine gute**

 Zucht



Zucht des Hausgesindes: und um diesem allem die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Zucht- und Arbeithäuser.

k 161. Verord. vom 12. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II. wie aber an Erziehung.

122. Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit und des hinfälligen Alters wegen sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen können, verpfleget werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Almosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern *l* abgestellet; es muß das Betteln verboten *m*, und zwar unter was immer für einem Vorwande *n* verboten seyn. Es müssen Wachen bestellet werden, (es seyn nun eigentliche, oder daß der ordentlichen Wache der Auftrag zugleich gemacht werde) welche die diesem Gebote entgegen Handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beizulegen, müssen gegen die Uibertreter Strafen verhängt seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, zu verschärfen sind Die tüchtigen werden in Arbeitshäuser gebracht, oder zu Soldaten weggenommen *o*. Wenn einige das zweytemal ergriffen sind, soll der Arbeit eine Züchtigung beigesellet werden *p*. Und wenn dieses nicht zureichet; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen, und gegen alle Züchtigung fühllosen Müßiggänger auf eine Zeitlang zu dem Festungsbaue in Fesseln zu verdammen *q*.

l So löblich die Absicht der Ordensstifter war, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben: so sehr ist hingegen der Reispfenning, oder das so-

genann-

genannte Gespend, welches von den begüterten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müßiggange beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Ens, wimmelt von Müßiggängern, die im Lande umherlaufen, und es ihr einziges Geschäffte seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu misbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenige, welche der studirenden Jugend gegeben wird, kann man als die Pflanzschule so vieler studierten Taugenichts ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andere dem gemeinen Besten nutzbarere verändert würde.

m Die älteste Verordnung, welche die Sammlung des Codex aufbehalten, ist vom 16. Jäner 1679. unter dem Worte: Bettlergesindel, welche durch verschiedene, beinahe unzählige andre bestättiget, erneuret, verschärft worden. Der Sammler der beiden Theile des Suppl. hat deren so viele zusammengebracht, daß es der Raum nicht zuläßt, sie alle anzuführen. Eine der umständlichen ist die Verordnung vom 26. Jul. 1717. und vom 17. Jän. 1724. denn ein neueres vom 9. Septemb. 1756. an alle Kreisämter erlassenes Normale, und ein vom 13. Oktob. 1764. gemessener Befehl.

n Die erste angeführte Verordnung vom 20. Jul. (Suppl. T. I.) liefert gleichsam ein aus den vorhergehenden Generalien gezogenes Verzeichniß der verschiedenen Vorwände; unter welchen das müßige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt. Bettelstudenten, sowohl immatriculirte, als von den Studien längst abgestandene verehlichte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedanckte Soldaten, Stadtquartierweiber, (statt deren heute die Weiber der Sicherheitswache gesetzt werden können) Pilgrime und bey dem Türken Gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäfler, Halter, (dieser Provinzialausdruck bedeutet einen Hirten des größeren Viehs) zu welchen allen man hinzuthun könnte, die Ruchlosen, die unter dem Scheine eckelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erflehen.

o Verordnung vom 24. Jul. 1671. C. A. Wort Zuchthaus. Verord. vom 20. Jun. 1717. §. 8. vom. 17. Jäner 1724. nebst mehreren andern Suppl. C. A. T. II. und vom 13. Oktob. 1746. im Ansehen des erstern, im Ansehen der andern: Verord. vom 26. Aug. 1693. Suppl. T. I. 8. Febr. 1699. C. A. Wort Bettler: und mehrere andre, nebst einer neuern vom 9. Sept. 1756.

 

p Verordnung vom 16. Jäner 1679. C. A. Wort Bettlergesindel, und 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler.

q Die erst angeführte Verordnung verurtheilte öfters betretene Bettler nicht nur in ein Zuchthaus, allwo sie mit Ruthen gestrichen werden sollen, sondern auch zur Schanzarbeit auf eine Gränzfestung, und nach Umständen, andern zum Beispiele gar zum Tode.

124. Um aber dem Bettelgesinde den Aufenthalt gleichsam unmöglich zu machen, muß nicht nur ihre Aufnahme in Häusern und Gasthöfen bei schwerer Strafe untersagt r, und sonsten ihnen jeder Umschweif benommen werden s, sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht ungestraft dahingehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachläßigkeit überzeuget worden u.

r In allen den angeführten Verordnungen ist sowohl den Hausinnhabern, als den Miethleuten die Aufnahme der Bettler, und anderer unbeschäfftigten Leute untersaget, besonders aber den Gastwirthen. Sieh C. A. Wort Bettler Verord. vom 19. Jul. 1700. Verord. vom. 27. Oktob. 1723. vom 10. Nov. 1727. vom 11. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II.

s Die Bettlervisitationen sind von jeher in allen wegen Abstellung des Bettelns ergangenen Verordnungen befohlen worden. S. alle angeführte Verord. Damit aber dieselben nicht dadurch fruchtlos gemacht würden, daß sich die Betteleute in gewisse Oerter flüchteten, die entweder wegen eines Vorrechts, als Gesandtenhäuser, wegen Ehrerbietigkeit, als Kirchen, Kirchhöfe, die k. Burg, oder wegen Befreyung, als Freyhäuser, derley Nachsuchungen nicht unterworfen zu seyn scheinen; so ist auch diessfalls die gehörige Vorsichtigkeit nicht zu verabsäumen. Laut Verord. vom 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler werden zwar Bettler und anders unnützes Gesind aus den Freyhäusern nicht mit Gewalt hinweggenommen; aber es wird den Eigenthümern dieser Freyhäuser befohlen, dieselben auszuhändigen; und diese Verordnung ist durch andre vom 20. Jun. 1717. §. als befehlen wir; Suppl. C. A. T. I. vom 27. Oktob. 1723. §. Solchemnach: vom 17. Jäner 1724. 9. Kap. vom. 12. Jul. 1732. §. Nachdem durch Suppl. C. A. T. II. wiederholt, und im Falle

der

der Widerspenstigkeit befohlen, sie mit Gewalt herauszunehmen. In eben dieser letztern angeführten Verordnung ist wegen der Gesandtenhäuser, Kirchen und Bezirks der Burg gleichfalls das Nothwendige festgesetzt worden.

t Weil durch die Vorhergehenden vielfältigen Patente den Bettlern die Aufnahme erschweret worden: theils auch, um den ihrer erwählten Lebensart bequemsten Gegenden, naher zu seyn, haben sie an den Strassen bewegliche und unbewegliche Hütten zu ihrem Aufenthalte erbauet, welche aber laut Bettlerpatent vom 1. Oktob. 1732. : als lassen: gegen das End Suppl. C. A. T. II. nieder zu reißen befohlen worden.

u Verord. vom 12. Febr. 1695. C. A. Wort Bettler: und beynahe allen angeführten andern Verordnungen.

124 Beynahe in allen Staaten sind die angeführten, oder ähnlichen Befehle und Anstalten gegen die Bettler vorhanden; dennoch aber hat der Erfolg mit der Hoffnung nicht übereingestimmet. Man ist also darauf verfallen, die Bettler auser Landes zu schieben x, fremden den Eingang über die Gränzen zu versagen, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen, den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu **bringen** y, endlich auch die Freyheit zu heurathen, **einzuschränken**, und dieselbe brodlosen Leuten z ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weiß, wird solche Gesetze aufheben; und anstatt jemanden **abzuschaffen**, jedermann **beschäfftigen**. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind; so ist es nicht **ihr** Fehler, sondern sie werden nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet.

x Die ältesten Verord. die oben angeführt worden, haben diesen Fehler allen neueren mitgetheilet. S. alle angezogenen Patente, insbesondere aber eines von 15. Merz 1725. Suppl. C. A. T. II. wodurch befohlen wird, sogar Lan-



befindet, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, aus dem Lande zu schaffen.

y Verord. vom 17. Jäner 1724. Kap. 10. vom 7. April 1733. vom 12. Jul. e. d. g. vom 19. Oktob. 1730. Suppl. C. A. T. II.

z E. Verord. vom 12. Jul. 1632. §. So viel aber das künftige; Suppl. C. A. T. II.

125. Wenn jeder Bürger verbunden ist, **Rechenschaft** zu geben, womit er sich beschäfftiget, und seinen Unterhalt gewinne *a*, und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäfftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget: so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als **Spieler** vom Gewerbe, **Goldmacher**, **Schatzgräber**, u. d. g. gar bald von selbsten abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel dem Müßiggange die Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey **Seelenbeschreibungen** die Haustabelle gemacht wird *b*, soll die **Beschäfftigung** zugleich mit anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinhaber im Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet, und sie die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden.

a 121.

b 54.

c Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäfftigt. Wenn

z. B.

z. B. einer sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewerb mit Hammern und andern lauten Getöse treiben muß, und man hatte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret; so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

126. Die Neigung, sich ohne grosse Mühe, und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäfftigungen und Künsten *d*, durch welche sich der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützliche anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele **nützliche** Beschäfftigungen und Gewerbe sind in **Zünfte** eingeschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzet, indessen den **unnützen** die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und zum Theile, die Erholungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschliessen. Er wird diese Absicht ganz leicht erhalten, wenn er neben der im vorhergehenden Satze angeführten Aufsicht, noch das Gewicht der Abgaben so schwer derley unnützen Beschäfftigungen aufleget, daß nunmehro die Beschwerlichkeit davon eben so zurückhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

d 121. Man wird nicht leicht ein vollständigeres Verzeichniß solcher unnützen Beschäftigungen liefern können, als der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefert: Thürmer, Organisten: Positiver, Kleinzimbler, Instrument- und Lautenschläger, Härpfler, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbretler, und andere dergleichen, welche Hochzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufwachen; ingleichen Freyfechter, Hafenschuper, Glückshafner,

Komö-



Komödianten, Gauckler, Sailfahrer, Holhüper, Trummelschläger, Leyrer- Bären- Affen- Hunds- Tanzmacher, Schwerdfänger, Freysinger und Singerinnen, Laufer, Buchstecher, Trachter- Würfel- Taschen- und dergleichen Spieler, Schaltsnarren und Schaltsnärrinnen, und alle andre, so vor den Leuten Spiel und Kurzweil, auf den Jahr- Wochenmarkt und andern Fest- und Feyertägen um das Geld machen ꝛc.

127. Das **Uibermaß der Studirenden** fällt am deutlichsten ins Gesicht, wenn man ihre Menge gegen die wenigen **Aemter** hält, zu welchen sie einst können angewendet werden. Diese Vergleichung überführet jedermann von der Nothwendigkeit, die Zahl derselben in das Enge, und in ein **Ebenmaß** zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten zu träge, und ihre einzige Zuflucht ist, sich irgend in ein Kloster zu werfen. Man würde also nicht **alles**, aber man würde auch nicht eben nur die **gewähltesten** Talente zu dem Studiren zulassen, wie vielleicht jemand dafür halten dürfte. Es giebt in dem Staate so manche Federbedienungen, welche ein mittlmässiges Talent sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fodern nicht weniger, als die Wissenschaften grosse Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtvoller Unpartheiligkeit zu vertheilen wissen.

128. Die **gute Zucht des Hausgesindes** *f* wird durch eine wohl eingerichtete **Gesindordnung** erhalten. Wenn von den **Gesindherren** und der Polizey strenge darüber gehalten wird; so ist sie eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der Müßiggänger kleiner zu machen, indem sie den Müssiggang gleichsam **unmöglich macht.** Unter dem Worte **Gesinde** begreift man alle, die sich **auf längere Zeit in Privatdienste bedingen** *g*. Der Endzweck einer solchen Gesindordnung ist **dreyfach**: dem **Muthwillen** von Seite des **Gesindes**, der **Härte** van Seite der **Herren vorzubeugen**, und die **Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern.** Hierauf also muß bey Entwerfung einer Gesindordnung das Augenmerk gerichtet seyn.

f 121.

g Die Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1658. C. A. §. II. enthält daher ein zu unvollständiges Verzeichniß. Die erneuerte Dienstbotenordnung vom 12. August 1765 hat zwar kein solches Verzeichniß: sie bugreift aber laut Artikel I. alle bey der Stadt, und auf dem Lande um den Lohn dienende Manns- und Weibspersonen insgesamme und insonderheit, und was sie immer für Bedienstungen von dem höheren bis auf den niedrigsten bey den Privatis auf sich haben.

129. Der **Muthwillen** des Diensigesindes äussert sich in dem **unzeitigen Dienstverlassen**, in **unbilligen**, **unmässigen Foderungen**, in **Verweigerung der Arbeit**, in **Betrügereyen** und **Untreue**, in **merklicher Nachlässigkeit**, und dem dadurch den Herren verursachten **Schaden**, und in **Unehrrebietigkeit** gegen die Gesindhalter.

130.



130. Das unzeitige Dienstverlassen einzustellen *h*, müssen zu den Dienstveränderungen einige Termine festgesetzt, ausser dieser Zeit aber, den einzigen Fall einer Heurath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmäßige Dienstbotenmiethzeit nicht eingeführt ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesetzt werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstbothen umsehen könne *i*. Sowohl in den Terminen zu Dienstveränderungen, als in den Aufkündzeiten ist in Ansehen des flachen Landes, und der Städte nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonde verlegt seyn, wo die Gesindhalter durch die Austretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Es ist auch für beide Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste als Gesind sind daselbst nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhalter anständige Dienstleute auffinden könnten. Alles Dienstverlassen auser diesen gesetzmäßigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das heimliche Entlaufen *k*, auf Zusammenschwörungen *l* des Gesindes, auf das Abreden *m* eine empfindliche Züchtigung gesetzet, und sowohl heimlich entlaufene Dienstboten zu beherbergen, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied anzunehmen, strenge verboten seyn. Dieses letztere ist der Punkt der Gesindordnungen. *n*.

i In der angeführten Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1688 §. V. ist die Aufkündzeit auf 4. Wochen, in der letztern aber, Artikel II. verordnet worden, daß diejenigen Dienstboten, welche sich auf eine gewisse Zeit verdingen, diese Zeit auszuhalten schuldig seyn; die aber keine gewisse Zeit bedungen haben, wenigstens 14 Tage vor der Austretung aufkünden sollen.

k Dieses ist sowohl in der ältern Dienstbotenordnung §. 11. als der neuern, Artikel 4. unter einer nach Beschaffenheit der Umstände zur billigen Spieglung der andern angedrohten empfindlichen Züchtigung untersagt. Da in der ersten Dienstbotenordnung §. IX. und letztern, Artikel IX. verordnet wird: die Dienstboten sollen, wenn sie in Dienst treten, ihre Truhen und andere Sachen mit sich bringen; so hat das Gesetz das heimliche Entlaufen dadurch erschweren wollen.

l Die ältere Gesindordnung erwähnet §. X. einer Zusammenschwörung des Gesindes, insonderheit aber der Kutscher, welche einem und andern in Dienste zu treten nicht gestatteten, bevor nicht der, welcher etwan übeln Verhaltens wegen des Dienstes entsetzet worden, seinen Lohn empfangen hatte; und es wird befohlen, zur weiteren Vorkehrung, dergleichen Zusammschwörungen anzudeuten. Die neuere aber, Artikel VII. setzt auf das Zusammenschwören der Dienstboten, die ihre Dienste sämmtlich auf einmal verlassen, die Strafe der Schandbühne, und die Abschaffung.

m Aeltere Gesindordnung §. V. neuere Artikel 5.

n Aeltere Gesindord. §. I. III. IV. Neuere Artikel V. In der alten Gesindordnung §. VI. wird den Herren oder Frauen, welche Gesinde miethen, so keinen Abschied erhalten hat, im Falle sie bestohlen, geschmähet, oder verunehret werden, die gerichtliche Genugthuung versaget.

131. Den **unbilligen**, und **unmäßigen Foderungen** des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß für alle, wenigstens die geringern Gattungen der Dienstleute, in Ansehen des **Liedlohns** der **Aezung**, der **Kleidung** *p*, der **Darangabe** *q*, und der **üblichen Geschenke**, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine **gewisse**

Taxe

 

Taxe r gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum Nutzen der Herren und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Um diese Taxen nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhaltern nützlich untersaget werden, die Liverey nicht mit Gold, oder Silbertressen s zu besetzen: denn da am Ende des Jahres die Livereyen den Bedienten heimfallen; so ist dieser Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der **Freygebigkeit** gegen Dienstleute sollen Gränzen gesetzt seyn. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeiten unter Ehleuten laut des römischen Rechtes. Man wende nicht ein, daß man dadurch der Herrschaft das Mittel entreisse, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr **einen bessern**, sondern daß alle Herren **gute** Dienstboten haben. Sollten aber auserordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder d. g. einer besonderen Belohnung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschenkes mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

o 129.

p Erneuerte Gesindordnung Artikel 10. setzet nur dasjenige aus, was einem in der Liverey stehenden bey Austretung nach einer gewissen Zeit zu lassen sey.

q Rel-

q Aeltere Gesindordnung §. 30. neuere Art. 8.

r Eine gewisse Taxe, die sich, wie aller Arbeitslohn, nach dem zeitlichen Preise der Nothwendigkeiten richten, und bey einer merklichen Veränderung desselben gleichfalls geändert werden muß. In der alten G. O. §. 12. ist zwar allen Herren befohlen worden, den zu einer unbilligen Höhe gestiegenen Liedlohn herabzusetzen; allein dieses ist nicht die Sache für Privatleute, sondern für die Polizey.

s Verordnung vom 29 May 1754.

132. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstbothen benöthiget seyn kann, zu bestimmen: folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben zu bedingen. Damit also durch unzeitiges Weigern des Gesindes t der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde; so soll es keinem Dienstboten erlaubt seyn, sich einiger ihm aufgetragenen Arbeiten zu weigern u, es wäre denn offenbar eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, offenbar unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer Zwangmacht bewaffnet x seyn. Besonders aufrührisches Gesind, bey welchem die Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll nach geschehener Anzeige selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung scharf, und nach Umständen öffentlich gestraft werden y.

t 121.
u Aeltere Ges. Ord. §. V. neuere Art. II.
x 125.
y Alte Ges. Ord. §. V. neue Art. II.



133. Die grösseren **Untreuen** z, und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein **merklicher** Schaden zugefüget wird, werden rechtmässig dem peinlichen Verfahren unterworfen a. **Kleineren Entfremdungen** aber, oder **Veruntreuungen**, welche durch **höheres Anrechnen**, und **weniger** an Masse und Gewicht **bringen**, verübet werden, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des **Zuchthauses**, der **Schandbühne**, oder **gerichtlicher Ruthenstreiche** Einhalt gethan werden. Es wird auch zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, wofern es dem Gesindhalter ansteht, **sogleich** zu verabschieden, wenn aber zugleich vorgeschrieben ist b, dem ihm ertheilten Abschiede die **Ursachen seiner Entlassung einzuverleiben**. Uiberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten seyn, sondern nach dem wahren Verdienste des Gesindes und seinem Wohl- oder Uibelverhalten ertheilet werden. Um die Gesindhalter hiezu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem, der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, **ohne** seines Verbrechens darinnen zu erwähnen, und dadurch einen andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit aber das Gesind auf seines Herrn Namen **nichts erborgen**, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herrschaft selbst, **verpfänden**, und **heimlich verkaufen** könne; so muß **Trödlern** u. d. g. **Krämern**, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhal-

ter, etwas zu kaufen, nicht nur bey **unentgeltlicher Zurückstellung**, sondern auch bey **Leibesstrafe verboten** seyn. Diejenigen, welche, ohne sich anzufragen, **geborgt** hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine **gültige Foderung** stellen können.

z 129.

* Neue Ges. Ordn. Art. 13.

* Alte Ges. Ordnung §. 13. wird befohlen, dem sich übel verhaltenden Gesinde gar keinen Abschied zu geben. Allein dieses scheint durch den 12. Artikel der neuen geändert; wodurch jede Herrschaft einen Abschied zu ertheilen verbunden ist. Wenn, wie wir es fodern, das üble Verfahren darinnen angezeigt wird, und niemand ohne Abschied ein Gesind dingen darf, so wird eine gute Aufführung des Gesindes, welches fortkommen will, zu einer Nothwendigkeit.

134. Die **Nachlässigkeiten** des Dienstgesindes c, die **Unachtsamkeiten**, wodurch die Gesindhalter entweder auf einmal, oder weil sie öfters geschehen, durch verschiedene kleinere Theile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergieblich sind, das Gesind vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

c 129.



135. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so wird das Dienstgesind wenigstens noch mehr **unerbietiges** Betragen beschwerlich fallen, wóferne es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Reden, oder auf andere Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige Besserungs- und Strafmittel zugestanden seyn, diese Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft zu unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brode zugezählet sind, würde durch solche Weitläufigkeiten zu viel versäumen: und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen seines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft; und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mässigung in solchen Fällen zugestandene **häusliche Züchtigung** zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kömmt es darauf an, zu bestimmen, **worinnen** diese häusliche Züchtigung bestehen soll. Die **Geldstrafen** würden dem Geize mancher Gesindhalter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben: die **Dienstentlassung** ist in Städten keine Strafe, weil hier leicht andere Dienste zu finden sind: auf dem Lande aber, wo die Dienstleute,



leute, wie die Anmerkung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr, als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine **körperliche** Strafe übrig, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter Maß und Ziel auszeichnen müßte.

d 120
e Neue Ges. Ordn. II.

136. Der zweyte Endzweck einer guten Gesindordnung ist, diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilet, gegen die **übermäßige Strenge** der Herren zu vertheidigen f. Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Aezung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn f. Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus blossen Versehen zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden g. Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenen **häuslichen Züchtigung** nicht ungebundene Hände, und wegen eines jeden leichten Verbrechens kein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten auf das härteste mitzufahren h. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten, so muß es auch dem Gesindhalter nicht frey stehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken i, noch einen Dienstboten, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung seine Entlassung verlanget, mit Gewalt aufzuhalten k, oder, wenn er sich redlich und getreu verhalten



hat, einen **schlechten** Abschied zu ertheilen: und was solche unrühmliche Kunstgriffe mehr seyn mögen.

f 129.

g Neue Ges. Ordn. Art. 8. wegen Darangelds, und 19 wegen der Livereyen. In Ansehen des rückständigen Dienstlohns alte Ges. Ord. §. VI. neue Art. 14.

h Neue G. O. Artik. 14.

i Eben daselbst.

k Alte Ges. Ord. §. V. neue, Artikel 14. Besonders verdienen hier Kranke, oder in einem Dienste alt und gebrechlich gewordene Dienstboten das Mitleid und die Vorsehung der Gesetze.

l Alte G. O. §. IV. und VIII. Neue Art. 12.

137. Zu mehrerer Befestignng der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes **Gesindgericht** aufzustellen m, wo sowohl die Gesindhalter die Dienstboten, als auch die Dienstboten, in den Fällen, worinnen sie gegen ihre Herren eines Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen **sehr grossen** Theil in dem Staate aus, und ohne Zweifel sind dabey tägliche Entscheidungen, und nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; es ist also ein solches Dienstbotengericht zur Handhabung der Gesindordnung **unumgänglich** erfoderlich. Diese Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden;

den; die boßhaften Dienstboten zu strafen; der Strenge der Herren Einhalt zu thun; dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenem Lohne verhilflich zu seyn; und wofern die Herrschaft den Abschied verweigert, oder ohne des Dienstboten Verschulden, einen solchen ertheilt, der ihm in seinem Fortkommen hinderlich fiele, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu ertheilen. Es fließt aus der Natur der hier vorkommenden Fälle, daß das Verfahren eines solchen Gerichts **ohne alle Förmlichkeit** seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur **täglich**, sondern zu **allen Stunden** des Tages gehalten werden, und seine Urtheile **ohne weitere Berufung** seyn müssen.

z) Die alte G. O. hat ein solches sogenanntes Universal Dienstbotenamt §. IV. aufgestellt: aber seine Sitzungen waren wöchentlich nur einmal Nachmittags, welches unzureichend ist. Und es war frey, von da zur N. O. Regierung zu appelliren, welches die Gerichtsbarkeit geschwächet, und aus Sachen, wobey eine schleunige Entscheidung das Wesentlichste ist, in die Länge ziehende Rechtsstreitigkeiten gemacht haben muß.

138. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den **zween** vorhergehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die **Verminderung des herrenlosen und unbeschäfftigten Gesindes** a. Es ist daher ein Wesentliches der guten Gesindordnung, daß dadurch dem müßigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch eifrig Dienste zu suchen gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, oder auch sonst jedermann, auf das schärfeste verboten wird, einen **heimlich entlaufenen** b, oder mit **keinem Abschiede versehenen** Dienstboten **zu beherbergen.**



gen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworene Gesindzubringer werden hierzu eine weit wirksamere Anstalt seyn p.

n 129.
o Alte Ges. Ord. §. XI. Neue Art. 5.
p Alte G. O. §. 1.

139. Diese geschwornen Gesindzubringer sollen vom Gesindgerichte bestellet werden q. Nach der Grösse der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertheile zween seyn r. Nur sie allein sollen berechtiget seyn, die ausgetretenen Dienstboten in Oertern, welche für beide Geschlechte abgesondert sind, zu beherbergen, wofür das Herberggeld vom Gerichte bestimmet werden muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied zu zeigen, welcher dann in ein eigenes Gesindprotokoll mit Tauf- und Zunamen, dem Namen seiner ehmaligen Herrschaft, wie auch dem Tage seiner Anmeldung einzutragen ist. Der Gesindzubringer hat für ihn um Dienst zu sorgen, welches ihm nicht schwer seyn wird. Denn, sobald eine solche Einrichtung einmal bekannt ist, wird sich ohnehin jeder, der eines Dienstboten nöthig hat, an den Gesindzubringer wenden. Sind nun 14. Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot in ein Arbeitshaus verwiesen, um allda seinen Unterhalt zu gewinnen, bis er wieder in neue Dienste zu treten das Glück hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird, zur Halbscheide von dem Herrn,

zur

zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird den Unterschleich des herrnlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und durch die **Furcht des Arbeitshauses** zuwegebringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig die Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

q Alte Ges. Ord. §. II.
r Ebendaselbst.

140. Alle diese Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren Nachdruck von einem wohl eingerichtetem **Zucht- und Arbeitshause** s, wohin die **Bettler**, wohin ein jeder, der sich bey **gesunden** Gliedmassen der Arbeit weigert t, wohin diejenigen, welche sich auf eine dem gemeinen Beßten nachtheilige Art ernähren u, wohin **herrnloses Gesind** x, gebracht, und mit Arbeit versehen werden könne. Seine Einrichtung muß daher so beschaffen seyn, damit jeder nach Beschaffenheit seiner Kräfte und Kenntnisse, auch so gar derjenige, der nur eine Hand hat, eine Arbeit antreffe, die er bestreiten, und sich dadurch seinen Unterhalt, Zeit seines Daseyns gewinnen könne. Es ist daher ein **Spinnhaus** allein zu dem Endzwecke nicht zureichend, sondern ein solches **Arbeitshaus**, deren wenigstens in jedem Bezirke eines seyn soll, muß ein Sammelplatz hauptsächlich aller derer Beschäfftigungen seyn, welche ohne vorläufige Erlernung sogleich verrichtet werden können; dergleichen beinahe alle erste Zubereitungen der Handgewerbe, weiter **Steinsägen**, **Holzraspeln**, **Farbreiben**, verschiedene Materia-



rialien klein stoßen u. d. g. sind. Solche Beschäfftigungen können einem Lande, welches die Nahrungswege durch geschickte Leitung der Handlung vervielfältiget, nie mangeln.

s 121.
t 123.
u 127.
x 129.

141. Die Arbeithäusen y haben eine zweyfache Absicht, müssige Leute zu beschäfftigen, und den Müssiggängern, oder auch andern Böswichtern z zur Züchtigung und Verbesserung zu dienen. Ihre innere Einrichtung muß diesem Endzwecke gemäß seyn. Die Strafwürdigen müssen mit denen, welche nur um der ersten Ursache wegen zugegen sind, nicht vermenget werden. Diesen muß mit Anständigkeit begegnet, ein ebenmässiger Handlohn gegeben, und die Wahl in den Arbeiten gelassen werden. Da hingegen jene, nach dem Masse ihres Verbrechens und der Strafe der Hartnäckigkeit mit schwerer Arbeit belegt, weniger bezahlt, nach Umständen mit Schlägen gezüchtiget, oder in Fesseln zur Arbeit angehalten, auch in einem von den übrigen abgesondertem Platze bewahret werden. Um den Unterscheid zwischen dem Arbeithause und Zuchthause desto mehr in die Augen fallender zu machen, sollten diejenigen, welche zur Strafe in dem Zuchthause verschlossen sind, nach einer sichtbaren Besserung, gleichsam zu einer Belohnung, in das Arbeithaus gebracht werden. Es ist übrigens nothwendig, daß diese Zucht- und Arbeithäuser ohne allen zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn a, damit sie,

an-

anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

y 121
z C. A. Wort Zuchthaus.
a Verord. vom 13. Aug. 1764.

142. Eine Menge Menschen würden entweder nie in Laster verfallen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertraut seyn, wenn sie nicht die Gelegenheit und Leichtigkeit einlüde. Die Polizey muß daher auf die Verführer, dergleichen sind Kuppler und Kupplerinnen, *b* auf Gelegenheitmacher, als die sogenannten Hurenwirthe *c* ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, auf eine in die Augen fallende Weise, auf das allerstrengste züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob öffentliche Schandhäuser geduldet, oder wie einige vorschlagen *d*, so gar vom Staate selbst veranstaltet werden sollen.

b Verord. Ferd II. C. A. Wort, Tugendsame Lebensführung und Wort Zuchthaus, und die neuere, vom 25. Febr. 1762.

c Lenones S. angeführte Verord. C. A. §. Weilen dann auch zum dritten.

d Venere populare : ovvero Apologia delle case del piacere und la Pornographie.

143. Die Polizey muß aber auch sonst alle Gelegenheiten *e* abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar, oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen zu vermehren fähig sind. Hieher gehört also, zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen die Ver-

min=



minderung der Schenkhäuser *f*, die Verordnung *g* nach einer gewissen Zeit niemanden, und zu allen Zeiten denjenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen *h*, eine zum Beispiele und Abmahnung andrer gegen eingealtete Trunkenbolde verhängte öffentliche Züchtigung *i*; hieher gehöret das Verbot, jedermann, auser in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten *k*: hieher gehören endlich die von einsichtvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gern bewilligte heilsame Verminderung der Feyertage *l*: denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

e Verord. vom 15. May 1726. Suppl. C. A. T. II.
f Verord vom 25. Febr. 1762. und 23. Jul. eben d. Jahr.
g Verord. vom 24. Oktob. 1637. C. A. Wort Rumor und 17. Sept 1762. Suppel. T. II. In einigen Oertern ist eine hiezu bestimmte Glocke, welche das Zeichen giebt, nachdem die in Schänkhäusern betretenen Bürger in Verhaft genommen werden.

h In einigen Polizeyverordnungen ist eine gewisse Menge bestimmet, darüber der Schenke seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verordnung ist ohne Wirkung; der eine verträgt wenig, und wird also betrunken, ohne das erlaubte Maß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, trinkt überal den gesetzmässigen Antheil, und besäuft sich, ohnegegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

i Verschiedene Verord. C. A. unter dem Worte Vollsäufer, unter denen einige sowohl am Leibe, als Gute gegen Trunkenbolde Strafen verhängen.

k Angeführte und verschiedenemal erneuerte Verordnung vom 16. Sept. 1726. Suppl. T. II.
i Patent vom 21 Jäner 1754.

l 144.

144. Es scheint beinahe unmöglich, daß die Laster tiefe Wurzel schlagen können, wenn die angeführten Anstalten vereinbaret sind. Weil sie aber entweder sehr selten alle zusammen angetroffen werden, oder bei der größten Wachsamkeit es manchen Lasterhaften gelinget, sich gehein zu halten, und im Verborgenen Verwüstungen anzustellen; so muß die Polizey die eingerissenen Laster ausspähen, und dann aus dem Wege zu schaffen wissen m. Zur Entdeckung der Laster scheint das einzige Mittel, eine Sittenkommission nach dem Beispiele des römischen Censorats, welche aus mehreren ansehnlichen, und durch eigene untadelhafte Sitten hiezu tüchtigen Glieder zusammengesetzt, über Personen von schändlicher Aufführung ohne alles Ansehen des Standes, und über öffentliche Aergernisse zu wachen hat: daß ihre Untersuchungen behutsam, ihre Erinnerungen bescheiden seyn, und daß ihr Betragen, so sehr als immer möglich, von häuslicher Durchsuchung entfernet sey. Herr v. Justi n zwar erinnert gegen solche Sittenkommissionen: sie wären unter der Würde des Monarchen, dessen Aufsicht sich nicht auf das Einzelne bestrecken soll: durch eine Streng dieser Art würden die Fremden aus einem Staate verscheuchet: und es entstünden daher, statt der vermiedenen kleinern, grössere und abscheulichere Verbrechen. Ich antworte: wenn also ein Bürger umgebracht ist, so sollte man nicht nach dem Thäter forschen: es ist nur ein einzelner Bürger, den das Uibel betroffen hat. Was man immer hierauf sagen kann, wird die Beantwortung dieses Entwurfs seyn. Das Beßte des Ganzen ist die Summe aller einzelnen Beßten. Nur lasterliebende Fremde werden

durch



durch gemäßigte Sittenanstalten verscheuchet: und dieser Verlust läßt sich gegen die aus den **vervielfältigten Ehen** gezeugten **Kinder** aufheben, welche die Folge der eingeschränkten Unenthaltsamkeit seyn werden. Es sey denn, die menschliche Natur werde, nothwendig zum äußersten Uibel geneigt, angenommen; warum sollte man von einer solchen Anstalt nicht vielmehr erwarten, daß man sich zu erlaubten Verbindungen entschliessen wird, wenn die unerlaubten Verbindungen verschränkt sind? Sollten aber auch bey Wenigen widernatürliche Verbrechen auf die Sorgfalt der unverletzten öffentlichen Sitten erfolgen; diese Verbrechen fallen darum nicht auf die Rechnung des Gesetzes, so wenig als es jemanden einfallen dürfte, zu behaupten, ein Verbot des **Zweykampfs** habe den **Meuchelmord** veranlasset.

m 115.
n Stadtwirth. §. 93.

145. Zur **Ausreutung** der entdeckten eingerissenen Laster endlich bleibt kein anderes Mittel, als die **Bestrafung** übrig, welche die gesetzgebende Klugheit nach Verschiedenheit der Laster an die Hand geben wird. Die Absicht zu **bessern** muß besonders bei den Strafen, welche man den sittlichen Unordnungen entgegen stellet, nie aus den Augen verloren werden.

III.

III.

Von Gesetzen, welche auf die Handhabung der innerlichen Privatsicherheit eine nähere Beziehung haben.

146. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand allein ist nicht wirksam, wenigstens nicht allgemein wirksam genug, den Willen der Bürger also zu leiten, daß er sich selbst bestimme, jede der Sicherheit seines Mitbürgers nachtheilige Handlung zu unterlassen. Die Gesetze müssen daher das vollenden, wozu jenes den Grund gelegt hat *. Diese Gesetze beziehen sich auf die besonderen Gegenstände, werden die Richtschnur der Handlungen; und um dem Willen das Ubergewicht auf diejenige Seite zu geben, auf welche es der Gesetzgeber verlanget; so verbindet er mit jeder schädlichen Handlung eine solche unausbleibliche Folge, welche stark genug ist, durch die Vorstellung des angedrohten Ubels, von der Ubertretung abzuhalten. Diese Folge heißt die Strafe.

* 38.

147. Die blosse Ubereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen ist bei den wenigsten der Beweggrund der Folgsamkeit: die Betrachtung der Strafe hingegen machet auf alle, auch die größten Bösewichter einen Eindruck: dem allgemeinen Beßten liegt daran, daß die Gesetze von allen beobachtet werden: es ist also



so die Strafe zur Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich; wie auf der andern Seite alle Gesetze, bei denen die Strafe auf den Fall der Uibertretung abgängig ist, unwirksam sind p.

p Die Rechtsgelehrten nennen legem imperfectam, wo die Sanctio pœnalis mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt, so heißt es: Handle, wie das Gesetz lautet, wo nicht; so — wo die Strafe mangelt; heißt es bloß: Handle, wie das Gesetz lautet --- wo nicht --- so hast du nicht so gehandelt.

148. Die Gegenstände der Gesetze, welche auf die innerliche Privatsicherheit, eine nähere Beziehung haben, sind die Personen, die Ehre und die Güter der Bürger q; unter welchen letztern auch ihre Rechte und Ansprüche gegen ihre Mitbürger zu begreifen sind. Um die Gegenstände nicht zu vermengen, theilen wir diese Abhandlung in eben so viele Theile, als die Gesetze Gegenstände haben.

q 33.

Sicherheit der Personen.

149. Die persönliche Sicherheit ist der Zustand, worinnen wir für unsre Personen nichts zu befürchten haben. Ich nenne sie auch die körperliche Sicherheit. Soll dieser Zustand vollkommen seyn, so muß nicht nur niemand etwas für das Leben, sondern auch keine körperliche Verletzung, wie sie immer den Namen führet, oder wo sie immer herkommen mag, zu befürchten haben, in so weit es der Polizey

lizey möglich ist, sie von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung, nach welcher wir diese Gesetze herumzunehmen haben; Gesetze, welche das Leben der Bürgen sicher stellen; und solche, welche von ihnen jede Verletzung abwenden.

150. Das Leben der Bürger r läuft Gefahr von gewaltsamen Mordthaten und Unvorsichtigkeiten und Wagestücken, von Krankheiten, oder andern Gebrechlichkeiten, vom Abgange der Nahrung, oder anderer Nothwendigkeiten. Es sind also Gesetze erfoderlich, welche diesen verschiedenen Gefahren wehren; mithin Gesetze gegen die gewaltsamen Mordthaten; Gesetze, die Unvorsichtigkeiten und Wagestücke zu verhindern; Gesetze, welche gegen Krankheiten die möglichen Vorkehrungen machen; worunter die Medicinalanstalten verstanden werden; Gesetze, welche dem Abgange der Nahrung und in Ansehen der Nothwendigkeiten Vorsehung machen, worunter von den Mitleiden gegen allgemeine und besondere Theurungen zu handeln seyn wird.

r 149.

151. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten s begriffen. Sie könnten sämmtlich unter folgende Arten gebracht werden: Todtschläge auf der Strasse, oder in Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde, Kindermorde im weitläufigsten Begriffe.

s 150



152. Die göttlichen nnd weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte Abscheu vereinbaren sich, die **Todtschläge** *t* zu verbieten. Die Gesetzgebung muß sich hier durch die Strafen wachsam zeigen, welche auf alle Arten von Todtschlägen verhänget werden. Da es bei deisem Laster **Stufen** der Grausamkeit giebt, die es vergrössern, oder vermindern; so muß in Bestimmung der Strafen darauf Bedacht genommen, und z. B. ein **Vatermord** schärfer, als die Ermordung eines **Fremden**; ein **Meuchelmord** schärfer, als ein im **Jähzorne** verübter Todtschlag bestraft werden. Es ist aber bei dem **Todtschlage**, wie überhaupt bei allen Verbrechen, bei welchen keine **Wiedererstattung** Platz findet, besonders darauf zu sehen, daß die Strafen auf **Schrecken** hinauslaufen, weil dem Gesetzgeber daran liegt, dieselben zu **hindern**, da die **Rache unnütz** ist *u*. Es ist aus eben der Ursache vorsichtig gehandelt, daß durch **Nebengesetze** die Ausführung der Mordthaten **erschweret** werde, z. B. wenn **geheime** und **meuchelmörderische** Waffen zu tragen zu allen Zeiten verboten ist *x*.

t 151.
u S. §. 336. Ebenmasse der Strafen.
x Verord. vom 6. Novemb. 1766. C. A. Wort Terzerol.

153. Die **Vergiftungen** *y* verdienen eine grössere Aufmerksamkeit der Polizey, weil sie **leichter**, als andere Mordthaten auszuführen sind, und selbst von denjenigen verübt werden können, die zum Blutvergiessen nicht **Entschlossenheit** genug besitzen. Die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Um den Giftmischereyen **vorzubeugen**, muß auf diejenigen

ein

ein scharfes Aug gehalten werden, welche **einfaches**, oder **zubereitetes Gift**, oder solche Waaren verkaufen, die zwar zur Zubereitung verschiedener Kunsterzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein **schädlicher** Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist daher die **erste** nothwendige Vorsicht, den **Verkauf** von dergleichen schädlich anwendbaren Materialien nicht jedermann zu gestatten, besonders auf dem platten Lande; und er ist **irrenden Krämern gänzlich** zu untersagen z.

y 151.
z Patent vom 15. Septemb. 1752. und 8. Novemb. 1763.

154. Die **zweyte** Vorsehung muß auf die **Käufer** gerichtet seyn. Niemanden ist einiges **Gift**, unter was immer für einem Vorwande es gefodert werde, zu verabfolgen, als denjenigen, denen ihre Beschäfftigung solches als ein **Zugehör** unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne grosse Behutsamkeit. Ein **Dienstbot**, der etwas von dergleichen Waaren verlanget, soll seines **Herrn Handschrift** und **Pettschaft** zur Sicherheit mitbringen. Jeder andere **Käufer** soll gleichfalls verbunden seyn, seinen **Namen**, das **Maß** des Gifts, so er kauft, und den **Gebrauch**, den er davon machen will, auch seine **Wohnung**, oder Aufenthalt dem Giftkrämer **anzusagen**, welcher alles dieses in ein eigenes **Buch** einzutragen hat, damit auf allen Fall die Obrigkeit daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen könne. Sind es **Gewerbtreibende** vom Lande, oder Landleute, die es für das **Vieh** brauchen wollen, wie den sogenannten **Hüttenrauch** (arsenicum) oder auch **Dorfbarbierer**, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch ei-



nen Schein von dem Pfarrer des Ortes, oder des Ortes Obrigkeit vorzeigen. Armen Leuten soll kein Gift geschenket werden; und wenn jemand zur Tilgung der Fliegen, oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andre dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind alsogleich anzuhaltee, und der Obrigkeit anzuzeigen *a*. Übrigens wird es keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothekern, oder sonst Krämern, welche schädliche Materialien, ohne die vorgeschriebene Behutsamkeit, ans den Händen lassen, als Mitschuldige einer etwann erfolgten Vergiftung ansehe *b*.

a Das angeführte Patent vom 15. September 1752. enthält alle diese Vorschriften auf das ausführlichste.

b Apothek. Ord. von 1645. C. A. und Landgerichtsord. Artikel 72. §. 7.

155. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem Irrthume, so wenig als möglich, Platz gelassen werde; so ist nothwendig, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges Verzeichniß von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben, oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Alle fremde, und noch unbekannte Drogereyen müssen daher vorher geprüft werden, bevor ihr Gebrauch erlaubt wird *c*. Die Gewerbtreibenden müssen bei schwerster Veranstaltung angehalten werden, solche schädliche Materialien genau zu Hause vor Unvorsichtigen zu verwahren. Die Verkaufenden endlich sind

zu

zu besonderer Vorsichtigkeit anzuweisen; welche in folgenden besteht. Alle in dem Verzeichnisse angezeigten **Materialien** müssen an einem **besondern** hiezu bestimmten Orte aufbehalten, das Gift **selbst**, und alles, was mit demselben der **Farbe**, dem **Geschmacke**, **Gewichte**, oder sonst der **äuserlichen Gestalt** nach einige **Aehnlichkeit** hat; muß nur von **wohl unterrichteten** Leuten ausgegeben werden. Es würde also eine nicht überflüssige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyjungen, über dieses Kenntniß bei der medicinischen Fakultät **geprüft** würden. Die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind, sollen von aussen mit **deutlicher Schrift** bezeichnet, zu grösserer Sicherheit aber die **Füllung** solcher Gefäße nicht **unbehutsamen**, oder zu wenig unterrichteten **Jungen** anvertrauet *d*, die **Buden** von Zeit zu Zeit von dazu bestellten verständigen Männern **untersuchet**, und endlich diejenigen, welche einer **Nachläßigkeit** in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfeste, nicht nur am **Gelde**, sondern auch **am Leibe gestraft** werden.

c Dieses wird eine Verrichtung der medicinischen Fakultät und Gesundheitscommission seyn, und werden einem solchen Verzeichnisse nicht nur Giftartige, sondern auch andere schädliche Sachen, z. B. stärkere Purgatoria u. d. g. einzuschalten seyn.

d Die oben angeführte Verordnung sagt unbestimmt: das Gift soll nicht Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen überlassen werden.

156. Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die **Zweykämpfe** *e* mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft **unverträglich**, daß sie



eine unzuläßliche Selbsthilfe, ein Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden, daß es eine übelverstandene Ehre, daß es sogar eine Feigheit ist, wegen einer Beleidigung, oder Beschimpfung sich zum Henker seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich zu lehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten; daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunkenboldes, eines Braven übergeben ist. Es sind beinahe bei allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausfoderer, und Annehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Nawen haben mögen *f*, ergangen: aber das Vorurtheil, welches in den Zeiten der Barbarey entstanden, und durch gesetzmäßige Misbräuche genähret worden, erhält sich noch. Die Todesstrafe, wodurch die Gesetzgeber dem Uibel Einhalt zu thun gesucht, ist aus dem Wesentlichen des Verbrechens kein abschreckendes Mittel. Wer das Leben höher, denn seine vermeinte Ehre schätzet, schlägt sich nicht. Und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht. Eine auf die Zweykämpfe selbst gelegte unvermeidliche Entehrung (Infamia) wird das kräftigste Mittel seyn, weil sie das Uibel bei der Grundlage erschüttert, und den Uibertreter eben dadurch wahrhaft seiner Ehre entsetzt, wodurch er sie zu vertheidigen glaubte *g*.

e 151.

f Vom 23. Sept. 1682. bestättiget 1687. C. A. Wort Duell, ferners 26 Jäner 1712. Suppl. T. I. und ein ausführliches vom 12. Junii 1752.

g Weck

g Weil so viele Duellmandate zur Abstellung der Zweykämpfe fruchtlos gewesen, so haben verschiedene Schriftsteller Vorschläge gemacht, durch welche der Gesetzgeber seine Absicht eher, als durch die Todesstrafe erreichen sollte. Montesquieu (von Gesetzen 28. Buch 24. Hauptst.) spricht: als man im vergangenen Jahrhunderte gegen die Zweykämpfe Halsgesetze ergehen ließ, so wäre es vielleicht genug gewesen, einen Soldaten seines Standes durch den Verlust seiner Hand zu ersetzen: denn gemeiniglich ist dem Menschen nichts betrübter, als den Verlust seines Standes zu überleben. Wir werden anderwärtig untersuchen, ob die Verstümmelungen mit dem Endzwecke der Gesetze übereinstimmen. Freyherr von Bielefeld (Instit. pol. Ch. V. §. 18.) schlägt ein Ehrengericht der Soldaten vor: aber räumet er dadurch nicht einem Vorurtheile zu viel ein, das er zerstöhren will? Der Verfasser Aemils (4. Buch) hat in einer Anmerkung solche Gedanken geäußert, die ihn als einen Anhänger, wenigstens der augenblicklichen Selbstrache, verdächtig machen. Sie ist zulang diese Anmerkung, um sie einzuschalten. Er fügt bei: wenn er ein regierender Herr wäre, so sollte in seinen Staaten niemand beschimpft werden, und das, durch ein sehr einfaches Mittel, ohne daß sich die Gerichte darein mengten. Es wäre zu wünschen, daß er dieses Mittel der Welt mitgetheilet hätte.

157. Jedoch die Gesetze selbst haben einen **Unterscheid** eingeführet, der wenigstens grossen Theil an ihrer **Kraftlosigkeit** Schuld trägt: den Unterscheid nämlich zwischen **Ausfoderungen** und **Begegnungen** (Rencontres) *h*. Unter den **erstern** versteht man, wenn sich die Kämpfenden **Zeit** und **Ort bestimmen**, wo sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wollen: **unter** den **letztern**, wenn der Beleidigte, oder Beschimpfte sich **auf der Stelle** Genugthuung schaffet. Unläugbar zwar ist bei den **eigentlichen** Zweykämpfen, wegen der **längeren** Vorherüberlegnung das Verbrechen grösser. Allein, sind Zweykämpfe **darum** unterſagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürcher wachen, keine

 Selbst=



Selbsthilfe Platz finden soll: so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Begegnungen angemessen. Die Aufwallung, sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt. Gilt dieses; so haben alle in der Hitze der ersten Bewegungen begangene Laster eine bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen hat seine erste Hitze: dem Räuber geräth bei dem Anblick einer Beute das Geblüt in Wallung, wie dem Unzüchtigen bei dem Anblicke eines Mädchen, das seine Begierden reizet. Und von wem soll man Fassung voraussetzen, wenn es Leute nicht sind, bei denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß, und die jedoch den Zweykampf noch immer unter die Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die erste Hitze mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung vermenget.

h Obenangeführte Verordnung C. A. Nachdem sich auch zum öftern.

158. Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde i zu verhindern suche. Sie sind von zweyerlei Art. Es entleibet sich jemand mit Uiberlegung, oder aus Mangel der Vernunft. Man hat den vorsetzlichen Selbstmorden, durch die Schmach vorzubeugen gesucht, die man dem Körper des Selbstmörders

ders anzuthun drohet: daß man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf den Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil einziehen läßt *k* Wenn der angebohrne Hang der **Selbsterhaltung** nicht wirksamer wäre; so würde die Bestrafung des Entleibten niemand zurückhalten. Sie setzet das **Uibel der Empfindung** über die Zeit hinaus, worinnen der Selbstmörder einer Empfindung fähig ist: sie setzt voraus, daß er sein Nachdenken **über sein Leben hinaus**, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie **könnte** er denn ein Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine **Entschlossenheit** angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die **Grundsätze der Religion**, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt sey, unsern **Standort** ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer auf die Vermeidung weniger elenden Augenblicke folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche **Nationalmaxime** ausrotten. Denn, wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen **zweyfach** schädlich: sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie verhärten das Gemüth gegen die Furcht der Strafe: denn **was wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet.**

i 151.

k Ferd. L. G. O. Art. 69. woran durch die neueren Gesetze nichts geändert worden.

159. Der Selbstmord ist gewöhnlicher Weise die Folge der äusersten Verzweiflung. Das Auge



ge der Polizey wachet daher sorgfältig über diejenigen, welche von dieser zerfleischet, durch einen eigenmächtigen Tod befürchteten größeren Uibeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Grund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Gesetze eingekerkerte Missethäter zu hüten, und ihnen Messer, oder alle andere Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Oefters ist es nöthig, sie mit Fesseln unbeweglich an eine Wand zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zuzufügen.

160. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus **Mangel** der **Vernunft** ł, aus **Raserey** u. d. g. Hand an sich legen könnten, müssen solche Bürger, bei denen ein Verdacht vorhanden ist, daß ihre Vernunft angegriffen sey, gegen sich selbst bewahret, gefesselt, oder gebunden, und in eigene hiezu bestimmte **Tollhäuser** gebracht werden, wo ihre **Herstellung** versuchet wird. Woferne aber die hartnäckige Krankheit den Hilfsmitteln trotzet; so bleiben solche **Unglückliche** in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tod ihrem Elende das Ende machet.

ł 151.

161. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem **ersten** Augenblick seines **Daseyns** ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher **verpflichtet**, das Leben der **Kinder** in Sicherheit zu setzen, mithin den **Kindermorden** m zu wehren. Dieses Laster hat einen gewissen Grad von Unmenschlichkeit, der bei

den

den übrigen nicht vorhanden ist. Da es auch leichter, als andre Arten von Mordthat begangen werden kann: so müssen die Gesetze demselben durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe Einhalt thun *n*. **Kindermorde** werden **unmittelbar** durch **Ertödtung**, oder **mittelbar** durch **Hinweglegung** des Kindes verübet. Wenn das letztere auf eine solche Weise geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen **Entfernung des Ortes** nothwendig erfolgen mußte: so ist darauf eben die Strafe zu verhängen, als auf die unmittelbare Ermordung *o*.

m 151.

n Verschärfte Strafe der Kindermörderinnen durch eine Verord. vom 18. Oktob. 1743.

o Ferd. L. G. O. 68. Art.

162. Der Wirkung nach ist es einerlei, ob das Kind erst dann, wann es **wirklich** das Tageslicht erblicket, oder **noch in Mutterleibe** durch Arzneymittel, oder **Gewaltthaten getödtet**, oder **abgetrieben** werde. Wenn die Gesetze zwischen einer **belebten** und **unbelebten Frucht** einen Unterschied festsetzen, und bei der Abtreibung der letzteren **gelinder** sind *p*, so scheint die Gesetzgebung **unvollkommen**. Die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben der Frucht geschehen kann, da wenigstens das Aug des Richters hintergangen wird, ladet für sich selbst genug zu dem Verbrechen ein, ohne daß die Straflosigkeit noch die Beweggründe dazu vermehren darf. Die Strafe mag von was immer von einem Standorte betrachtet werden; so soll sie auf

beide



beide Gattungen des Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nachtheil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet; die Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen, daß **ein** Mensch, der gebohren werden **sollte**, **nicht** gebohren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet wird. Sieht man die Bosheit der Handlung an; so wütet in beiden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem **Wollen**, und dem **Erfolge** eines Lasters (crimen affectus & effectus) hat vielleicht nicht nur hier zu Irrthümern in der Gesetzgebung verleitet y. Der **Willen** allein, nicht der **Erfolg** ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein **Rasender**, der jemanden tödtet, ist von der Strafe frey: ein Mensch, der seines Verstandes mächtig ist, ist noch dann ein **Mörder**, wenn er auch den tödtlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bei solchen Verbrechen von einigen Nutzen seyn, wo die **Wiedererstattung** Statt findet.

y Die peinliche G. O. Karl V. Art. 181. sagt: ein lebendiges gliedmäßiges Kind. Die Ferd. L. G. O. Art. 68. §. 6. setzt es unter die mildernden Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. Die Aerzte können entscheiden, ob dieser Unterschied bei den Entdeckungen, welche zu unsern Zeiten gemacht worden, bestehen, könne.

z S. in der IV. Abthl. 336. · · · 339.

163. Um aber dem **Abtreiben** der Leibesfrüchte so viel als möglich **vorzukommen**: so ist erfoderlich, daß in **Spezereybuden**, und **Apotheken**, oder auch bei **Kräuterfrauen** ohne Unterschrift des **Arztes** z, der seine Anordnung zu verantworten haben wird, nichts verabfolget werde,

de, was zu diesem schändlichen Endzwecke dienen kann. Die **medicinische Fakultät** hat ihnen darüber die Vorschrift zu urtheilen, und die **Ingredienzien**, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medicinischen **Geheimnissen** aufzubewahren. Auch ist den **Wundärzten**, **Barbierern** u. d. g. nicht zuzulassen, daß sie Weibspersonen auf eigenes Begehren, oder nach ihrem Eigendünkel zur Ader lassen, wenn es wahr ist, daß dieses zu gewissen Zeiten der **Frucht** zum Nachtheile gereichen kann. Die **Uibertreter** dieser heilsamen Vorsehungen sind auf das strengste zu bestrafen r.

r Angeführte L. G. O. Art. 63. §. 7.

164 Wenn man die **Quellen** untersuchet, aus denen die **Kindermorde** entspringen, so sind es hauptsächlich, die **Schande gefallener Mädchen**, und die **Armuth**. Die Polizey soll diesem unmenschlichen Verbrechen bei den Quellen selbst zuvorkommen. Weit entfernet also, daß **geschwächte Mädchen**; mit **Kirchenbußen**, oder oder andern sie **entehrenden** Strafen, und **Merkmalen** s belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der **unentbehrlichsten** Anstalten, daß **Häuser** t vorhanden seyn, worinnen solche unglückliche Personen, **ohne Furcht** verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schooß der Tugend zurückkehren können. **Die Schamhaftigkeit** sagt **Mirabeau**, **ist ein Uiberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt sie zu verlieren, verurtheilet uns, beständig lasterhaft zu bleiben.**



r In Böhmen und Mähren herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen; da sonst unverheurathete geflochtene Haare tragen.

t Man wirft ein: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrössern. Wir wollen hieraus mit dem Menschenfreunde (T. 2. P. 242. d. 2te Aufl.) antworten: die Ausschweifung erzeuget keine Kinder: Elend, Unglück, oder Schwachheit bringen euch die ihrigen . . Er sezt zugleich bei, wie ungefehr die Errichtung solcher Häuser zu bewerkstellen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbaren Gaben zu empfangen, daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range . . wohlgestiftete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde, daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte, daß diese hier wohlgehalten, nicht beschämet, nicht durch Vorwürfe gemishandelt würde; daß bei ihrem Hinausgehen, diejenigen, welche dessen bedürftig wären, zehn Thaler empfiengen, für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben: daß hauptsächlich keine Ausschliessungen der Landschaft, oder des Bezirks, statt fänden: dann es ist glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt nicht gebähren werde. Aber, indessen, da sie ein fremdes Haus belästiget, besetzt aus gleicher Ursache, eine andere in ihrem Orte ihre Stelle. — Diese Einrichtung wird das Fruchtabtreiben weit kräftiger hindern, als alle Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, welche ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. So liebvoll sonst die Einrichtung ist, mit welcher geschwächte Mädchen zu St. Marx aufgenommen werden; so wünscht dennoch der Menschenfreund, daß auch die allgemeine Einlassung am Tage St Markus abgeschafft würde, wo die unglücklichen Weibspersonen sich dem Auge aller Vorwitzigen ausgesetzt sehen müssen.

165. Ich zweifle daher billig, ob die Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, um dadurch dem Kindermorde zuvorzukommen, ihren Endzweck erreichen werden. Bei Weibern die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüssig; bei einem unglücklichen Schlachtopfer seiner

Schwach-

Schwachheit hingegen ohne Folge. Ihr Zustand ist der gewaltsamste, sie hat zwischen **sich** und dem **Kinde** zu wählen, zwischen der **Schande** und dem **Laster**. Die **Eigenliebe** wird ihrer Wahl das **Uibergewicht** geben: sie wird, um den Gesetzen nicht zu gehorchen, die Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, **Mutter** zu werden, um keine auf **ewig entehrte** Person zu seyn. Ein neuerer Gesetzgeber hat hier einen **Mittelweg** zu finden gesucht, und befohlen, es sollte keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau **entdeckt** zu haben, bei grosser Strafe des Kindes genesen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe nicht gemein machen. Die **Schamhaftigkeit** leidet immer mit darunter: das **Mistrauen** trägt etwas bei; und die Umstände können die Verhöhlung der Geburt **unmöglich** machen.

166. Oft ist die **Armuth** u die Ursache, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem ihnen gebohrnen Kinde den Unterhalt zu geben, dasselbe **wegsetzen**, und also mittelbar, wenn es lange hilflos bleibet, an seinem Tode Schuld sind. Wenn **Waisenhäuser**, wie wir sie fodern x, worinnen die Aufnahme **leicht** und **unentgeltlich** ist y, von welchen die nothdürftigen Kinder selbst **aufgesuchet** werden, vorhanden sind z, so wird das **Wegsetzen** der Kinder **für sich selbst** aufhören.

u 164.

x 98.

y 99.

z 100.

 

z 100. Verordn. vom 15. May 1755. über die Verpflegung der unehlichen Kinder.

167. Neben dem **vorsetzlichen** Kindermorde muß die Wachsamkeit der Gesetze auch auf diejenigen Gelegenheiten gerichtet seyn, worinnen die Sprößlinge der Bevölkerung durch **Nachläßigkeit**, oder **Unvorsichtigkeit** zu Grunde gehen können. Sollten also ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder **ausgesetzet werden**; so muß das Gesetz einen jeden, der sie findet, verbinden, sie in Sicherheit zu bringen; welches um desto leichter seyn kann, da es hier um einen Dienst der **Liebe** zu thun ist, zu welchem eines jeden sein eigenes Gefühl einladet, sonst aber das **Unterbringen** in das Waisenhaus keine Kosten verursachen kann. Damit auch in der Geburt die Kinder weniger Gefahr ausgesetzt seyn, sind nicht nur keine andern, als **geprüfte** Wehmütter zur Geburtshilfe zuzulassen *a*, sondern es muß auch über dieses, besonders auf dem flachen Lande, genaue Obsorge getragen, und jede, die einer **Nachläßigkeit** beschuldiget werden kann, auf das **strengste** zur Verantwortung gezogen werden *b*. Die Sorglosigkeit der **Kinderwärterinnen** ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Polizey würdig.

a Dieses gehöret zur Einrichtung der Arzneyanstalten.

b Mandat vom 7. Novemb. 1752.

168. Es verdienen noch alle diejenigen Fälle einige Betrachtung, wo die Frucht mittelbar durch die Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze verschieben daher die Tortur

der

der Schwangern bis nach ihrer Entbürdung *c*. Wenn eine Person, die gesegneten Leibes ist, stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen *d*. Die Weiber, die sich in solchen Umständen befinden, müssen selbst gegen die Mißhandlungen der Männer, durch Gesetze und Strafen geschützt werden *e*. Endlich müssen alle Gegenstände, welche Schrecken *f*, oder Abscheu *g* erwecken, und unzeitige Entbindungen, oder Mißgeburten veranlassen könnten, abgeschafft werden.

c Ferd. L. G. O. Art. 38. §.

d Verord. vom 12. April 1757.

e Ferd. L. G. O. Art. 67. §. 6.

f Verordnung vom 6. Hornung 1756. durch welche das Aussetzen der Todten in Kirchen verboten ist, obgleich dieses Gesetz aus einem andern Grunde gegeben worden. Schon aus dieser Ursache allein ist das herumgehen der schreckenden Gestalten, als die Nikolaen u. d. gl. von rechtswegen zu untersagen, wenn auch sonst nicht noch wichtige Gründe vorhanden wären, diese Affanzereyen abzustellen, welche aus den Kindern dereinst nur feige Memmen machen.

g Daher denn die Eckel erweckenden, oder sonst ungestalteten, verstümmelten Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen und schrecklichen Eindruck machen, von den Gässen und öffentlichen Oertern, besonders den Kirchenthüren zu entfernen sind.

169. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit *h* dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Die Polizey müßte jedem Bürger einen eigenen Hüter an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden Gelegenheiten als Beyspiele anführen,



nach denen sich auf die übrigen sehr leicht eine Anwendung machen läßt. Alle **Brücken**, **Fährten**, und Wege fodern aus diesem Grunde die merksamkeit der Polizey: die Aufseher darüber müssen durch strenge **Verordnungen**, und angedrohte **Strafen** angehalten seyn, sie im **gangrechtem** Stande zu erhalten, an dem jähen Abstürzen **Schranken** zu besorgen, in den schiffbaren Wässern alles beiseite zu schaffen, was die Schiffahrt gefährlich machen kann, und um destoweniger zum Privatnutzen etwas in dem Stromme gedulden, u. d. g. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo die Menge des Volkes, mithin auch die Gefahr, **niedergefahren**, oder **niedergeritten** zu werden, grösser ist. In grossen **Stadten** also, wo die Strassen von beschäfftigten Menschen beständig voll sind, sind Verordnungen, welche das **schnelle Fahren** *i*, oder **Reuten ohne Ausnahme**, untersagen, unumgänglich. Besonders aber muß **dieses** unter **Thorwegen**, **Brücken**, oder an den **Ecken** der Gässen desto strenger verboten seyn, weil das **Beiseitweichen** hier weniger möglich, wo jemand schon **überfahren wird**, ehe er des ihm entgegen kommenden Wagens ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden **aus seiner Schuld niederfährt**, muß nach Beschaffenheit des Falles, am Leibe mit der **größten** Strenge bestrafet werden: und man kann beinahe sagen: daß, wenn **immer** jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt. Aber es wird zugleich nützlich seyn, bei grossen Feyerlichkeiten, wo sich das Volk dränget, dasselbe durch ausgestellte **Wachen**, von dem Wege hindanzuhalten *k*. Uibrigens ist unläugbar, daß die **Unglücksfälle** dieser Art ungemein vermindert werden,

den, wenn den Wägen zu Vermeidung aller Verwirrung ihre Standplätze *l* angewiesen sind: wenn Holz= Bier= Mehl= oder andere Fuhrwerke dieser Gattung, in den engern Gässen hauptsächlich, stille zu halten, verboten, und den Tagwachen darauf zu sehen aufgetragen ist *m*. Wenn endlich die Strassen für die Fahrenden und diejenigen, welche zu Fuß gehen, durch Schranken, oder kleine Gräben abgesondert sind.

h 151.

i Verord. vom 7. May 1731. Suppl. T. II. die Lohnkutscher betreffend, machet im Vorbeigehen des Geschwindfahrens Erwähnung: solche Verordnungen werden meistens durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht; an den Thören und Brücken angeschlagen, u. d. g.

k Patent vom 22. Junii 1742. die Kinder von der Strasse nach Schönbrunn hinwegzuschaffen; und ein anderes vom 17. Sept. 1767. die Kinder wegen Unglücksfällen nicht auf den Gassen herumlaufen zu lassen.

l Verord. vom 23. Febr. 1723. und oben angeführte vom 7. May 1731. Suppl C. A. T. II.

m Verord. vom. 22. Febr. 1725.

170. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden, ein Bau geführet wird, gehört gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabwerfen, oder sonst auf eine Art niemand beschädiget werde, müssen die Bauführenden solche Anstalten vorzukehren verbunden seyn, entweder daß die Vorübergehenden durch ausgehangene Zeichen gewarnet, oder welches nutzbarer ist, gar niemand vorübergelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdiente eine besondere Ordnung, die den Bauführenden zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben, und dadurch der Scha-

 den

 

den abgewendet würde. Diese **Ordnung** müßte nicht nur auf größern Bau, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kan, auf alle in der **Höhe**, und auf **Gerüsten** arbeitende Handwerker, z. B. **Ziegeldecker**, oder d. g. ausgedehnet werden. Bei Gebäuden, oder Ausbesserungen, wobei **Gruben** eröffnet sind, in welche die Unwissenden fallen könnten, muß die **Bauordnung** vorsehen: daß die Oeffnungen des Abends **zugedeckt**, oder gar **umschlossen** werden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzukommen; so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeyvorstehern **melde**, damit sie, ob alle vorgeschriebene Vorsichtigkeit gebraucht werde, nachsehen können. Und wofern ein Fehler vorgehet, der auf die Rechnung der aufsichtführenden Handwerker, oder Künstler geschrieben werden kann; so soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

171. Nicht nur aber, wo ein Bau geführet wird, sondern auch **überall**, wo solche Oeffnungen sind, worein Unwissende, oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller an solchen Plätzen, wo ein **Eingang** oder Durchgang ist, müssen bei scharfer Strafe verboten seyn: und vielleicht wäre eine solche **unschickliche** Anlage der Kellereingänge den Baumeistern gar zu **untersagen**. Die Tagewachen müssen darauf sehen, daß die auf die Strasse gehenden **Zuglöcher**, oder **Senkgruben** stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem **Einfalle** der Häuser, oder sonst dem **Sturze** eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemel-



meldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Polizeyaufseher, in dessen Bezirke eine Fahrlässigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn Schade geschähe: und jeder Bürger wäre berechtiget, darüber Klage zu führen.

172. Zu den Maßregeln gegen **Unvorsichtigkeiten**, gehören auch die Verbote, **etwas von oben herabzuwerfen, Schüßstädte nahe bei bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobei geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten** *n*, kurz, **alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Leuten**, oder an solchen Orten **geschieht**, wo Leute hinzukommen **pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte** *o*.

n Die Entscheidung Vipians (Ff. L. 11. ad legem aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie giebt uns von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Oertern gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzten.

o Z. B. Legbüchsen, Fallbäume, Wolfsgruben; S. C. A. bei diesen Wörtern.

173. **Wagestücke** *p* heißen alle Handlungen, welche **unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhangenden Umstande gefährlich werden.** Alle solche Handlungen müssen durch Polizeygesetze **untersaget** seyn: z. B. **Schwimmen** *q*, **Baden in grossen Wässern**, u. d. g. *r*. Hieher sind gleichfalls alle die gefährlichen Künste, **der Seilschwinger, Frey-**

 fech-



fechter, Kirchbaumsteiger, Sonnenwendfeuerspringer, die Flugwerke in den Schauspielen s u. d. g. mehr zu rechnen, bei denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütze werden kann. Eine fehlerfreye Polizey, weit entfernet solche Künste zu beschützen, muß sie vielmehr auf das strengste verbieten.

p 150.
q Erneuerte Verordnung vom 14. Julii 1763.
r Pat. vom 18. Junii 1717.. Suppl. T. I. jedoch aus einem andern Grunde.
s Am 13. Junii 1749. zum ersteumal publicirter, und jährlich zu wiederholender Ruf Suppl. T. II.

174. Eine Handlung ist nur unter gewissen Umständen ein Wagestück, die unter andern nicht mehr ein solches ist: z. B. das Gehen über gefrorne Flüsse, wenn das Eis stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, ist ohne alle Gefahr; bei einfallendem Thauwetter hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde t, liegt der Polizey ob, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bei dem gegebenen Beispiele zu bleiben, so lange das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse zu untersagen, und in so ferne es thunlich ist, durch bestellte Uferwächter zu verhindern, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es, im gegebenen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses Uiberfahren, oder Gehen ohne Gefahr geschehen kann. Aus dem angezogenem Beispiele läßt sich durch die Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht, auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

*) Ich kann nicht umhin von einer Verordnung vom 24. November 1762. welche Schiffleute allein angeht Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung wegen der Trunkenheit zu machen. Es ist von diesem Laster, in so fern es in den sittlichen Zustand einschlägt, schon geredet worden. Hier stellt es sich dar, als ein Uibel, das tausend Unglücksfälle veranlasset, besonders aber bei den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerkern, als da sind Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, u. d. g. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu strenge seyn. sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht so sehr eingeschärft werden. Bei Bauen, wenigstens die unter der Aufsicht der sogenannten Palierer, das ist der Unteraufseher, geführet werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen liessen.

175. Damit nicht nur den **gewaltthätigen** Mordthaten Einhalt gethan, sondern das Leben der Bürger auch gegen die von **Krankheiten** und **Leibesgebrechlichkeiten** herrührenden **natürlichen** Todesarten u, in so fern es das Loos der Sterblichen zuläßt, gesichert werde, sind Anstaltnn erfoderlich, **dem Bürger in Krankheiten Hülfe zu schaffen, und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen.** Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird die **Arzneyanstalt** genennet, welche also alles begreift, was zu der sogenannten **medicinischen Fakultät** gerechnet wird: **Leibärzte, Geburtshelfer und Wehmüter, Apotheker, Spezereykrämer, Lazarethe**, oder **Siechenhäuser, Tollhäuser.** Es sind überdieß noch andere Vorsichtigkeiten damit zu vereinbaren, die mit der **Gesundheit** zwar **unmittelbar**, aber mit den **Arzneyanstalten**, nur **mittelbar** zusammhängen; und daher ist es nutzlich, eine eigene **Gesundheitskommission** x zusammzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit der



Bürger einen Einfluß haben kann, ihre Aufmerksamkeit verbreitet, und aus **Arzneygelehrten**, und andern **Polizeygliedern** zusammgesetzet seyn muß.

u 150.

x Hier die Sanitäts-Hof Deputation genannt.

176. Die Grundlage der **Gesundheitsanstalten** ist die gute Einrichtung des **Arzneystudiums**, in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, kurz alle, die sich mit der Heilung des menschlichen Körpers abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur die **theoretischen**, sondern auch die **praktischen** Kenntnisse zu erwerben. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

177. Dann ist vorzüglich zu sorgen, damit von diesen Arzneyverständigen aller Gattungen, durch das ganze Land eine ebenmässige **Vertheilung** geschehe. In jedem **Städtchen**, wenigstens in einer gewissen Entfernung, muß ein sogenannter **Physikus** bestellet seyn. Jedes **Dorf** soll wenigstens einen geprüften **Wundarzt** haben, und besonders soll es dem flachen Lande an **Wehmüttern** nicht gebrechen. Die Schwierigkeit in Ansehen der letztern äusert sich nur wegen ihres **Unterhalts**, der auf einem Dorfe für eine **eigene** Wehmutter nicht zureichen würde. Allein sie kann gar bald gehoben werden, wenn denselben, aus der **Landeskasse** ein Gehalt bestimmet,

met, und solcher wieder durch **Untertheilung** gehoben, oder auch allenfalls vor ihr getragen wird. Kann ein Geld **nützlicher** verwendet werden, als dasjenige, welches so viele Kinder rettet, die auf dem Lande aus Mangel der Geburtshilfe zu Grunde gehen?

178. Auch für die Apotheken muß die **Gesundheitskommission** Sorge tragen, damit die Arzneyen in gehöriger **Menge** und **Verschiedenheit**, auch in der nothwendigen **Güte** vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die **Laboratorien** der Apotheken, von Zeit zu Zeit, von **Leibärzten untersuchet** werden: welche Untersuchung nützbarer seyn wird, wenn sie **nicht** zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr, und gleichsam mit **Uiberraschung** geschieht y. Weil auf die Zubereitung der **Arzneymittel** so vieles ankömmt, und dieselbe auf verschiedene Art geschehen kann; so muß die beßte Art dieser Zubereitung den Apothekern **vorgeschrieben** werden.

y Alles, was zum inneren und äußern Gebrauche für die menschliche Gesundheit bestimmet ist, soll dieser Untersuchung unterworfen seyn, z. B. Gesundwässer S. Verordnung vom 22. März 1752.

179. Die Vorsorge wegen des **Arzneyvoraths** muß abermal nicht auf die **Städte allein** eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so **dringend**, daß die Hülfe **gegenwärtig** seyn muß, und man nicht erst die Herbeiholung der Arzneyen von einem oft einige Meilen entlegenem Städtchen abwarten kann. Gleichwohl ist die Errichtung einer Apotheke in **jedem** Dorfe ebenfalls unmöglich. Aber es wäre



wenigstens möglich, daß von der medicinischen Fakultät gewisse **gemeinnützigere** Hülfsmittel **gewählet, und verzeichnet würden**, mit welchen die **Dorfbarbierer** z, gleich als mit einer Art von **Hausapotheken** versehen seyn müßten: eben so sollten die **Wehmütter** diejenigen **Arzneyen** bei Händen haben, deren die nothleidenden **Gebährenden** am meisten bedürfen: auch diese sollten von **Arzneyverständigen** verzeichnet werden.

z Es bietet sich hier von selbst eine Betrachtung an; (1) daß den Wundärzten ein Studium des Innerlichen nützbar seyn würde; (2) daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehmütter beinahe geschickter seyn sollen, als die in Städten: da diese im Nothfalle sich bei Leibärzten Raths erhol n können, der jenen mangelt: besonders da vermöge Verord. vom 5. Novemb. 1764. den Badern auf dem Lande die Ausgebung der Arzneymittel erlaubt ist.

180. Wenn nun weder an geschickten **Arzneyverständigen**, noch guten **Arzneymitteln** ein Mangel ist; so soll niemanden erlaubet seyn, sich mit Vorschriften, Arzneyen, oder andern Hülfsmitteln für die Gesundheit und das Leben der Menschen zu bemengen, als welche sich die gehörigen Kenntnisse **erworben haben**, und der Vorschrift nach **geprüft sind** *a*. Das **Ausstehen** der **irrenden Aerzte**, und ihr **Verschreiben** muß also gänzlich aufgehoben *b*, die **Bereitung** und der **Verkauf** der **Winkelarzneyen**, und aller **fremden** Medikamente nicht gestattet *c*, selbst den **geprüften** Arzneyverständigen müssen Schranken angewiesen werden, damit z. B. ein **Wundarzt**, der **nur** Wundarzt ist, oder eine **Wehmutter**, die beide nur auf **äußerliche**

Hülfs-

Hülfsmittel geprüft sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Behutsamkeit anzuempfehlen, keine Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als die von solchen Männern unterschrieben, welche zur Arzneyvorschreibung berechtiget sind *d*.

a Hierüber sind, besonders unter der glorwürdigen Regierung Ihro Majestät der Kaiserinn eine Menge Verordnungen erlassen worden; als die vom 1. Febr. 1756, vom 22. Merz 1758. vom 24. Octob. u. m. andere. Hieher muß gezählet werden die Verordnung vom 5. Septemb. 1761. die Apotheker, Badstuben, Barbierstuben und dergleichen, keinem Ungeprüften zu verkaufen: und eine andere heilsame Vorsehung, durch welche die Wittwen, welche eine Apotheke oder Barbierstube eigen haben; verbunden werden, einen geprüften Provisor zu halten.

b Verordnung vom 25. Sept. 1755. und 25. Febr. 1758. und 4. Juni 1765.

c Verord. vom 20. Sept. 1755. vom 8. Novemb. 1768. und 5. Junii 1755. in welcher letzteren die Klösterapotheken besonders genennet sind.

d Verord. vom 29. Aug. 1750. und 5. Novemb. 1764. welche beide den Wundärzten, Badern u. d. g. jedoch nur in den Oertern, wo sonst Medici vorhanden sind, die Verordnung der innerlichen Arzneyen, untersagen. Die letzte aber untersagt solche den Hebammen auf alle Fälle.

181. Damit aber die veranstaltete Hülfe für einen grossen Theil der Bürger durch die Kostbarkeit nicht unnütze, oder wenigstens sehr erschweret werde: muß in Ansehen der Aertze sowohl, als der Arzneyen den willkührlichen Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es in Ansehen ihrer, und auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks dienen; wovon mancher aus Scheu der Kosten sich die Hülfe versaget; wenn für die Aerzte eine Taxe bestim-



bestimmet ist, die nach dem beiläufigen **Vermögen** dieser Klasse ausgemessen seyn muß. Um Schraubereyen bei den Arzneyen zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien, oder Apothekerordnungen, welche zu jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der **Preis** aller Arzneyen **unüberschreitbar** bestimmet werden. Die **Landapotheker** scheinen wegen des geringen Vermögens der Landleute eine **geringere** Taxe zu fodern, und dieselbe wegen der Wohlfeilheit der Miethe, des Holzes, der Nahrungsmittel, welche die Apotheker in den Preis mit einzureichen haben, zuzulassen. Für diejenigen, welche auch noch die Kosten zu tragen, zu mittellos sind, werden **Armenärzte** zu besolden, und **Armenapotheken** auf öffentliche Unkösten zu unterhalten seyn. Die **Klosterapotheken** können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern; und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mitbürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

e Verord. vom 13. Sept. 1707. u. m. a. ingleichen Bett. O. vom 17. Jäner 1724. I. 14. Suppl. T. II. Eine solche Vorschrift ist in der Verordnung vom 7. Decemb. 1761. wo den Landschaftsphysicis, wegen ihrer Bestallung, von den Armen, wenn ihnen die unentgeltliche Fuhr zugesendet worden, etwas zu nehmen, verboten wird. Sollte zur Befestigung dieses Gesetzes nicht auf den Fall eines verweigerten Besuchs, oder abgefoderten Bezahlung eine Strafe gesetzet werden?

182. Gleichwohl wird auch **dann**, noch nicht ein jeder die Kosten einer langwierigen Krankheit tragen, oder sich die erfoderliche **Wartung** verschaffen können. Es müssen also **Krankenhäu-**

ser oder sogenannthe **Lazarethe** nicht abgehen, worinnen sowohl diejenigen, die gerne etwas bezahlen wollten, und können, als die **ganz Mittellosen**, aufzunehmen sind *f*. Die Abtheilung der **Bezahlenden**, und **nicht Bezahlenden** dürfte leicht zu saumseliger Pflegung der letztern Anlaß geben: dieses wird verhindert, wenn die Kranken ohne Unterschied **mit einander** gelagert, und gepfleget werden *g*.

f In katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da gewisse männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fodern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das platte Land verleget würden: um dem Landmanne eine Zuflucht anzubiethen; da es, in grossen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

g Man denket: wenn alles ohne Unterschied in Krankenhäuser aufgenommen würde, müßten sie zu sehr überhäuft werden. Kennen die, welche also denken, diese Sammelplätze des menschlichen Elendes und der Gerechtigkeit genug, daß sie glauben können, daß jemand dieselben, wenn sie gleich so gut, als möglich, eingerichtet sind, der lindernden Wartung der Seinigen vorziehen würde, wofern er dieselbe haben kann?

183. Die **Krankenhäuser** *h* müssen für alle Krankheiten bestimmet seyn. Es gehören also hieher die Häuser, worinnen arme Weiber und unglückliche Mädchen, **Mütter** werden, und die nothwendige Wartung erhalten können *i*. Diese Oerter pflegen gemeiniglich **Lehrlingen** in der Geburtshülfe zur Schule zu dienen *k*. Wenn dieses ist; so muß wenigstens das harte Anlassen und rau-

he



he Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrieen seyn. Hieher gehören gleichfalls diejenigen Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifungen, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uibel durch sie nicht verbreitet werde. Auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darübergesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücklichen unverrathen ihres Uibels los werden können; damit die Härte der Aerzte und Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uibel selbst mache. Hieher gehören endlich die Tollhäuser *l*, worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

h 182.
i 164.
k Verordn. vom 10. Jäner 1727.
l 159.

184. Die Bäder und Gesundheitbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, welches damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, welche ihren Genuß erweitern, nicht verabsäumen. Die Vermögenden, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fodern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß der nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; sie fodern Spaziergänge, oder andere Zeitver-

kür-



kürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herbei, bereichern die Gastwirthe und Inwohner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehen der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieser Heilmittel geniessen können. Für dieselben werden also nicht nur unentgeltliche Badstuben eröffnet, sondern es muß auch wegen ihrer Beherbergung und Nahrung die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber eine Taxe gesetzt werden.

185. Die Krankheiten sind entweder solche, welche sich nicht mittheilen, oder solche, die sich mittheilen, und die ansteckenden, die erblichen, genannt werden. Bei den letztern ist nicht nur die Heilung der wirklich Daniederliegenden, sondern auch die Verwahrung der Gesunden, und Verhinderung der weiteren Verbreitung den nothwendigen Arzneyanstalten beizuzählen. In dieser Absicht muß eine Todtenbeschau vorhanden seyn, welche einen jeden Gestorbenen besichtiget, und ihren Bericht der Gesundheitskommission abstattet *m*, die dann nach Umständen die erfoderlichen Behutsamkeiten vorschreibt, die angesteckten Kleidungen, oder Geräthe entweder verbrennen, oder, wenn es thunlich ist, reinigen läßt, einen Unterricht mittheilet, wie das Zimmer von den ansteckenden Dünsten zu befreyen, was vielleicht von denen, die mit dem Kranken beschäfftiget waren, für Verwahrungsmittel zu gebrauchen sind, u. d. g.

m In



m In grossen Städten sind derlei Beschauanstalten verordnet; aber auf dem platten Lande mangeln sie; und es geschieht nicht selten; daß ganze Häuser an Krankheiten, die sich durch das Geräth fortpflanzen, dahinsterben. Es sind zwar Verordnungen vom 14. Jäner 1750 vom 25. Novemb. 1765. vorhanden, welche anbefehlen, sobald sich solche bedenkliche Umstände äussern, es der Sanitätsdeputation anzuzeigen. Aber ehe die Umstände entdeckt werden, ist bereits beträchtlicher Schaden geschehen. Es wäre leicht, die Todtenbeschau auf dem Lande aller Orten anzuführen, nämlich durch den Bader, oder Barbierer, der ohnehin ein geprüfter Mann seyn soll.

186. Bei schleichenden Seuchen muß sie die Mittel, das Land zu **bewahren**, und zu reinigen anzeigen *n*. Es ist nützlich, daß zum voraus eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, wann ein Land schon angesteckt ist, als auch, wann nur erst die Pest in den angränzenden Ländern wütet *o*. Die **Pestanstalten** laufen kürzlich dahin aus. Wenn irgendwo ein Land, oder Gegend **verdächtig** ist; so wird demselben mit den andern alle **Gemeinschaft** benommen, und werden daher durch Soldaten **Abschnitte** (Cordone) gezogen, worinnen, nach einer gewissen Ausmessung, **Wundärzte** untergetheilet sind. Diese **Gränzhut** verhindert, daß niemand, der aus solchen verdächtigen Oertern kömmt, wenigstens ohne die gehörige **Reinigung** und einen Gesundheitspaß, oder sogenannte **Sanitätsfede**, weiter in das Land dringe. Die **Reinigung** ist die sogenannte **Quarantäne**, welche in einem eigenen dazu erbauten Lazarethe von allen denen gehalten werden muß, die aus verdächtigen Gegenden kommen: diese Vorsichtigkeit ist besonders in Seehäfen stets nothwendig. **Waaren**, die vielleicht angesteckt seyn könnten, oder der Ansteckung mehr ausgesetzt sind, wie Baum-

wolle,

wolle, werden entweder gar nicht eingelassen, oder sie müssen sonst nach gegebener Vorschrift durch **Räuchern, Schwemmen, Auslüften,** u. d. g. **geläutert** werden *p*. Eben so verfährt man, wenn eine Stadt, oder Gegend **schon** wirklich angepestet ist: man **umschließt** die Gegend mit Soldaten; man sperret die **Häuser**; verordnet Pestknechte zum Dienste und Begrabung der Angesteckten; man macht nicht nur **Heilmittel**, sondern auch **Bewahrungsmittel** bekannt, und verordnet alles das, was zur **Läuterung** der Luft beitraeen kann. Da sich nicht selten von **Viehseuchen** Krankheiten unter die Menschen verbreitet haben; so wird es nützlich seyn, in gehöriger Anwendung derley Vorsehungen auch bei einem **Viehfalle** zu gebrauchen.

n Die medicinische Fakultät ist hier die anordnende und die Polizey die ausführende Gewalt. Es gehöret also nicht zu unserm Fache, von den Reinigungsmitteln als grossen Feuern, Luftwehern (Ventilatoren) von Tödtung der Hunde, Katzen u. d. g. zu handeln.

o S. die Infektionsordnungen Leopolds in C. A. unter eben diesem Worte, ingleichen eine grosse Menge dieser Verordnungen in Pestsachen, welche der Sammler der beiden Supplemente unter hundert Oertern mit eingeschaltet hat.

p Pestord. vom 10. Nov. 1709. Suppl. C. T. I.

187. Manche Krankheiten stellen beinahe eben so grosse Verherrungen an, als **Seuchen** *q*, wie die **Kinderpocken**. Die Abwendung dieser **Verheerung**, gehört unter die nothwendige Vorsorge, für die Erhaltung der Bürger. Ich lasse mich hier in keine medicinische Untersuchung von der Einpfropfung und ihrem Nutzen ein; der Uiberschlag von der **Wahrscheinlichkeit**, daß der



größte Theil der Menschen blattre; daß bei den natürlichen Blattern, nach genauer Beobachtung wenigstens 200, gegen 1 (nach andern 400) sterben; bei den eingeimpften das Verhältniß umgekehrt ist; dieser oft gemachte Uiberschlag scheint mir entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an den kaiserlichen Prinzen selbst gemacht, und durch den glücklichen Erfolg, jedermann zur Nachfolge, ohne Furcht, ermuntert worden.

§ 186.

188. Wenn sonst eine Krankheit sich besonders wütend zeiget, und in kurzer Zeit an einem Orte eine grössere Anzahl Menschen dahinreißt, wie die im Winter 1752. beinahe allgemeine Brustbeschwerung, so heißt sie eine Epidemie. Die Aerzte sind verbunden, so bald sie bei einer Krankheit eine grosse Allgemeinheit merken, es der Sanitätskommission einzuberichten, von welcher dann wegen der heilsamern Mittel zu Rath gegangen, und der Schluß bekannt gemacht wird. Besonders aber werden genau gehaltene Sterberegister in dieser Absicht nützlich seyn, welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten unentbehrlich sind. Diese Sterberegister werden, wo sie auf das beßte eingerichtet sind, erstens von jeden Pfarrern in jedem Kirchspiele, zweytens von den Todtenbeschauern verfertiget: die Gegeneinanderhaltung von beiden vergrössert ihre Zuverläßigkeit. In den Registern der Pfarrer muß das Alter und Geschlecht der Verstorbenen; in dem Register der Todtenbeschauer aber nebst diesen beiden Rubriken, zugleich die Krankheit der Todesart bemerkt werden.

den. Der letztere wird über die **Sterbenden** ein ordentliches Protokoll zu führen, und die an **einer** Krankheit Verblichenen auf demselben Blatte einzeichnen, und wenigstens einen **monatlichen Auszug** der **Gesundheitskommission** einreichen, wo auch dieselbe auf mancherlei Verbesserung geleitet werden kann s. Wenn aber aus dem Protokolle eine grössere Uiberhandnehmung irgend einer Krankheit wahrgenommen wird, weist ihn seine Pflicht an, es sogleich an seinem Orte anzuzeigen. Da die **Todtenbeschau** die Gattungen der Krankheiten zu unterscheiden hat; so sollte sie natürlich nur **Arzneyverständigen** anvertrauet werden.

r 312.
s Diese Register sind zugleich eine Leitung bei politischen Berechnungen. S. oben §. 49.

189. Die **Arzneyanstalt** schließt die Verbesserung der Arzneykunst nicht bloß unter die **Mitglieder** der medicinischen Fakultät ein: sie entlehnt auch gerne fremde **Einsicht**, und machet von der **Erfindung** nützlicher und bis hieher **unbekannter** Heilmittel Gebrauch. Jedoch bevor sie dieselben sowohl **selbst** anwendet, als deren Anwendung **gestattet**, muß sie dieselben gehörig untersuchen. Stimmt die **Wirkung** mit der Hoffnung überein, so soll es der **Sanitätskommission** freystehen, die **Erfinder** nach Masse des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit geleistet haben, zu **belohnen**, und die **Verfertigung** der **neuen** Arzney allgemein bekannt zu machen; weil in einer so wichtigen Sache keine **Geheimnisse** t seyn sollen: wofern es aber **Quacksalbereyen** sind, oder gar **Zusammen-**

 setzun-



setzungen, die unter gewissen Umständen, nachtheilige Folgen haben können; so muß die Verfertigung, und der Verkauf davon untersagt werden u. Es ist hieraus offenbar, daß keine Arzneyen, sie mögen noch so sehr gepriesen werden, ohne Prüfung ausgegeben werden sollen: und hierinnen liegt die Ursache, warum fremde Arzneyen ohne besondere Erlaubniß nie eingeführet werden sollen.

t Jedes Geheimniß in diesem Stücke ist verdächtig. Wenn der Staat eine ebenmässige Belohnung anbietet; was für eine Ursache kann den Erfinder bewegen, zurückzuhalten? Menschenfeindschaft; wenn er ein gemeinnütziges Mittel mißgönnt; oder Betrug, wenn er nicht offenbaren darf.

u Verordnung vom 5. Junii 1765.

190. Durch eine allgemeine Verordnung x sind die in den Kalendern von jeher üblichen Aderlaßmännchen abgeschafft worden. Die Absicht dieses heilsamen Gesetzes war ohne Zweifel, dem medicinischen Aberglauben Einhalt zu thun. Die sogenannten sympathetischen Heilmittel, die Segensprechereyen, Angehänge, u. s. w. und andre solche Irrthümer sind nicht weniger der gesetzmäßigen Aufmerksamkeit würdig y. Ob sie gleich für sich selbst auf die Gesundheit der Menschen nicht einflüssen; so verhindern sie dennoch, daß aus unbedachtsamen Zutrauen zu diesen eingebildeten Hilfsmitteln, die natürlichen Arzneyen verabsäumt werden. Diejenigen Menschen, welche die Leichtgläubigkeit der Bürger durch solche Gaukeleyen zu verstricken suchen, verdienen daher als schädliche Betrüger gezüchtiget zu werden.

x Verordnung vom 7. Decemb. 1765.

y) C. A. Wort: Ansprechen der Leute und des Viehs verboten. Mehr Verordn. von 1766. verbiet Aberglaub, Gebeter, Lieder, u. d. g.

191. Der **Endzweck** aber dieser erzählten Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu **sichern**. Allerdings also würde derjenige einer Art von **Mordthat** schuldig seyn, der die angebotenen Mittel, bei einem angehörigen Kranken anzuwenden, **vernachläßigte**. Daher würde ein Gesetz, welches die **Erben** bei dem **Erblasser**, die **Eheleute** z, bei ihren darniederliegenden Gatten nachdrücklich verbände: den Arzt herbeizurufen, und auf den Fall des Versäumnisses, die **Unfähigkeit** der **Erbfolge**, den **Verlust der weiblichen** Vorzüge, oder dergleichen ähnliche Strafen festsetzte, nichts unbilliges enthalten.

z Auf diesen Grunde beruhet die Vorsichtigkeit, daß ein Leibarzt seine Gattinn selbst ohne Zuziehung eines auswärtigen, nicht trattiren darf.

192. Die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bei den Mitteln, gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben, sie muß auch dasjenige, was diese Krankheiten vielleicht herbeiziehen, oder sonst der **Gesundheit** nachtheilig werden kann, aus dem Wege räumen: dieses ist eine der wesentlichsten Verrichtungen, die der **Gesundheitskommission** obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fodern: die **Gemeineren** und worauf immer ein unabgewendetes Aug geheftet seyn muß, sind, die **Schädlichkeit der Nahrung**, und die **Unreinigkeit der Luft**.



193. Damit also niemand durch **schädliche Nahrung** sich Unheil zuziehe, ist eine **Marktordnung** unentbehrlich, die wegen der **Lebensmittel** gehörige Vorschrift gebe, und deren Handhabung **beeideten, wohl unterrichteten Beschauern** und **Marktübergehern** aufgetragen sey. Kraft dieser **Verordnung** muß den **Fleischhauern** *a* anderes, als **gesundes** Vieh **auszuhauen**, oder auch anderes als gesundes Vieh, schon **geschlachtet** zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bei schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, auch bei strenger körperlicher Züchtigung, untersaget seyn *b*. Bevor also ein Fleisch von einem **neugeschlachteten** Stücke Viehs verkaufet wird, muß dasselbe der **Beschau** unterworfen, und wenn der **Beschauer** Merkmale der **Ungesundheit** findet, das **Stück** ganz **vertilget** werden *b*. Aus diesem Grunde ist auf die **Fleischschwärzung**, bei welcher diese Vorsehung nicht statt findet, eine sonderbare **Wachsamkeit** nothwendig *d*.

a Die Bedeutung dieses Worts muß im uneingeschränktesten Verstande genommen, und darunter der Garkoch, Gastwirth, der Fleischräucherer, u. d. g. begriffen werden.

b Die Schweinbeschau ist bereits im Jahre 1539. eingeführet, und durch eine Verordn. vom 22. Jäner 1724. Suppl. T. II. besonders verschärfet worden. Bei dem Hornvieh hat man sonst die Vorsichtigkeit darinnen bestehen lassen: daß kein Vieh aus ungesunden Oertern hat ausgetrieben werden dürfen: worüber die letztere Verordn. vom 6. Decemb. 1759. ergangen ist. Da dazu auch durch Viehseuchordnung, die Absönderung des gesunden Viehs vom kranken, die Reinigung der Ställe, die Vertilgung des ungesunden Viehs, die Zerschneidung der Häute und Eingrabung befohlen worden (S. die ältern Viehseuchord. in C. A. unter diesem Worte, und nebst mehreren neuern, die ausführliche vom 21. Jäner 1753.) so schien von dieser Seite, die Gesundheit der Bürger genugsam gesichert. Aber es ist dennoch ohne Einwendung gewiß, daß das

sichere

sicherste die Beschau selbst ist: wie denn auch durch ein Generale vom 3. April 1756. befohlen wird, alles Vieh, von was Gattung es sey, entweder von den aufgestellten Ortsrichtern, oder zu bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen.

c Die Anstalt wird durch das zu Hauseschlachten auf dem Lande ungemein erschweret. Laut einer Verordnung vom 18. Junii 1753. ist den Wasenmeistern befohlen, ein ungesundes Vieh nicht zu verabfolgen, sondern zu tödten. Allein, wie ist es mit dem Schlachtviehe zu halten, das nicht zu ihnen gebracht wird?

d Im C. A. unter dem Worte Fleischhacker, sind verschiedene Verordn. durch welche das Fleischhauen andern, als befugten (wie sie genennet werden) Fleischhauern untersaget wird. Diese Gesetze hatten nie die Gesundheit zum Beweggrunde: wohl aber ein neueres vom 20. April 1744. welches die Haustrer und Fleischschwärzer, die ungesundes Fleisch verkaufen würden, auch am Leibe zu strafen droht: ingleichen ein anders vom 31. Aug. 1754. welches denen Abdeckern den Fleischverkauf ausdrücklich untersaget: ein Gesetz, das grosse Betrachtung verdienet! denn ist das Fleisch gesund? warum beraubt man den Eigenthümer desselben? und ist es siech? warum verkauft man es?

194. Auch **Fette**, **Käs**, **Milch** und andere vom Viehe kommende **Nahrungsmittel** sind dieser **Marktbeschau** zu unterwerfen. Da aber bis itzt noch keine **äusserlichen** Merkmale entdecket worden, wodurch man die **Güte** dieser Nahrungen prüfen, und unterscheiden könnte: so kömmt alle dießfällige Sorgfalt einzig und allein darauf an, durch die **strengsten** Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der **Viehseuche** halber verdächtig sind, keine derlei Eßwaaren zum Verkaufe gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschliessen.

195. Die Aufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden, z. B.



auf Fische, Federvieh, Früchte; und überhaupt muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden; keine Früchte, oder Eßwaaren feil zu bieten, welche von der Gesundheitskommission, als schädlich und ungesund erkläret worden e. Wenn dieses Verbots ungeachtet, dennoch dergleichen Unrath zu Markte gebracht wird; so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen zu lassen, sondern auch wegen der schädlichen Folgen, wothwendig, die Ubertreter des Verbots, wenigstens nach einer vorhergehenden Warnung, mit Leibesstrafe zu belegen.

e Dergleichen sind eine Art Pflaumen, die Hundszweschken genannt, oder verschiedene Schwämme. In Ansehung der ungesunden Früchte wäre es am vortheilhaftesten, wenn die Kultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. S. übrigens hierüber die Infektionsordnung Leopolds vom 9. Jänner 1679. I. Theil Art. 4. C. A. unter dem Worte: Infektionsordnung.

196. Es geschieht nicht selten, daß eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines besondern Umstandes und auf einige Zeit nachtheilige Wirkung zeiget f. Die Aerzte müssen verpflichtet seyn, eine solche Gemeinschädlichkeit, sobald sie dieselbe entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und das Verbot sowohl des Verkaufs, als Genusses gehörig bekannt gemacht werde.

f Ein Beispiel hievon sind die Krankheiten, die im Jahre 1758. wegen gewisser im Getreide gewachsenen Rotten entstanden, und worüber in einem Normale vom 2. Septemb. d. J. die Unterthanen aufmerksam gemacht, auch denselben Heilmittel vorgeschrieben worden.

197. Die Schädlichkeit der Nahrung g begreift neben den Eßwaaren, auch Getränke, Gewürze, alles, was zum menschlichen Genuß bestimmet, und entweder an sich selbst ungesund ist, oder durch Verfälschung dazu gemacht wird. h Die Polizey muß daher den Wein- Bier- und Brandweinschenken auf den Fall der Getränkverfälschung unnachläßliche Strafen drohen, und ihre Behälter, besonders aber die im Zapfen laufenden Getränke, durch verständige Leute, unvermuthet, und öfters untersuchen lassen. Diejenigen, welche ausländische Weine verkaufen, wie hierorts die Gewürzkrämer, verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil sie um des grösseren Gewinns halber, entweder diese Weine nachkünsteln, oder doch verfälschen. Eben diese Gewürzkrämer, die mit ausländischen Schaalfischen und d. g. handeln, verkaufen nicht selten Waaren, die bereits faul, und den unwissenden Verzehrenden höchstschädlich sind. Auch das Gewürz, die Oele sowohl zum innerlichen als äusserlichen Gebrauche werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget i. Jeder derley Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch oft wiederholte Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, auch über deren strenge Beobachtung durch eigene Uibergeher gewacht werden. Man kann endlich den Taback wegen seines allgemeinen Gebrauchs gewissermassen auch hieher zählen, welchen gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm eine Stärke zu verschaffen, mit ätzenden Salzen fälschen k, und dadurch Kopfkrankheiten, wo nicht grössere Uibel verursachen. Es ist als ein beständiger Grundsatz zu betrachten; daß alles Genußbare überhaupt der



Gesundheitskommission untergeordnet seyn soll, welche durch verständige Chymisten, die Güte der Waaren zu prüfen, und jede Verfälschungen anzuzeigen hat. Die Gewißheit, entdecket zu werden, wird bald alle die unredlichen und nun eiteln Kunstgriffe aufhören machen.

g 192.

h Hier ist der Ort, auch der schädlichen Gefässe zu gedenken, von denen man zur Zubereitung der Speisen, zur Zubereitung mancherlei Getränke, zur Aufbewahrung verschiedener Bedürfnisse grossen Gebrauch machet: als der Kupfergefässe,)deren Schädlichkeit durch so viel traurige Beweise bestättiget worden. Sobald etwas solches der Gesundheit der Bürger nachtheilig befunden wird, so soll keine Betrachtung die Regierung abhalten, den Gebrauch davon gesetzmässig zu untersagen.

i S. Verordnung vom 25. März 1756, wegen Pfefferfälschung.

k Tabakpatent vom 25. März 1725. Suppl. C. T. II.

198. Die Unreinigkeit der Luft l kömmt entweder von der Landeslage, oder andern zufälligen Ursachen her. Derjenigen, welche von der Landeslage ihren Ursprung hat, ist nicht immer gänzlich abzuhelfen: z. B. ist die Abführung des Gewässers, die Austrocknung der Moräste in niederen Gründen, welche ringsherum mit Bergen umgeben sind, beinahe unmöglich. Die Polizey kann es nicht mit der Natur aufnehmen; sie versucht solche Abführungen, und Austrocknungen nur in Gegenden, wo sie einen mit ihrer Arbeit übereinstimmenden Erfolg hoffen darf. Wo daher die Lage des Orts es zuläßt, liegt ihr auf, alle Mittel zu versuchen, wodurch sie den faulen Gewässern einen Ablauf verschaffen, und dadurch den schädlichen Ausdünstungen, die die

Luft vergiften, wehren kann. Hier wird es nutzbar seyn, die Erfindsamkeit der Kunstverständigen durch angebotene Belohnung aufzufodern.

I 292.

199. Bei der Unreinigkeit der Luft, deren Ursachen zufällig sind, kömmt es darauf an, diese Ursachen aufzusuchen, und aus dem Wege zu räumen, welches wegen ihrer Zufälligkeit ganz wohl geschehen kann. Alles, was durch Ausdämpfungen und Gestank nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß ferne von bewohnten Oertern verlegt werden. Es sind also die Begräbnißstätte, außerhalb der Städte anzulegen m; jedoch, daß aus eben der Ursache auch die Beysetzung der Todten in den Kirchen nicht gestattet werde. Die Schindanger, Schlachthäuser n, Gärber, Böttcher o, Kupferschmiede, Viehhändler, oder andere, welche große Heerden Vieh halten, sind, nach Erfoderniß ihrer Beschäfftigung entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch außerhalb der Städte, und an offene, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den Gewild- Fisch- Käs- und anderen Märkten aller Waaren, die besonders zur Sommerszeit, leicht verderben, oder stinken, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, Auspflasterung der kleinen Wasserleitung, Ausfüllung der Pfützen, worinnen das Wasser steht, und fault, freyer Abfluß verschaffet; der Abfluß der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, auf Hauptkanäle geleitet, und hauptsächlich auf die

Rein-



Reinlichkeit der Städte gesehen, und zu deren Säuberung gute Anstalt gemacht werden.

m Durch eine Verordnung vom 25. April 1732. ist (ex motivo sanitatis, wie die Worte der Verord. lauten) das Begräbniß auf dem Kirchhofe der Stephanskirche aufgehoben worden. Dieses motivum ist so allgemein, daß es auf alle nähere Kirchhöfe, und besonders auf die Kirchen selbst angepaßt werden kann.

n In den polizirten Städten hat man eigene Schlachthäuser, die entweder auf Brücken über dem Wasser stehen, oder doch zu nächst des Wassers. Nicht nur aber die Schlachtung des Rindviehes, sondern auch der Schweine muß wegen der Aehnlichkeit sowohl, als, weil das Geschrey der ganzen Nachbarschaft beschwerlich, beunruhigend ist, wenigstens ausserhalb der Städte geschehen.

o Die Bottcher erfüllen mit ihrem Fässerausbrennen die ganze Gegend mit einem Rauche, der besonders bei widrigem Winde sehr beschwerlich ist. Man sehe hierüber die obenangeführte Infektenord. vom 9. Jäner I. Theil Art. 9.

200. Die **Reinlichkeit der Städte** hat in die Gesundheit der Einwohner unstreitig einen grossen Einfluß. Wenn daher die **Ausführung** der hiezu gemachten Anstalten den **bestimmen** Polizeybeamten aufgetragen ist; so soll der **Gesundheitskommission** doch die **Aufsicht**, oder wenigstens die **Mitaufsicht** darüber eingeräumet werden. Die Vorkehrungen, die **Reinlichkeit der Städte** zu erhalten, bestehen vornämlich in zweyen Stücken, in strengen **Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen**, und in guter Einrichtung der **Säuberung**.

p Es ist schwer das platte Land unter diesen Anstalten mitzubegreifen. Indessen lassen sich doch einige davon, selbst bis auf die kleinsten Dörfer ausdehnen. Z. B. Die Entfernungen des Unflates von den Gässen. Allein da die Luft auf dem Lande überhaupt freyer ist, da die Häuser nicht so klumpenweise gehäufet sind, so werden so genaue Reinlichkeitsanstalten daselbst auch nicht erfodert.

201.

201. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinlichkeit, machen öffentliche sogenannte **Privâte** unentbehrlich, deren Anlage am eigentlichsten, auf, oder unter den **Brücken**, oder sonst bei kleinen **Wasserleitungen** ist. Dann wird ein allgemeines **Verbot**, etwas, wie es immer Namen haben mag q auf die Strasse zu werfen, eine diesem Verbote für die **Uibertreter** angehängte **Strafe**, und zwar gegen die **Dienstboten** eine **Leibesstrafe** r, gegen die **duldenden** Herren aber eine **Geldstrafe**, ein für den Unrath eigentlich **ausgezeichneter Ort** s, die der **Tagwache** hierüber empfohlene **Aufsicht**, und eine auf ihre **Nachläßigkeit** bestimmte Züchtigung, zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichend seyn; nur, daß alles dieses auf das **Innere** der Häuser ebenfalls ausgedehnet werde t.

q Bereits in der Infektionsordnung vom 9. Jäner 1579. C.A. ist ein sehr ausführlicher Artikel über das Verbot, Unrath auf die Gässen zu werfen. In den vielfältigen wegen Reinlichkeit der Städte ergangenen Verordnungen sind diese Befehle wiederholt worden. Sieh unter andern mehreren, die vom 31. März 1730. Suppl. T. I. die sich auf eine vom 23. Novemb. 1691. und 3. März 1692. beziehen, wo im ersten Artikel: Blut, Eingeweid, Beiner, Feder, Schneckenhäuser, Krebsen- und Eyerschalen, Rüben- Kohl- Kraut- und Salatpletschen, todtes Vieh und Geflügel, Asche, Wäschel, Gesetzwerk, Kehrmist, oder andrer Unrath, wie er Namen haben möge auf die Gasse zu werfen, oder schändlichen Ausguß dahin zu bringen.

r Das erstemal unter der Strafe der Schandsäule, auf ferneres Betreten mit Verweisung Staat- und Burgfried, ihrer Herren aber, so davon Wissenschaft tragen, mit Erlegung 20. Thaler ad Cassam Sanitatis verboten. S. noch weit. die Verord. vom 27. Aug. 1710. 31. May 1713. Suppl. T. I. und vom 19. May 1724. T. II.

s In

 

s In der angeführten Verordnung vom 31. März 1725. wird befohlen, die Unsäuberkeit in die Donau zu tragen. Weil aber wegen Entlegenheit des Orts dieses zu unbequem fallen dürfte, so ist durch eben dieselbe Verordnung und weiters vom 27. Aug. 1710. verordnet, daß in den Vorstädten an bestimmten Tägen ein Karren mit einem Glöckchen durch die Gassen fahren soll, auf welchem die häuslichen Unsauberkeiten, der sogenannte Hausmist, gegen nicht mehr als 1. kr. für die Butte, geladen, und abgeführt werde.

t Da die Ursache der Reinlichkeitsaufsicht, selbst nach dem Fingerzeige der angeführten Verordnungen, die Gesundheit ist; so muß das Innere der Häuser, wegen der wenigen freyen Luft um desto mehr darunter begriffen werden. Die Infektionsord. vom Jahre 1679. dehnen auch alle Säuberungsanstalten auf die Höfe in Häusern aus. Siehe derselben I. Theil §. 8.

202. Die gute Einrichtung der Säuberung u hingegen besteht darinn, daß **gewiß**, **ordentlich** und **geschwind** gesäubert werde. Die **Polizey** besorgt sie entweder **selbst**, oder man **verdingt** dieselbe an **Unternehmer** (Entrepreneurs). Es ist sehr leicht einzusehen, daß nur die **erste Art** nützbar ist. Jede **Unternehmung** hat den Gewinn zum Beweggrunde; der **Gewinn** aber besteht hier in der Ersparung der **Tagelöhner**, welche **kehren**, und der **Fuhren**, welche das **Kehricht** ausführen. Das bedungene **Unternehmungsgeld** ist nun entweder so **groß**, daß der Vortheil **offenbar** ist; und das wäre Unwirthschaft: oder es ist nur **klein**: und dann muß eines aus beiden folgen: der Unternehmer wird, **um zu gewinnen**, um seinen Gewinn **zu vergrössern**, **fahrläßig** säubern, oder, wenn man **nicht** gewinnen kann, wird **niemand** unternehmen. Auch die **geschwinde** Säuberung kann von einem **Privatmanne** viel härter erhal-

halten werden, weil sie auf die **Menge der Handanlegenden** ankömmt; deren er nicht sogleich die erfoderliche Anzahl aufbieten kann. Sollte das **Erspamiß** mit in Erwegung gezogen werden; so gestehe ich gerne, daß die Sparsamkeit nicht leicht am **unrechteren Orte** angebracht werden könnte. Ist die Säuberung **nicht nothwendig**; so ist das **ganze** Unternehmungsgeld **verworfen**: und ist sie **nothwendig**: so kann dabei nicht gesparet werden.

a 200.

203. Also muß die Säuberung von der **Polizey selbst** besorget werden, welche die Aufsicht darüber gemeiniglich dem **Magistrate** *x* zutheilet. Es muß **gewiß** *y* gesäubert werden: also müssen **Verordnungen** vorhanden seyn, welche die **Säuberung** unter **unvermeidlicher Strafe** anbefehlen, und muß dießfalls keine **Ausnahme**, unter keinem Vorwande, statt finden *z*. Diese Strafe soll nicht nur auf **Privatleute**, sondern auch auf diejenigen **Vorsteher** gerichtet seyn, welchen dieser Theil der Aufsicht empfohlen ist *a*.

x 202. Sieh Verord, vom 28. Febr. 1726 Suppl. T. II. Der Magistrat aber muß hier nicht an die Stelle der Unternehmer treten. Er muß die Ausübung seines Auftrags mehr, als die Verminderung der Ausgabe zum Augenmerke nehmen.

y 202.

z Alle über diese Sache ergangenen Verordnungen, sowohl die bereits angeführten, als eine Menge neuerer vom gleichem Innhalte setzen eine Strafe auf diejenigen, welche vorgeschriebener Massen vor ihren Häusern nicht kehren werden: die ältere setzte 20. Thaler, welches aber durch die



die neuere auf 12. herabgesetzt worden, und sind die Freyhäuser mit ausdrücklichen Worten darunter begriffen.

a In der Verord. vom 27. Aug. 1710. ist für die Richter der Vorstädte die Strafe gesetzet, daß sie den Unflath auf ihre Kosten wegbringen müssen: und nach Befinden einer grösseren Saumseligkeit, auche eine Geldstrafe. Diese Verordnung soll höher hinauf erweitert werden. Vielleicht wird man den folgender Gedanken eine Kleinigkeit scheinen: aber ich halte ihn im Ernste für wirksam: daß nämlich bei einfallenden Regen, oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, niemanden von der Säuberungsaufsicht erlaubt sey, sich eines Wagens, oder Tragsessels zu bedienen.

204. Die Säuberung **ordentlich** *b* zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, **wie?** und **wann?** sie vorzunehmen sey. Andere Anstalten sind bei gewöhnlicher Witterung, andere bei **Schnee, Regen,** und im **Winter** bei **Thauwetter** nothwendig. Bei gewöhnlicher Witterung, wird **Tag** und **Stunde** bestimmet, wo vor den Häusern zu beiden Theilen **gekehret**, und das Kehricht in die **Mitte** gehäufet wird. Zu dieser Zeit fahren dann **Karren** durch die Strassen, welche diese **Kehrichthaufen sogleich** abführen *c*. Bei **Schnee**, oder **Regenwetter** muß fetzgesetzt seyn, daß **drey Stunden** z. B. nach dem Gewitter, oder den **Morgen** darauf, gekehrt, und abgeführt werde. Im Winter beim **Froste** muß zur **Aufhauung** des **Eises**, und dessen **Wegschaffung** gleichfalls eine Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bei einfallendem **Thauwetter** ungemein erleichtert *d*. Wenn übrigens irgend ein **Aas**, oder sonst eine **Unflätigkeit** liegen sollte; so kömmt es den **Uibergehern** der **Säuberung** *e* zu, die Anstalten, zu deren Hinwegbringung **unverweilt** zu machen *f*.

b 202.



b 203.

c Sieh die eingeführten Verord. und die vom 15. Jul. 1726. Suppl. III. worinnen für jedes Viertel der Stadt, der Tag des Kehrens bestimmet ist.

d Sieh die angezogene Verord.

e Solche Uibergeher sind durch Verordn. vom 19. May 1724. Suppl. III. bestellet worden.

f In mehreren der angef. Verord. wird befohlen, wenn irgend ein todtes Vieh z. B. Hund, Katze, oder dergl. auf der Strasse liegt, solches dem Abdecker zur Hinwegräumung anzuzeigen.

205. Die **Geschwindigkeit** g der Säuberung kann nur durch die **Zertheilung** unter **mehrere** Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in **Kurzem** herzustellen, fähig ist. Alle andere Arten der **Säuberung** also, als diejenige, welche von den **Hauseigenthümern** vor ihren Häusern selbst besorgt wird, werden wenigstens den Mangel haben, daß sie nur sehr **lange** hergehen. Denn, wie kann man eine solche Menge **Taglöhner** auf einmal aufbringen, daß in zwo oder **drey Stunden eine ganze Stadt** gesäubert werde, wie solches bei dieser h Anordnung **geschieht?** Wenn nun zugleich auch die Karren in **zureichender Menge** eingetheilet sind; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

g 202.

h Welche durch alle angeführten Verordnungen gemacht ist, und wovon es nur durch die Verpachtung der Gassensäuberung abgenommen zu seyn scheint.

206. Es sind endlich noch einige **Nebenumstände**, die mit den Säuberungsanstalten zusammhängen, und deren **hier** Erwähnung gemacht wer-



den muß. Die gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen, und ist diejenige Art der Pflasterung den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers auf beide Seiten in die Rinsale befördert, wobei das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespület, und der Koth mit weggeschweifet wird. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden; und in den Städten ist sie meistens abgestellt *k*. Aber, wenn die vom Regen, oder schmelzendem Schnee abfallenden Tropfen, um die Vorsprünge der Dächer in Rinnen gesammelt, und zusamm in eine neben der Mauer abfallende Röhre geleitet würden, deren Ausfluß in eben die Mehrung gienge, wohin die Hausrinnen von den Brunnen *l* ihren Abfall haben; so sollte sowohl der Reinlichkeit der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden viel besser berathen seyn.

k Angef Verord. vom 19. May 1724.

l Eben daselbst.

207. Zu den Säuberungsanstalten endlich gehöret gewisser Massen auch die Vorsehung, wegen Tragsessel und Lohnkutschen; weil bei Regen- oder Thauwetter, es eine Menge Menschen dennoch nicht umhin nehmen können, ihren Geschäften nachzugehen; und weil bei was immer für Vorkehrungen, es wenigstens nicht möglich fällt, die Nässe

Mässe **von oben** abzuhalten; mithin wird das Uibertragen von einem Orte zum andern durch diese weniger **ungemächlich** gemacht. Man sieht leicht, daß diese Vorsehung nur in größern Städten anwendbar ist. Das einzige, worauf sowohl in Ansehen der **Tragsessel** *m*, als **Lohnkutscher** von Seite der Polizey gesehen werden muß, ist: daß von beiden eine **zureichende Menge** vorhanden, daß sie in allen Theilen der Stadt **gehörig eingetheilet**, um zu jedem Bedürfnisse an der Hand zu seyn, und daß um Unordnung zu vermeiden, und auf was immer für einen Fall, die **Untersuchung zu erleichtern**, jeder Tragsessel, jede Lohnkutsche **mit ihrem Nro bezeichnet**, und ihre **Aufsicht** einem **gewissen** Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüssig eine **Taxe** auf die einen, oder die andern zu legen, weil bei einer zureichenden Zahl der **Zusammenfluß** ohnehin den Preis herabsetzet, und es **unbillig** ist, Leute, die für unsre **Gemächlichkeit** einen Theil ihres Vermögens wagen, und die bei heiterer Zeit, manche Tage gar kein Verdienst haben, zu verhindern, daß sie sich bei Gelegenheit **ihres Schadens erholen** *n*.

m Sieh die Tragsesselordnung Leopolds vom 10. Juni 1668. C. A. unter diesem Worte.

n Wir werden weiter unten sehen, daß Sachen, die nur zur Gemächlichkeit dienen, den Polizeytaxen nicht unterworfen seyn könnten. In der angeführten Leopold. Tragsesselordnung ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

208. Auser den gewaltthätigen **Mordthaten** und **Krankheiten** erfodert die **Sicherheit** des Lebens, Vorsehung gegen den **Mangel** der



Nahrung o. Dieser Mangel hat entweder eine Beziehung auf die Personen, die ihn leiden, oder auf die Sache welche mangelt. Der Mangel in Beziehung auf die Personen ist die Armuth; auf die Sache, ist die Theurung. Beide sind wichtige Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit.

o 150.

209. Wir nehmen an, daß durch die geschickte Leitung der Handlung Wege genug vorhanden sind, auf welchen der Arbeitsame seinen Unterhalt erwerben kann: weiter, daß auf muthwillige Bettler mit einer nie schlummerenden Wachsamkeit gesehen werde p; alsdann bleiben der öffentlichen Vorsorge, nur diejenigen übrig, welche das Alter, oder Leibesgebrechlichkeiten auser Stand setzen, sich den Unterhalt zu gewinnen, und die selbst kein Vermögen haben, um davon zu leben: ihre Anzahl wird nicht sehr groß seyn. Alle des Mitleids würdige Armen gehören unter eine der drey folgenden Klassen; sie sind entweder unbrauchbare Soldaten, Invaliden genannt, oder Arme in Städten, oder arme Landleute. Wir wollen ihre Verpflegung nach der Reihe betrachten.

p 122. und folg.

210. Diejenigen, welche ihre Jugend, ihr Blut dem Schutze des Vaterlandes geweihet, haben ein Recht von diesem ihre Verpflegung zu fodern, wenn sie sich zu ernähren unfähig sind. Aber insgemein wird der Namen Invalide zu weit ausgedehnet. Wer zu Kriegsdiensten untüch-

tüchtig ist, ist darum nicht eben auch schon untüchtig **zu arbeiten.** Diejenigen also, welche der Kriegspflicht entlassen werden, und noch einen zur Arbeit geschickten Körper haben, gehören nicht hieher, obgleich billig ist, denselben durch einige **Vorrechte** die Nahrungswege zu erleichtern. Die wahren **Invaliden** werden in **Invalidenhäuser** q unterzubringen seyn, welche daher, als eine nothwendige Anstalt im Staate anzusehen, und **vorzüglicher Begünstigungen** würdig sind. Die **innere** Einrichtung der **Invalidenhäuser** ist von andern Versorgungshäusern nicht unterschieden, weil alle Umstände gleich sind.

q Man pflegt auch den Dorfschaften, welche den Rekruten gestellet, die Verpflegung dessen, wenn er Invalid ist, aufzutragen. Dann sind sie wie die armen Landleute zu betrachten.

211. Die Versorgung der Armen in Städten r geschieht auf zweyerlei Art: durch Beihülfe aus **Armenkassen**, oder in **Versorgungshäusern. Armenkassen** sind öffentliche, meistens unter der Aufsicht eines Oberhaupts stehende Kassen, worinnen der Zufluß sowohl gewisser zugetheilten Einkünfte, als der Mildthätigkeit gesammelt, und an die Dürftigen ausgetheilt wird. Diese Verpflegung der Armen kann nur, **wo gar keine,** oder **nicht zureichende Hospitäler** sind, gut geheissen werden. Denn wie ist es in grössern Städten möglich, ein zuverlässiges Kenntniß einzuziehen, **ob dieser, oder diese, in der That des Allmosens würdig sind?** Wie oft also wird das **Erbtheil der Armen** die **Beute des Müßiggängers**, und selbst eine **Ursache des Müßiggangs**? Und wer ist es, dem man



aus einer solchen Kasse beistehen soll? **Ein Vater vieler Kinder:** diese sollen im Waisenhause * angenommen werden: ein Gebrechlicher: der gehört in **den Versorgungsort**, wo einer vorhanden ist; ein **beschämter Bettler:** diese Beschämung ist **Vorurtheil**, ist **Stolz**, die nicht geheget werden sollen; alle **Sammlungen** also sind nur als **Hülfstheile** zu **Waisen-** und **Versorgungshäusern** nutzbar.

* 109.

* 100.

212. Die Verpflegung der **Armen in Städten**, wird sowohl für den **Staat**, als die **Armen selbst**, in **Verpflegungshäusern** am leichtesten erhalten, weil aller **Aufwand** bei dieser **Gemeinschaft** geringer ist. Daher selbst den kleinen **Städten** und **Dörfern**, wenn sie **mehrere** Arme zu ernähren haben, gemeinschaftliche **Hospitäler** für mehrere Oerter zusamm anzurathen, und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das **flache Land** zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um vieles geringer zu stehen kömmt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die **Erbauung** solcher Häuser kann kein **Hinderniß** seyn, denn die Pracht des Gebäudes ist hier unrecht angebracht. **Reinlichkeit**, **Ordnung**, und das **gefällige** Betragen der **Vorsteher** sind die **wesentlichen** Stücke der Versorgungshäuser. Der Eigennutz der Vorgesetzten muß mit der äusersten Strenge geahndet *, und besonders der den Unterhalt der Armen erschwerende **Alleinverkauf** gewisser **unentbehrlicher**, oder auch zum **Labsaal**

saal des Alters und der Mühseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden u. Da übrigens diese Häuser der Versorgung wahrer Armen bestimmet sind; so müssen, um darein aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermogen zur Arbeit, die alleinige Empfehlung seyn.

t Verord. vom 8. Jul. 1755.

u Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenken, Brandweinschenken, u. d. g. Die Monopolien sind schädlich, oder grausam, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuern, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen doch zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seiner bessern Umstände entsetzen, und ihn der Raubsucht des Monopolisten preis geben.

213. Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müssen gewiß seyn. Man ist oft verlegen, woher dieselben wohl zu nehmen seyn möchten: und hat daher verschiedene Abgaben x ausgedacht, die man hiezu widmet. Da diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehören; so muß er überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern y getragen werden, ohne daß es eben erfoderlich wäre, einen eigenen Stock aus den öffentlichen Einkünften abzusondern. Denn die diesen Häusern zugetheilten Einkünfte sind entweder mehr als zureichend; zureichend; oder nicht. Sind sie mehr, als zureichend, so werden sie Reichthümer sammeln, welches ganz nicht ihre Bestimmung ist: und die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können: sind sie zureichend, so ist es gleichgiltig, woher die Summe genommen werde; und sind sie unzureichend: so ist der Staat dennoch verbunden, den Abgang zuzusetzen.



x So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Junii 1768. dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1. fl. 50. kr. zugeeignet; so sind gewisse Aufgaben auf die Lohnkutschen; Kugelstätte, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz, u. d. g. geleget; so sind dazu gewisse Geldstraffen bestimmet: und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilet worden.

y 14.

214. Die Versorgung der **Armen** wird dem Staate sehr erleichtert, wenn diejenigen Armen, welche noch zu einiger Beschäfftigung fähig sind, einen Theil ihres Unterhalts sich zu verdienen angewiesen, und zu diesem Ende mit Arbeit **verlegt** werden z. Sind die Armenhäuser in den Städten; so müssen die armen Landleute, damit die **Städte** nicht die Last der **Armen allein** zu tragen haben, und weil es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines **Bürgers** Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen *a*; auf die Ortschaften ihrer Geburt **geschoben**, und hier, wenn Spitäler vorhanden sind *b* eingenommen, oder von den **Grunddobrigkeiten** und **Grundgenossen** unterhalten werden *c*.

z Verord. vom 29. Febr. 1764.

a 211.

b Verord. vom 5. Nov. 1762. C. A. unter dem Worte arme Leute.

c Sieh die Bettlerord. vom 8. Febr. 1698. C. A. unter diesem Worte, alle bei S. 122. und 124. angeführten Verord. worinnen von dem Schube der Bettler die Ordnung vorgeschrieben wird.

215.

215. Der Mangel der **Nahrung** in Beziehung auf die Sache *d*, das ist, **Abgang** der **Lebensmittel**, wodurch die **Theurungen** entstehen, hat seinen Grund, entweder in dem **undankbaren Boden** eines Landes; oder in einem **Fehler der Landeskultur**; oder in einem **Mißwachse** und andern über eine **grössere** Strecke sich ausbreitenden **Unglücksfällen**; oder endlich in einer durch die **Verkäufer** veranlaßten **Seltenheit** der **genußbaren Waaren** *e*, wodurch ihr Preis auf eine gewisse **unebenmäßige Höhe** steigt. Den Fehler der **Landeskultur** zu verbessern, gehöret der Landwirthschaft zu, und soll nach den **Gränzen** unsrer Betrachtungen davon bei der **Handlungswissenschaft** *f* gehandelt werden. Wenn der Boden dem Fleisse des Arbeitenden **widerspenstig** ist; so muß das **Nothwendige** aus fremden Ländern herübergebracht, und dieses von der Leitung der Handlung besorgt werden. Wider den **Miswachs** wird durch **Magazinirung** Vorsehung gethan. Bei **Zufällen**, welche ganze Landstrecken betreffen, muß die Hülfe der Polizey nach **Umständen** gegenwärtig seyn: den **Preiserhöhnngen** endlich, so durch die **Verkaufenden** verursachet werden, müssen **Marktgesetze** entgegen gestellet seyn.

d 208.

e Hier ist nicht bloß von Eßwaaren, sondern auch allen andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten die Rede. Wenn übrigens bei der Magazinirung nur vom Kornvorrathe geordnet wird; so geschieht es darum, weil der Preis des Korns die Preise aller übrigen genußbaren Waaren bestimmet.

f Zweyte Abtheilung.



216. Der Endzweck der Magazinirung ist zweyfach, Vorrath, und ein mittelmäßiger Preis: die Polizey muß beide Endzwecke vereinbart, zu erreichen suchen. Vorrath heißt, eine der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel; vorzüglich also des Korns von allen Gattungen: zu dieser nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Verzehrung berechneten Menge, muß ein Theil wegen des anderweitigen und mannigfältigen Gebrauchs des Korns, und dann noch ein andrer auf unvorhergesehene Fälle eines Verderbnisses, einer Feuersbrunst, u. d. g. geschlagen werden. Der Uiberschlag also, wie viel magazinirt werden müsse? oder, ob der durch die Landeskultur erzielte Fruchtvorrath zureiche? hängt erstlich von dem genauen Kenntnisse der Bevölkerungsstärke, zweytens von dem eben so genauen Kenntnisse der Landeskultur ab. Ohne diesen beiden Stücke zur Richtschnur gewählet zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf Geradewohl, wobei man vom Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein dringender Mangel äußert.

217. Nicht genug, daß dem Staate die Stärke der Bevölkerung und Kultur im allgemeinen bekannt sey; er muß beides nach dem Lokalverhältnisse kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hülfsleistung anzuleiten, und neben dem allgemeinen Vorrathe, insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die Lokalmagazinirung bedacht zu seyn. Was immer von der allgemeinen Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach dem Verhältnisse der Umstände auch auf die Lokalmagazinirung anwenden.

Es

Es würde also zu einer unnützen Wiederholung verleiten, wenn man sie, indem davon gehandelt wird, absönderte.

218. Ohne allen Zweifel hängt der mittelmässige Preis *g* vorzüglich von dem zureichenden Vorrathe ab: aber nicht von ihm allein: es sind noch andere Vorkehrungen erfodert, den Preis des Kornwerks mittelmäßig zu erhalten, und die Theurung zu verhindern. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist eine wirkliche Theurung vorhanden. Fehlt es zwar an diesem nicht: aber die, welche den Vorrath besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke, so entsteht eine erzwungene Theurung. Ist beides nicht, aber gewisse Fälle, oder Umstände, z. B. der Anschein eines Fehljahres oder unbehutsame Vorrathsammlungen, geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen: so entsteht eine Theurung der Einbildung.

g 216.

219. Um der wirklichen Theurung vorzukommen, muß genugsamer, und auch dem Lokal der Verzehrung vertheilter Vorrath bereitet werden, wozu Vorrathhäuser in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Auf die Art, diese Vorrathhäuser anzulegen, kömmt es an, die beiden letzteren Theurungen abzuhalten. Der Grund aller Wohlfeilheit liegt in folgendem Grundsatze: Es müssen mehr Verkäufer, als Käufer vorhanden seyn. *h.* Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Magazinirung wird uns nicht irren lassen.

h Siehe Abhandlung vom Zusammenflusse.

220.

220. Man hat geglaubt, daß Vorrathshäuser auf Kosten des Staates errichtet, am vortheilhaftesten wären. Weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde; so bewahrten sie vor der erzwungenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre; so bewahrten sie vor der Theurung der Einbildung. Man könnte, glaubt man, dann nach drey Jahren immer den Vorrath an die Bäcker, Müller, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbare Vorschlag ist nicht ganz, und mit allen seinen Folgen überdacht worden. Solche Vorrathhäuser müssen ungemein groß seyn; dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdierbt aber ein so grosser Vorrath, aus was immer für einer Ursache, so entsteht wenigstens in derselben Gegend eine wirkliche Theurung. Die Erbauung solcher Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeineren Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; so mag ihre Füllung nach den klügsten Maßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger von ferne herbeigeführet werden. Geschieht es durch Frohnfuhren; so ist dieses für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fuhren bezahlt: so ist dieses Fuhrlohn eine Vergrösserung des Preises. Wenn der Staat einkauft; so geschieht es immer mit einem Zwange, der dem Ackerbau nicht günstig ist. Im dritten Jahre, wenn der Staat aus sei-

nen

nen Vorrathshäusern los schlägt, wird der **Ackerbau** vergleichungsweise **schlechter** bestellt werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den **Müllern, Bäckern**, u. d. g. wird oft **verdorbenes** Korn **aufgedrungen** werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesundheit der Bürger schaden. Die **Käufer** werden solches Kornwerk von dem Magazine öfters wieder einige Meilen führen müssen: ein neuer **Zuschlag** des Preises! und um noch eine Menge übler Folgen zu übergehen; durch die Griffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines **übel verstandenen** Vortheils könnte vielleicht zuletzt noch ein **ausschliessender Kornhandel** für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grunde richten würde.

i In dieser Absicht allein würden Staatsmagazine aber nur auf den Fall nützlich seyn, wenn die übrigen empfohlenen Anstalten veräbsäumet werden: nicht also um den Vorrath eigentlich auf die Staatsmagazinirung zu gründen, sondern nur, um durch das Losschlagen, für einen gewissen Preis die Kornhändler in einem anständigen Preise zu erhalten.

221. Alle diese nachtheiligen Folgen sind aber nicht zu besorgen, wenn **Privatleute** Vorrath aufschütten; nur muß die Polizey von dem vorhandenen **Vorrathe** genau unterrichtet seyn. Daher kömmt es ihr zu, **vorzuschreiben**, wie dieser Vorrath auf die vortheilhafteste Weise *k* aufzuschütten sey. Wenn **grosse** Magazine von Privatleuten angelegt werden; so sind beinahe eben dieselben Folgen zu besorgen, welche ich *l* nur erst gemeldet habe. Nur **Wenige** sind im Stande dergleichen anzulegen: und dann sind bei dem sich ergebenden Falle, diese **Wenigen Meister** des

Prei-



Preises. Sie brauchen nichts mehr, als ihre Magazine verschlossen zu halten; so wird die Noth den Käufer zwingen, sich jedem Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar der Staat ist in solchen Fällen berechtiget, ihre Speicher mit Gewalt zu eröffnen, m um den Vorrath nach einem gemäßigten Preise loszuschlagen. Allein eben dieses verursacht, daß die Kornwucherer ihrem Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die Theurung der Einbildung zu der erzwungenen gesellet, oft auch wahre Theurung veranlaßt wird, wenn nämlich dieses Geheimhalten ihnen die Magazinirung erschweret, und vieles Korn verdirbt. Uiberhaupt auch ist solcher Zwangverkauf schon eines der äußersten und nicht schicklichsten Mittel: aber kleine viele, und öffentlich eingeschriebene Magazine werden allen diesen Gebrechen abhelfen.

k Da die gewöhnlichen Magazinirungen von denen, die hier vorgeschlagen werden, unterschieden sind: so ist unnöthig die vorhandenen Verordnungen anzuführen.

l 220.

m Norm. vom. 6. Jul. 1746.

222. Diesen an sich selbst einfachen und sowohl überdachten Vorschlag haben wie Hrn. du Hamel zu verdanken. Wenn es nöthig wäre; so könnten zu Aufschüttung eines so kleinen Vorraths, Klöster, Hospitäler, Müller, Bäcker, und grosse Gesellschaften u. d. g. angehalten werden. Weil der Vorrath klein ist: so entsteht durch den Ankauf n keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist er leichter vor dem Verderbnisse zu bewahren. Weil viele Magazine

zine vorhanden sind, so erhält der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Erniedrigung den mittelmäßigen Preis, und dennoch wird dem Landmanne eine gewisse Zahl der Käufer versichert, die dem Korne einen Werth geben o, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich diese Magazine eingeschrieben sind; so erspart sich der Staat den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen; und dennoch wird es nicht so leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen, da bei dem ersten Anscheine eines Fehljahres öffentlich angeschlagen wird: daß in diesen und jenen Oertern genugsamer Vorrath ist: welches den plötzlichen, und den Preis steigernden Ankauf versorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto gewisser einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden, daß im Falle des Mangels, die uneingeschriebenen Speicher mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewaltthätigkeit oder einem Zwangverkaufe ausgesetzt seyn werden: wodurch sich der Staat an sich selbst zu nichts verpflichtet, weil sich der Fall nie ereignen wird, wo er dieser Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte.

n Wenn so eine Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll: so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen der Furcht einer verborgenen Ursache sonst gewiß eine Theuerung verursachen würde. Man kann aber durch eine Regulierung des Ankaufs verhindern, daß die Magazinirung nicht eine Theuerung verursache; wenn nämlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

o S. Handlungswiss. Abthl. von der Landwirths. 223.



323 Auch der in kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Getraides nicht erlaubt wäre; so würde niemand gerne einen Vorrath machen, den er absetzen zu können nicht hoffen darf. Also setzt die Magazinirung, selbst als eine Polizeyanstalt p den freyen äußeren Kornhandel voraus. Damit jedoch durch übermässige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst Mangel und Theurung verursacht werde, so müssen dieser Freyheit gewisse Gränzen gesetzet, nämlich nach dem Beispiele der Engländer, die Ausfuhr nur so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Korns sich in einem gewissen, für den Handlohn nicht zu hohen, für den Ackerbau nicht zu niedrigen Punkte, erhält; daß aber dieselbe untersagt sey, so bald der Marktkauf diesen mittleren Preis übersteiget.

p Von der Ermunterung des Kornbaus S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

224. Der Preis der übrigen Speißwaaren überhaupt ordnet sich nach dem Kornpreise: also wird durch die Magazinirung allein schon gewissermassen der allgemeinen Theurung vorgebauet. Aber es giebt auser den Korn und den Eßwaaren noch andre Sachen, deren Mangel eben so nachtheilig seyn würde. Die Polizey muß für einen zureichenden Vorrath von denselben sorgen, und die Grade ihrer Sorgfalt, nach dem Grade der Unentbehrlichkeit abmessen. Das Holz wird in dieser Ordnung den ersten Platz verdienen. Es muß nicht nur für genugsamen

Vor=

Vorrath an Holz, oder andern der Gesundheit unnachtheiligen **brennbaren Materien** *q* gesorget, sondern auch dahin die Aufmerksamkeit gerichtet seyn, daß es nach einem gewissen, auf das Maß bestimmten **Preise** *r* und zwar **ohne Unterscheid der Personen** zu haben sey. Die Erfahrung zeigt es, daß beynahe aller Orten an einem so dringenden, zu so mancherley Gebrauch anwendbaren Bedürfnisse entweder wirklicher **Mangel** ist, oder derselbe dennoch **bald** sich äußern werde. Die Polizey kann daher nicht zu sehr auf eine gute **Waldordnung** *s* dringen, nicht zu sehr alles abstellen, welches dem **jungen Gehölze** schadet *t*, **nicht** zu begierig alle **Erfindungen** ergreifen, die der **Erziehung des Holzes beförderlich seyn** *u*, die zur **Verminderung des Holzgebrauches** beytragen können *x*.

q Verord. vom 15. May 1762.
Ungeachtet in einigen Ländern, die Steinkohlen für den menschlichen Gebrauch sehr gemein sind: so muß dennoch die Betrachtung der Gesundheit abhalten, sie zur Zimmer- und Heerdfeuerung oder bey gewissen Arbeiten, bey welchen der Schwefelgeruch nachtheilig wäre, vorzuschreiben. Aber bey Hammerwerken, Schmiedfeuer, u. d. g. würde ihr gemeiner Gebrauch einen guten Theil Holzes ersparen. Verord. von 25. Febr. 1763. und 28. April 1764. Der Torf, der in allen sumpfichten Gegenden wächst, und wann die erste Lage ausgestochen, der Raum aber wieder mit der von dem Vierecke abgestossenen Erde ausgefüllt wird, in einigen Jahren nachwächst; die Schöcke, das Rohr aus den Teichen, oder andern Sümpfen; die nach abgehauenem Stamme, mit allen Wurzeln in der Erde faulen, verdienten die öffentliche Aufmerksamkeit.

r Vorausgesetzt, daß inländisches Holz zu Kauf gebracht wird. Dann woferne man in einem solchen Bedürfnisse von Fremden abhangt, die nicht etwan wegen eines andern Bedürfnisses wieder von uns abhängen; so wird eine Satzung ganz widersinnig seyn. Der Fremde läßt sich nicht vorschreiben; er bringt seine Waare nicht, und wir leiden dann Mangel. Bereits vom Jahre 1668. ist eine Satzung im



C. A. aufbehalten worden. Nach verschiedenen andern sind die neuesten vom 3. Novemb. 1764. und vom 23. Oktob. 1765. welche die vorhergehende abgeändert haben.

s Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehen des Holzes liegt in der Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags, über welche die Polizey, oder Oekonomieaufseher zu wachen, besonders deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Besitzer der Güter handzuhaben verpflichtet sind, als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Anfälle machen.

t Hieher gehört das Verbot wegen Abödung der Wälder vom 8. März 1581. C. A. unter dem Worte Abödung des Holzes, worinnen besonders das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureissen, das Abmeissen, und Abtreiben durch das Vieh, welches den jungen Anflug frißt, untersagt wird. Hieher gehören auch die öfters wiederholten Verordnungen, keine Bäume, zu was immer für einem Gebrauch, insbesondere zu den Weinschenkzeigern abzuwipfeln, und die sogenannten Waldexcedenten strenge zu strafen.

u Verord. vom 29. Sept. 1753. die Chaussee mit Bäumen zu bepflanzen.

x Alle nützliche Erfindungen der Holzsparkunst. Da dieser Mangel hauptsächlich die grössern Städte betreffen kann; so ist eine der nöthigsten Vorsorgen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen grossen Holzgebrauch voraussetzt; als Ziegelöfen, Schmelzhütten, Fabriken, welche viele Feuerung fodern u. d. g. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Pottaschsiedereyen, Kalköfen, u. d. g. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung und unfahrbaren Wege ohnehin verlohren seyn würde; die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zu gestatten, und ehe es in das Gebäu selbst eingelegt wird, gehörig auslüften zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune abzuschaffen; und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr im Schwange sind, u. d. g. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist; so würde man am besten handeln, alles Holz, wenigstens in grössern Städten von Fremden zu kaufen, und sich selbst einiger massen unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen. Man würde sich diese Bedingnisse in Zukunft dennoch, und nur durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

225.

225. Die zweyte Stelle wird das Salz einnehmen, dessen Gebrauch durch unsere Lebensart unentbehrlich geworden. Von diesem müssen Vorrathshäuser besorget werden. Es folgen weiter trockene Saamen, Fleisch, Hafer, Heu, Bier, Wein, Brandwein, Oele, Zucker, u. d. g. bei denen allen von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen, so wird der Vortheil die Verkäufer herbeiziehen, ohne, daß andre Anstalten nothwendig sind.

226. Ein Bedürfniß der ersten Gattung, und welches ganz von öffentlichen Anstalten abhängt, ist das Wasser, welches überflüssig, zu jedermanns Gebrauch, rein, und in gehöriger Güte, zu so mannigfaltiger Bestimmung vorhanden seyn muß. Ohne Zweifel, soll bei der ersten Anlage eines Ortes gleich darauf gesehen werden, daß entweder ein laufendes Wasser in der Nähe sey, oder durch Nachgraben, in der Gegend leicht Quellen entdecket werden können. Und dann müssen öffentliche Brunnen zu jedermanns unentgeltlichem Gebrauche gehalten werden y. Wenn aber der Ort schon erbauet ist, und es die Lage nicht zugiebt, das Wasser durch Wasserleitungen herbei zu führen; so müssen wenigstens Wasserbehältnisse, sogenannte Cisternen, gebauet werden, worinnen das Regen- und Schneewasser gesammelt, und zum Gebrauche bereit sey. Bei Anlage der Cisternen ist besonders darauf zu sehen, daß der Abfluß des alten Wassers befördert, und die höchste Reinigkeit gehalten werde z.



y Wo ein laufendes Wasser zum Gebrauch der Einwohner dienet, oder bei einem Bräuhause u. d. g. da ist nothwendig, daß es auf das strengste untersagt sey, oberhalb des Orts einen Unrath in das Wasser zu werfen, oder sonst durch Pferdeschwemmen, und dergleichen dasselbe zu verunreinigen,

z Diese Vorsehung ist bei Cisternenwasser, das ohnehin leicht fault, wegen der Gesundheit sehr nothwendig. Es gehöret also zu der guten Einrichtung der Cisternen, daß sie von harten Steinen erbauet, und oben ganz bedeckt sind.

227. Wofern die **Magazinirung** in einem Lande überhaupt nach den bessern Grundsätzen gehalten wird; so wird es sehr leicht seyn, einer Strecke, die durch besondere **Zufälle**, z. B. eine **Uiberschwemmung** ihrer Felder *a*, einen **Mißwachs**, **Heuschrecken** u. d. g. Noth leidet, aus den benachbarten Gegenden zu Hülfe zu kommen. Die Polizey hat darauf zu sehen, ob **Privatleute es für sich** unternehmen, welches bei dem Anscheine eines Gewinnstes gewiß geschehen wird. Im widrigen wird sie die Hülfe durch angeordnete Zufuhr befördern müssen. Die **Landeskultur** wird es ihr oft nothwendig machen, den Bedrängten mit der Aussaat umsonst beizuspringen, damit die Felder nicht öde bleiben.

a 215. Wir reden hier nicht von der besondern Hülfe, welche die Polizey bei Uiberschwemmung, den Erdbeben u. d. g. den Bürgern zu leisten hat, weil davon weiter unten zu reden seyn wird.

228. Den **Preiserhöhungen**, die nur durch die **Verkaufenden** veranlasset werden *b*, aber eben so nachtheilig sind, wird durch **Marktgesetze** Einhalt gethan. Die Polizey hat bei Marktgesetzen den zweyfachen Gegenstand: **Lebensmittel in zureichender Menge herbeizuschaffen**, und

und dieselbe in einem mäßigen Preise zu erhalten. Das erste trägt für sich selbst schon etwas bei, auch das zweyte zuwege zu bringen. Insbesondere aber wird der Uiberfluß der Lebensmittel durch die beförderte Zufuhr erhalten; der mäßige Preis aber dadurch, daß dem Vorkaufen gewehret, und auf die nothwendigen Lebensmittel eine Taxe gesetzt wird.

b 215.

229. In manchem Lande wird, die Zufuhr der Lebensmittel zu befördern, ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem die Lebensmittel nur in eine eigentliche dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen c. Diese Verfassung kann nachtheilige Folgen nach sich ziehen. Uiberhaupt ist jeder Zwang mehr schädlich, als beförderlich. Der Vortheil ist zu einseitig von der Seite der Stadt. Der Landmann ist den Plackereyen zu sehr unterworfen: da er nur einen Weg des Absatzes vor sich sieht, der für ihn dazu nicht vortheilhaft ist; so wird er weniger erzielen, wodurch sowohl die landwirthschaftlichen Erzeugnisse eingeschränkt, als selbst die Lebensmittel in der Widmungsstadt abnehmen werden.

c Man nennet sie Widmungskreise, weil sie gewidmet sind, den Proviant in eine gewisse Gegend zu liefern. Unsre Eisenwurzen hatten solche Widmungen bereits vermög Verord. 1559. welche durch verschiedene andere wiederholt, und durch eine von 1748. erneuert worden. Die Erfahrung bestättigte daselbst die obigen Betrachtungen.

230. Die Zufuhr hängt also am meisten von wohl eingerichteten, befreyten Markttagen

 d ab,



d ab, welche eben sowohl den Vortheil der **Verkäufer**, als **Käufer** vor Augen haben. Wo die Polizey nur den **einseitigen** Vortheil der Käufer begünstigte, würde der **Verkaufer** wegbleiben, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmäßige Seltenheit der Lebensmittel nothwendig eine Theuerung veranlassen. Wenn die Landleute des Verkaufs **versichert** sind; so wird die **Zufuhr** nicht mangeln: und eben durch die beförderte Zufuhr wird sich der **mittlere Preis** erhalten. Alle Bedrückungen der zu **Markte** handelnden müßen abgestellet *e* und die zugeführten Lebensmittel **keiner Taxe** unterworfen werden. Eine **Taxe** der von dem Lande zu Markte gebrachten Lebensmittel ist nicht nur **unmöglich**; sie ist selbst den **Käufern nachtheilig**. Die Unmöglichkeit der Taxirung liegt in der **Verschiedenheit** der Entfernung, woher die Marktbesuchenden ihren Vorrath bringen. Sollte die Taxe nach denjenigen ausgemessen werden, die z. B. nur ein Stunde weit von dem Marktorte entfernet sind; so wird sie für die 3 und 4 Stunden entfernten zu gering seyn, welche sich mehrere Mühe, mehrere Zeitversäumniß durch den Verkauf ihrer Waare zu vergüten haben. Hätte man aber die Entferntesten dabei im Gesichte; so würde die Taxe **hoch** ausfallen, und der Käufer manchmal ohne diese Taxe **wohlfeiler** eingekauft haben *f*.

d Vermög der Verord. vom 5 Decemb. 1724. sind 3. Markttage ausgesezt, Dienstag, Freytag, und Samstag.

e Pat. vom 5. April 1748. die zu Markte fahrenden mit keiner Rückfrache zu beschweren. Pat. vom 2. Oktob. 1749. wegen der sogenannten Nebenemolumenten.

f S. die Scheypser Marktord. C. A d. W.

231. Die Märkte werden auf gewisse Tage festgesetzet. Wäre die Befreyung der Zufuhr an keinen Tag gebunden, so würden alle mit Lebensmitteln handelnde Stadtgewerbe darniederliegen, welches für die Städte bald einen, wenigstens für diejenigen fühlbaren Mangel nach sich ziehen würde, die ihre Nothwendigkeiten in kleinen Theilen ankaufen. Da auch nicht zu vermuthen ist, daß alles, was zu Markte gebracht wird, eben ganz abgesetzt werde; so muß ein öffentlicher Niederlagsort für mancherley Gattungen bestimmet seyn *g*, wo die Landleute ihre Waare unentgeltlich bis zu folgendem Markte aufbewahren können.

g In der Maxim. Marktordnung C. A. unter diesem Worte ist verordnet, daß nichts von dem einmal zu Markte gebrachten Lebensmitteln ohne Erlaubniß des Bürgermeisters wieder hinweggetragen werden sollte. In der vorher angeführten aber nur für Schepps und Waidhofen gegebenen Märktordnung Leopolds ist aber das freye Wegbringen erlaubt, und billig. Ohne diese Freyheit werden die Landleute entweder weniger, und nur so viel zu Markte bringen, als sie gewiß absetzen; oder man wird sie den Bedrückungen der Stadthandler unterwerfen.

232. Die Märkte sind nur auf gewisse Tage, und selbst nur auf die Vormittage verlegt; eine Menge Lebensmittel aber müssen täglich, ja so gar stündlich zu haben seyn; als Fleisch, Brod u. d. g. Diejenigen Gewerbe also, die mit Lebensmitteln zu thun haben, werden durch unverletzliche Verordnungen anzuhalten seyn, den zureichenden Vorrath zu allen Zeiten bereit zu halten. Diese Gewerbe sind öfters in Zünfte eingeschlossen, wie die Fleischhauer, Bäcker, u. d. g. Die kleine Anzahl der Zunftgenossen



giebt ihnen die Leichtigkeit, den Käufer auf mancherley Art zu schrauben. Die Polizey handelt also vorsichtig, wenn sie es nicht erst auf Zwangmittel ankommen läßt, sondern zum voraus die Vorkehrung trift damit sie wenigstens umzählich mit dieser oder jener Gattung genugsam versehen seyn.

233. Es ist nicht genug, daß eine **zureichende** Menge von Lebensmitteln, und daß sie **zu allen Zeiten** bereit sey; sie müssen auch, in so ferne es thunlich ist, in den **kleinsten** Theilen verkäuflich seyn. Diese Vorsehung trifft besonders die **niedere** Klasse des Volkes, welche nur nach ihrem **täglichen** und **geringen** Erwerbe einkauft; sie geht also auch nur auf die Bedürfnisse der **ersten** und **höchstens** der **zweyten** Gattung. Es muß daher **Brod**, und eigentlich **schwarzes Brod**, **Mehl**, **Salz**, u. d. g. in den kleinsten Abtheilungen zu Kauf gehalten werden; und es erhellet hieraus, wie nothwendig die kleinen **Höcken** b sowohl in **Städten**, als auf dem **Lande** sind.

b Z. B. derjenigen, die wir nach dem Landesausdrucke Greißler nennen.

234. Der **Vorkauf** i der Lebensmittel **vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und eben dadurch erhöhet er ihren Preis.** Die **Vorkäufler** bringen das, was sie angekauft, wieder zu Markte. Da sie in der Absicht zu gewinnen, gekauft haben, so ist das, was sie gewinnen, die **Vertheuerung**. Es ist also nothwendig, dem **Vorkaufe** auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des **Vorkaufs**

kaufs sind folgende: die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich: oder sie lauern den zu Markte gehenden Landleuten unterwegs, bei den Thören auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen; oder sie kaufen selbst auf den Marktplätzen ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind schädlich.

228.

235. Bei Gewerben, die zu einem gewissen Verlage der Lebensmittel verbunden, und sonsten der Taxe unterworfen sind, muß der Einkauf auf dem Lande nothwendig zugelassen werden; und dieser wird auch sonst, da der Preis ihrer Feilschaften bestimmt ist, ohne Folge seyn. Die einzige Vorsicht, die dabei gebraucht werden muß, besteht darinnen, daß man diejenigen Gewerbe, die von den Landleuten einen Zusammenfluß ausstehen, anhält, ihren Vorrath in entfernteren Kreisen *k* anzuschaffen, und weil sie sonst in der Nähe herum alles an sich kaufen und verhindern würden, daß vom Lande nichts zu Markte käme.

k Die angeführte maximilianische Marktordnung befiehlt Wildprätlern, Greißlern, Häringern, Hühnerern, Ayrern, Kässtechlern, und Schmälzlern auf 4. Meilen Wegs von der Stadt Wien ihren Vorrath einzukaufen. In einer Verordnung vom 7. Aug. 1690. Suppl. T. I. ist den Bäckern, und Müllern, der Vorkauf am Gäu untersagt.

236. Die Vorkäufe der beiden letzteren Arten *l* aber erfodern besondere Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterwegs wird bei Hinwegnehmung *m* des Angekauften untersa-



get, und noch dazu auf die Uibertretung des Verbotes eine **Geldstrafe** gesetzet. Wann die **Helfte** des Strafgeldes dem **Verkaufenden**, der den Vorkäufler **anzeiget**, zugeeignet wird; so erweckt das Gesetz zwischen beiden ein **Mistrauen**, welches zur Festhaltung desto mehr beitragen wird. Dem **Vorkaufe auf dem Marktplatze** Einhalt zu thun, dürfen die Händler bis zu einer bestimmten Stunde nicht nur nichts auf dem Markte **einkaufen** *n*, sondern nicht einmal darauf **erscheinen**. Zu eben diesen Endzwecke muß niemanden erlaubt seyn, während des Kaufes selbst, zu **überbieten** *o*, und endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmen Marktplätzen von den **Stadtinwohnern** niemanden den **Verkauf** zu gestatten *p*.

l 234.

m S. die angeführten und öfters sowohl schriftlich, als durch Ruf wiederholten Marktordnungen.

n Eben daselbst.

o Eben daselbst.

p Es ist eine der schwersten Anstalten, den Abkartungen zwischen den Vorkäuflern und Landleuten vorzubauen, so bald es den Stadtkramern frey stehe, sich unter die Landleute zu mengen. Denn sie können ihre Waare hoch halten; da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinigen um geringen Preis zu geben, gezwungen seyn wird. Dieser erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

237. Der **Vorkauf** ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis der Lebensmittel erhöhet *q*. Man sieht leicht, daß das Recht **ausschliessender Lieferungen**, oder gar **gesetzlicher Vorkäufe**, die auf **Lebensmittel** abzielen,

aus

aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen ist; obgleich in andern Fällen, das Recht des Vorkaufs zu Begünstigung gewisser Beschäfftigung nützlich ertheilet werden kann. Zugleich aber kann man abnehmen, daß diejenigen, welche die **Uiberreste** der Märkte in sich kaufen, in sofern es ohne **Abkartung** zwischen **Käufer** und **Verkäufer** geschieht, nicht als **Vorkäufler** anzusehen sind; vielmehr wird durch sie die **Zufuhr** nützlich befördert r.

s 234.
r 229.

238. Wenn man die **Taxen** s als ein Mittel, einen **mäßigen Preis** der Speiswaaren zu erhalten, empfiehlt; so versteht man, daß denselben nur die **Kleinverkäufer** unterworfen seyn können. Es würde nicht nur der **Handlungsfreyheit**, sondern auch dem **Endzwecke**, den man zu erreichen sucht, selbst entgegen seyn, auch den **Großhändler** mit darunter zu ziehen. Denn, eigentlich sind die Taxen nur für die Bürger, welche im **Kleinen** einzukaufen, wegen ihres Unvermögens genöthiget sind. Es sind einige der Meinung, daß es ganz überflüßig sey, sich auf **einzelne** Taxirungen einzulassen, indem sich alles von sich selbt ordnen würde, wenn nur das **Getraid** mit einer Taxe belegt ist: alles übrige richte sich nach dem Getraide. Allein, der **Getraidhandel** ist an sich gewissermassen schon als ein Großhandel anzusehen. Zu dem, würde die Taxirung des **Getraidverkaufs** ganz leicht eine Theurung herbei bringen, weil aller **Zwang** der Magazi-

nis



nirung, worauf die Wohlfahrt beruht, gerade entgegen steht.

s 228.

239. Unter den Lebensmitteln sind verschiedene Stufen. Einige deren sind dem menschlichen Leben für sich selbst unentbehrlich, als Brod, Salz, u. d. g. einige sind es durch die eingeführte Lebensart, wie Fleisch: wieder einige sind, neben der gemeinen Lebensart, auch zu mancherlei anderm Gebrauche nothwendig, wie Oele, Zucker, u. d. g. und endlich einige sind blos zur Begnügung der Lüsternheit, wie alle ausländische Fische, Weine, Kaffee, u. d. g. Die beiden erstern begreift man unter der Benennung Bedürfnisse der ersten Gattung.

240. Ungeachtet bei den Polizeytaxen hauptsächlich nicht der Vortheil der Verkäufer, sondern der Käufer in Erwegung kömmt; so müssen dieselben dennoch für die erstern nicht zu drückend seyn: eines Theils, weil sie Bürger sind: andern Theils weil sonst niemand sich des Handels mit Eßwaren unterziehen, mithin eben dadurch Mangel würde verursachet werden. Die Taxirung muß in dieser Absicht von Leuten unternomen werden, welche alles dahin Einschlagende, jeden Vortheil, jeden Schaden, jede Uibervortheilung kennen, und demselben auszubeugen wissen. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizeytaxen sind Brod t, Fleisch, Mehl, dürre Zukost, Salz und Holz u. Weil die eingeführte Lebensart das Bier beinahe zu einer Nothwendigkeit gemacht hat; so ist dasselbe gleichfalls

falls mit darunter zu ziehen x. Und weil in katholischen Ländern, wegen der Fasttage die Fische zu einer Art von Nothdurft geworden; so pflegt man auch dieselben zu taxiren y.

t Im C A. unter dem Worte Brodsatzung ist eine vom. 23. Octob. 1696. ergangene Bäckerordnung und Brodsatzung, worinnen das Mehl mit seinen verschiedenen Preisen in Tabellen gebracht, und dann eine Eintheilung auf den ebenmäßigen Preis des Brods gemacht worden ist. Diese Tabelle ist stets die Grundlage der folgenden Brodsatzungen geblieben.

u Hier ist die Rede vom Holzverkauf in kleinen Antheilen, welches durch die sogenannten Fütterer geschieht. Nur die ärmsten Leute kaufen diese Nothwendigkeit der ersten Gattung Kreuzer = oder Groschenweise. Es ist also billig, den Kleinverkauf des Holzes nicht der Willkühr dieser Höcker zu überlassen.

x Ein stärkender Trunk ist oftmals das einzige Labsaal des Arbeiters, dessen übrige Kost im Brode und etwas wenigem Gemüse besteht. Daher Bier, Wein, oder Brandwein nach der Lebensart des Landes als Bedürfnisse der ersten Gattung angesehen werden können.

y Daher rührt die Vorsorge für die Fischereyen, und deren Erhaltung; S. die Fischordnung C. A. von 1595.

241. Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen, sich in die einzelnen Taxirungen einzulassen z. Die Polizey muß darinnen Werkverständige, auf die sie zuversichtlich seyn kann, zu Hilfe nehmen; und der von ihnen vorgeschlagenen Taxe durch die gehörige Bekanntmachung a die Kraft des Gesetzes ertheilen. Die Marktbeschauer werden über die Festhaltung derselben wachen, und die Uibertreter müssen mit solchen Strafen beleget werden, welche von einem grossen Eindrucke sind. Daher den Geldstrafen, welche nur eine Art von Wiedererstattung sind, auch

 

auch noch körperliche Züchtigung *b* beigesellet werden soll.

z Wer ein Beispiel verlanget, wie etwan ein Uiberschlag bei einer Polizeytaxe gemacht, und der Vortheil berechnet werden müsse, den verweise ich auf eine an die K.K. N. Oe. Regierung wegen der Fleischhauer ergangene, und dem Suppl. T. II. einverleibte Hofentschliessung vom 2. April 1729.

a Die Satzungen werden bekanntermassen an Thöre und auf den Marktplätzen an erhabenen Tafeln angeschlagen.

b Z. B. Die für die Bäcker bestimmte durch die oben angeführte Backerordnung eingeführte Backerschupfe. Wofeine aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen: so muß keine Hoffnung seyn, dieselbe durch Geld abwenden zu können.

242. Marktbeschauern, welche gleichsam zu Hütern der Satzungen verordnet sind, muß die Gewalt eingeräumet werden, ihre Nachforschung, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten, und werden die unvermuthesten *c* die nützlichsten seyn. Alle Uibervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen *d*, müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die geraden Uibertretungen. Und damit der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, nicht dazu diene, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbst vorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen: so müssen diejenigen Gewerbe, welche der Polizeytaxe unterworfen sind, öffentliche Kramen zu halten verpflichtet seyn.

c. Z. B. Der Brodübergeher soll nicht bei dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brod das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und der nächsten Magd, die eines gekauft, dasselbe abnehmen, und wägen.

d Wenn

d Wenn z. B. das Brod zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist; oder wenn die Fleischhauer Landvieh für ausländisches, Hammelfleisch für Lammfleisch verkaufen: wann die Bierschenken das Bier taufen; u. d. g.

243. Alle bis hieher vorgeschlagene **Marktgesetze** müssen **stets** und **überall** *e* beobachtet werden. Wenn aber **Fälle** sich ereignen, die nach dem **gewöhnlichen** Laufe der Sachen nicht vorgesehen werden können; so erfodern dieselben auch besondere Anstalten. Wenn der Preis der Lebensmittel aus was immer für Ursachen ungewöhnlich erhöht ist, wird die **Zufuhr** durch Aufhebung der **Mauthe** *f* erleichtert, die sonst nur auf gewisse Tage verlegte Wochenmärkte auf **alle** Tage der Woche eröffnet *g* u. d. g. andre Anstalten mehr. In **Uiberschwemmungen** also, in **Erdbeben** *h*, oder sonst in **gemeinen Nöthen** muß die Polizey nicht auf den **Preis** der **Nahrungsmittel** Bedacht nehmen, sie mus sie den Bedürftigen **umsonst** abreichen, und zu dem Ende immer gegenwärtige Kommissäre bestimmen: sie hält die Gewerbe, die damit beschäfftiget sind, an, deren eine genugsame Menge herbeizuschaffen; sie nimmt sie auch sonst, **wo** sie dieselben findet, ohne Betrachtung des **Privateigenthumrechts**, welches in einer solchen **allgemeinen Noth**, wo es um die **Rettung** der Bürger zu thun ist, unter dem **öffentlichen** verschwindet: besonders, da jeder **nothleidende** Bürger auf den **Beistand des Nebenbürgers** ein **Recht** hat, jeder mithin diesen Beistand auch zu leisten **verpflichtet** ist. Jedoch kann man ganz leicht einsehen, daß eine unter allen Bürgern **ebenmäßige Eintheilung**, mithin denen, deren **Eigenthum** gelitten hat, ein **antheilmäßiger Ersatz** geschehen müsse. Die

Um-



Umstände werden hier die schicklichsten Maßregeln anbieten.

e Auch auf dem Lande. S. die Verord. vom 4. Septemb. 1730. und 12. Jul. 1751

f Verschiedene im Jahre 1758. 1767. und 1768. dieserwegen erlassenen Verord.

g Verord. vom 16. Jäner 1696. C. A. Wort freye Zufuhr.

h In dem hamburgischen Magazin, 24. B. 2. St. Nr. 8. sind die vortrefflichsten Anstalten zum ewigen Ruhme des portugiesischen Monarchen eingeschaltet, durch welche man den bedrängten Bürgern von Lisabon in dem schrecklichen Erdbeben beigestanden. Sie können gewissermassen eine Richtschnur werden, wie sich die Polizey in derley öffentlichen Nöthen zu verhalten habe.

244. Unter dem Worte **Nothwendigkeiten** i begreiffe ich vorzüglich alle **Handwerke**, deren Unentbehrlichkeit sich bis zur gemeinsten Klasse der Bürger erstrecket, und welche hauptsächlich auf **Geding** arbeiten, und daher den sogenannten **Kommerzialhandwerken** entgegen gesetzt werden. Von dieser Gattung sind **Müller, Maurer, Schlösser, Schuster, Schneider**, u. d. g. Dasjenige, was diesen Gewerben mit den Kommerzialhandwerken gemein ist, kömmt an dem Orte *k* vor, wo von **Handwerkern** ausführlicher gehandelt werden muß. Hier sind nur diejenigen Betrachtungen mitzunehmen, welche auf die körperliche Sicherheit die nächste Beziehung haben.

i 150.

k In der Handlungswissenschaft, Abtheilung von Manufakturen.

245.

245. Die Mühlen ſind zur Erhaltung der Wohlfeilheit von der größten Wichtigkeit. Der Staat muß vorſorgen, daß unter was immer für Umſtänden von daher keine Theurung veranlaßt werde. Eigentlich ſollen alſo in einem jeden Lande, in ſofern es möglich iſt, viererlei Gattungen von Mühlen vorbereitet ſeyn: Landmühlen: wenn aber dieſen im Froſte, oder durch die Hitze das Treibwaſſer gebricht, Schiffmühlen, welche, wie der Strom durch die Hitze zurücktritt, dem Faden des Waſſers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern, daher auch, wenn es die Beſchaffenheit des Fluſſes zugiebt, in Seitenbeeten geſtellet werden müſſen. Wenn die Hitze, oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar macht, oder in Gegenden, wo Mühlbäche mangeln, werden Windmühlen *l* zu Hilfe kommen: und endlich Vieh- oder Handmühlen, auf die auſſerordentlichen Fälle, welche die übrigen unnütze machen ſollten. Weil mit Erhöhung, oder Aenderungen der Währbäume, und Waſſergebäude viele Unordnungen vorgehen, auch die Müller die Mahlenden im Gelde, oder andern Rechten zu hoch anlegen könnten, müſſen Mühlordnungen *m* entworfen ſeyn, welche dieſen Unanſtändigkeiten vorbauen, und beſonders die ſogenannten Zwangmühlen auf keine Art begünſtigen *n*.

l Die Errichtung der Windmühlen iſt im Jahre 1767. durch eine allgemeine Verordnung erlaubt worden.

m Leopold. Mühlordnung vom 28. Oktob. 1663. welche eine Beſtättigung, der vielen vorhergehenden iſt, C. A. Wort Müllerord.

n Rudolph. Müllerord. vom 18. Jäner 1591.



246. Die übrigen Handwerke müssen nach dem Masse des **Bedürfnisses** der Bürger vorhanden, und ihnen die Leichtigkeit ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benommen seyn. Einige unter denselben lassen eine **Taxe** zu; diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit bemerket werden kann: wie bei **Maurern, Zimmermännern**, und andern nach dem Tagwerke zu dingen üblichen Handwerken: wobei doch die Erinnerung nothwendig seyn dürfte, daß die Taxe auf dem **Lande** kleiner als in **Städten**, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach der Masse der **Steigerungen**, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöht, oder verringert werden müssen. Die **Taxirungen** der übrigen Handwerker sind eines Theils schwer o auszuführen, weil die Waaren, die taxirt werden müssen, zu unendlich mannigfaltig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters nothwendig dabei in Betrachtung zu ziehen kömmt; andern Theils sind sie unnothwendig, weil der durch die **Zünfte** nicht gehemmte **Zusammenfluß** der Arbeiter p den mässigen Preis allein herzustellen geschickt ist.

o Satzungen vom 21. Jäner 1689. welche sich auf alle Gattungen von Handwerken Schuster, Schneider, Schlosser, Schreiner u. s. w. erstreckt, aber nie hat beobachtet werden können.

p S. Handlungswiss. Abth. von Manufakturen, und Abhandl. vom Zusammenfluß.

247. Die **Vollkommenheit** der körperlichen Sicherheit muß neben den Anstalten für das **Leben** der Bürger, auch solche begreifen, wodurch sie von demselben jede **körperliche Verletzung** abwendet q. Diese Verletzungen hangen von

von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gewalt der Polizey steht, sie alle **vorherzusehen**, noch in der unsrigen, sie herzuzählen. Ihre **Ursache** liegt entweder im **Versehen**, oder **Muthwillen**; und die Vorsicht der Polizey besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die **Gelegenheiten** dazu vermindere. Wir wollen einige derselben nach der gegebnen Eintheilung als Beispiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die übrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

§ 249.

248. Wo immer ein grosses **Gedräng** des Volkes ist, da werden die **Unordnungen** nicht vermieden werden können; da muß das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Alle **öffentliche Lustbarkeiten** verlangen daher die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung, mit Hülfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bei feyerlichen **Einzügen** also, bei öffentlichen **Auswerfen**, **Freykomödien**, oder wo sonst immer was zu sehen, und die **Andrängung** des Volkes zu vermuthen ist, muß die **Wache** ausgesetzt, **ein**, oder wenn es nicht zureichend ist, **mehrere Kommissäre** angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bei einem sich ereignendem Unglücke die Hilfe in der **Nähe** sey. Es gehört zu diesen Vorsehungen mit, die **Leib**- und **Wundärzte** in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da diese Anstalten **nothwendig** sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den



Polizeyvorstehern angezeigt, und ihre Erlaubniß erhalten zu haben, alle **öffentliche Ergötzlichkeiten** dieser Art eingestellt seyn müssen.

r Es verdienet reife Uiberlegung, ob das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen gehöre, die unter polizirten Nationen nicht üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

249. Unter die Verletzungen, die aus **Versehen** geschehen s, sind zu zählen alle **Unglücksfälle**, welche durch **Thiere** geschehen. **Thiere**, die ihrer Natur nach **reissend** sind, müssen ganz **ausgerottet** werden t. Und weil die Natur sich nie verlernet; so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Leute, welche **Bären**, **Löwen**, oder dergleichen **gezähmte** Thiere öffentlich zur Schau **führen**, **nicht** zu gedulden. Zu dieser Vorsehung gehört die **Verordnung**, keine **bößartigen** Hunde zu halten, oder wenigstens sie immer an **Ketten** zu legen: die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die **herrenlosen Hunde** zu tödten, damit sie nicht etwan wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen u. Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche derlei **Verbote** übertreten, den Verletzten **heilen** lassen, auch allenfalls ihm für den erlittenen **Schmerzen** etwas entrichten; sondern es ist nothwendig, sie auch durch Androhung strenger **körperlichen** Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden.

s 247.

t In

t In der Jäger- und Reisgejaidsordnung vom 15. Juni 1728. §. 25. ist zwar das Schiessen der schädlichen Thiere erlaubt, jedoch nur den Reichsjägern, jedem andern aber bei 100. Dukaten verboten: ja, es ist sogar das Bärenerlegen nur zu einer gewissen Zeit erlaubt, und denselben Fallen, oder Schlageisen zu legen, gänzlich untersagt. Die Jagelust muß nicht auf Kosten der Sicherheit erhalten werden. Wie die schädlichen Thiere weder Zeit, noch eine gewisse Weise zu Schaden halten; so muß auch ihre Erlegung immer, und auf was immer für eine Art erlaubt seyn.

u Böse Hunde oder schädleche Thiere halten, ist in Tract de Juris incorp. 14. Tit. C. A. ausdrücklich verboten. Verord. vom 3. Jul. 1756. die bösen Hunde an Ketten zu halten. Zu dieser Vorsehung gehöret ebenfalls der Ochsenzwinger, u. d. g.

250. Unter die Verletzungen, deren Ursache der **Muthwillen** ist x, sind hauptsächlich die **Schlägereyen** bei dem **Trunke** anzumerken. Es trägt zu deren Verminderung vieles bei, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo y wegen der **Trunkenheit** gesagt worden. Eben diese **Schlägereyen** zu verhüten, ist es nützlich, das **Degentragen** bis auf eine **gewisse** Klasse zu untersagen z, und endlich jede **muthwillige** und der Sicherheit **nachtheilige Handlung**, mit wirklicher **Verletzung**, oder **ohne** Folge, ohne Ausnahme, **von wem**, oder **gegen wen** a, sie ausgeübet worden, durch **strenge**, und zur Abmahnung anderer, in die Augen fallende **Leibesstrafe** zu züchtigen.

x 247.
y 143.

z Durch Verord. vom 18. März 1668. C. A. ist solches den Handwerksgesellen verboten, bei Hinwegnehmung des Degens, und noch auf den zweyten Fall der Lebensstrafe; welches nachher durch verschiedene Verordnungen, unter andern die Handwerksordnung vom 9. April 1732. bestättiget, und auf Kaufmannsdiener erweitert worden.



a In Frankreich sagt Freyherr von Bielefeld (Instit. pol. Ch. §. 18.) hält man so strenge darüber, daß einer der dem andern an der Ecke der Gaß auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmassen. Ein Mann vom Stande hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Liverey gemishandelt wird. Wir sind Bürger, unsre Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

251. Ich kann es mir nicht versagen, die Polizeyvorsteher an diesem Orte auf gewisse Strafen aufmerksam zu machen, bei denen sich der Pöbel, gegen den **Zubestrafenden** allen Muthwillen erlaubt, ihn sich gleichsam unter dem Schutze, oder wenigstens Nachsicht der **Gerechtigkeit** erlaubt: als bei **Ausstellung auf den sogenannten Pranger**, u. d. g. Die **Mishandlungen** dazu bleiben nicht immer bei dem, oder der Schuldigen stehen; sie erstrecken sich auf den **Gerechtigkeitsdiener**, auf die **Umstehenden**, auf alle. Solche Misbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel, sondern das Gericht muß **strafen**, **und** das Maaß der Strafe bestimmen: auch der Bestrafte höret nicht auf, ein **Bürger** zu seyn.

Sicherheit der Ehre.

252. Die Sicherheit der Ehre b ist der **Zustand**, worinnen wir für unsre Ehre **nichts zu befürchten haben**. Die Ehre, wie sie hier genommen wird, ist die **Achtung** von der **Rechtschaffenheit** eines **Bürgers**. Diese **Achtung** ist mit **bürgerlichen Folgen** c verknü-

knüpfet. Was einen Bürger derselben entsetzet, raubt ihm wirkliche Vortheile, und beschädiget denselben wahrhaft. Im gemeinen Verstande wird eine thätige, oder wörtliche Schmähung d ebenfalls als ein Angriff unsrer Ehre, mithin als eine Beleidigung angesehen. Die Polizey muß sowohl die mit bürgerlichen Folgen verknüpfte Achtung des Bürgers in Sicherheit setzen, als auch ihn gegen jede thätige, oder wörtliche Schmähung vertheidigen.

b 148.
c Z. B. ein Schinderskind kann kein Handwerk lernen, kein Zeug seyn.
d Injuria verbalis, & realis.

253. Nach den Begriffen, die gegenwärtig herrschen, wird ein Bürger der Ehre, mit bürgerlichen Folgen verknüpfet, gleich durch die Geburt entsetzet; oder durch die Lebensart und Beschäfftigung, die er wählet; oder durch eine Handlung, die er mit, oder ohne Willen ausübet: oder endlich durch die Gesetze zur Strafe. Alle diese Arten von Entehrung sind entweder durch die Gesetze eingeführet, oder bestättget, oder wenigstens geduldet worden: also kann man sie überhaupt gesetzmäßige Entehrungen nennen. Ich werde sie nach der Reihe betrachten: ich hoffe darzuthun, daß sie sämmtlich Misbräuche, nicht ohne schädliche Folgen, mithin je eher je besser abzustellen sind.

254. Diejenigen, welchen die Geburt die Ehre raubet, sind meistens Kinder der Abdecker, Scharfrichter, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner, u. d. g. dann Kinder,

 wel-



welche aus unehlichem Beischlafe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrlichen Beschäfftigung unfähig, wenn nicht durch eine andere gesetzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Makel ausgetilgt wird *e*. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist *f*, die Rechtschaffenheit aber in der Uibereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft besteht *g*, so ist es in der That höchst widersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, ehe er noch eine Handlung auszuüben, fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern von dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des erstern auf das andere übertragen *h*? Ich weis zwar, daß bei Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, die Gesetze durch das traurige Schicksal, das sie den Kindern bereiten, den Ausschweifungen einen Zaum legen, und die Ehen begünstigen wollen. Hier also wäre es eine Strafe: aber, wenn jemand zu strafen ist; so sind es die Aeltern, nicht die Kinder, die zu ihrem Daseyn nichts beitragen, die nicht sagen konnten: ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Noch mehr: die Ausschweifung gedenkt nie Kinder zu zeugen: also kann etwas, woran ganz nicht gedacht wird, auch keinen abhaltenden Bewegrund abgeben, und es fällt gleichsam auser den Gränzen. Endlich so setzt man dabei auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bei Leuten, bei welchen die Sinnlichkeit jedes andre Gefühl unterdrückt.

e Durch Legitimation, welche den Findlingen durch verschiedene Verordnungen zu ertheilen befohlen worden, Und durch

durch eine Verordnung vom 26. Aug. 1663. welche durch eine Bettelverordnung vom 21. Jul. 1714. S. Suppl. C. T. I.) bestättiget worden, wird verordnet, den Kindern der Abdecker, Gerichtsdiener, u. d. g. Ehrenbriefe zu ertheilen.

f 252.

g 88. und in der Anmerkung.

h Von dem erstern wird im folgenden Satze gehandelt.

255. Die Entehrung durch die Geburt ist also mit den bessern Polizeygrundsätzen unverträglich. Ihre Folge aber ist ohne Zweifel das lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Zaume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, zu dem auch von jeder ehrbaren Art, sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Einem Einwurf hat man zu begegnen. Man glaubt, wenn diese Entehrung aufgehoben würde, dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden. Dieser Einwurf setzt immer noch voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken: und darauf haben wir bereits geantwortet. Wer Kinder zeugen will, heurathet, wer ausschweift, will keine Kinder zeugen; und ist um desto weniger um ihr künftiges Schicksal besorget. Alo wird die Anzahl der Ausschweifer dadurch nicht vergrössert werden; und die Gesetze sind immer gegen die Unschuldigen grausam. Unsre Foderung erstreckt sich aber nicht so weit, den auser der Ehe erzeigten Kindern alle Vortheile der Ehelichen zu versichern. Die gesetzmäßigen Vereinigungen müssen in einem Staate immer durch Vorzüge unterschieden, und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bei Abschaffung der Entehrung durch die Geburt wünschen wir der Frucht der Ausschwei-

 fung

fung nur die Rechte des **Bürgers**, nicht des **Sohnes** zu erhalten, nicht sie in die **Familienrechte** einzubringen.

256. Die **Entehrungen** von einer **gewählten Lebensart** *i* fallen auf die **Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter.** Sind diese Beschäfftigungen dem Staate, und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, ja so gar unentbehrlich: das ist; würde es ohne sie woran gebrechen, was irgend zur bürgerlichen Wohlfahrt beiträgt, warum sollen sie **unehrbar** seyn? Wofern durch einen besonderen Zufall alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäftigungen verknüpften Ehrlosigkeit sich niemand dazu entschliessen wollte; würde der Staat nicht gezwungen seyn, durch **Belohnung** und **Vorzüge** zu denselben anzulocken? Sind sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der **Rechtschaffenheit**, und diese von **Beobachtung** der Gesetze ab. Diese Beschäfftigungen sind den Gesetzen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in den Beschäfftigungen selbst etwas, was, um mich mit **Rousseau** *k* auszudrücken, eine **verhaßte Eigenschaft der Seele fodert, die mit der Menschlichkeit nicht besteht?** Aber wenn man Vergleichungen machet; so wird man finden, daß keiner von diesen nun ehrlosen Ständen etwas anders thut, als was in manchem andern, so gar angesehenem, und billig angesehenem Stände geschieht; daß ihre **Verrichtung** gleich, der **Beweggrund** gleich, daß alles auf beiden Theilen gleich ist; daß Rousseau die **verhaßten Eigenschaften** entweder **überall** antreffen, oder keinen Stand, der

der Gerechtigkeit zu Seite geht, derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bei ihm einige Spuren zurückgelassen hätte.

i 253.
k Von der Erziehung III. B.

257. Die Handlungen l, welche entehren, sind vorsetzliche: wie, wenn jemand einen Hund erschlägt, um sich zu entehren, sich in dieser Absicht auf einen Schinderkarren setzet u. d. g., oder unvorsetzliche; wenn so etwas von ungefähr geschieht, wenn jemand zur Vertheidigung z. B. einen wütenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsetzlich entehren, verdienen gar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig: aber wir wollen in der Folge sehen, ob die Entehrung eine angemessene Strafe sey. Zudem wird sie es bei diesem wenigstens nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch bezeigt, daß er die Entehrung für kein Uibel hält. Endlich, könnte niemand sich auf solche Weise entehren, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil unterhielten. Bei Handlungen aber, die unvorsetzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabei verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uibrigens, ist es nicht der größte Widerspruch, daß es mir frey steht, mich auch mit Ertödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bei dem Anfalle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen?

l 253.

258.



258. Die Ehrlosigkeit, als eine Strafe m folgt entweder von selbst auf eine Handlung, oder wird erst von dem Gerichte durch einen Spruch zuerkennet. Die Ehrlosigkeit der ersten Art war nach dem römischen Rechte gemeiner, und ist durch die heutigen Polizeygesetze seltner. Die Ehrlosigkeit der letztern Art ist, wenn entweder die Strafe allein in der Beraubung der Ehre besteht: und dieses ist nicht leicht anderswo, als in Kriegsdiensten n üblich: oder wenn sie die Strafe mitbegleitet, wie bei Staupbesen, allen gerichtlichen Verstümmlungen, Brandmarken u. d. g. Es ist zwar gar nicht zu läugnen, daß die Verbrechen, worauf derlei Strafen verhängt sind, billig die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Schuldigen auslöschen. Da jedoch eine solche gesetzmäßige Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade zuwider ist: da sie anstatt den Missethäter zu bessern, ihm alle Wege, jemals wieder ein nützlicher Bürger zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren, abschneidet, ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannet, ihn zur Gesellschaft der Räuber verstößt, ihn durch nothwendig gemachte Laster, den Tod zu suchen zwingt; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. Der Missethäter ist entweder noch von seinem Laster zu rechte zu bringen? und da ist gewiß dieses der Weg nicht, worauf er zurechte kömmt: oder die Hoffnung aller Besserung ist aufgegeben? und da würde (wenn es dem Grundsatze der Bevölkerung nicht zuwider stritte; wenn es sonst keine Art gäbe, ihn zwar seiner Seite aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertilgen, ohne

daß

daß diese an ihrer Seite seiner Hände und **Arbeitsamkeit**, des Vortheils seiner **Verzehrung** beraubt würde,) da würde selbst die **Todesstrafe** besser angebracht seyn, weil dieser zum **ewigen** Missethäter verurtheilte, seine Uibelthaten nicht ohne Beleidigung der andern Bürger ausüben kann.

m 253.
n So wäre zum B. die Entehrung wegen eines Zweykampfs 157. oder bei unnützen Beschäfftigungen 221. In der Ferd. Landgerichtsordnung, wird unter den Leibesstrafen Art. 49. der Ehrlosigkeit nicht gedacht.

259. Wäre jedoch ein Gesetzgeber so glücklich, bei seinen Bürgern die **Ehre** zum Triebwerke **der Folgsamkeit** zu machen, daß die Furcht, dieser Ehre **verlustig** zu werden, ein zureichender **abhaltender Beweggrund** seyn könnte; so müßte wenigstens die **Ehrlosigkeit** nicht auf **Lebenslang** verhänget, sie müßte von keinem der **Zeichen** begleitet seyn, welche ihr Andenken **unauslöschlich** machen; sie müßte endlich immer die Vorsehung zur Seite haben, daß der **Entehrte** in **Verhaft** gehalten, daß demselben während seiner Strafe eine **Arbeit** ausgezeichnet würde, wodurch er seinen Unterhalt, ohne zu Lastern die Zuflucht zu nehmen, verdienen könnte.

260. Die **Beschimpfungen**, welche durch **Worte**, oder **Thaten** die **Ehre** der Bürger antasten, ob sie gleich keine **bürgerlichen Folgen** nach sich ziehen, sind dennoch wenigstens von Seite des **Beschimpfenden wahre Beleidigungen**, gegen welche die Polizeygesetze Sicherheit verschaffen müssen. Die **wörtlichen Beschimpfungen** sind entweder **mündliche**, oder

schrift-



schriftliche. Thätige Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines andern geschehen, es sey nun in eigener Person, oder in seinen Angehörigen.

o 252. Man sehe den Tract. de jur. incorp. Art. 18. C. A.

261. Die mündlichen Beschimpfungen sind durch Polizeyordnungen darum schärfer zu verbieten, weil sie zu größern Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers einen Einfluß haben: z. B. wenn man dadurch, daß man einen Handwerksmann als lüderlich ausschreyt, ihm das Vertrauen raubet; so ist es nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich wiederruft p, sondern diese Wiederrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte öffentlich gerechtfertiget werde, und in soferne er den ihm zugefügten Schaden darthun kann q ist es der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten, und zu strafen.

p Palinodium canere.

q In diesem Falle wird die Actio Æstimatoria, die auch in dem 18. Art. §. 10. frey gestellet ist, Grund haben, welche in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Retorsio, welche im römischen Rechte erlaubt, und sogar als ein bequemes Mittel der Genugthuung angerühmet wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubniß wieder zu schimpfen.

262. Die Beschimpfungen, welche schriftlich geschehen r, werden mit einem allgemeineren Namen Schmähschriften, Pasquille genennet; sie mögen in ausdrücklich dazu verfaßten Schmähschriften bestehen, oder die nach-

thei-

theilige Schilderung mag sonst einer andern Schrift eingeschaltet, auf der Schaubühne vorgebracht, oder in ein Bild verwandelt werden r. In allen diesen Fällen haben die Verbote Platz, wie bei den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Städten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedruckte Sachen, die Komödien u, selbst die sogenannten extemporisirten Komödien x unterworfen sind: so ist es leicht, diese Art von Schmach von Bürgern abzuwenden.

r 160.

s Man muß den Namen Schmähschrift aber nicht zu weit ausdehnen. Eine Betrachtung, die das Lächerliche: die Thorheit, das Laster zeichnet, eine Satyre ist kein Pasquill, keine Schmähschrift: auch dann nicht, wenn Züge, bekannte Züge dem Lächerlichen, dem Thoren, dem Lasterhaften abgeborget sind. Wer einen Geizigen schildern will, muß seine Aehnlichkeiten von Harparen abziehen, sonst würde er seines Zweckes verfehlen. Was Niemanden treffen kann, wird Niemand bessern: so ist derjenige Injuriant, der anwendet. Der Schriftsteller sagt; der Schriftsteller sagt; wer so, und so sieht, ist lächerlich: der Anwender sagt: Arist sieht so; er hat Aristen geschimpfet.

t 118. und der folgende.

u 110.

x Eben daselbst.

263. Die thätigen Beschimpfungen y in eigner Person, als, wenn jemand mit Schlägen angegriffen, oder sonst gemishandelt wird, sind unter die Verletzungen zu rechnen, von denen bereits gehandelt worden z. Wenn Kinder, Dienstboten, zu Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren a geschlagen, oder gemishandelt werden; so ist auser der Mißhandlung selbst, auch die Schmach derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten



ten haben darinnen ihre Gesetze, Verbote, und besonderen Strafen. Wo sonst die öffentlichen Anstalten zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der Strasse gemißhandelt zu werden; und die Mishandlungen in Häusern, sind durch Criminalstrafen abzuwenden. Uiberhaupt kömmt es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Person und Würde an.

y 260.

z 250 und folgend.

a Dieses sind die sehr bedeutenden Worte der schon einigemal angeführten 18. Art. §.4. Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liverey eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig machet: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Grossen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt.

264. Das Gesetz rechnet auch noch billig zur thätigen Beschimpfung, wenn jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Geberden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht, oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze haben bei der Verhinderung einer Uibelthat nicht nur die einzige Beleidigung vor Augen zu haben, die der Uibertreter im Sinne hatte, sondern auch alle mögliche Folgen. Wenn also jemand einer ehrbaren b Weibsperson auch nicht, um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen

Va-

Vater geschändet hat; so sollen diese den Verführer, auser der gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung vor Gerichte verfolgen können.

b Wenn es nämlich eine Person ist, die nicht etwan selbst durch die erwählte schändliche Lebensart die Versuchung zuzieht.



Sicherheit der Güter.

265. Die Sicherheit der Güter c besteht in einem furchtfreyen Zustande wegen unsrer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der sogenannten liegenden, oder unbeweglichen Güter wird verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstöhrung, heimliche Gränzenverrückung, u. d. g. Die Sicherheit der Fahrnisse, oder beweglichen Güter, durch gewaltthätige Raube, Diebstähle, die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zum Vergnügen gerechnet werden kann, wird gestöhret, durch Betrügereyen und List: unter dem Scheine des Rechts, und Verweigerung desselben; durch Versehen und Zufälle.

c 148.

266. Die römischen Rechte d haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthaten e, wodurch das Eigenthum der un-



beweglichen Güter gestöhret wird, gehandelt: die Provinzialgesetze aller Staaten sind größten Theils auf den Grund der römischen Gesetze errichtet, und nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben eingerichtet worden; oder wenigstens hat man sie der Landesverfassung ganz anzuschmiegen gesucht. Da es der Endzweck dieser Grundsätze nicht ist, ausführliche Gesetze über das unbewegliche Eigenthum zu behandeln *f*, so läßt man sich begnügen, die Quelle derselben angezeigt zu haben.

d 265. ff. lib. 48. tit. 4. 16. 17. lib. 47. tit 21 & aliis

e S. in Bezieh. auf Oesterr. den Tract. de jur. incorp. C. A. unter dieser Aufschrift.

267. Die Polizey kann gewaltthätigen Räubereyen, und Diebstählen *g* nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren; und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches der uns Beraubende verletzt. Daher der Strassenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Landmann wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bei einer Feuersbrunst, oder sonst öffentlicher Noth *h* die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts *i*, gegen Hausdiebe, gegen solche Diebe, denen ihre Handthierung es erleich=

leichtert, z. E. **Schlosser**, **Wächter**, u. d. g. die äuserste Schärfe nothwendig ist.

g 265.

k Wir können hier nicht umständlicher, noch von besondern Strafen einer jeden Gattung sprechen: die peinliche Rechtsgelehrsamkeit muß dieses ersetzen. Die Ferd. Landgerichtsordn. 84. Art. §. 5. macht diesen Unterschied von der Beschwerlichkeit des Verwahrens rc.

i Nach dem römischen Rechte ist ein Depositum abnegans ehrlos: aber der Verlust der Ehre kann einem Lasterhaften nie empfindlich seyn.

268. Nicht nur aber, daß die **Räuber** und **Diebe** selbst zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben **Höhler** und **Beherberger** *k*, welche als ihre **Mithelfer** und **Beförderer** angesehen, mithin als **Mitschuldige** gestraft werden können. Dieser Antheil der Aufsicht wird sehr erleichtert, wofern über die **Verordnungen**; daß jeder Bürger von seinem **Nahrungswege** Rechenschaft gebe *l*, daß niemand **Bettler**, oder sonst **unnützes**, **unbekanntes Gesind beherberge** *m*, sorgfältig und mit Strenge, auch sonst die **Hausnachsuchungen** *n* richtig gehalten werden.

k Diese können nach allen Regeln der Gerechtigkeit, eben so, als die Hauptperson gestrafet werden: S. Verordn. vom 22. April. 1765. Es werden auch in den peinlichen Fragen die Diebe immer gefragt, wer ihnen das gestohlene abgekauft.

l 125.

m 129. Wegen Beherbergung solcher Unbekannten sind unendliche Verordnungen ergangen.

n Visitationen, von denen in folgender Abtheilung.

269. Da **Geldbegierde**, und **Gewinnsucht** der Beweggrund aller **Raube** und **Diebereyen** ist; so wird es zur Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn **Verbote** zu erlassen, von



verdächtigen Leuten, von Kindern, von Dienstboten o etwas zu kaufen; besonders gewisse Waaren, die den Verdacht so leicht bei sich selbst führen, als Juwelen, oder goldenes Geschmeide in den Händen eines gemeinen Menschen. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung seinen Diebstahl in Geld umzusetzen, mithin den Antrieb zum Stehlen selbst. Auch durch das Verbot Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmelzter zu kaufen p, werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Geheimhaltung des Diebstahls durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

o 133. Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft, so geben die Rechte dem Eigenthümer die Vindicationem. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kauffende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen; so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beisetzen, um gleichsam der Furcht das Uibergewicht zu geben. S. 345.

p Verord. vom 23. Decemb. 1737. Art. I. und III.

270. Was vom Ankaufe verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls auf das Verpfänden ausgedehnet werden: und in Ansehen der Privatleiher wird es leicht in die Ausübung gebracht; bei Pfandämtern aber ist es Beschwernissen unterworfen. Denn, ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes, oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten Strafe q, ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfandämter ist, dem Bedürfenden an die Hand

gehen, ohne ihn dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht eben darinnen, daß es ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens r, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geschieht; und dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Wofern die Pfandämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer innern Einrichtung nur die beschämende Oeffentlichkeit benommen, und den Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

q In der Verordnung vom 14. May 1770. Krafr welcher das Frag e und Versatzamt errichtet worden; §. Sechzehntens: ist auf die, welche fremdes Gut verpfänden bis 25. Gl. ein ganzer Schilling und darüber die Todesstrafe gelegt.

r Das Pfandamt leiht auch in der That anf erborgte Namen.

271. Die Diebstähle, welche mit Erbrechung von Schreinen, Eröffnungen von Schlössern, u. d. g. geschehen, fodern Werkzeuge: die Polizey muß darauf sehen, diese Art der Diebstähle dadurch gleichsam unmöglich zu machen, daß sie den Schlossern, und andern derley Handwerkern auf das schärfste verbietet Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu verkaufen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen, z. B. Kliebwachse nachzumachen, welches auch in allen Ländern durch die besondern Handwerksordnungen untersagt ist.



272. Der strengsten Gesetze und Strafen, und anderer Anstalten ungeachtet, wird es dennoch unmöglich seyn, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit das Entwendete, wo es möglich, zurückbekommen werde. Wenn also ein **Diebstahl**, oder **Raub** begangen worden; so sollen die Bestohlenen es anzeigen, die **Gestalt** und genauen äuserlichen **Merkmaale** und **Kennzeichen** des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu jedermann, welcher mit derley Waaren Handel treibt, **Abdrücke** von diesen Beschreibungen einsenden, und ihn verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gut zu Kauf bringt, anzuhalten. Das **Zurückerhaltene** soll dann so gleich dem **Eigenthümer** behändiget werden: und bedarf es eben keiner besonderen Erinnerung, daß diese **Zurückstellung** um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst einkömmt, und man das **Gestohlene** noch ganz, oder auch zum Theile bei demselben **findet**.

273. Die **Zurückhaltung** eines **gefundenen** Gutes ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Uiberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit das **Gefundene** zurückzubehalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es wäre also den strengsten Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die **Höhler** einer verlornen Sache mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten würden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdecket werden, auch

auch bei verlornen anwenden, und dadurch ihre Wiederkehr an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellt sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung über die Pflicht das Verlorene dem erkannten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

274. Wenn wir fodern, daß die Polizey den Gütern der Bürger gegen Betrügereyen und List Sicherheit schaffe *, so verstehen wir darunter nicht, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führe: ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten erfodert, welche einen Schein der Oeffentlichkeit an sich haben: als Lotterien, öffentliche Spiele, u. d. g. wo eine Handlung eine rechtliche Gestalt fodert, als Kontrakte; u. d. g. und daß sie in Ansehen derjenigen, welche selbst aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäfften vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil auch gewisse Geschäfte, auf Maaß und Gewicht, oder auf innern Gehalt ankommen, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger, ordnet Maaß und Gewicht, und setzet durch aufgedrückte Zeichen den innern Gehalt auser Zweifel. Letztlich untersaget sie noch alle Handlungen, bei denen die Uibervortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

* 265.

275. Unter den öffentlichen Spielen: fodern die Aufmerksamkeit der Polizey Lotterien,



und die sogenannten **Glückshafen**. Sie sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Polizey nicht zu gestatten u. Bevor aber diese Bewilligung ertheilet wird, muß die **wahre** Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige **Vortheil** des **Gewinnstes** und **Verlustes** untersucht, und kein unbilliges Unebenmaaß geduldet werden x. Findet sich aber das **billige Ebenmaaß**; so sind dennoch **Polizeykommissäre** zuzuordnen, die die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe, die zu Nacht den **Glückstopf** mit ihrem und des **Glückshafners** Siegel verschlossen, **zu sich nehmen**, damit nicht etwan den äuserlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug vorgehe. Eben dieses ist bei **Lotterien** zu beobachten, daß das **Unebenmaaß** nicht geduldet werde. Sind es **Lotterien**, welche wie die **genuesische** auf **Rechnungen** hinauslaufen, und in **Sperrungen** der Numern einseitige Vortheile haben können, so kann die Polizey allenfalls die Einsicht in die **Lotteriebücher** fodern. Weil alle diese Behutsamkeiten bei **auswärtigen Glückstöpfen** und **Lotterien** nicht angewendet werden können; so kann der Regent schon aus dem Grunde, seiner Unterthanen Güter in **Sicherheit** zu setzen, **ausländische Glücksspiele** untersagen.

t 274.

u S. das Glückshafenpatent vom 2. April 1695. C.A. Wort Glückshafen. Eben daselbst ist unter dem Worte Spielgrafenamt den Glückshafnern nur bei dem Spielamte sich zu melden anbefohlen, welches aber, da man das Mangelhafte davon bald einsah, durch eine Verord. vom 14. Jäner 1729. Suppl. T. II. abgeändert, und befohlen worden, die Erlaubniß dazu immer vom Hofe anzusuchen.

x S. erst angeführte Verord.



276. Die **Privatspiele**, wenn sie um **hohes** Geld gespielet werden, sind dem Vermögen der Bürger weit **nachtheiliger**; sie geben zu **Betrügereyen** und andern Uibeln *y* Anlas, und nähren des **Müssiggang** *z*. Es ist daher eine **väterliche** Vorsorge der Polizey, daß das **hohe Spiel** *a*, besonders die sogenannten **Hazardspiele** untersagt werden. Damit aber dieses **Verbot** desto genauer befolget werde, so sind auf dessen **Uibertretung** große **Geldstrafen** gesetzt *b*, von welchen dem Anzeiger ein Theil verheißen wird: diese Strafe wird auch auf die **Gelegenheitmacher** ausgedehnt; und ich weiß nicht, ob es unbillig seyn würde, bei öfterer Uibertretung auch eine **körperliche Züchtigung** mit anzuhängen. Wenn das **hohe Spiel** durch die Gesetze untersagt ist; so ist billig, daß die Rechte demjenigen, welcher an einen andern eine **Foderung** stellet, die vom Spiele herrührt, den Beistand versagen *c*: gesetzt auch daß der ausgestellte **Schuldbrief** eine andere **Ursache der Schuld** vorschützte; woferne der Aussteller nur beweisen kann, daß seine Schuld eine **Spielschuld** ist. Man kann übrigens nicht genug bewundern; warum die **Betrügereyen im Spiele** gleichsam eine Art von **Befreyung** geniessen; und warum ein Elender, der mich um 25 **Gulden** bestiehlt; **gehangen** werden, der aber, der mich um **hundert Dukaten** im Spiele betrügt, **frey** ausgehen soll?

y S. die Spielpatente vom 12. Oktob. 1695. C. A. Wort Spielensverbietung vom 7. Febr. 1714. vom 24. Jäner 1712. vom 27. Febr. 1738. in beiden Suppl.

z 125.

c Die angeführten Verordnungen, welche durch eine vom Jahre 1756. erneuert worden. Diese Verordnungen nennen zwar nur Faraon, Basseta, Trenta quarenta, Rauschen, Färbeln, Würffeln, Banco, Passa dili, Tresak fin-



knecr. Allein der heilsame Zusatz: und andre hohen Spiele und Gewette: wie auch die Ursache dieser Verordnungen fodern eine Erweiterung, wie dann auch das alte Leopold Spielpatent alle Winkelspiele mit einziehe.

b In den angeführten Verordnungen vom 17. Febr. 1730. heißt es: der Verspieler, was er verloren, und wirklich bezahlt, einfach, da er es aber noch nicht abgeführet, doppelt, der Gewinner, was er angenommen, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt, nebst dem noch arbitrarie an Geld, oder auf ändre Weise: der Bancohalter tausend Dukaten, und wenn er nicht absteht, aus dem Land geschafft.

c In der angeführten Verord. Nach dem römisch. Rechte non tantum *vincenti* non datur actio, sed & victo. si solverit, *datur repetitio* L. ult. §. 1. & 2. ff. de aleatoribus.

277. In den **Verträgen**, welche eine **rechtliche Gestalt** erfodern *d*, hält die Polizey darauf, diesen Verträgen die **wahre rechtliche Gestalt** vorzuschreiben: daher die **Förmlichkeit** der **Testamente, Kaufkontrakte** und dergleichen: daher gleichfalls die Bestimmung der **Verjährungszeit**, wo die Gesetze an die Stelle des **Eigenthümers** treten und erklären; daß er eine Sache an den Besitzenden überlassen habe, die er in solcher Zeit ohne Gegenerklärung in seinen Händen ließ. Bei diesen Förmlichkeiten der Verträge aber soll niemand durch die **Verfänglichkeit** der **Wörter** von Betrügern hinterführt werden. Die **rechtliche** Förmlichkeit muß ein **Hinderniß** der Betrügereyen, nicht eine **Beförderung** derselben seyn. Die **Gerichte** *e* müssen daher immer auf den **Grund** der Sache, als auf den **Buchstaben** sehen; wenigstens bei Personen, bei denen die **Beschäfftigung**, und das **Gewerbe** eine Unwissenheit solcher **rechtlichen Pünktlichkeiten** billig entschuldigen.

d 274.

e Wenn

e Wenn man hier alles, was zur Sicherheit der Güter gehört, anführen wollte, so könnte man die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum abhandeln, die aber zu unserm Fache nicht gehört, und die ihre eignen Lehrstühle hät. Man begnügt sich daher, ohne Gesetze anzuführen, nur die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

278. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ebenfalls die **wucherlichen Kontrakte**, die **vorsetzlichen Schuldenmachereyen**, die **muthwilligen Bankerute**, welche der Gesetzgebung vielen Stoff reichen. Die Gerichte müssen allen **wucherlichen Kontrakten**, unter was immer für **Namen**, und **Deckmantel** sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die **entdeckten** Wucherer strafen. Die **Grundlage** des Wuchers ist **Geitz**. Es wird demselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch daß man in öffentlichen Patenten jedem, der mit **wucherlichen Zinsen, Zuschlagen, Uibersetzungen**, u. d. g. beschweret ist, von der **Bezahlung** freyspricht *f*. **Vorsetzliche Schuldner** sind diejenigen, welche **Geld**, oder **Waaren** *g* ausnehmen, ohne, daß ihre Umstände ihnen Mittel darbieten, zu bezahlen. Diese Schuldenmacherey ist ein förmlicher **Betrug**; und da der **Schuldner**, in dem Augenblicke, da er die Waare, oder das Geld ausnimmt, den Willen der **Wiederbezahlung** nicht haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von **Diebstahl**, welche das **peinliche Verfahren**, und eine **Halsstrafe** verdienet *h*. Eben dieses ist von den **muthwilligen Bankeruten**, von **Güterüberlassungen**, von **Armeneiden** zu sagen *i*. Je strengere Strafen die Polizey gegen die schändlichen Betrügereyen verhänget, desto

bes-



besser erfüllet sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

f Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Suppl. C. T. II. Hieher gehöret auch das Verbot, jemanden Waare zu geben, die für seinen eigenen Gebrauch, zu viel, oder nicht tauglich ist.

g S. oben angeführte Fallitenord. vierte Abtheilung und Patent vom 29. Decemb. 1764. Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist: so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden macht, seinem Glaubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verord. würde vielleicht nicht ohre Nutzen seyn.

k Vierte Abtheil. §. da aber 5to der Flüchtige, u. s. w. wogegen den Abwesenden der Proceß ad Contumaciam verordnet, und die Aufhängung in Effigie verordnet wird.

i Diese ganze Betrachtung kömmt umständlicher in der Handlungswiss. Abtheil. vom Kredite vor.

279. Diejenigen, welcher aus Mangel der Einsicht *k* **Betrügereyen**, und **Uibervortheilungen** mehr ausgesetzt sind; wie die **Minderjährigen**, das **weibliche Geschlecht**, die **Blödsinnigen**, und, welche von dem Gesetze diesen gleich gehalten werden, die **Verschwender**, müssen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art geschützet werden. Wenn sie **Verträge** errichten; müssen dieselben **ohne** Giltigkeit seyn, oder diese Giltigkeit erst von der **Beståttigung** der Gerichte erwarten. Es müssen denselben **Vormünder** und **Sachführer** zugegeben werden, welche die Geschäffte an ihrer **Stelle** verwalten, oder ihnen wenigstens in ihren Angelegenheiten die Hand führen *l*. Aber über diese **Vormünder** und **Sachführer** selbst müssen die Gerichte ein wachsames Auge halten, i nen **Richtschnuren** *m* ihrer Verwaltungen vorschreiben, sie zur **Ablegung** ihrer Rechnungen anhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

k 274.

l Die



l Die Schwäche der Einsicht, und die in den Novellen angegebenen lächerlichen Ursachen sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte wiederfahren lassen.

m Als die Gerhabschaftordnungen, dann die Adjustirungen, wie man sie nennet, ihrer Rechnungen. Wir sind der preiswürdigen Vorsorge unsrer Monarchinn auch die Sicherheit der Pupillar und anderer streitigen Güter schuldig, welche in einem im Jahre 1763. errichteten Universaldepositenamt, dessen Entwurf man einem verdienstvollen Manne schuldig ist, wider alle mögliche Angriffe gesichert werden.

280. Die Gesetze müssen die Kinder selbst gegen das Unrecht der **Aeltern**, *n*, und nächsten **Anverwandten** vertheidigen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründeste Hoffnung hatten, versichern. Es ist daher eine **gesetzmässige Erbfolgordnung** nothwendig, welche alle Grade der **Verwandschaft** in der **Erbfolge**, ihren Rang, sowohl **allein**, als im **Zusammenflusse** mit andern anweist: es ist nöthig eine **Pflichttheil** zu bestimmen, ja es wären auch Vorsehungen wegen verweigerter **Mitgabe** nutzbar, woferne anders eine **Tochter** den Pflichten der **Ehrbarkeit** Genüge geleistet, und nicht etwan eine **Misheurath** *o* getroffen hätte.

n Die willkührlichen Majoretserrichtungen würden hier abermal einiges Nachdenken verdienen, wovon im Anhange zum III. Bande.

o Unter einer Misheurath verstehen wir keinesweges dasjenige, was nur ein unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Foderungen des Ehrgeizes, der Habsucht; sondern wenn eine Person sich an einen Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

281. Bei **Masse** und **Gewichte** *p* wehret die Polizey den Betrügereyen und Uibervortheilungen durch öffentliche **Berichtigung** des Masses



fes und Gewichtes; und das durch **Strafen** q wirksamer gemachte **Verbot**, im **Kaufe** und **Verkaufe** sich keines andern als **berichtigten** Masses und Gewichtes zu bedienen. Die **öffentliche** Berichtigung **aller Arten** von Massen, des **nassen**, des **trocknen**, und des **Gewichtes** r, geschieht in eigenen, dazu errichteten **Aemtern** s, wo jedes derselben mit einem **Stempel** bezeichnet, und dadurch gleichsam das **Gewähr** der Richtigkeit geleistet wird. Die **Strafen** gegen die **Maß**- und **Gewichtfälscher** müssen nicht nur **Geldstrafen**, sondern **körperliche Züchtigungen** seyn: und woferne einer derselben öfters über diesen Betrügereyen betreten wird, muß gegen denselben mit aller Schärfe des **Halsrechts** verfahren werden t.

g 274.

q Verord. vom 30. Oktob. 1667. C. A. Wort Zimmentirung.

r Gewichte, trockenes: als Metzen, und seine Untertheilungen; und nasses Maß, wie Eimer bis auf die kleinsten Untertheilungen von Nösseln, oder Seideln; Maß der Länge: als Ellen, Klafter, Schuh, Holzmaß: wir haben hier sogar Weinsteckenmaß vermög Verord. vom 9. April 1749. Dielen, oder Bretter, und alles Bau- Zimmer- und Schreinerholzes, in dem Satzungspatente vom 21. Junii 1689. (Suppl. T. I.) welches Theils bestättiget, theils durch nachgehende in etwas abgeändert worden.

s S. die folgende letzte Abtheilung.

t S. L. G. O. Art. 89 wo verordnet ist, daß Maß- und Gewichtverfälscher das erstemal von der Obrigkeit willkührlich, das zweytemal landgerichtlich (das ist, peinlich) und wenn es nach öfterer Abmahnung geschieht, auch laut §. 4. dieses Art. als Diebe mit dem Strange gestraft werden sollen.

282. Bei **Waaren**, welche einen innern **Gehalt** (**Korn**) haben sollen u, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werthes ankömmt, wird der Betrug durch die Schwierig-

keit,



keit, ihn zu entdecken, begünstiget: dergleichen sind alle **Gold- und Silberwaaren**, die **Münzen** selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine **Probe** anstellen, mithin auch nie seines **Werths** versichert seyn kann; so muß die Polizey ihn durch eigene Zeichen, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen, oder sogenannte **Probe** wird darauf neben dem Zeichen des **Arbeiters** geschlagen, welcher für den **innern** Werth, oder Gehalt zu stehen hat x. Und was **Gold- und Silbergeschirre** betrifft, sind die Proben, oder sogenannten **Punzen** nach dem landüblichen Preise von den Münzämtern berechnet y. Aber bei **Galonen**, dem **Näh-** und **Stickgold** z und überhaupt bei **solchen** Gold- und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt a, müssen die **Manufakturschauanstalten** durch ihre **Plombirung** den Betrug hindern.

u 274.

x Verord. vom 28. Decemb. 1735. Suppl. T. II. §. 6.

y Eben das. §. 7. das Gold zu 20. Karat mit 2. Gran Remedium und Silber 13. und 15. löthig §. 8. auf das leonische Gold und Silber das Zeichen N. zuschlagen, und §. 9. die fremde und einheimische unprobiermäßige Waare gänzlich verboten.

z Verord. vom 25. Sept. 1731. Suppl. C. T. II. worinnen viele vorhergehende Verordnungen wegen Einlösung und Schmelzung des Silbers und Golds erneuert, und dieselbe bei schwerer Strafe verboten wird. §. 4. der obenangeführten Verordnung, ist den groben Drath zu ziehen, zu Verhütung des Betrugs bei Galonen, dem Münzamte vorbehalten.

a Bei kleinen sogenannten Galanteriearbeiten, deren Werth in der Arbeit besteht, würde es nicht einmal nützlich seyn, die höhern Gehalte der Metalle zu fodern.

283. Die **Münzen** *b*, welche im Lande gang und gäbe (courrent) sind, sind entweder Lan-

desgepräge, oder **fremde**. Der Werth des **Landsgepräges** wird durch **Münzpatente** öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äusert sich durch **Nachprägen** und **Münzbeschneiden**. Diejenigen; welche Münze nachprägen, werden der **peinlichen** Gerichtsbarkeit übergeben c. Eben dieses wiederfährt auch den **Münzbeschneidern**, gegen die aber noch über dieses eine zweyfache Vorsicht getroffen wird: denn bei **Goldmünzen** werden eigene **Gewichte** vom Münzamte **zimentiret** d, und nach diesen der **Abgang** (Calo) berechnet. Das Beschneiden bei **Gold**- sowohl als **Silbersorten** wird durch die **Münzrände** erschweret, welche entweder **eingekerbt**, oder mit **Buchstaben** versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar ist. **Münzen von fremdem Gepräge** werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit **probiret**, und ihr **Werth** nach dem **Landesmünzfusse reduciret**; oder sie werden gar **verrufen**, wenn sie sehr ringhaltig sind e.

b 282.

c Nach der L. G. O. Art. 87. §. 6. wird das Prägen unter dem Stempel des Landesfürsten als ein Crimen læsæ &c. das Nachprägen fremder Münze aber nach dem §. 7. mit Feuer bestraft, und eben daselbst befohlen, die Frage auch auf das Münzbeschneiden zu stellen, erneuert durch verschiedene nachfolgende Verord.

d Verord. vom 22. Oktob. 1735. Suppl. C. T. II. wodurch befohlen wird, sich in Wägung der Dukaten des mit W. Z. (Wiener Zimentamt) bezeichneten Mandelgewichtes zu gebrauchen.

e Zu einem Beispiele einer solchen Münzreduktion kann die auf eine Hofentschliessung vom 15. Septemb. 1755. erneuerte Specification aller und jeder fremden Gold- und Silbermünzgattungen ꝛc. ꝛc. nachgesehen werden.

284. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher dem Bürger durch Verfäl-

schung

schung andrer Metallwaaren geschieht, die eines Zusatzes fähig sind; so wird eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betruge nicht freye Hand lassen, sondern ihn durch strenge Handwerksordnungen und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken suchen *f*.

f Zu einem Beispiele dienet die dem Codex austriacus unter dem Worte Zinngiesser einverleibte Verord. wegen der Beyzusätze.

285. Es ist nun zwar nicht möglich, daß die Polizey jedem Bürger bei seinem Geschäffte die Hand führe: und ihn solcher Gestalt vor allen **Uibervortheilungen** *g* bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen **Vergantungen** eine solche Form vorschreibt; daß niemand hinterführet werde *h*: wenn sie die **Privatkaufverträge** ordnet, den **Käufer in** Fällen und bei **Gebrechen**, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen die **Verkäufer** schützet *i*; **Käufe**, die mit beträchtlichem **Uibersatze** eingegangen worden, **zernichtet**; und überhaupt allen **Betrügereyen**, wenn auch der **wörtliche** Innhalt des Gesetzes nicht **verletzet** ist, bestrafet.

g 274.

h Es ist daher nothwendig, daß bei öffentlichem Verkaufe die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bei denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlags genau bezeichnet, dem Ausrufer das Mitfeilschen verboten, und Kommissäre, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

i Es ist nothwendig, daß die Summe des Uibersatzes festgesetzt sey, wegen welches ein Kauf zernichtet wird, weil sonst zu ewigen Rechtshändeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bei heimlichen Mängeln hat die actio redhibitoria statt; und gehören unter diese Anstalten Aemter, welche den Kauf schätzen: als das Handgra-



grafename, welches in Ansehen der Pferde judex primæ instantiæ ist, wenn ihm der Kauf gehörig gemeldet worden ist.

286. Damit die **Güter** der Bürger gegen diejenigen in Sicherheit gestellt werden, welche denselben unter dem **Scheine des Rechts** k nachstellen, und sie ihnen entweder zu entreissen, oder doch vorzuenthalten Willens sind; so müssen **Gerichtsstellen** verordnet seyn *l*. Die Gesetze müssen **deutlich bestimmt** und keinen **Verdrehungen** unterworfen seyn, noch dabei die sogenannten sententiae controversae statt finden. Das **Rechtsverfahren** (**Rechtskrieg**) muß so kurz, als möglich, besonders in **offenbaren** Fällen, oder **Kleinigkeiten**, und für die Landleute seyn. Der muthwilligen Prozeßsucht, müssen die pœnæ temere litigantium Schranken setzen: und es würde vielleicht zur Verkürzung der **Rechtsstreite** dienen, nicht so wohl, wenn die **Prozesse unentgeltlich**, als die **Rechtsfreunde** vom Staate aus besoldet würden *m*. Das Recht soll **unpartheyisch** verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten **gut zu wählen**, gut **zu besolden**, damit sie über die Versuchungen des Eigennutzes hinweg sind. Dann aber, woferne sie einer **Ungerechtigkeit** überführt sind, müssen sie ohne alle Nachsicht auf das strengste bestraft werden.

k 265.

l Die Einrichtung der Gerichtsstellen, der Rechtskriege, u. d. g. gehört zur Rechtsgelehrsamkeit.

m Ich sehe dieses als das wirksamste Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Man kann die Ursache davon leicht einsehen, ohne daß es eben nothwendig ist, umständlicher davon zu sprechen. Der Rechtsgelehrte hätte wenigstens in seinem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidung aufzuziehen.

Die

Die Pœnæ temere litigantium würden selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen ex officio beigestanden würde. Was den Fond anbetrifft, von dem sie besoldet würden: so könnte jedem Rechtsstreit nach Maß der streitigen Sachen eine Taxe gesetzet werden, wobei die Partheyen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslagen gewiß gewönnen.

287. Ungeachtet das **Versehen** seinen Grund in dem menschlichen **Willen**, wenigstens **verneinend** hat, die Ursache der **Zufälle** n aber nicht in demselben liegt; so sind doch die **Folgen** des **Versehens** und der **Zufälle** oft eben dieselben: z. B. in **Feuersbrünsten**. Da sie nun darinnen auch gleiche Gegenanstalten fodern; so werden wir von beiden **gemeinschaftlich** handeln o. Der **Schaden**, welcher jemanden durch Versehen an seinen Gütern zugefügt wird, ist sonderbar bei **Handwerkern** und **Künstlern** beträchtlich, welche einen **ihnen gegebenen Stoff** zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß **Verordnungen** gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum **Ersatze** dessen, was sie durch ihr **Versehen** und **Unschicklichkeit** verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des **Arbeitlohns** hält immer stillschweigend das Bedingniß in sich: **daß die Arbeit gut gemacht werde.** In diesen Fällen muß der **Beschädigte** sich bei dem **Vorsteher** des Handwerks, oder der Kunst melden, seine Sache **vorzeigen**, und nachdem er geurtheilet, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beistand zu erwarten haben.

n 40.
o 256.

288. Die vorzüglichsten **Zufälle** p, gegen welche die Polizey die Güter der Bürger in Si-



cherheit setzen muß, sind Feuer und Uiberschwemmungen. Wenn auser diesen sich noch andere unvorgesehene Fälle ereignen, z. B. Erdbeben u. d. g. so wird die Klugheit der Polizeyvorsteher nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittel und Anstalten zu entdecken wissen. Was nicht vorgesehen werden kann, leidet keine vorhergehenden Vorschriften zu Gegenanstalten. Alle Vorsichtigkeit gegen Feuer und Uiberschwemmungen bestehen in der Klugheit ihnen vorzubeugen: und wann sie sich ereignen, ihre Folgen zu verringern, und zu vernichten.

p 278.

289. Zur Verhinderung der Feuersbrünste q sind Feuerordnungen r nothwendig, bei deren Entwerfung zum Augenmerke genommen werden muß: wodurch die Entstehung der Feuer verhindert werden könne; wie dieselben, wann sie entstanden sind, sogleich entdeckt und bekannt gemacht; und wie sie am schleunigsten gelöscht werden mögen.

q 281.
r Es sind verschiedene alte Feuerordnungen ergangen, deren neueste vom 2. May 1759. Ermahnung macht; wovon aber der Sammler des Codex, nur die von 1688. eingeschaltet hat.

290. Zu verhindern, daß nicht so leicht ein Feuer entstehe s, muß auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen; alles Brennbare und Feuerfangende, in so weit es die Beschäfftigung der Bürger möglich macht, entfernet; den Nachläßigkeiten; und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen

kann,

kann, nachdrücklich vorgebauet: und gegen **verdächtiges Gesind** sorgfältig gewachet werden.

s 289.

291. Die **Feuerordnung** muß den **Bauwerkmeistern** t genau, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß wenigstens in den Städten, alles von **feuerfesten Mauern** gebauet; keine **Schindel, Stroh, und Binsendächer** u, keine **hölzernen Gänge**, besonders wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Mietleute ihren Eingang haben, keine **hölzerne Treppen** x, keine **Dachzimmer**, die nicht ganz gemauert sind, y, keine **Schornsteine**, die **enge** sind, und nicht geschlossen werden können z, keine solchen, in welche **hölzerne Schlüssen**, oder **Doppelbäume** gehen, noch weniger einige von **Holz**; keine **gemauerten**, und keine **eisernen längeren Röhren** a, keine **gefährlichen Laborirösen** b, keine **gefährlichen Backöfen** c, **Brachdarren** d, und endlich nicht zu viele **Feuer** unter einem einzigen sogenannten **Rauchmantel** geduldet werden. Auch bei **Anlegung** ganzer Strassen soll in Rücksicht auf das Feuer darauf gesehen werden, damit die **Zugänge** nicht **zu sehr** verbaut, und so sehr es thunlich ist, zur Hülfe **fahrbare** Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle **Häuser Inseln** wären.

t 206.
u Neue Feuerordnung §. 23.
x Ebendaselbst wird die Errichtung neuer hölzener Bodenstie-



gen untersagt. Allein die Ursache dieses Verbots ist allgemein genug, auf alle Treppen zu passen.

y Alte F. O. §. fünftens: die N. F. O. §. 15. 19. untersagt in den schon gebauten, bloß ausgeschalten Bodenzimmern alle Haitzungen und Heerdstätte; und um künftig diese Bodenzimmer abzustellen, wird den Zimmermeistern §. 20. befohlen, nur einfache deutsche Dachungen, keineswegs aber mit gerade aufgestellten Dachsperren zu bauen.

z N. F. O. §. 8, und §. 10. wird den Schorsteinfegern anbefohlen, alle derley gefährlichen Schorsteine anzuzeigen.

a N. F. O. §. 11. daher §. 12. den Maurern, ohne Vorwissen ihrer Meister etwas in den Ofenröhren und Herdstätten abzuändern: §. 15. den Hafnern, Röhren in die Oefen, ohne Anzeige einzurichten: §. 16. den Klämpfnern, das ist Blechschmieden, oder Flaschnern, ohne eine von dem Bestellenden vorgezeigte Erlaubniß, blecherne Röhren zu machen, bei Strafe verboten ist.

b Verord. vom 9. Jäner 1756.

c N. F. O. §. 25.

d Verord. vom 16. Novemb. 1757.

292. Alles **Brennbare**, alle **feuerfangende Materialien**, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, muß aus den **Städten**, aus den **Häusern**, von den **Dachböden**, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernet werden *e*. In diesem Stücke ist vorzüglich auf diejenigen Gewerbe zu sehen, die sich mit dergleichen Materialien beschäfftigen. Die, welche mit **Pulver** handeln, müssen auser einem kleinem Vorrathe *f*, zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen **Pulverhause**, oder **Thurme** aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen grosse **Heu- Stroh- Hanf- Wachs- Pech- Unschlicht- Oel- Kohlen-** und sowohl **Brenn-** als **Nutzholzvorräthe** nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den **Böden** *g* gelitten: auch das **Holzdörren** in den **Kaminen** und **Ofenhöhlen** *h* gemessenst untersagt werden.

e 290.
f N. F. O. §. 25.
g Alte F. O. §. 7. Neu. §. 17. 29. 31. In dem §. 29. wird den mit Holz beschäfftigten Handwerkern mehr nicht, als ein halbjähriger Vorrath von Nutzholz erlaubt. Aber wie viel ist das: ein halbjähriger Vorrath? §. 31. werden die Handwerker, welche Pech, Wachs, Hanf rc. brauchen, angewiesen ihren Vorrath in Kellern, oder sonst gesicherten Gewölbern aufzubewahren. Eben das wäre von Heu, Stroh, dem Holz der Spezereykrämer zu verordnen: und da es unmöglich ist, daß jeder Privatmann seinen Brennholzvorrath auser der Stadt habe, in einem großen Hause aber dadurch ein grosser Holzvorrath zusammen kömmt; sollte auf die Holzbehältnisse gesehen, und wenn es ja nicht thunlich wäre, dazu Gewölber zu bauen, nicht bretterne, sondern gemauerte Scheidwände zu machen, befohlen werden.
h N. F. O. §. 24.

293. Um den **Unvorsichtigkeiten** *i* zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der **Feuerordnung** ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte, als **Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen**, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien, aufbehalten werden, mit **Licht, Kohlen**, oder sonst einem Feuer, einer **Schmauchpfeife** u. d. g. zu nähern *k*; desgleichen in denen Gegenden, wo **hölzerne Buden** sind, **brennende Fakeln**, oder sonst **freyes Licht** zu tragen *l*. Die, welche an derley Oertern nothwendig beschäfftiget sind, müssen verbunden werden, sich der **Laternen** zu bedienen *m*. Da das **Schiessen, Schwärmer- Raketen- Granatwerfen**, und andre **Lust-** und **Springfeuer** *n* ganz leicht Feuersgefahr erregen; so muß alles dieses untersagt, und **Schießstätten**, und **Feuerwerkern** ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uibertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehliche, strenge **Züchtigung**.

 i 290.



i 290.
k N. F. O. §. 21, 29.
l N. F. O. §. 4. und Patent vom. 2. Jäner 1747.
m Alle angeführte §§. In der alten Feuerord. §. So wollen wir auch: sind zur Stellung des Lichts in den Stallen Bunden anbefohlen.
n N. F. O. §. 27. und 28. Es sind hierüber bereits Verordnungen ergangen, welche in C. A. unter verschiedenen hieher gehörigen Rubriken enthalten sind. Hieher gehöret das abgestellte Johannes- oder Sonnenwendfeuer u. d. g. Aber wie verträgt es sich mit dieser Vorsichtigkeit, daß den Böttchern das Ausbrennen der Fässer auf der Strasse der Stadt erlaubt ist?

294. Die größte Feuersgefahr kömmt von Vernachläßigung o der Schorsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen, und verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen Ortes anzuzeigen p. Sie muß gleichfalls die Zeit bestimmen, in welcher die Schorsteine gefeget werden sollen: und ist darinnen auf die mittleren, grösseren, und grossen, beständigen Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die ersten z. B. immer in 4. Wochen, die zweyten in 2, die dritten in 8. Tagen q gereiniget werden. Da es aber sonst unmöglich ist, die mannigfaltigen Fälle zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die Hausväter, oder Vorsteher zu einer sonderbaren Aufsicht über Feuer und Licht, ihre Dienstboten und ihre Hausgenossen, so wohl ordentlichen als fremden r anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die über sie verhängten Strafen, den Nachdruck geben.

o 290.
p N. F. O. §. 7.

q Alte F. O. §. 4. N. §. 6.
r Die alte F. O. §. 1. verbindet den Hausherrn, daß er der letzte schlafen, der erste auf seyn soll. Die N. §. 2. und 3. fodert aber von ihnen, daß sie, ehe sie sich zu Bette legen, alle Feuerstätten und Zimmer nachsehen, auch den Ankömmlingen, die Aufsicht über Feuer und Licht besonders empfehlen sollen.

295. Wenn die Verordnungen wegen der Bettler, und das Verbot, **dienstloses, unbekanntes Gesind zu beherbergen** s, genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen Nachsuchungen mit Strenge geschehen; so werden **verdächtige Leute** t, welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindann gehalten. Indessen muß in Kriegszeiten die Sorgfalt verdoppelt, und wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in **Verhaft** genommen werden.

s 125.
t 290.
u Vom 18. April 1560. C. A. Wort Feuerlegen und Verord. vom 5. Jul. 1754.

296. Zu Beobachtung und richtiger Befolgung alles dessen, muß öfters die Feuerbeschau geführet werden, von welcher **niemanden** eine Ausnahme zu gestatten ist x. Entstehen aber aller dieser Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich **entdecken**, und die Bürger zur Rettung herbeiziehen möge y. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen **Tag**- und **Nachtwächtern** anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein beobachtendes Aug zu haben. Es müssen aber zu Beobachtung des **Feuers**, insbesondere auf den erhabensten Oertern, den **Thürmen** u. d. g. eigentliche **Feuerwachen** bestellet seyn,



denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre **Munterkeit** anzeigen z, und auf welche Weise sie die Gefahr verkündigen sollen. a Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeyfeuerkommissäre und die, welche von Seite der Polizey zu Hilfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen **mündlichen Bericht** eines Feuerwächters. Dann wird bei Tage, nach Unterschied der Wache und des Gebrauchs, mit einem **Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren**, das bekannte **Feuerzeichen** gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger, ein sichtbares Zeichen, z. B. bei Tag eine **Fahne**, bei Nacht eine **Laterne**, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, **ausgestecket**. Diejenigen, welche ein Feuer zum **ersten** anzeigen, sollen eine **Belohnung** erhalten; jedoch bis sich die Nachricht bestättiget, angehalten werden, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzt werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halten, und dadurch den Schaden vergrössern möge, soll nur auf diese Geheimhaltung eine **empfindliche Leibesstrafe** b gesetzet werden.

x N. F. O. §. 7. 32, 33.

y Da auf dieser Munterkeit so vieles beruhet; so kann keine Vorsichtigkeit zu groß seyn, die uns derselben versichert. gewöhnlicher Weise rufen sie mit jeder Viertelstunde, oder blasen auf einem Horne, dieses Zeichen kann unmöglich für die Schlafenden gelten: also ist es eine Pflicht der Nachtwache, auf die Munterkeit der Feuerwache acht zu haben, und so bald das gewöhnliche Zeichen ausbleibt, nachzusehen, oder es ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

z Alte F. O. §. 25. setzet 50. Thaler, welches auch in der neueren §. 50. wiederholt worden. Damit diese Geldstrafe hier die Wirkung thue: soll der, welcher es anzeigt, nicht auch um Geld gestraft werden; sonst ist sie im ersten Falle kein überwiegender Beweggrund, besonders

weil



weil man bei der Anzeige gewiß, wenn man es aber geheim hält, vielleicht nicht zu Schaden kömmt: bei gemeinen Leuten scheint eine Leibesstrafe nothwendig, welche auch am Ende des §. 60. mit angedrohet wird.

297. Die schleunige Löschung *c* des Feuers erfodert **Löschgeräthe**, **Arbeiter**, und, ohne welches alles übrige unnütz wird, eine genaue **Ordnung**. **Jeder** Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit **kleineren** Löschgeräthen, nemlich **Wassereimern**, **Feuerhacken**, **Dachleitern**, **Wassertonnen**, welche im Sommer **gefüllt** sind, **Laternen**, **Krampen**, und **Schaufeln** in einer gewissen Anzahl zu versehen *d*. Die größern **Löschgeräthe**, als **fahrbare Tonnen**, **Wasserwägen mit aller Zugehör**, hohe **Leiter** mit **Spreitzstangen**, **große Feuerhacken**, **große Feuerspritzen auf Rädern**, **kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen** u. d. g. müssen in gewissen **Bezirken** der Stadt, dann von **Gemeinschaften** und **größern Häusern**, als **Zünften**, **Geistlichen**, **Spitälern** in Bereitschaft gehalten werden *e*. Bei dem ersten **Feuerzeichen** müssen die Geräthschaften, je nachdem sie näher sind, von den **Pferdehaltenden** *f* **herbeigefahren**, und von dem Hauseigenthümer **herbeigeschaffet** werden *g*. Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Quartiere der Stadt immer **angeschirrte** Pferde von eigentlichen **Feuerknechten** bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre **Wassertonnen** und **Spritzen** herbei bringen, belohnet *h*, sondern auch die, welche nach der nähern Lage, nach einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.



c 198.
d N. F. O. §. 39.
e Eben daselbst in der angeführten Tabelle.
f N. F. O. §. 70. verbindet den Säuberungspachter, §. 71 und 72. die Nachtführer, §. 74. alle Land- und Lehenkutscher, und §. 55. jeden mit Pferden versehenen Inhaber, ihre Pferde verabfolgen zu lassen; übrigens werden laut §. 50 stets drey Paar Pferde, in dem Unterkammeramte, und bei Nacht noch drey Paar andre in gewissen Gegenden der Stadt bestellet.
g N. F. O. §. 46.
h §. 102.

298. Damit es in Feuersgefahr nicht an den nothwendigen **Arbeitern** mangle *i*, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl **Feuerknechte, Schorsteinfeger, Máurer** und **Zimmergesellen, Brunnknechte** und **Taglöhner** *k* zu Hand gehalten werden, welche bei geschehener Anzeige sogleich in das nothleidende Quartier abgesendet werden. Die **Feuerkommissáre** müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern **unter den ersten** dem Feuer zueilen *l*: alsdann soll nach Beschaffenheit des Feuers, und der Größe der Gefahr jede **Zunft**, besonders von den **Bauhandwerken** *m* eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen **Hausknecht** zur Hilfe absenden. Damit aber die Furcht die freywilligen zu **Hilf Kommenden** nicht entferne: muß alle **Gewalt** und **Mishandlung** *n* auf das strengste untersaget, auch von den **Umstehenden niemand** zur Handanlegung **gezwungen** werden *o*.

i 297.
k N. F. O. §. 47. 48. 49.
l Ebendaselbst §. 97. 79. 80. 81. und 89.
m Ebendaselbst §. 69.
n §. 85. In folgenden §. 86. wird angemerket, daß man sich versieht, die Geistlichen, insbesondere, welchen das

Cam-

Sammeln erlaubt ist, würden sich ebenfalls beim Feuer einfinden.

o Wenn alle diejenigen, welche dabei zu erscheinen haben, erscheinen: so wird ohnehin an Hufleistenden kein Abgang seyn.

299. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf eine **gute Ordnung** p und diese auf eine **genaue Vorschrift** an, **wo** sich ein jeder der Arbeiter einfinden, **was** derselbe zu verrichten habe. Es müssen also in der **Feuerordnung** jeder **Zunft**, ihr **Standort** q und eigentliche **Beschäfftigungen** angewiesen, andere zu den **Spritzen**, andere zu den **Fahrtonnen**, wieder andre zu den **Handgeschirren**, **Brünnen**, **Leitern** und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der **Verwirrung**, die sich selbst im Wege steht, dem **Geschrey**, welches niemand höret, dem niemand gehorchet, vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift **vorhin** vorhanden, und genug bekannt ist; so geht jeder zu seiner Beschäfftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die **neuen** Zufälle zu sehen. Zur **Handhabung der Ordnung**, **Hindanhaltung störender Zuseher**, **und Verhinderung der Diebstähle** ist nothwendig, daß bei einem **Feuer** sowohl **Bürger**- als **Soldatenwachen** an ihren angewiesenen Posten erscheinen r. Ein Theil davon besetzet die **Zugänge** zu dem Feuer, damit die **ab**- und **zufahrenden Löschgeräthe** sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden Fall zur Hand zu seyn, ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur **Sicherheit**. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feuer-

anstal-



anstalten: daß Barbierer mit ihren Gehilfen, und dem nothwendigen Geräthe, zu Hilfe der etwan Verletzten zur Hand gehalten werden s.

p 299.
q Es ist daher nothwendig, die Stadtbezirke, und Hauptstrassen mit gewissen eigentlichen, durchaus bekannten Namen zu belegen, welches auch sonst zur Ordnung vieles beitragen kann. Die Häuser, wenn deren in der Feuerordnung Erwähnung gemacht wird, sind nicht mit dem Namen der Besitzer, sondern mit Numern anzuzeichnen, weil die Besitzer wechseln, mithin dadurch in der Feuerordnung Unrichtigkeiten veranlaßt werden.
r N. F. O. §. 81. 84.
s Ebendaselbst §. 74.

300. Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hülfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkösten haften, und sich dann an den Schuldtragenden erholen t. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bei einem Winde an mehreren Orten zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andre vom Löschgeräthe und Arbeitern entblösset oder vielleicht beide durch unvorsichtige Theilung der Hilfe, der Noth überlassen werden. Es müssen daher bei einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich angewendet, sondern die Hälfte davon u auf jeden Fall zurückbehalten werden; welche dann an einem andern Orte, eben das, und in eben der Ordnung zu verrichten haben, was bei dem Hauptfeuer gesagt worden.

t N. F. O. §. 102. u. f.
u N. F. O. §. 97. 98. 99. 102. Dieses sind die allgemeinen Maßregeln gegen Feuersgefahr, welche man, in so ferne es möglich ist, auch auf kleinere Städte, und das platte Land anzuwenden hat. Als ein Muster einer vortreflichen Feuer-

Feuerord. wird die preußischi neueste Feuerordnung angerühmet, welche Hr. von Justi in seinem grösseren Werke von der Polizey 2. B. 95. S. eingerückt hat.

301. Der Grund der öffentlichen Vorsehung gegen die Feuersbrünste ist die Sicherheit der Güter. Wo also die Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann, da räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter mehrere getheilet; so wird der Antheil eines jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen x. Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden. Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusammen, um die kleineren Unkösten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschätzt y und das Schätzquantum protokollirt. Nach einem Brande wird der Schaden geschätzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bei. Oder jeder Bürger giebt jährlich ein gewisses, und der Feuerschaden wird von diesen Einkünften ersetzet. Oder eine Gesellschafft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bei beiden letztern, die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinnhaber fahrläßig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuerversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführet wären, würde es zur Aufrechthaltung der Landwirthschaft ein grosses beitragen.

x Sie



x Sie sind zwar noch von andern Seiten nützlich: denn da den Assekuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben: so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam; und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens Ausbruch der Brünste.

y Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse mit begriffen; denn sein Beytragsantheil wird dann auch nach dieser Schätzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Assekuranzen

302. Die **Uiberschwemmungen** z hängen von der Lage des Landes, dem Gebirge, den Flüssen, und andern derley Umständen ab, wowider die **Erweiterung der Flußbeete, Kanäle, Schleußen, Dämme,** und was sonst zur **Verhinderung des Wassersturzes,** und **Beförderung des unschädlichen Abflusses** dienet, zu veranstalten ist. Man hat gegen die ländlichen Uiberschwemmungen gleichfalls **Assekuranzen** vorgeschlagen, wo die Assekuranten gegen eine gewisse **Prime,** über **Schleußen, Dämme,** und **Wasserleitungen** die Aufsicht führen sollen. Allein, auser dem, daß es nicht wohl zu rathen ist, einen so wichtigen Theil der Privatsorge zu überlassen; so kann man billig zweifeln, ob auf einer Seite wegen des grossen Umfangs des Assekuranzgegenstandes sich **Privatassekuranten** finden, und ob auf der andern Seite die **Primen** der Landwirthschaft nicht eine allzuschwere Last seyn dürften. In denen Gegenden, wo aller Gegenvorkehrungen ungehindert, dennoch das Gewässer austritt, besonders da, wo es eine Folge der Lage ist, und gemeiniglich um eine gewisse Zeit geschieht, z. B. im Frühjahre durch Schmelzung des Schnees, muß die Polizey mit **Schiffen** und andern **Fahrzeugen,** wie auch Schiffleuten Versehun-

sehung machen, damit sowohl die **Bürger**, als ihre **Güter** *a* **geborgen** werden mögen *b*.

a Wenn diese Güter weggeschwemmet werden, sollen sie von dem Auffänger angezeigt, öffentlich bekannt gemacht: und den sich meldenden Eigenthümer zurückgestellet werden. S. Verord. vom 1. Sept. 1589. welche den 7. Nov. 1633. wiederholt worden C. A. Wort Schiffbruch.

b Was sonst bei Uiberschwemmung zu veranstalten, sieh 243.

303. Da die bisher betrachteten **Polizeygesetze**, eine **Richtschnur** der Handlungen der Bürger seyn sollen; so müssen sie genugsam **bekannt** gemacht werden, damit niemand aus Unwissenheit in die Strafe verfalle, oder sich mit derselben entschuldigen möge. Die Arten der **Bekanntmachung** (Promulgation) sind folgende; die **Anschlagung** an die **Thöre** der **Städte**, der **Kirchen**, der **Rath** = **Gerichts** = **Schenkhäuser**, oder auch sonst an öffentliche dazu bestimmte Oerter, die **Einrückung in öffentliche Zeitungs- und Intelligenzblätter**: und weil nicht alle, welche zu Beobachtung der Gesetze verbunden sind, lesen können, die **Ablesung von der Kanzel** *c*, unter **öffentlichem Ausrufe**, **oder Trommelschlage**, und, welches insbesondere für die **Landleute** nothwendig ist, durch **Vorladung** und **Zusammenrufung** der **Gemeinden**, **Zunftgenossen** u. d. g. welchen sie dann, auf dem Lande von dem **Schulmeister**, oder **Pfarrer**, bei **Zünften** von den **Zunftvorstehern**, verständlich vorgetragen und erörtert werden. Je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Umstände erfodern, muß die Publikation der Polizeygesetze öfters z. B. vierteljährig **wiederholt** werden.



e Die Gesetze würden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören gewohnt ist, in den Augen aller Bürger eine Ehrwürdigkeit erhalten, die zu ihrer Unverbrüchlichkeit beitragen kann. Die Gesetze der jüdischen Polizey sind dem Buche einverleibt, welches zugleich der Codex der Religion ist, um beide dem Volke gleich heilig zu machen. Welcher Gegenstand ist des Predigeramts würdiger, als die Ehrerbietigkeit gegen Gesetze in das Herz der Bürger zu pflanzen.

304. Die ganze **innerliche Sicherheit** beruhet auf der Beobachtung der **Polizeygesetze**. Da nun die Sicherheit von **niemanden** verletzt werden darf; so kann auch niemanden eine **Ausnahme** von den **Gesetzen**, oder **Strafen**, die sie verhängen, zugestanden werden *d*. Die **vollkommenste Wirksamkeit** der Gesetze, welche zu erreichen der Gesetzgeber sich angelegen seyn lassen muß, kömmt auf diese **allgemeine Verbindlichkeit** an. Indessen sind **einige** Gesetze ihrer Natur nach **wandelbar**, und der **Veränderung** unterworfen, weil sie nach den täglichen Vorfällen und wechselnden Bedürfnissen eingerichtet werden müssen *e*. Aber der Gesetzgeber muß nicht zugeben, daß in **diesen**, oder sonst was immer für Gesetzen etwas durch den **Eigenwillen** der Bürger **geändert**, oder dieselben durch den **Nichtgebrauch** *f* und eigentlicher, die **Nichtbeobachtung** aufgehoben werden. Die **Nichtbeobachtung** ist, wie sie auch immer bemäntelt werde, **Ungehorsam**, der für das allgemeine Wohl und das **öffentliche Ansehen** nachtheilig ist, und den der Gesetzgeber nie begünstigen soll. Wofern die **Nichtbeobachtung** ein Gesetz abschaffen könnte; so läge die Kraft des Gesetzes ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden soll: entweder er beobachtet ein Gesetz nicht aus einer

Fol-

Folge seines **Ungehorsams**, oder weil er dafür hält, das Gesetz sey nicht **schicklich**. Der Privatbürger wird also zum Richter der **Gesetzgebung** gemacht, wodurch die ganze Kraft des gemeinschaftlichen Willens vereitelt, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden überlassen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumet, und das Gesetz nur für diejenigen geschrieben seyn wird, welche zu träge sind, für sich zu denken.

d. 62.

e Z. B. Polizeytaxen. Diejenigen, welche zwischen Polizey- und andern Gesetzen unterscheiden, und zu den ersten nur die Gegenstände der sogenannten mittlern Polizey rechnen, wie Montesquieu, welcher in dem Werke von Gesetzen 26. Blatt 24, Kap. spricht: die Polizey hat vielmehr Verordnungen (Reglemens) als Gesetze (Loix); diese nehmen die Wandelbarkeit der Polizeygesetze zum Kennzeichen ihrer Güte an.

f Non usus, und um desto wenigen Consuetudo contraria welche ein neues Gesetz wäre.

305. Wenn also ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen ist; so fodert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht **abkommen** zu lassen, sondern aufzuheben. Dadurch wird das schädliche Vorurtheil ausgerottet werden, als hätte er **stillschweigend** in die Aufhebung eines Gesetzes gewilliget, dessen Nichtbeobachtung er ungeahndet läßt. Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die **Nichtbeobachtung** zu ahnden, da sie nicht zu seinem Kenntnisse gelanget ist: und wenn er dieselbe bei wiederholten Fällen, endlich wahrgenommen; so hatten die Ubertreter gegen seine Strenge den **schützenden Vorwand**: es sey zu **vermuthen** gewesen, daß er in die Abstellung des Gesetzes gewilliget habe. Der Gesetzgeber redet öffentlich, und **ausdrücklich** zu dem



Bürger durch das Gesetz: wie also kann dagegen eine Vermuthung statt finden? so lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: **ich will**; ist es erlaubt gegen diese Worte zu **vermuthen**: daß er **nicht wolle**?

306. Ohne Zweifel sollen die einem Gesetze beigesetzten **Strafen** nach der Meinung des Gesetzgebers, und nach dem Urtheile der Vernunft ihre Verbindlichkeit verstärken. Welche **Verdrehung** ist so widersinnig, die nicht geschützt werden könnte, wenn es erlaubt ist, die Meinung anzunehmen: daß die **Strafgesetze weniger als andere; daß sie ganz nicht im Gewissen verbinden**? Dieser Irrthum ward durch die allgemeine Meinung veranlaßt: die **Strafen** wären als eine **öffentliche Genugthuung** anzusehen: es folgt natürlich daraus: daß keine Beleidigung vorhanden sey, sobald die **Genugthuung** geschieht. Aber die **Genugthuung** ist nur selten möglich *g*. Die Vertheidiger dieser Meinung sprechen: der Gesetzgeber habe durch Beisetzung der Strafe dem Bürger die **Wechselwahl** gelassen, entweder das Gesetz zu halten, oder z. B. zu zahlen. Ich will den Sinn dieser vermeinten Wechselwahl deutlicher vor Augen legen, und es dann jedermann überlassen, ob sie eines Gesetzgebers würdig sey. Jedes Gesetz ist eine Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils der allgemeinen Wohlfahrt *h*; jede Uibertretung ist also eine wenigstens antheilmässige Verletzung derselben; der Fürst hätte also gesprochen: **Handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfahrt erfodert, oder es sey dir gegen eine gewisse Taxe erlaubt, dieselbe zu verletzen.**

g z. B. bei den Schleichhandel: wenn fremde Waare hereingebracht wird, gesetzt der Schleichhändler wird gestraft; sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen ist? sind die Unwerthe durch die erlegte Strafe weniger in der allgemeinen Arbeitsamkeit Unwerthe.

h 76.

VI.

Von Anstalten zur Handhabung der innerlichen Privatsicherheit.

307. Wenn die **Gesetze**, und Furcht der **Strafen** auf den Willen der Handelnden nicht genugsamen Eindruck machen; so müssen endlich **Anstalten** i vorhanden seyn, die denjenigen, so wider die Gesetze zu handeln willens sind, das **Vermögen** zu handeln benehmen, und die **Ausführung** jedes Lasters entweder **unmöglich** oder wenigstens **schwer** machen. Da die Polizey durch diese **Anstalten** den Bürgern nicht eine **Falle** legen, sondern die nachtheiligen Handlungen auf das wirksamste verhindern will; so ist die **Oeffentlichkeit** daran wesentlich. Wir begreifen also unter den **Polizeyanstalten: alle diejenigen Personen und thätigen Vorkehrungen, die zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen:** mithin die **höhern** sowohl als **niedern Polizeybeamten**, die verschiedenen **Beschauen**, die sogenannten **Aemter, Wachen**, weiter die **allgemeinen** sowohl als **besondern Visitationen**, endlich **alles**, was zur **Bestrafung** der Laster gehöret.

i 39.



308. So wie wir die Gegenstände der Polizey durchgegangen, sieht man, daß die **gesetzgebende** sowohl, als die **vollstreckende** Macht, in den Umfang ihrer Verrichtungen gehöret, und daher ihre oberste **Verwaltung** nur der **höchsten Stelle** im Lande, z. B. einem **allgemeinen Landesdirektorium** übergeben werden kann. Von diesem werden hauptsächlich die **Gesetze** und **Verordnungen** erlassen; die **Vollstreckung** aber **untergeordneten** Stellen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände aufgetragen. Indessen theilen die Regierungen die Geschäffte gleichsam ab, und behalten sich die **Gesetzgebung** wenigstens in **allgemeinen** Landesangelegenheiten, oder sonst **wichtigeren** Dingen vor; übergeben die bürgerliche und **peinliche** Gerichtsbarkeit besondern Versammlungen, oder sogenannten **Stellen**, und schränken die Verrichtungen der sogenannten **Polizey** insbesondere, auf die Erhaltung der **öffentlichen Ruhe**, guter **Ordnung und Zucht**, Aufsicht über **Maß, Gewichte, Märkte, Reinlichkeit der Städte**, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen **Gefahren**, und **Unglücksfälle**, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was **augenblickliche** Vorkehrung erfodert. Da wir von den verschiedenen **Gerichtsstellen** bereits Erwähnung gemacht haben; so sollen hier nur diejenigen **Polizeybeamte** vorkommen, die nach dieser letzteren Absonderung eigentlich als solche angesehen werden.

309. Die **Benennungen** der **Polizeybeamten** *k* sowohl, als die **Eintheilung** der Verrichtungen unter ihnen, ist zwar **willkührlich**; jedoch ist erfoderlich, daß jede **Provinz**, jede

gros-

grosse, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer jeden Provinz wird am füglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede grosse Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes durch eine unterscheidende Würde ansehnlich gemacht werden soll. In kleinen Städten werden die Polizeygeschäfte gemeiniglich dem Magistrat mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertel eingetheilt, worüber Kreishauptleute verordnet sind, welche neben ihren andern Verrichtungen, die Aufsicht über das offne Land führen, worinnen ihnen die besonderen Wirthschaftsbeamten der Privatgüter zu Hand seyn können. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, der auf die kleinen Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher zur Seite seyn muß. Auser diesem der Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die grösseren Städte nach gewissen Abmessungen, in Viertel, Achtel, Strassen und dergleichen, eingetheilet werden, von denen sie ihre Namen empfangen. Diese führen die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und sind eigentlich Delegatarii des Obervorstehers, dem sie wöchentlich einmal, zweymal oder so oft es ein Umstand nothwendig machet, Bericht erstatten. In kleinern und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß es ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage Vorkehrungen zu machen und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll durch einen Titel, z. B. als Räthe, ein Anse-

 hen



hen in den Augen des Volkes mitgetheilet werden *m*. Der **Obervorsteher** mit seinen **Gehilfen**, und den **Bezirkskommissären** zusammen, machen das **Polizeykollegium** aus, welches seine ordentlichen **Sitzungen** hält, wobei nicht nur von dem ordentlichen Laufe Bericht erstattet, sondern auch über neuere wichtige Gegenstände **berathschlaget**, und **beschlossen wird**.

k 303.

l In Wien ist der Statthalter und sonst in allen Oester. Landen der Landeshauptmann selbst, das Haupt der Polizey, und jeder dieser H. H. ist ein geheimer Rath.

m Hier sind sie Regierungsräthe.

310. Um so verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam jedem **Mitgliede** des Polizeykollegiums seine **eigene** Sache aufzutragen, bei welcher es beständig bleiben soll *n*. Die Polizeygeschäffte sind in einer Menge kleiner Umstände verknüpft, deren Kenntniß nicht anders, als durch eine lange Beobachtung, und vieljährige Erfahrung erlangt werden mag, und ohne die sie nicht wohl, so wie es sich geziemet, verwaltet werden können. Erfodert es der Umfang eines Geschäffts, so werden **mehrere** Mitglieder zugleich dazu beschieden, und dann werden es **Kommissionen** mit Beisetzung des Gegenstandes genennet: wie die **Sittenkommission**, **Armenkommission**, **Gesundheitskommission**, **Säuberungskommission**, **Wohlfeilheitskommission**, **Handwerkskommission**, **Feuerkommission** u. d. g.

n Dieser Satz findet Widersprecher, und man glaubt besser daran zu thun, wenn man nach einer kurzen Zeit immer die Personen und Gegenstände wechselt. Man hoffet dadurch die *nämliche* Person zu allen Gegenständen geschickt zu machen; allein, wie es scheint, ohne Grund. Uiber-

haupt

haupt sind die sogenannten Universalisten ein seltenes Geschenk und meistens in Allem leichte (Superficielle) Leute. Auch ist der Eifer, eine Sache recht zu begreifen, von der ich weis, daß sie mein stättes Geschäft, nicht seyn wird, gewiß sehr gering, und die Folge: daß anstatt Leute zu bilden, die zu allem fähig wären, man sie zurückhält, sich auch nur eine einzige Sache vollkommen eigen zu machen.

311. Unter den obern **Polizeybeamten** stehen die niedern **Polizeybediente** o, die **Todtenbeschauer**, **Viehbeschauer**, **Getränkübergeher**, und **Marktrichter**, oder **Uibergeher**, deren mehrere seyn müssen, die Vorsteher der **Polizeyämter** mit ihren Untergebenen, wie auch die **Thorsteher**, welche die bei den Stadtthören aus- und eingehenden **Fremden**, um ihre **Namen**, **Stand**, **Wohnungen** befragen. Dieses letzte ist an vielen Oertern den **Soldatenwachten** überlassen, aber nur in so ferne zu billigen, als das vollkommenste Einverständniß zwischen dem **Civil** und **Militär** herrschet; widrigenfalls nicht eben so daran liegt, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, oder der **Oberpolizeyvorsteher**. Die Benennungen der niedern **Polizeybedienten** sind abermal willkührlich, wenn sie nur der Beschäfftigung nach übereinkommen.

o 307.

312. Es ist nun nichts weiter erfoderlich, als daß wir wegen der Beschäfftigung dieser **Beamten** auf dasjenige zurücksehen, was davon bereits an seinen Plätzen gesagt worden. Auser der angezeigten p Verrichtung der **Todtenbeschau** kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch **Gift**, oder sonst auf eine **gewaltsame** Art hingerichtet worden. Bei einem



Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand **beerdiget** werden, wenn nicht ein **Beschauzettel** vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bei.

p 138.

313. Die Verrichtungen der **Viehbeschauer** q bestehen in der Aufsicht über die **Gesundheit**, sowohl des **grossen** als **kleinen Schlachtviehs** r, der **Getränkübergeher** über alle Arten **Getränke** s, der **Marktrichter** über die **Gesundheit** der **Nahrungsmittel** t, Beobachtung der **Marktgesetze** u, den **Vorkauf** x, und die **Polizeytaxen** y. Diese **Marktrichter** und **Uibergeher** müssen die Freyheit haben, nicht nur an dem **Verkauforte** die Waare zu **untersuchen**, sondern auch dann, wann sie schon in des **Käufers** Händen ist z. Diese letzte Art ist den **Uibervortheilungen** der **Verkaufenden** weniger günstig.

p 311.
q 198.
r 197.
s 195.
t 242.
u 237.
x 240.
y Eine Verord. vom 8. Septemb. 1739. Suppl. C. A. T. II. welche befiehlt, schlechtes Brod in das Metzenleiheramt zu bringen, und dafür das Geld zu empfangen.

314. Die **Polizeyämter** z, die eine besondere Erwähnung verdienen, sind das Amt zur **Berichtigung des Maßes und Gewichts** a, und das **Frag**- oder sogenannte **Kundschaftsamt**.

Dei

Die Aufsicht des **erstern** erstrecket sich auf alle Arten vom **Maße**, der **Schwere**, **des Raums**, und der **Länge**. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu **berichtigen** *b*, und (nach dem hiesigen Ausdrucke) zu **zimmentiren**; sondern es müssen die von diesem Amte abhangenden **Uibergeher**, auch Sorge tragen, daß dem Verbote, im **Kaufe** und **Verkaufe** sich keines **unzimmentirten** Maßes oder Gewichtes zu bedienen, **Folge** geleistet werde. Sie müssen daher mit der Gewalt, dieserwegen **Nachsuchungen** zu thun, versehen seyn *c*. Die Berichtigung des **Maßes** und **Gewichtes**, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle **drey** Jahre erneuert werden.

z 311.

a 283.

b Das Zimmentamt, wie es hier genennet wird, ist dem Handgrafenamt untergeordnet. Der Beamte desselben heißt Zimmenter. Die im C. T. vom 9. März 1660. unter dem Worte Zimmentirung aufbehaltene Leopoldinische Verordnung, erwähnet noch zwoer andern von 1562. und 1655., durch welche der Gebrauch alles Maaßes, der Elle, Schaalwage, und des Gewichts, welche nicht ordentlich zimmentiret sind, untersagt worden. Diese Leopoldinische erneuert das Verbot, und eine andere von 1667. unter eben der Rubrik, die verschiedenemalen wiederholt worden, setzet auf die Uibertretung dieses Gebots 50. Dukaten Strafe. Der Sammler der beiden Supplemente hat gleichfalls verschiedene Verordnungen über diese Materie eingeschaltet, die aber fast wörtliche Wiederholungen der Leopoldinischen sind, nur, daß durch die Verordn. vom 12. Decemb. 1704. (Suppl. T. I.) die Erneuerung der Zimmentirung auf dem Lande auf drey, in der Stadt auf zwey Jahre festgesetzt: den untergeordneten Zimmentämtern, kein Bley noch anderer Zusatz in Supplementum des geringhältigen Gewichts zuzusetzen: den Fleischhauern, Seifensiedern u.a. m. ihre Waagschaalen gleich zu setzen, anbefohlen, und eine Zimmenttaxe gesetzt worden, welches alles ebenfalls der Inhalt des Patents vom Dec. 1725. Suppl. T. II. ist.

c Angeführte Leopoldinische Verordn. Wenn ein unzimmentirtes gefunden wird, soll es zimmentirt wenden.

d Eben



d [Eben daselbst. In der neuen Verord. wird die Erneuerung in Beiseyn der Obrigkeit anbefohlen.

315. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls das Maaß in **Flüssigen** und **Nassen**: als **Metzen**, **Eimer**, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein **Maaß** zur **Richtschnur** der übrigen festgesetzt, und von dem Amte hie und da **ausgetheilet**, auch eben die Vorsicht, wie bei dem **Gewichte** und der **Elle** gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche **Metzenmaaße und Fässer** verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich machen können; so müssen sie hiezu durch Befehle u. **Strafen** angehalten werden *f*.

e In der Verord. vom 5. Decemb. 1689. die den 7. Junii 1700. bestättiget worden, C. A. unter der Rubrik Zimmentirung wird der Kremsermetzen zum Mehl- und Kornmasse bestimmet, und davon eine kupferne Patron zum Originale in das Vicedomamt abgegeben. Es werden eigene Städte bestimmet, welche von der Originalpatron das Vidimus nehmen, und den in ihren Bezirken liegenden Oertern darnach abgefachte Metzen hinausgeben sollen, welches alles auch auf die Untertheilungen zu ziehen ist. Auch die Fachung der Mehlsäcke auf 4. Strich jeden, ist durch eine wiederholte Verordnung vom 1. Septemb. 1714. befohlen.

f S. die angeführte Verordn. vom 5. December 1689.

316. Diesen Aemtern sind noch weiters anhängig, die **Waaghäuser** und **Metzenleihämter**, mit ihren **beeidigten Knechten, Korn- und Mehlmessern**, u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größern **Kaufe** und **Verkaufe** den **Uibervortheilungen** vorgebauet werde. Eben so gehören hiezu gewisse **öffentliche Ellen** und andre **Maaßen**, **Waaren** *g*, auf welchen es jedermann frey steht, dasjenige, was er nach dem **Privatgewichte** eingekauft, zur

Sicher-

Sicherheit nachwägen, oder nachmessen zu lassen: Die Furcht dieser Nachwägung und Nachmessung, wird der schlechten Auswage und Ausmessung sowohl, als den unmerkbaren Verkleinerungen des Maaßes und Gewichtes wirksam entgegen stehen *h*.

g Verordnung vom 17. Novemb. 1718. und 17. März. 1759. (Suppl. T. I.) Eine solche ist die auf dem hohen Markte an der Ecke des Brunnhauses nächst der Sicherheitwachstube ausgesetzte Waage, und ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Ellen und Klaftermassen eine solche Polizeyanstalt waren, die mit Nutzen hätte beibehalten werden mögen.

h Auf diese Weise ist hier das Brod, wenn es zu gering befunden wird, in das Metzenleiheramt zu bringen, wo man das Geld bekömmt.

317. Die Frag- Kundschafts- Intelligenzämter *i* gehören mehr zur Erleichterung des Nahrungsstandes und Bequemlichkeit der Bürger, als der Sicherheit. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, besonders um den gestohlenen, den verlornen Gütern nachzuspüren, und sie wieder zu erhalten. Ein solches Amt kann aus einem Protokollisten und einem Boten bestehen. Und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der Polizeyaufsicht untergeordnet sey.

i 113. Das Fragamt ist durch eine Verordnung vom 14. März 1707. mit dem Versatzamte, dem Armenhause eingeräumt worden. Der Nutzen eines solchen Intelligenzamtes, welches wöchentliche Blätter in Gestalt einer Zeitung ausgiebt, könnte sehr weit ausgedehnt werden, wenn sie die gehörige Gestalt erhielten, die Rubriken der Blätter nicht bloß zum Scheine gehalten, und durch einige noch vermehret würden.

318. Auf diese Polizeybeamten folgen die von der Polizey abhangenden Wachen *k*, deren noth-



nothwendigste Gattungen sind: die Tagwache, Nachtwache, Thurm- oder Feuerwache; in grössern und besondern Handelsstädten, die Gewölbwache, zu Meß- oder Marktzeiten, die Marktwache, denen an manchen Oertern noch die Uferwache u. d. g. beigesellet werden. Alle diese Wachen sind in gewisse Rotten, oder sonst eine willkührliche Ordnung eingetheilet, denen ein Rottmeister, oder wie er sonst genennet werden mag, vorgesetzt wird. Jede Wache steht dann zusamm unter einem Hauptmanne. Sie sind nach ihrer Eintheilung kenntlich gekleidet, und müssen nach ihrer Bestimmung gut wehrhaft gemacht seyn. Auser ihren Waffen muß sie ein strenges Gebot l des Regenten, gegen jeden Angriff sicher, und unverletzlich machen. Da der größte Theil der innern Sicherheit auf diesen Leuten beruhet, und ihre Verrichtungen oft mit Gefahr verknüpfet sind; so ist es sehr widersinnig, daß man durch die Verachtung, ehrliebende und herzhafte Leute diesen Stand zu ergreifen, abschreckt. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalten gezwungen, oder wenigstens sehr gereitzt sind, dasjenige auszuüben, was sie verhüten sollen.

k 307.
l S. Verord. vom 21. Jul. 1714. §. 3.

319. Die Tagwache m hat über die allgemeine Ruhe, die Bettler, und ander unnützes Gesind, die Reinlichkeit der Strasse, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Auge zu haben. Ihre Pflicht ist, bei jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem

zur

zur Hülfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie müssen daher täglich in den verschiedenen Bezirken der Stadt, in den Strassen mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheilet werden, und beständig gegeneinander patroulliren. Bei Feuern sind sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dienen zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Begleitung der Uibelthäter an den Strafort. In manchen Ländern hat man zu diesen letztern Verrichtungen auch besondere Wachen *n*.

m 318.
n Auch hier unterscheidet man zwischen der Sicherheit oder Tagwache, und der Rumorwache, deren Verrichtungen eigentlich diese letzteren sind.

320. Gegen die Dämmerung werden die Tagwachen von der Nachtwache *o* abgelöst. Ihre Verrichtung ist, zu Nacht dieselbe, welche die erstern bei Tage haben; nebst welchen sie auch die Stunden auszurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihrer Munterkeit alle Viertelstunde mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kennbaren Ruf ein Zeichen. Welche von diesen Wachen schläft, oder sonst von ihrem Standorte weicht, wird auf das schärfeste zu bestrafen seyn. Daher die Rottmeister zu gewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

o 318. In größern Städten werden auch der Nachtwache oft noch andere Wachen beigesellet, welche auf die Raufhändel und Räubereyen besonders Acht haben müssen.



321. Wo Gewölbwachen *p* gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind *q*. Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder auch durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben *r*. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gässen des Marktplatzes eingetheilt; sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegen einander patroulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach, einander zu.

p 318.

q Um sie zu dieser Nachsuchung desto mehr anzueifern, wird ihnen für ein Gewölb, welches sie nicht gehörig verschlossen finden, eine gewisse Gebühr bestimmet.

r Wo nur einer, oder wenige Wächter sind, kann man zweifeln, ob dieses Zeichen nicht vielmehr den Diebereyen beförderlich ist, weil es dem Diebe genau anzeiget, wo die Wache geht, mithin ihn der Entfernung von dem Uiberfalle sicher stellet.

322. Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachten ausgestellt, oder auch eigene Landbereuter besoldet, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre Patroullen aus, und halten dadurch die Strassen rein *s*. Wo die Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Höhlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalt dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, da ist eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz und Strauchwerk auf eine gute Strecke weggeräumet *t*, und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls zur

Si-

Sicherheit der Strassen bei, wenn Viehhirten, oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäfftiget sind, alles Gewehr, wovon sie auf allen Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird u.

s Circular vom 8. und 21. May 1755.

t Ferd. Verord. vom 13. May 1559. die Strassen auf 12. Klafter vom Gebüsche zu reinigen C. A. unter dem Worte Strassensicherheit.

u Verord. vom 12. Junii 1549. öfters widerholt C. A. Wort Heyducken und Ochsentreiber. Verord. vom 11. April 1760. und Junii 1763. Man hat es als eine Abschreckung ansehen wollen, an den Strassen und Heerwegen Galgen, und andre Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit aufzurichten, um den Missethätern, was sie zu erwarten hätten, gleichsam vor Augen zu legen. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das Raubgesind sehr oft eben diese Oerter, z. B. die unteren Einfassungen der Galgen zu ihrem Aufenthalte gewählet.

323. Die Sicherheit in den Städten zur **Nachtzeit** desto bessen handzuhaben, auch den Nachtwachten die Aufsicht zu erleichtern, sind die **Beleuchtungen** der Städte x von einem auserordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter wegfahren können, **gläserne Laternen** von einer **ebenmäßigen vorgeschriebenen Größe** und **Gestalt** ausgesteckt, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die **Beleuchtung** dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtnng von der Polizey **selbst** besorget, als von den Privateigenthümern. Es wird ein gewisses Zeichen, z. B. mit einer **Glocke** y gegeben, nach welchem sie alle angezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht **erlöschen**; und sind diejenigen, welche eine solche **Laterne** muthwillig einschlagen, auf das strengste zu bestrafen z.

S x Durch



x Durch eine Verord. vom 29. December Suppl. T. I. eingeführet.

y Verord. vom 5. Junii 1720. Suppl. T. I. nach dem Zeichen des Brennglöckleins.

z Eben diese Verord. wo gegen einen solchen Muthwilligen ohne Unterschied der Person mit wohlempfindlicher öffentlicher Leibesstrafe zu verfahren, und wenn er nach begangener Uebelthat entweicht, und nicht einzuholen wäre, auf ihn Feuer zu geben, befohlen wird.

324. Soll die Polizey ihren Verrichtungen gehörig vorstehen, und auf die Handlungen aller Bürger aufmerksam seyn; so muß sie auch von der Verrichtung aller in ihrem Bezirke wohnenden genau unterrichtet werden. Wir haben als eine nützliche Vorsorge angepriesen *a*, daß jedermann Rechenschaft lege, wovon er sich ernähre. Dadurch wird die Polizey alle Einwohner gar bald kennen lernen. Aber um auch von den **Fremden** unterrichtet zu seyn, sind die **Thor-** und **Wirthszettel** eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen das böse Gesind **hindan zu halten** *p* und verdächtige Leute zu **entdecken**. Es sind also in allen Städten Leute an den Thören, oder bei den äussersten **Linien** zu bestellen *b*, welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren **Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wie lange sie sich hier aufzuhalten Willens sind?** aufzeichnen, und darüber dem **Polizeyvorsteher** einen **Bericht** und **Tagzettel** behändigen. Die **Gastwirthe** sollen einen ähnlichen **Zettel** von ihren **Gästen** verfertigen: und woferne diese Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll, so sind hiezu auch die **Hauseigenthümer** *c*, wenn ein Fremder bei ihnen ankömmt zu verbinden. Aus **Gegeneinanderhal-**

tung

tung dieser Zettel, kann die Polizey manchmal auf die Spur einer verdächtigen Person geleitet werden.

a 115.

t Verschiedene Patente, besonders vom 12. April 1762. wodurch befohlen wird, die an den Gränzen Aus- und Uibergehende anzuhalten, ihren Paß abzufodern, und die keinen haben, zurück zu weisen (nach unserm Grundsatze festzuhalten) und die vorgezeigten Pässe zu ihrer Rechtfertigung weiters im Lande zu bemerken.

r Verord. und Ruf vom 13. Junii 1751. und welche nur neulich erneuert worden.

325. Weil aber dieser Behutsamkeit ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, und sowohl in die Städte zu schleichen wissen, als besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser oder gar die Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zur Aufspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen *d* (Visitationes) zu halten, welche entweder allgemeine sind; oder besondere. Die allgemeinen Untersuchungen werden in ganzen Ländern zugleich angestellet, alle Gasthöfe, Wirthshäuser, und andere verdächtige Oerter mit Zuziehung der Soldaten, und Aufbringung genugsamer Leute durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner, oder in den Thor- und Wirthzetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Untersuchung vollkommen erreichet werden; sollen sie unvermuthet, nicht zur gesetzten Zeit, mit der größten Verschwiegenheit *e*, und mit Einverständniß der Nachbarn unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesind über-



dieselben auf kurze Zeit austritt, aber bald wieder nach vorübergangener Gefahr zurückkehrt.

d Alle Bettelord. thun zugleich mit von den öftern Visitationen Meldung wie auch verschiedene unter den Rubriken Zigeuner, Banditen, Herrnloses Gesind, Vagabunden, im C. A, und den Suppl. enthaltene Verord. welche hier auszuziehen zu weitläufig seyn würde. Am ausführlichsten sind, das sogenannte Sicherheit Systema vom 13. April 1724. (Suppl. . T. II.) das Schub-Systema vom 5. Junii 1727. (eben da) eine Instruktion von 1749. welche beim grossen Sicherheitspatente vom 30. Octob. 1751. zum Grunde gelegt worden. Sieh besonders die Verord. von 1724. §. 3. wo die Anstalten ausführlich vorgeschrieben sind.

326. Die besonderen Untersuchungen f werden durch besondere gräulichere Vorfälle, als eines Mordes, gewaltsamen Einbruchs, Ausreissung eines Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besondern größeren Missethäters veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Oertern die Sturmglocke geläutet, oder ein Losungsschuß gegeben g, auf welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Wann eine solche Nachsuchung gehalten wird; so muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uibelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Linien, oder Thöre sogleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

f 325.
g Die angeführte Verord. vom 12. April 1742. §. 7.

327. Diese gerichtlichen Nachsuchungen aber werden größten Theils fruchtlos, wenn in dem Staate befreyte Oerter den verfolgten Missethätern

tern

fern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der Entdeckung schützet, und dadurch der Bestrafung entzieht. Was immer die Anstalten schwächet, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hoffnung der Straflosigkeit vergrößert, vermehrt die Beweggründe zum Laster. Jedermann ist von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt: daß Gesetze ohne Strafen eine sehr geringe Wirksamkeit haben würden b. Der Wirkung nach läuft es nun ohne Zweifel auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich Anfangs keine Strafe beigesetzet habe: oder ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert werde, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet; so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick anstehen könnte, dieselben aufzuheben. Aber durch eine lange Uiberlieferung, der ihr Alter, das Ansehen einer unumstößlichen Wahrheit leiht, scheint man den Regenten das Recht diese Befreyung aufzuheben, streitig zu machen. Die Verbindlichkeit zum Endzwecke enthält ohne Zweifel auch das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen: dieses Recht allein zwar setzt ihr Befugniß auser allen Streit. Gleichwohl wird es nicht ganz unnütze seyn, von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüßig machet.

b 147.

328. Freyörter sind Oerter, wohin Schuldige gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit flüchten, und daraus von keinem Ge-



Gerichte gezogen werden können. Sie sind von zweyerley Gattungen: **weltliche**: der **Pallast des Regenten**, die **Gesandtenhäuser**, **Freyhäuser**, worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die **Zeughäuser**, in Oesterreich das **Landhaus**, das Haus des **Landmarschalls** *k*, das **Schiffamt**, u. d. g. gerechnet werden: **geistliche**: **Kirchen** und **Klöster** mit ihren Bezirken, die **bischöflichen Wohnplätze** u. a. m. Die ersteren sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten, welche bei Ertheilung einer solchen Befreyung ganz gewiß nicht die Absicht hatten, die öffentliche Ruhe dadurch zu kränken, und welche sich auch das Recht vorbehalten haben, diese Befreyungen wieder aufzuheben, sobald ihre Gnade schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die anfangs nicht in die Augen fielen *l*. Wäre die Befreyung der **Gesandtenhäuser** auch von einer andern Ursache herzuleiten: so ist es dennoch ganz nicht schwer, zu begreifen, daß Monarchen, welche wechselweise Freundschaft unter sich pflegen, nicht gesinnet seyn werden, die innerliche Sicherheit eines Staates durch den Unterschleif, den sie Verbrechern gäben, zu stöhren. Man kann daher die **Unverletzlichkeit** ihrer Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren: daß zwar keine Wache in ihre Wohnplätze eingreift; aber sie ihrer Seite auch keinen Verbrecher aufnehmen, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.

i Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der Freystätte deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andere unterzuschieben gesucht, nämlich: Oerter, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchungen sicher zu stellen. Daß diese Erklärung dem ursprünglichen Begriffe der Befreyungen gan

nicht

nicht anpässend sey, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: *Nullos penitus* heißt es in L. 6. C. de his, qui ad eccl, confug. cujuscunque conditionis sint, de SS. Ecclesiis protrahi confugas: und im Cap. inter alias X. de immunitate eccles. *quilibet reus, quantumque gravia maleficia perpetraverit.* Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius und den beiden Benediktis gemachten Beschränkungen, vor welchen selbst Meuchelmörder, Strassenräuber und andere Strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Wir werden in der Folge darauf geleitet werden: daß der ursprüngliche Begriff davon noch immer wenigstens, wie man sagt, in facto besteht.

k Mit Erstaunen liest man im Codex Austriacus ein Verzeichniß von 138. Häusern, welche in der Stadt Wien einstens das Recht der Freystätte hatten.

l 123. in der Anmerkung k.

329. Die **Kirchen** und **Klöster** leiten ihre Befreyungen höher ab, und gründen dieselbe I. auf die **Heiligkeit des Ortes**, der an sich selbst **unverletzlich** seyn müsse: II. auf die **Reinigkeit** priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergiessen unbefleckt müßten erhalten werden: da David, der Mann nach dem Herzen Gottes, nicht einmal wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen hätte: endlich III. auf das **Beispiel** der **Freystätte** des alten Bundes. Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stelle: dergleichen Vernünfteleyen sind es, die ihr diesen Vorwurf zuziehen; um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die **Heiligkeit** des Ortes wird niemand in Zweifel ziehen: aber wird diese Heiligkeit verletzt, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird? Ist der unermeßliche Herr, dem die Kirchen geweihet sind,



weniger der **gerechte Richter**, als der **gütige Erbarmer**? hat er, der uns Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen **anbefohlen**, nicht auch zugleich den Fürsten Gerechtigkeit geboten? und würde es nicht ein Widerspruch heißen: in dem neuen Bunde den **Missethäter** durch seinen Altar zu retten, und in dem alten Bunde zu befehlen: **Du sollst ihn von meinem Altare hinwegreißen** m? Mehr: was haben die **Diener** des Tempels mit den **Königen**, welche Tempel widmen, gemeinschaftliches? welchen Antheil haben sie an der Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der Fürsten ist, für welche sie nur zu beten haben? Wenn das Blut des bestraften Missethäters, woran sie keinen Theil haben, sie verunreiniget: thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum geflossen, weil der Verbrecher unter ihrem Schutze der Strafe zu entfliehen hoffte? Werden in dem **päbstlichen**, in dem Gebiete so vieler **geistlichen Fürsten** nicht Missethäter **hingerichtet**, und zwar **im Namen**, und auf das **Gebot** dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß dieselben dadurch ihrem Priesteramte nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glauben? — Endlich ist es längst dargethan worden n, daß das alte Gesetz in **Geprängen** und **Gerichtsvorschriften** heute nicht mehr verbinde: daß die **Freystätte** des alten Bundes mit den **Freystätten** unsrer Zeiten keine Aehnlichkeit haben; auch wegen der heute nicht mehr geduldeten **Selbstrache** der Anverwandten unnöthig sind. Aber eben da, wo diese **Freystätte** des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: der unwillkührliche Mörder sollte sich bis nach dem Tode des Hohenpriesters, **der mit Oel gesalbet ist**, in der

aus-

ausgezeichneten Zufluchtsstatt aufhalten *o*. Die **Entfernung** also des Missethäters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die **Aufnahme** desselben läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beispiele des theokratischen Gesetzes schliessen.

m Exod. 21. Kap. 14. v.
n Mann ohne Vorurtheil IV. St. im dritten Band I. Quartal.
o Numer. 35. Kap. 25. v.

330. Es bleibt daher nur die Verleihung der Regenten übrig, von welcher die Befreyungen abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich der christlichen Religion, suchten die Kaiser, **Konstantinus**, und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine grössere Ehrwürdigkeit zu geben, und die Tempel des Heydenthums ihrer Würde zu entsetzen. Das war der Beweggrund, den **Kirchen** anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in dem ephesinischen Synodus auf den **Umfang der Kirchen**, und endlich auf das *claustrum*, **Kloster** ist ausgedeutet worden. Ein Synodus von **Geistlichen** konnte eigenmächtig die **Erweiterung** der **Befreyung** nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bei Kirchenversammlungen zugegen: man schlug also diese Erklärung des Wortes **Kirche** vor, und **Theodosius** gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes *p*. Die Rechtsgelehrten haben auch längst dargethan, daß die **Befreyungen** eine Art von **Begnadigung** sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fodern, wiederrufen möge. Gleich Anfangs auch



nahm schon **Leo** in dem oben angeführten Gesetze q Konstantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Der Kaiser Justinian r machte eigenmächtige Beschränkungen derselben, und, um kurz auf unsre Monarchen zu kommen, **Ferdinand I.** s, **Karl VI.** t höchstseligen Andenkens, und die regierende **Monarchinn** u haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen: eine **Ausnahme** ist die **Aufhebung** der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

p Diesns Gesetz ist in dem justinianischen Coder das 3. unter dem Titel: de his, qui ad Ecclesiam confugiunt die Grundlage der Klösterbefreyungen.

q 328. in der Anmerk.

r No. 17. C. 7;

s Durch eine Verordnung vom 26. Jul. 1553. C. A. Wort Freyhäuser: ist das jus asxli auf 5. oder 6. Monate wirklich aufgehoben worden.

t Im Jahre 1725. ist den Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushandigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet worden.

u Die Soldatenüberläufer laut dem 59. Kriegsartikel, unter Geldstrafe, oder wären es Mendikanten, der Verbot der Sammlung.

331. Bei dem unumstößlichen Rechte der Regenten die **Freystätte** aufzuheben, sind nun auch so viele wichtige Gründe, welche sie bestimmen, dieses Recht in Ausübung zu bringen. Denn nur schon der **Namen** der Freystätte bringt der öffentlichen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das **Recht** der **Freyörter** in Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das thätige Hinderniß, den Flüchtigen zu Stande zu bringen, welcher auf allen Fall immer in den Freyort eingenommen, die verfolgende Gerechtigkeit aber bis zur weiteren Entscheidung

dung ausgeschlossen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu entkommen, erleichtert wird: besonders, da die Ordensleute aus einem gottseligen Irthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Auch dann noch, wenn sie ihn aushändigen; in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Asyls sich nicht zu erfreuen hat x, sind die bedungenen **Reversalbriefe** y eine Handlung, welche dem hohen Ansehen des Regenten zum Nachtheile gereicht; gleich als hätte man sich gegen ihn eines Misbrauches zu befürchten, und wegen künftigen Folgen zu bewahren, oder gleich als hätte jemand im Staate ein Recht in der Ausübung seiner Gewalt von ihm Rechenschaft zu fodern.

x Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Asyla beschränkt §. præterea das Erkenntniß, ob der Fall einer Befreyung vorhanden sey (der Geistlichkeit zu: allein ohne Zweifel war dieses kein Gegenstand der geistlichen Gesetzgebung, und steht es nur demjenigen zu, der begnadiget, zu erklären, wie weit er habe begnadigen wollen. In diesem Tone des Gesetzgebers, der seines Rechtes sich bewußt ist, sprach Leo L. 6. C. *præsenti lege decernimus*; und wo er sich das Erkenntniß über die in seiner Residenz vorkommenden Fälle vorbehält; in urbe regia quoties usus exegerit *invocavit singulis caussis atque personis* præsentanea statuta sancimus. Eine Hofentschliessung von 1736. erkennet gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkanntniß de validitate ejus zu.

y Im Jahre 1750. ward der Geistlichkeit durch eine Hofentschliessung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszuhändigen: daß im Falle der casus asyli vorhanden wäre, sie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Untersuchung ganz unterworfen ist, so fällt auch der Vorwand beiseite; die Asyle waren zur Vermeidung der von der Untersuchung unzertrennlichen Drangsale.



331. Wenigstens aber könnten die Befreyungen dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung und des Kerkers zu befreyen? Dieser Einwurf gründet sich auf Fehler, welche für sich behoben, und deren der Staat zwar erinnert, aber wider die von keiner Privatmacht eigenmächtige Vorkehrungen gemacht werden müssen. In einem Staate, wo das peinliche Verfahren nach den besten Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder **Drangsale der Untersuchung** z, noch **Beschwerlichkeiten des Kerkers** a zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß in dem Herzen des Monarchen, und seiner Gerechtigkeit seyn: gleichwie auch der Bösewicht vor seiner Rache zittern, und keine Macht ihn dem strafenden Arm zurückhalten soll. Uibrigens würde diese ganze Streitfrage, woferne sie ja eine seyn sollte, dadurch behoben, wenn die Todesstrafen abgeschaft würden.

z 81. 82.
a 80.

333. Die Polizey hat, neben den angezeigten **allgemeinen** und **besondern** Nachsuchungen, annoch verschiedene Mittel, theils die **Entweichungen** verdächtiger Personen zu erschweren, theils die **entwichenen** Missethäter zu **entdecken**, und **einzubringen**. Die **Postämter** dürfen niemanden ohne vorhergehende Erlaubniß der Polizey b, von welcher ein Schein gelöset wird, Pferde verabfolgen lassen; an eigenen **Stationen** werden den **Reisenden**, besonders von einer gewissen Gattung, Pässe abgefodert. In besondern Umständen wird diese Vorsicht auf alle Gasthöe

er-

erweitert. Einen entwichenen Missethäter zu Stande zu bringen, werden Steckbriefe ausgesendet, worinnen die Person, welche man einzubringen trachtet, genau c beschrieben, und diese Beschreibung allen Thorwachen, Wirthen, und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, ihn, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten, und einzuliefern.

b In Wien sind die Postpässe vom Staatskanzler zu ertheilen.

c In dem Suppl. T. II. S. 1037. ist ein Formular eines solchen Steckbriefs eingerücket: dieser W. ist von langer an dem Leibe magerer Statur, bleichgelb von Angesicht, mit einer Habichtnase, grauen mittleren Augen, die Wangen etwas eingefallen, und ungefähr fünf und dreyßig Jahr alt, trägt eine Clericam, oder einen langen schwarzen zeugenen Rock, bis an die Schuhe; und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weisse Abbeperücke.

334. Die durch die vorhergehenden Anstalten eingebrachten Missethäter werden der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung a überliefert; eigentlich gehöret diese also zu der Polizey; aber sie wird als ein besonderer Theil derselben von eigenen Beamten verwaltet, welchen die Gerichtsbediente untergeordnet sind, so die ergangenen Urtheile vollstrecken, die Scharfrichter, Büttel, Kerkerknechte, u. d. g. Zur Bestrafung kleinerer Verbrechen sind Gefängnisse, Halseisen, Schandbühne; zur Bestrafung der grösseren Uibelthaten diejenigen Strafen, welche unter dem allgemeinen Worte Halsstrafen (Pœnæ capitales) begriffen werden. Die verhältnißmässige Bestimmung der Strafen, auf welche die Beobachtung der Gesetze größ-

ten-

tentheils ankömmt, ist beinahe der schwerste Theil der gesetzgebenden Klugheit.

ð 307.

335. In der Rechtsgelehrsamkeit hat sich durch eine Art von Uiberlieferungen eine **Erklarung** der Strafe eingedrungen, die mehr witzig als richtig ist: **ein Uibel der Empfindung wegen der Bosheit der Handlung.** Höchstens kann diese Erklärung in Beziehung auf den **Richter**, der die Strafe vollzieht, geltend seyn; keinesweges aber in Beziehung auf den **Gesetzgeber.** Dieser sieht die **Strafe** als einen Hüter des Gesetzes an, durch welchen er in die **Entschliessung** des Handelnden einen Einfluß haben, und von einer Handlung, welche sein Gesetz untersagt, **abhalten**, oder zu derselben, wenn sie geboten wird, **bestimmen** will. Er biet also die Strafe als einen **Beweggrund** zur Handlung an, welchen er demjenigen Beweggrund **entgegensetzet**, der zur Uibertretung des Gesetzes einladet. Die **Strafe**, wie sie vorhinein dem Gesetze beigesetzet wird, ist also ein **Uibel der Empfindung, durch dessen Vorstellung von einer Uibertretung abzuhalten.**

336. Aus diesem Begriffe läßt sich das **Ebenmaß der Strafe** vielleicht mit weniger Ungewißheit angeben, als bis itzt immer noch geschehen. Das **Ebenmaß** setzt eine Vergleichung mit einer andern **Größe** voraus. Irrt man sich in der Wahl dieser Grösse, so muß ein irriges Ebenmaß die Folge seyn. Allgemein ward die Strafe als eine **Genugthuung** betrachtet, welche dem beleidigten **Privatbürger** und dann dem Staate ge-

geleistet werden müßte: daher das Recht der Wiedervergeltung, Blut für Blut, Glied für Glied, Geld für Geld. Aber in den meisten Fällen ist diese Genugthuung unmöglich. Der ermordete Bürger lebt durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf: auch dem Staate wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzet, sondern verdoppelt. Eben so verhält es sich mit allen körperlichen Verletzungen; und selbst sehr oft mit dem Gütererſatze. Der Beleidiger ist nicht selten auser Stand, zu ersetzen; oder wenn der Privatersatz durch die Uibertragung eines Theils Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geschieht, so ist der Verlust des Staates immer unersetzlich e.

e Schon an einem andern Orte ist ein Beispiel angeführt worden, welches hieher zur Erklärung gezogen werden kann. Es wird nicht unnütze seyn, noch eines hinzu zu setzen. Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne seinen Stoff, seinen Werkzeug zerstöhret; so kann dieses geschätzet, das versäumte Verdienst dazugeschlagen, und der Privatmann entschädiget werden. Aber nichts destoweniger hat der Arbeiter z. B. der Weber nun keine Leinwand gemacht, die z. B. 10 am Werth betrug. Diese Leinwand war nun entweder für die Nationalverzehrung: also sind zehen dafür hinausgekommen; oder es war Ausführungswaare; sind also um zehen weniger eingeflossen: in beiden Fällen ist der unersetzliche Verlust des Staats zehen.

337. Die übrigen Maßstäbe der Strafe sind nicht besonders zu erwähnen: sie laufen entweder mit der Genugthuung auf eines hinaus; oder werden sich an denjenigen anschmiegen, den wir vorgeschlagen. Man sah bisher immer nur das verübte Verbrechen vor sich: man hatte das zu verübende im Gesichte zu behalten. Zu diesem laden Vortheile ein, welche der Handelnde durch

seine



seine gegen die Gesetze laufende That sich zu versichern hoffet. Aus den Gesetzen des Willens, zieht unser Entschluß nach der Seite des ihm angebotenen **Guten**. Um die Wagschale erst in das Gleichgewicht zu setzen, und ihr dann vollends das **Uibergewicht** auf die entgegen gesetzte Seite zu geben, muß gegen das einladende **Gute** ein **grösseres** Gut von der andern Seite angeboten werden. Der Gesetzgeber kann dieses **grössere Gute** nicht immer in der Handlung selbst auffinden: er zeigt also dem Handelnden auf den Uibertretungsfall ein grosses **Uibel**, dessen **Vermeidung** dieser als ein eben so grosses Gut betrachten muß. Dieses **Uibel** ist dann die wirksame **Strafe**, welche nach einem andern Verhältnisse genommen, eine **Kraft** seyn würde, die außer der Last angebracht wäre.

338. Aber die Hoffnung, diesem Uibel vielleicht auszubeugem, würde seinen Eindruck mindern. Die **Entfernung** verjünget die Gegenstände im Sittlichen, wie im Physikalischen: das **Uibel** muß also in der **Nähe** gezeigt, und die Hoffnung der Straflosigkeit benommen seyn Der allgemeine **Maßstab** der Strafe liegt also in den einladenden **Beweggründen** zum Verbrechen, welche sind, die davon erwarteten **Vortheile**, die **Leichtigkeit** dasselbe zu begehen, und geheim zu halten. Gewisse Verbrecher aber, die bei geringeren Vortheilen um desto grausamer, und darum **seltene Erscheinungen** sind, werden auch in Bestimmung der Strafe eine Ausnahme machen.

339. Meine Absicht ist hier nur allgemeine Grundsätze zu entwickeln: ich behalte eine umständliche Ausführung einer besondern Abhandlung vor. I. **Der wirksamste abhaltende Beweggrund wird derjenige seyn, welcher ein Uibel drohet, so dem zur Uibertretung einladenden Vortheile gerade entgegen steht. II. So viel als nothwendig ist** *f*, **die abgezielte gesetzmäßige Handlung zu bewirken; und so viel, als zureicht** *g*. **III. Wo die Leichtigkeit und Hoffnung der Straflosigkeit die Beweggründe zur Uibertretung vermehren, da muß die Strafe desto strenger seyn, um die Uibertretung zu erschweren.** Einige Verbrechen sind so beschaffen, daß sie nur von den abscheulichsten und unempfindlichsten Gemüthern verübt werden können: z. B. **Königsmord, Vatermord** u. d. g. Der Gesetzgeber, der hier eine schwere Last zu bewegen hat, muß auch eine stärkere Kraft gebrauchen, daher wird aus dem II Satz dieser IV. abgeleitet: **daß zur Abhaltung von auserordentlichen Verbrechen auch Strafen von auserordentlicher Strenge zu verhängen sind.**

f Von dieser Seite ändern die Regierungsform, die Sitten, die Nationalbegriffe nach ihrer Verschiedenheit das Maß der Strafe, weil davon der Eindruck abhängt, den die Strafe auf denjenigen machen soll, für den das Gesetz geschrieben ist; das Nationaltemperament, und manchmal wohl auch die besondern Standsbegriffe müssen bei Bestimmung der Strafe nicht auser acht gelassen werden; denn es ist kein Zweifel, daß sie auf den Begriff von der Größe eines Uibels, welches zur Abhaltung dienen soll, mächtig einfliessen. In den despotischen Staaten ist man so unglücklich, daß der Todt mehr gefürchtet, als das Leben bedauert wird: hier sind also geschärfte Strafen

 noth-



nothwendig. Bei einer gelinden Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst, da sind einfache Lebensstrafen zureichend. Moutesq. 6. B. 9. C. Bei einem Volke: welches, wie die Spartaner, oder einem Stande, wie der Soldat den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sybariten erschrecklicher, als dem Iroquesen das Braten bei einem langsamen Feuer, bei dem er seiner Peiniger Gelindigkeit spottet. Das Verbot bei Hof zu erscheinen, ist dem Höflinge eine eben so schwere Strafe, als einem gemeinen Manne die Verweisung.

f Dieser Zusatz ist nothwendig. Es ist sonst gewiß, daß überhaupt der Beweggrund desto abhaltender seyn wird, je größer die Strafe war: dieses ist der drakonische Grundsatz, welcher die geringste Verbrechen mit dem Tode strafte. Aber ein Gesetzgeber verschwendet auf solche Art seine Kraft unnütze; er hebt mit Riesenkraften einen Strohhalm. Die geringen Verbrechen werden nicht begangen werden; aber da auf die großen keine größere Strafe zu befürchten, der Vortheil aber größer ist, so wird man nur grosse begehen.

340. Der Endzweck also, jeder, dem Gesetze beigesetzten Strafe ist; durch Vorstellung des Uibels der Empfindung von der Bosheit einer Handlung **abzuhalten**. **Abhalten** begreift zugleich **Besserung** und **Beispiel** in sich. Von einer einmal begangenen Uibertretung in Zukunft abhalten, heißt **bessern**: durch das **Uibel**, welches einem Missethäter im Angesichte des Volkes zugefügt wird, **abhalten**, damit man sich durch ähnliche Handlung nicht ein gleiches zuziehe, heißt **Beispiel**, welches zugleich die **Gewißheit** der Strafe vermehret. Selbst bei **Todesstrafen** wird die Abhaltung nicht aus den Augen verloren: der Gesetzgeber, da er die Hoffnung aufgiebt, den **Missethäter** zu bessern, schneidet ihn von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe durch seine Uibelthaten nicht verletzen möge.

341. Der Gesetzgeber bedrohet auf den Fall der Uibertretung mit einem **Uibel** *h* an **Ehre**, **Rechten**, **Gütern**, oder dem **Körper**. Die Strafen sind also **Verlust der Ehre**, **Standesentsetzung**, **Landesverweisung**, **Gütereinziehung**, **Geldstrafen**, **körperliche Züchtigungen**, und **Todesstrafen**.

h 335.

342. Uiber den **Verlust der Ehre** *i*, welcher die Folge der Strafe, der **Verstümmlung**, **Brandmarkung**, **Aussetzung** auf der **Schandbühne**, oder **selbst** eine Strafe seyn kann, ist nach dem, was bereits gesagt worden *k*, wenig hinzu zu setzen. Der Verlust der **Ehre** kann an sich ein sehr wirksamer **abhaltender Beweggrund** seyn: aber wenn jemals die **Strafe** an jemanden vollzogen werden muß; so steht sie dem **Endzwecke** in der künftigen **Besserung** des Bestraften entgegen. Der Gesetzgeber, welcher den Bürger an der Ehre straft, vermindert sogar bei ihm die **Beweggründe**, rechtschaffen zu handeln, unter denen, die **Achtung** seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die zween einzigen Fälle der **unnützen Beschäfftigungen** *l*, und des **Zweykampfs** *m* scheinen der Gesetzgebung diese Art von Strafe zu erlauben.

i 341.
l 258. 259.
k 121.
m 157.

343. Die **Standesentsetzung**, Degradirung *n*, die gleichsam eine Art von Entehrung ist, kann nur gegen Standespersonen, oder Bürger, die höhere Bedienungen, oder solche deren vor-



züglicher Lehn die Ehre ist o, bekleiden, statt haben. Sie wird also gegen Verbrechen, die aus einem unumschränkten Ehrgeitze entspringen, und gegen Menschen, welche diese Standsverminde-derung, als ein empfindliches Uibel betrachten, nützlich seyn. Dieses ist nicht der einzige wahre Vortheil, so der Staat aus dem Unterscheide des Rangs ziehen kann Hauptsächlich ist diese Art von Bestrafung unter den Truppen üblich.

n 341.
o So wurden bei den Römern auch gemeine Soldaten des Standes entsetzt.

344. Die **Landesverweisungen** p sind nur da anwendbar, wo der **Verlust** des Vaterlandes als ein Uibel angesehen werden kann, weil er mit dem Verluste besonderer Vortheile verknüpfet ist, die man sonst nicht irgend findet. Kaum wird von diesem Gesichtspunkte die **Landesverweisung** selbst als eine **Strafe** angesehen werden können. Hat der Verwiesene kein **Vermögen**, so hat er nichts verloren; so ist kein **abschreckendes Uibel** zugegen: er wird **frey gelassen**, seine Verbrechen nach dem Anrathen seiner Bosheit an einem andern Orte zu begehen. Hat er aber **Vermögen**; so liegt das **Uibel** nicht in der **Verweisung**, sondern in dem Verluste des **Vermögens**. An sich selbst ist sie auch nicht nur dem allgemeinen Grundsatze der Bevölkerung, sondern selbst dem Endzwecke der künftigen **Besserung** ganz entgegen. Dadurch, daß ein Verbrecher aus dem Land geschickt wird, folgt seine Besserung nicht: gesetzt aber, daß sie erfolgte; so ist der Nutzen nicht für den **verweisenden** Staat, dessen Bürger zu seyn er aufhöret, und der ein nützliches

Mit-

Mitglied verloren hat, welches die **allgemeine Maße** der Arbeit durch seinen Beitrag vergrößern konnte.

p 341.

345. Wo immer die **Habsucht** der Trieb des Verbrechens wird, da hauptsächlich werden die **Gütereinziehungen** q demselben entgegen zu setzen seyn: nur müßen sie nicht den Fiskus zu bereichern, sondern dem beleidigten Bürger zur **Vergütung** verhängt zu seyn, das Ansehen haben. Eben dieser Grundsatz muß auf den **antheilmäßigen** Güterverlust angewendet werden. **Geldstrafen** r sind der übertriebenen Begierde zu gewinnen, entgegen zu setzen. Der **Punkt des Ebenmasses** dabeist ist ein Verlust, der den Gewinn um Vieles übersteigt, welches aus der wucherlichen, oder sonst des Gewinnstes wegen betrügerischen Handlung gehofft wird. Uibersteigt aber der aus dem Verbrechen gehoffte Vortheil die Strafe um vieles; oder ist er auch derselben nur gleich; so gesellet sich die **Ungewißheit** der Betretung hinzu, und es ist gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein Geringes **gewagt** wird, um einen **grossen Gewinn** zu machen: das Verbrechen wird nicht unterbleiben.

q 341.
r 341.
s Um den Ankauf der entfremdeten Sachen zu hindern, haben die Gesetze dem Käufer den Verlust des Kaufschilling entgegengesetzt. Der Eigenthümer bemächtiget sich seiner Sache, wo er sie antrift. Sollte darum jemals ein solcher Winkelkauf unterblieben seyn? gestohlene Güter werden meistens um die Halbscheid des Werths an sich gebracht? der Verlust ist 1. die Hoffnung des Gewinns 2, zu welcher sich noch die Hofnung geheim zum bleiben, gesellet. Der Spieler setzt ja täglich 1 gegen 1 daran.



346. Sollten daher die **Geldstrafen** genugsam abhaltend seyn; so müßten sie sehr erhöht werden. Aber dann ist es eine Strafe, die auf den Armen nicht wirkt, weil sein Unvermögen ihn davor sicher stellet: dem Reichen aber ist sie weniger empfindlich; und die Klasse, welche **mittelmäßig** begütert ist, wird wider die Absicht der Gesetzgebung zu Grunde gerichtet. An die Stelle der **Geldstrafen**, oder an die Seite **geringerer** Geldstrafen werden die **kleinen körperlichen Züchtigungen** mit Nutzen gesetzt werden. Die **größeren Leibesstrafen** aber, welche einer **anhaltenden, in die Augen fallenden**, nach Beschaffenheit des Verbrechens **schmerzhaftern Empfindung** unterwerfen, würden den eigentlichen **Halsverbrechen** vorbehalten seyn.

§ 341.

347. Diesen **Halsverbrechen** hat die Gerechtigkeit bis itzt größten Theils **Todesstrafen** entgegengesetzt, weil man I. die **Furcht des Todes**, als das Größte ansah, so den menschlichen Bosheiten könnte entgegen gesetzt werden; weil II. die Stufe der Verhärtung bei manchen Uibelthätern also angenommen ward, daß der Gesetzgeber an seiner Verbesserung **verzweifelte**, und sich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen ihn mit seiner **Vernichtung** zu vertheidigen: weil endlich III. der weiseste Gesetzgeber Gott selbst auf gewisse Verbrechen die **Todesstrafe** verhängt hat, besonders in der merkwürdigen Stelle des alten Gesetzbuches: **Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut des**

jeni-

jenigen, der Blut vergossen hat. Ein solches Beispiel schien die weltlichen Gesetzgeber gegen allen Irrthum in Sicherheit zu setzen.

t 341.
u Num. 35. Kap. 33. v.

348. Gleichwohl wagte man es nach der Hand über diese Materie einige Zweifel zu erregen. Im Jahre 1764. lies ich den Lehrsatz öffentlich vertheidigen: **die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen; schwere und anhaltende öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nützbar:** und im Jahre 1765. schaltete ich diese Meinung dem Theile des Lehrbuches ein x, welcher nun zum drittenmale aufgelegt wird. Gegen das Ende dieses Jahrs erschien die vortrefliche Abhandlung des Marquis Beccaria, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens an sich zog. Es war mir nicht ein geringer Ruhm, meine Meinung, welche als eine Neuerung und schädlicher Irrthum angefochten ward, durch sein Ansehen unterstützt zu sehen. Wir leiteten einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. Beccaria hat in einem Hauptstücke y, voll derjenigen nachdrücklichen und beredlen Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund leget, und welche der Beweis der vollkommensten Uiberzeugung und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafen erhoben. Er zieht einigermassen das Recht der Regenten, jemanden das Leben zu nehmen, in Zweifel: **Wer hat einem andern das Recht über sein Leben eingeräumt,** fragt er: ich gebe mir die

 Frey-



Freyheit ihm zu antworten: die Natur, welche uns die Pflicht der Selbsterhaltung auferlegt, und zu Ausübung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewafnet hat. Dieses Recht ist so unbegränzt, als der Angriff, den man dadurch abwenden soll. In dem Stande der Natur selbst ist mir das Recht vorbehalten, wenn es die Noth gebiet, meine Vertheidigung bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat jeder in der bürgerlichen Gesellschaft in die Hände der obersten Gewalt gelegt, und ihr also die Macht, nicht über sein eigenes, sondern wo es die Noth erfodert, über das Leben des Angreifers übertragen. Nunmehr heißt das, was bei einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, in der Hand des Regenten Strafe, und ihre Gränzen sind dieselben. Wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich macht, da kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwerd zücken: aber auch nur in diesem Falle, welcher in einem Staate wenigstens bei einem ordentlichen Halsgerichte nie vorhanden ist.

x Sätze aus der Polizey, Handlung, und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen: Wien bei Thomas edlen von Trattnern 1765. 297. Satz.

y §. XVI. von Verbrechen und Strafen.

349. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht seines ferneren Angriffs: die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit, macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig: die künftige Vertheidigung eben so wenig:

denn

denn dieser an seine Arbeit zur Strafe gefesselte Verbrecher ist physikalisch wenigstens gebessert, da ihm das Vermögen eine nachtheilige Handlung zu vollbringen, benommen ist z. Wer aber hätte das Recht selbst an seiner sittlichen Besserung zu zweifeln? Wo läge der Widerspruch, daß ein auch verjährter Bösewicht in den Schooß der Rechtschaffenheit wiederkehren könne? Wenn in christlichen Staaten dem Missethäter noch auf der Gerichtsstätte die Lossprechung ertheilet wird, würde diese Religionshandlung, die auf Reue und Besserungsvorsatz gegründet ist, nicht zu einer sträflichen Grimasse, wenn die Besserung unmöglich wäre? Ich erlaube mir zur Bestättigung dieser Gründe noch eine Frage an die Rechtsgelehrten: wie nämlich mit der Meinung von der Unverbesserlichkeit des Verbrechers das Begnadigungsrecht bestehen könne? wird der Begriff der Unverbesserlichkeit auf seine eigentliche Bedeutung zurückgebracht: so heißt es: einē Menschē, der, so lang er lebt, nicht aufhören wird, die öffentliche Sicherheit zu beleidigen, begnadigen, wird also heissen: einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerwährender Angriff der öffentlichen Ruhe seyn muß.

z 337. II. Ursache.

350. Sehr oft setzen wir uns an die Stelle der Verbrecher, und beurtheilen sie aus dem Eindrucke, den etwas auf unser Gemüth machet. Dieses wiederfährt uns, wenn wir die Furcht des Todes als den wirksamsten abhaltenden Beweggrund ansehen a. Der Bösewicht, auf

 

welchen er einen Eindruck machen soll, urtheilt nicht wie wir. Der Tod überhaupt ist nicht das **Größte der Uibel**, er ist das letzte derselben, welches gegen alle übrigen in Sicherheit bringt: so denkt auch der Bösewicht aus einem weniger philosophischen Grunde. Wir haben bereits Fälle angemerket *b*, in welchen der Tod gar nicht als **Uibel** angesehen wird; es giebt Fälle, wo man ihn so gar als ein **Gut** betrachtet, das zum Verbrechen **bestimmt**, weil ihn der Verzweifelte dadurch zu erhalten sucht, dem sein Leben eine Last ist, der aber von Religionsgründen, die er übel versteht, oder von seiner eigenen Schwachheit zurückgehalten wird, selbst Hand an sich zu legen. Wenn man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechern nachspüret; diejenigen ausgenommen, welche Rache und Fanatismus ausüben; so findet man, daß ihre Quelle **Müßiggang** und **Abscheu vor der Arbeit** ist: welcher Dieb weis nicht, das der Strang auf den Diebstahl verhängt ist? wenn er nun stihlt, setzt er sich nicht wirklich lieber der Todesgefahr aus *c*, als daß er sich der Arbeit unterzöge? Wie schwach der Eindruck des Todes auf Bösewichte wirke, läßt sich daraus abnehmen, daß nicht selten unter der **Vollstreckung** der Urtheile selbst, Diebstähle begangen werden. Man kann auch die Martern, welche die Gesetze bei gewissen Verbrechern vor dem Tode hergehen lassen, als einen Beweis des Mistrauens ansehen, das sie in den Eindruck des Todes gesetzt haben.

a 247. I. Ursache.
b 152. 157.
c Es wird hier eingewendet: er setzt sich nicht der Todesgefahr aus: denn entweder denkt er gar nicht daran; oder er hofft, zu entgehen. Nach dieser Betrachtung würde

der

der Beysatz aller Strafe unnütze seyn, weil der Bösewicht immer nicht daran denken, oder hoffen wird, ihr zu entgehen.

351. Die Arbeit ist daher in den Augen des Verbrechers ein grösseres Uibel, als der Tod selbst: sie wird also als ein vorhergehender Beweggrund zur Unterlassung einer gegen die Gesetze laufenden Handlung auch von grösserer Wirkung seyn. Daß Beispiel einer lebenslangen, schweren Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen, qualvollen Lebens wird mächtiger, und die Art der Strafe für das gesammte Wohl der Gesellschaft nützlicher seyn. Ich verstehe jedoch nur in den Fällen des ordentlichen peinlichen Processes, und wo jeder Augenblick der Verlängerung des Lebens den Staat nicht augenblicklichen neuen Angriffen aussetzen kann: den bei einem Umstande solcher Art, wenn z. B. in Empörungen der Rädelsführer aus dem Wege zu räumen ist, wo man nicht die Hoffnung der herzustellenden Ruhe aufgeben wollte, ist der Fall *d* vorhanden, da die augenblickliche Vertheidigung des Staates das Mittel der Hinrichtung nothwendig machet.

d 348.

352. Diese Abänderung der Todesstrafe in nützbare Arbeiten, welche eine rußische Monarchinn durch 20. Jahre wirklich ausgeübt, beleidiget die Weisheit des höchsten Gesetzgebers *e* gänzlich nicht, der seine Gesetze der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volkes, welches er dadurch verbinden wollte, immer auf das vortreflichste anzupassen wußte. Die Israeliten kamen eben damals aus einer langen Dienst-

bar-



barkeit, wo sie unter dem Joche der schweresten Arbeiten geseufzt hatten: die Zeit und Gewohnheit hatten sie also, wenn ich so sagen darf, gegen diesen Stachel verhärtert: der göttliche Gesetzgeber mußte daher einen **für sie** wirksamern abhaltenden Beweggrund aufsuchen. Eben so würde die **Mühseligkeit der öffentlichen Arbeit** überhaupt, bei der von Jugend auf, der Mühe gewohnten Klasse des Volkes wenig zurückhalten: aber man muß nie vergessen, daß diejenigen, welchen die Strafe schrecklich seyn soll, die **Bösewichte**, nicht von der arbeitenden Klasse sind; daß es hauptsächlich Menschen sind, welche eben darum Uebelthaten begehen, weil sie die Arbeit scheuen, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören wollen.

ε 357. III. Ursache,



Re=



Register
über die
merkwüdigsten Materien
aus der
Polizey.

Die Zahl zeiget den Absatz an.

A.

Ar-



Be-



Di-



Frag=





Lb=





Ru=





Ver-









